



A8-0198/2019

7.5.2019

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (COM(2018)0394 – C8-0246/2018 – 2018/0218(COD))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Eric Andrieu

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	237
STELLUNGNAHME DES ENTWICKLUNGS-AUSSCHUSSES	241
STANDPUNKT IN FORM VON ÄNDERUNGSANTRÄGEN DES HAUSHALTS-AUSSCHUSSES	258
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT	264
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG.....	296
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	310
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS..	311

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (COM(2018)0394 – C8-0246/2018 – 2018/0218(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0394),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114, Artikel 118 Absatz 1 und Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0246/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2018¹,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 5. Dezember 2018²,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie die Stellungnahmen und den Standpunkt in Form von Änderungsanträgen des Entwicklungsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A8-0198/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt,

¹ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 214.

² ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 173.

entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“ vom 29. November 2017 wird dargelegt, welche Herausforderungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „GAP“) in der Zeit nach 2020 bestehen und welche Ziele und Ausrichtung sie haben soll. Diese Ziele umfassen unter anderem die Notwendigkeit einer ergebnisorientierteren GAP, vermehrte Modernisierung und größere Nachhaltigkeit, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen, umwelt- und klimapolitischen Nachhaltigkeit in der Land- und Forstwirtschaft sowie in ländlichen Gebieten, sowie die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten *mit* Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union.

Geänderter Text

(1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“ vom 29. November 2017 wird dargelegt, welche Herausforderungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „GAP“) in der Zeit nach 2020 bestehen und welche Ziele und Ausrichtung sie haben soll. Diese Ziele umfassen unter anderem die Notwendigkeit einer ergebnisorientierteren GAP, vermehrte Modernisierung und größere Nachhaltigkeit ***im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen***, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen, umwelt- und klimapolitischen Nachhaltigkeit in der Land- und Forstwirtschaft sowie in ländlichen Gebieten ***(unter anderem mit einer stärkeren Hinwendung zur Agrarforstwirtschaft), die Eindämmung von Lebensmittelverschwendung und mehr Aufklärung über gesunde Essgewohnheiten, die Erzeugung gesunder Lebensmittel*** sowie die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten ***im*** Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union. ***In der Mitteilung wird ferner die weltweite Bedeutung der GAP hervorgehoben und auf das Bekenntnis der Union zur***

***Stärkung der Politikkohärenz im
Interesse nachhaltiger Entwicklung
hingewiesen.***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Entwicklung von Handelsabkommen führt zwar zu einem größeren Wettbewerb unter den landwirtschaftlichen Erzeugern im Ausland, eröffne ihnen gleichzeitig aber auch neue Möglichkeiten. Um einen fairen Wettbewerb aufrechtzuerhalten und im internationalen Handel für Gegenseitigkeit zu sorgen, sollte die Union insbesondere in den Bereichen Umwelt und Gesundheit Erzeugungsstandards durchsetzen, die denen entsprechen, die für ihre eigenen Erzeuger festgelegt wurden, und die auf Gegenseitigkeit basieren.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Da die GAP entschlossener auf die Herausforderungen und Chancen reagieren muss, die sich Unionsebene, auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene oder auf Ebene des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs ergeben, bedarf es einer Straffung der Verwaltung der GAP, einer wirksameren Umsetzung der Ziele der Union und einer wesentlichen Verringerung des Verwaltungsaufwands. In dieser auf Leistung („Umsetzungsmodell“) ausgerichteten GAP sollte die Union

(2) Da die GAP entschlossener auf die Herausforderungen und Chancen reagieren muss, die sich **auf** Unionsebene, auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene oder auf Ebene des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs ergeben, bedarf es einer Straffung der Verwaltung der GAP, einer wirksameren Umsetzung der Ziele der Union und einer wesentlichen Verringerung des Verwaltungsaufwands. In dieser auf Leistung („Umsetzungsmodell“) ausgerichteten GAP sollte die Union **als**

lediglich allgemeine Parameter, wie die Ziele der GAP und grundlegende Anforderungen, festlegen, während die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung dafür übernehmen **sollten**, wie sie die Ziele erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten. Durch mehr Subsidiarität kann den Bedingungen und dem Bedarf vor Ort besser Rechnung getragen und die Unterstützung so zugeschnitten werden, dass sie den bestmöglichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Union leisten kann.

einen vorrangigen Schwerpunkt die Sicherstellung eines ausreichenden Einkommens für Erzeuger berücksichtigen und lediglich allgemeine Parameter, wie die Ziele der GAP und grundlegende Anforderungen, festlegen, während die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung dafür übernehmen, wie sie die Ziele erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten. Durch mehr Subsidiarität kann den Bedingungen und dem Bedarf vor Ort besser Rechnung getragen und die Unterstützung so zugeschnitten werden, dass sie den bestmöglichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Union leisten kann.

Begründung

Zwar kann den Mitgliedstaaten bei der Verteilung der GAP-Finanzmittel mehr Autonomie gewährt werden, doch wenden einige immer noch ein ungerechtes flächenbezogenes System an, ohne die Bedürftigsten, die kleineren Landwirtschaftsbetriebe, zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die zunehmende Preisvolatilität und die sinkenden Einkommen der Landwirte, die durch die zunehmende Ausrichtung der GAP auf die Märkte verschärft werden, machen es indes erforderlich, dass neue öffentliche Instrumente zur Regulierung des Angebots geschaffen werden, durch die eine gerechte Verteilung der Erzeugung zwischen Ländern und Landwirten gewährleistet ist.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

(3) Zur Gewährleistung einer kohärenten GAP sollten alle Interventionen der künftigen GAP Teil eines unterstützenden Strategieplans sein, der bestimmte sektorspezifische Interventionen vorsehen würde, die bisher in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ enthalten waren.

(3) Zur Gewährleistung einer kohärenten GAP sollten alle Interventionen der künftigen GAP **im Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung und der Gleichstellung der Geschlechter sowie mit den Grundrechten stehen und** Teil eines unterstützenden Strategieplans sein, der bestimmte sektorspezifische Interventionen vorsehen würde, die bisher in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ enthalten waren.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

(3a) Um den Zielen der GAP im Sinne des Artikels 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Substanz zu verleihen sowie um zu gewährleisten, dass die Union den jüngsten Herausforderungen angemessen begegnet, sollte eine Reihe von allgemeinen Zielen festgelegt werden, in denen sich die in der Mitteilung der Kommission über die Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft formulierten Leitgedanken widerspiegeln. Unbeschadet der spezifischen Ziele, die in den

strategischen Plänen der GAP festgelegt sind, sollte auch eine Reihe zusätzlicher Ziele aufgestellt werden, die auf die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte abgestimmt sind.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird darauf abgezielt, spezifische Ziele für die gemeinsame Organisation der Märkte festzulegen. Er ist im Zusammenhang mit dem Vorschlag für einen neuen Artikel 1a zu lesen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthält bestimmte Begriffsbestimmungen für Wirtschaftszweige, die in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen. Begriffsbestimmungen für den Zuckersektor in Anhang II Teil II Abschnitt B sollten gestrichen werden, da sie nicht mehr anwendbar sind. Um Begriffsbestimmungen für andere, in dem genannten Anhang aufgeführte Wirtschaftszweige im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Marktentwicklungen zu aktualisieren, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur **Änderung** solcher Begriffsbestimmungen zu erlassen. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat

Geänderter Text

(4) Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthält bestimmte Begriffsbestimmungen für Wirtschaftszweige, die in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen. Begriffsbestimmungen für den Zuckersektor in Anhang II Teil II Abschnitt B sollten gestrichen werden, da sie nicht mehr anwendbar sind. Um Begriffsbestimmungen für andere, in dem genannten Anhang aufgeführte Wirtschaftszweige im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Marktentwicklungen zu aktualisieren, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur **Aktualisierung** solcher Begriffsbestimmungen zu erlassen, **ohne jedoch neue Begriffsbestimmungen hinzuzufügen**. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die

gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden. Folglich sollte die der Kommission übertragene individuelle Befugnis in Anhang II Teil II Abschnitt A Nummer 4, die Begriffsbestimmung für „Inulinsirup“ zu ändern, gestrichen werden.

einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden. Folglich sollte die der Kommission übertragene individuelle Befugnis in Anhang II Teil II Abschnitt A Nummer 4, die Begriffsbestimmung für „Inulinsirup“ zu ändern, gestrichen werden.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll klargestellt werden, dass mit dieser Befugnisübertragung darauf abgezielt wird, gemäß der Weiterentwicklung des Marktes Aktualisierungen der Begriffsbestimmungen vorzunehmen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) ***Angesichts des Rückgangs der tatsächlich mit Reben bepflanzte Fläche in mehreren Mitgliedstaaten in den Jahren 2014 bis 2017 und angesichts der darauf folgenden potenziellen Verlusten bei der Erzeugung sollten die Mitgliedstaaten*** bei der Festlegung der Flächen, für gemäß Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Neuanpflanzungen genehmigt werden können, in der ***Lage sein***, zwischen der bestehenden Grundlage und einem Prozentsatz der in ihrem Hoheitsgebiet am 31. Juli 2015 tatsächlich mit Reben bepflanzten Gesamtfläche zuzüglich einer Fläche, die den Pflanzungsrechten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 entspricht, die in dem betreffenden Mitgliedstaat am 1. Januar 2016 für eine Umwandlung in Genehmigungen zur Verfügung steht, zu wählen.

Geänderter Text

(8) ***Ohne die Tatsache in Frage zu stellen, dass eine allzu rasche Zunahme der Neuanpflanzungen von Reben als Reaktion auf die vorhergesagte Entwicklung der weltweiten Nachfrage mittelfristig erneut zu Überkapazitäten auf der Angebotsseite führen könnte, müssen*** bei der Festlegung der Flächen, für ***die*** gemäß Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Neuanpflanzungen genehmigt werden können, ***der Rückgang der tatsächlich mit Reben bepflanzten Fläche in mehreren Mitgliedstaaten in den Jahren 2014 bis 2017 und die darauf folgenden potenziellen Verluste bei der Erzeugung berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben***, zwischen der bestehenden Grundlage und einem Prozentsatz der in ihrem Hoheitsgebiet am 31. Juli 2015 tatsächlich mit Reben bepflanzten Gesamtfläche zuzüglich einer Fläche, die den Pflanzungsrechten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007

entspricht, die in dem betreffenden Mitgliedstaat am 1. Januar 2016 für eine Umwandlung in Genehmigungen zur Verfügung steht, zu wählen.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll in Erinnerung gerufen werden, welche Situation zur dauerhaften Einführung eines Systems zur Genehmigung von Rebpfanzungen im Weinsektor geführt hat.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Um in nicht in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen der Umgehung reagieren zu können, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, Maßnahmen zu erlassen, durch die die Umgehung der Förder- oder Prioritätskriterien durch Antragsteller von Genehmigungen verhindert werden kann, soweit deren Handlungen nicht bereits unter die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Vorschriften zur Verhinderung der Umgehung der spezifischen Förder- und Prioritätskriterien fallen.

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist im Zusammenhang mit den für die Artikel 63 und 64 vorgeschlagenen Änderungen zu lesen, durch die es den Mitgliedstaaten gestattet wird, ihre Regelungsbefugnis zu nutzen, um sicherzustellen, dass die Wirtschaftsbeteiligten nicht versuchen, die Beschränkungen, die Kriterien für die Genehmigungsfähigkeit oder die Prioritätskriterien zu umgehen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

(9) **Vorschriften für die Klassifizierung von Keltertraubensorten durch die Mitgliedstaaten sollten dahingehend geändert werden, dass die Keltertraubensorten Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont, die zuvor ausgeschlossen waren, einbezogen werden. Um sicherzustellen, dass die Weinerzeugung in der Union auf eine größere Resistenz gegenüber Krankheiten hinarbeitet und Rebsorten verwendet werden, die besser an die sich ändernden klimatischen Bedingungen angepasst sind, sollte vorgesehen werden, dass Keltertraubensorten der Art *Vitis Labrusca* sowie aus Kreuzungen der Arten *Vitis vinifera*, *Vitis Labrusca* mit anderen Arten der Gattung *Vitis* für die Weinerzeugung in der Union angebaut werden dürfen.**

entfällt

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

(11) Im Lichte der in Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im **folgenden** „AEUV“) geschlossenen internationalen Übereinkünfte sollten Vorschriften in Bezug auf Konformitätsbescheinigungen und Analyseberichte für Weineinfuhren Anwendung finden.

(11) Im Lichte der in Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im **Folgenden** „AEUV“) geschlossenen internationalen Übereinkünfte sollten Vorschriften in Bezug auf Konformitätsbescheinigungen und Analyseberichte für Weineinfuhren Anwendung finden, **wobei sichergestellt wird, dass die Normen für Rückverfolgbarkeit und Qualität den europäischen Normen entsprechen.**

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Die Begriffsbestimmung einer Ursprungsbezeichnung sollte an die Begriffsbestimmung im Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums¹² (im Folgenden „TRIPS-Übereinkommen“), das durch den Beschluss 94/800/EG des Rates¹³ genehmigt wurde, angepasst werden, insbesondere an Artikel 22 Absatz 1, dem zufolge der Name ein landwirtschaftliches Erzeugnis bezeichnen muss, das aus einem bestimmten Gebiet oder einem bestimmten Ort stammt.

entfällt

¹² *Multilaterale Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) - Anhang 1 - Anhang 1C - Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (WTO), (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 214).*

¹³ *Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1).*

Begründung

Da an der im internationalen Lissabonner Abkommen verwendeten Definition des Begriffs „Ursprungsbezeichnung“ festgehalten wird, ist diese Erwägung unzutreffend, denn sie nimmt Bezug auf eine andere Definition des Begriffs „Ursprungsbezeichnung“, die im Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) niedergelegt ist.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um eine kohärente Beschlussfassung im Zusammenhang mit Schutzanträgen und Einsprüchen im nationalen Vorverfahren gemäß Artikel 96 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu gewährleisten, sollte die Kommission zeitnah und ordnungsgemäß davon unterrichtet werden, wenn bei nationalen Gerichten oder anderen Stellen Verfahren bezüglich eines von einem Mitgliedstaat der Kommission übermittelten Schutzantrags gemäß Artikel 96 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingeleitet werden. ***Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um unter diesen Umständen und wenn angezeigt die Prüfung des Antrags auszusetzen, bis das nationale Gericht oder eine andere nationale Stelle über die angefochtene Prüfung des Antrags im nationalen Vorverfahren durch den Mitgliedstaat eine Entscheidung getroffen hat.***

Geänderter Text

(13) Um eine kohärente Beschlussfassung im Zusammenhang mit Schutzanträgen und Einsprüchen im nationalen Vorverfahren gemäß Artikel 96 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu gewährleisten, sollte die Kommission zeitnah und ordnungsgemäß davon unterrichtet werden, wenn bei nationalen Gerichten oder anderen Stellen Verfahren bezüglich eines von einem Mitgliedstaat der Kommission übermittelten Schutzantrags gemäß Artikel 96 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingeleitet werden.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Vorschlag der Kommission abgelehnt werden, da er zu einer Verlagerung des Systems der g. U./g. g. A. in den gerichtlichen Bereich führen würde, woraus sich angesichts des Zeitaufwands für die Durchführung der gerichtlichen Schritte eine Blockade des gesamten Systems ergeben könnte. Das würde nicht nur zu Rechtsunsicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten führen, sondern steht auch im Widerspruch zu dem Grundsatz, dass Klagen auf Nichtigerklärung vor nationalen oder europäischen Gerichten keine aufschiebende Wirkung haben sollten.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Die Eintragung geografischer Angaben sollte vereinfacht und beschleunigt werden, indem die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über das geistige Eigentum von der Prüfung der Konformität der Produktspezifikationen mit anderen Auflagen, die in den Vermarktungsnormen und Kennzeichnungsregeln festgelegt sind, abgetrennt wird.

entfällt

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Vorschlag der Kommission abgelehnt werden, da es nicht akzeptabel ist, die Qualitätspolitik der EU mit einem simplen Mechanismus zum Schutz des geistigen Eigentums an den geografischen Angaben gleichzusetzen.

Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Indem ein entsprechender Austausch von bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten gefördert wird, sollten diejenigen Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union seit 2004 beigetreten sind, darin bestärkt werden, die Verfahren zur Registrierung von geografischen Angaben einzuleiten.

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14b) Partner in Entwicklungsländern sollten folglich dabei unterstützt werden, ein System von geografischen Angaben und Gütesiegeln aufzubauen. Diese

Angaben und Gütesiegel sollten auch von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die Prüfung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ist ein wichtiger Verfahrensschritt. Die Mitgliedstaaten verfügen über Kenntnisse und Fachwissen und haben Zugang zu Daten und Fakten, sodass sie am besten imstande sind, zu prüfen, ob die mit dem Antrag übermittelten Informationen richtig sind und der Wahrheit entsprechen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Ergebnis dieser Prüfung, das in einem Einigen Dokument, das die relevanten Elemente der Produktspezifikation zusammenfasst, genau festgehalten werden muss, zuverlässig und richtig ist. Was das Subsidiaritätsprinzip angeht, sollte die Kommission die Anträge anschließend prüfen, um sicherzustellen, dass keine offensichtlichen Fehler vorliegen und dass das Unionsrecht sowie die Interessen von Beteiligten außerhalb des Antragsmitgliedstaats berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(15) Die Prüfung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ist ein wichtiger Verfahrensschritt. Die Mitgliedstaaten verfügen über Kenntnisse und Fachwissen und haben Zugang zu Daten und Fakten, sodass sie am besten imstande sind, zu prüfen, ob die mit dem Antrag übermittelten Informationen richtig sind und der Wahrheit entsprechen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Ergebnis dieser Prüfung, das in einem Einigen Dokument, das die relevanten Elemente der Produktspezifikation zusammenfasst, genau festgehalten werden muss, zuverlässig und richtig ist. Was das Subsidiaritätsprinzip angeht, sollte die Kommission die Anträge anschließend prüfen, um sicherzustellen, dass keine offensichtlichen Fehler vorliegen und dass das Unionsrecht sowie die Interessen von Beteiligten außerhalb des Antragsmitgliedstaats ***und außerhalb der Union*** berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Im Zusammenhang mit dem Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben im Weinsektor hat sich gezeigt, dass die derzeitigen

Verfahren zur Eintragung, Änderung und Löschung von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben der Union oder von Drittländern komplex, schwerfällig und langwierig sein können. Durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind rechtliche Schlupflöcher entstanden, insbesondere was das bei Anträgen auf Änderung von Produktspezifikationen zu befolgende Verfahren anbelangt. Die Verfahrensvorschriften für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben im Weinsektor entsprechen nicht den Bestimmungen für Qualitätssysteme bei den unter das Unionsrecht fallenden Sektoren Lebensmittel, Spirituosen und aromatisierte Weine. Dies hat zu Unstimmigkeiten in der Art und Weise geführt, wie diese Kategorie von Rechten des geistigen Eigentums angewandt wird. Angesichts des in Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechts auf Schutz des geistigen Eigentums sollten diese Unstimmigkeiten beseitigt werden. Mit dieser Verordnung sollten daher die einschlägigen Verfahren vereinfacht, präzisiert, ergänzt und vereinheitlicht werden. Die Verfahren sollten sich weitestmöglich an die effizienten und erprobten Verfahren zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in Bezug auf Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und den entsprechenden Durchführungsverordnungen anlehnen und dabei den Besonderheiten des Weinsektors Rechnung tragen.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Text der einheitlichen GMO an die Delegierte Verordnung (EU) vom 17. Oktober 2018 angepasst werden, die von der Kommission im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angenommen wurde, und es sollen die politischen Grundsätze, die dieser Überarbeitung zugrunde liegen, in diesen Basisrechtsakt aufgenommen werden. Dieser Änderungsantrag entspricht Erwägung 2 der genannten

Delegierten Verordnung.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17b) Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben sind untrennbar mit dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verbunden. Die nationalen und lokalen Behörden verfügen über die beste Fachkenntnis und sind am besten mit den relevanten Fakten vertraut. Im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 3 AEUV verankerten Grundsatz der Subsidiarität sollte sich dies in den betreffenden Verfahrensvorschriften widerspiegeln.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Text der einheitlichen GMO an die Delegierte Verordnung (EU) vom 17. Oktober 2018 angepasst werden, die von der Kommission im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angenommen wurde, und es sollen die politischen Grundsätze, die dieser Überarbeitung zugrunde liegen, in diesen Basisrechtsakt aufgenommen werden. Dieser Änderungsantrag entspricht Erwägung 3 der genannten Delegierten Verordnung.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17c) Die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorgenommene Bewertung ist ein wichtiger Schritt im Verfahren. Die Mitgliedstaaten verfügen über Fachkenntnis und Wissen und haben Zugang zu Daten und Fakten, sodass sie am besten beurteilen können, ob ein Antrag auf eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe die

Schutzbedingungen erfüllt. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Ergebnis dieser Bewertung zuverlässig und richtig ist; diese Bewertung sollte in einem einzigen Dokument, das die relevanten Elemente der Produktspezifikation zusammenfasst, festgehalten werden. Unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips sollte die Kommission die Anträge anschließend gründlich prüfen, um sicherzustellen, dass keine offensichtlichen Fehler vorliegen und dass das Unionsrecht sowie die Interessen von Akteuren außerhalb des Antragsmitgliedstaats berücksichtigt werden.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Text der einheitlichen GMO an die Delegierte Verordnung (EU) vom 17. Oktober 2018 angepasst werden, die von der Kommission im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angenommen wurde, und es sollen die politischen Grundsätze, die dieser Überarbeitung zugrunde liegen, in diesen Basisrechtsakt aufgenommen werden. Dieser Änderungsantrag entspricht Erwägung 9 der genannten Delegierten Verordnung.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17d) Erzeuger von Weinbauerzeugnissen mit einem als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe geschützten Namen sind auf einem sich wandelnden und schwierigen Markt tätig. Sie benötigen Verfahren, die es ihnen ermöglichen, sich rasch an die Nachfrage auf dem Markt anzupassen, werden jedoch durch die Länge und Komplexität des derzeitigen Änderungsverfahrens daran gehindert, was ihre Möglichkeit, auf Marktentwicklungen zu reagieren, einschränkt. Erzeugern von

Weinbauerzeugnissen mit einem als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe geschützten Namen sollte es außerdem möglich sein, Entwicklungen des wissenschaftlichen und technischen Know-hows sowie Veränderungen der Umwelt Rechnung zu tragen. Um diese Verfahren zu straffen und in diesem Bereich dem Grundsatz der Subsidiarität zu folgen, ist es wichtig, dass Beschlüsse über Änderungen, die keine wesentlichen Elemente der Produktspezifikation betreffen, auf der Ebene der Mitgliedstaaten getroffen werden können. Den Erzeugern sollte es ermöglicht werden, diese Änderungen unmittelbar nach Abschluss des nationalen Verfahrens anzuwenden. Es sollte nicht erforderlich sein, den Antrag auf Unionsebene erneut prüfen zu lassen.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Text der einheitlichen GMO an die Delegierte Verordnung (EU) vom 17. Oktober 2018 angepasst werden, die von der Kommission im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angenommen wurde, und es sollen die politischen Grundsätze, die dieser Überarbeitung zugrunde liegen, in diesen Basisrechtsakt aufgenommen werden. Dieser Änderungsantrag entspricht Erwägung 15 der genannten Delegierten Verordnung.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17e) Um die Interessen Dritter zu schützen, die in anderen Mitgliedstaaten als dem, in dem die Weinbauerzeugnisse hergestellt werden, niedergelassen sind, ist es jedoch wichtig, dass die Kommission weiterhin dafür zuständig ist, Änderungen zu genehmigen, für die auf Unionsebene ein Einspruchsverfahren erforderlich ist. Deshalb müssen neue Änderungskategorien eingeführt werden: Standardänderungen, für die kein

Einspruchsverfahren auf Unionsebene erforderlich ist und die daher unmittelbar nach der Genehmigung durch den Mitgliedstaat gelten, und Änderungen auf Unionsebene, die erst gelten, wenn sie von der Kommission nach Abschluss des Einspruchsverfahrens auf Unionsebene genehmigt wurden.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Text der einheitlichen GMO an die Delegierte Verordnung (EU) vom 17. Oktober 2018 angepasst werden, die von der Kommission im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angenommen wurde, und es sollen die politischen Grundsätze, die dieser Überarbeitung zugrunde liegen, in diesen Basisrechtsakt aufgenommen werden. Dieser Änderungsantrag entspricht Erwägung 16 der genannten Delegierten Verordnung.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17f) Es sollte der Begriff einer „vorübergehenden Änderung“ eingeführt werden, damit Weinbauerzeugnisse mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe weiterhin unter diesen geschützten Namen vermarktet werden können, wenn Marktteilnehmer aufgrund von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder der Verabschiedung gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen vorübergehend die Produktspezifikation nicht einhalten können. In Anbetracht ihrer Dringlichkeit müssen vorübergehende Änderungen unmittelbar nach Genehmigung durch den Mitgliedstaat gelten. Die Liste dringlicher Gründe, die die Annahme vorübergehender Änderungen rechtfertigen, ist erschöpfend, da vorübergehende Änderungen Ausnahmen darstellen.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Text der einheitlichen GMO an die Delegierte Verordnung (EU) vom 17. Oktober 2018 angepasst werden, die von der Kommission im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angenommen wurde, und es sollen die politischen Grundsätze, die dieser Überarbeitung zugrunde liegen, in diesen Basisrechtsakt aufgenommen werden. Dieser Änderungsantrag entspricht Erwägung 17 der genannten Delegierten Verordnung.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17g) Es ist wichtig, dass bei Unionsänderungen das Verfahren für Schutzanträge befolgt wird, um das gleiche Maß an Effizienz und Sicherheit zu gewährleisten. Dieses Verfahren sollte sinngemäß angewandt werden, wobei bestimmte Schritte wegfallen sollten, um den Verwaltungsaufwand zu verringern. Das Verfahren für Standardänderungen und vorübergehende Änderungen sollte festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten eine angemessene Bewertung der Anträge vornehmen können und ein einheitliches Vorgehen in allen Mitgliedstaaten gewährleistet wird. Die Bewertung durch die Mitgliedstaaten sollte in der Genauigkeit und Vollständigkeit erfolgen, wie dies für die Bewertung im Rahmen des Verfahrens für Schutzanträge vorgeschrieben ist.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Text der einheitlichen GMO an die Delegierte Verordnung (EU) vom 17. Oktober 2018 angepasst werden, die von der Kommission im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angenommen wurde, und es sollen die politischen Grundsätze, die dieser Überarbeitung zugrunde liegen, in diesen Basisrechtsakt aufgenommen werden. Dieser Änderungsantrag entspricht Erwägung 18 der genannten Delegierten Verordnung.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17h) Bei Standardänderungen und vorübergehenden Änderungen von geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben von Drittländern muss das für die Mitgliedstaaten geltende Verfahren befolgt werden, und Beschlüsse über die Genehmigung müssen nach dem in dem betreffenden Drittland geltenden System getroffen werden.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Text der einheitlichen GMO an die Delegierte Verordnung (EU) vom 17. Oktober 2018 angepasst werden, die von der Kommission im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angenommen wurde, und es sollen die politischen Grundsätze, die dieser Überarbeitung zugrunde liegen, in diesen Basisrechtsakt aufgenommen werden. Dieser Änderungsantrag entspricht Erwägung 19 der genannten Delegierten Verordnung.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17i) Um die berechtigten Interessen der Marktteilnehmer zu schützen und gleichzeitig dem Wettbewerbsgrundsatz und der Verpflichtung Rechnung zu tragen, dass die Verbraucher angemessene Informationen erhalten, sollten Vorschriften für die vorübergehende Kennzeichnung und Aufmachung von Weinbauerzeugnissen, für deren Name ein Antrag auf Schutz als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe gestellt wurde, erlassen werden.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Text der einheitlichen GMO an die Delegierte Verordnung (EU) vom 17. Oktober 2018 angepasst werden, die von der Kommission im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angenommen wurde, und es sollen die politischen Grundsätze, die dieser Überarbeitung zugrunde liegen, in diesen Basisrechtsakt aufgenommen werden. Dieser Änderungsantrag entspricht Erwägung 21 der genannten Delegierten Verordnung.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Wird Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe gb über die verpflichtende Angabe des Verzeichnisses der im Wein enthaltenen Zutaten auf dem Etikett mittels eines delegierten Rechtsakts angewandt, sollte dieses Verzeichnis nicht für jede Charge gesondert vorgelegt werden.

Begründung

Beim Erlass der Durchführungsbestimmungen zur Angabe der im Wein enthaltenen Zutaten auf dem Etikett muss darauf geachtet werden, dass die Aufgabe für die Weinerzeuger nicht zu kompliziert wird. Deshalb sollte die Angabe nicht für jede im Laufe eines Jahres verkaufte Charge, sondern für die Gesamtheit der Produktion eines Jahres erfolgen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Um Rechtssicherheit für die nachhaltige Entwicklung der Milcherzeugung in der EU sicherzustellen und der Verkleinerung des Binnenmarkts infolge des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs aus der EU Rechnung zu tragen, müssen die von der EU festgelegten Höchstmengen aktualisiert werden, damit Erzeugerorganisationen,

die von Milcherzeugern oder ihren Verbänden eingerichtet wurden, die Möglichkeit haben, für die Gesamtheit oder einen Teil der Rohmilcherzeugung ihrer Mitglieder mit einer Molkerei die Vertragsbedingungen einschließlich der Preise kollektiv auszuhandeln.

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 149 zu lesen, mit denen darauf abgezielt wird, eine technische Anpassung der Regelungen vorzunehmen, aufgrund deren es Milcherzeugern gestattet ist, Vertragsverhandlungen zu führen, sofern die betreffende Rohmilchmenge 3,5 % der Gesamterzeugung der Union nicht überschreitet. Durch das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union wird es jedoch zu einer Verkleinerung des Binnenmarkts kommen, sodass einfach vorgeschlagen wird, die genannte Beschränkung der Rohmilchmenge an den Binnenmarkt mit 27 Mitgliedstaaten anzupassen und von 3,5 % auf 4 % zu erhöhen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23b) Um den jüngsten Entwicklungen in der Gesetzgebung, wie sie in der Verordnung (EU) 2017/2393 festgelegt sind, Rechnung zu tragen und besondere Vorschriften, die gegenüber der allgemeinen Regelung restriktiv geworden sind, abzuschaffen, sollte festgeschrieben werden, dass von Milcherzeugern oder ihren Verbänden eingerichtete Erzeugerorganisationen gemäß den Artikeln 152 und 161 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt werden können und dass die besonderen Vorschriften für anerkannte Branchenverbände im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, die ihre Anerkennung und die Bestimmungen für den Entzug dieser Anerkennung betreffen, gestrichen werden.

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen zu den Artikeln 150, 157, 158 und 163 zu lesen, mit denen darauf abgezielt wird, die Möglichkeiten für die Anerkennung von Organisationen von Milcherzeugern klarzustellen sowie die Ausnahmeregelung für Branchenverbände im Sektor Milch und Milcherzeugnisse teilweise an die allgemeine Regelung für Branchenverbände anzugleichen. Diese ursprünglich aus dem Milchpaket hervorgegangene Unterscheidung hat ihre Daseinsberechtigung verloren, sodass sie abgeschafft werden sollte, um den Branchenverbänden im Milchsektor bestimmte neue Befugnisse zu gewähren.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23c) Die Vorschriften hinsichtlich der Anerkennung länderübergreifender Erzeugerorganisationen, länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und länderübergreifender Branchenverbände sowie die Vorschriften zur Klarstellung der Zuständigkeiten der beteiligten Mitgliedstaaten sollten kodifiziert werden. Um die Niederlassungsfreiheit zu wahren und gleichzeitig die Schwierigkeiten anzuerkennen, mit denen diese Organisationen konfrontiert sind, wenn es darum geht, von dem Mitgliedstaat anerkannt zu werden, in dem sie eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedern haben oder in dem sie ein beträchtliches Volumen oder einen beträchtlichen Wert der marktfähigen Produktion haben, oder, im Fall von Branchenverbänden, dass der Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen sind, über ihre Anerkennung entscheidet, ist es angebracht, der Kommission die Zuständigkeit für die Anerkennung solcher Organisationen und Vereinigungen zu übertragen und Regeln für die Bereitstellung der erforderlichen Amtshilfe durch die Mitgliedstaaten untereinander und gegenüber der

Kommission festzulegen, damit die Kommission feststellen kann, ob eine Organisation oder Vereinigung die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt, und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen ergreifen kann.

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist im Zusammenhang mit dem Vorschlag für einen neuen Artikel 158b zu lesen, mit dem darauf abgezielt wird, im Basisrechtsakt die Bestimmungen zu den anerkannten länderübergreifenden Organisationen (Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbände), die in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/232 enthalten sind, zu kodifizieren. Er enthält jedoch eine wichtige Neuerung, mit der darauf abgezielt wird, der Kommission die Befugnis zu übertragen, über derartige länderübergreifende Organisationen zu entscheiden, weil die Grundsätze für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Anerkennung derartiger Einrichtungen sich nicht bewährt haben.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23d) Damit landwirtschaftliche Erzeuger der zunehmenden Konzentration bei anderen Gliedern der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette standhalten können, sollten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit erhalten, an der Gründung von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen mitzuwirken. In gleicher Weise sollte es mit Blick auf dieselben Ziele Branchenverbänden gestattet werden, Vereinigungen von Branchenverbänden zu gründen.

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 156 sowie mit dem vorgeschlagenen neuen Artikel 158a zu lesen, mit denen darauf abgezielt wird, es Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zu gestatten, an der Gründung von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen mitzuwirken, sowie in die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 die Möglichkeit aufzunehmen, Vereinigungen von Branchenverbänden nach

dem Vorbild von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen anzuerkennen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23e) Angesichts der Bedeutung von geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) in der landwirtschaftlichen Erzeugung der Union sowie angesichts der erfolgreichen Einführung von Vorschriften für die Angebotssteuerung bei Käse und luftgetrocknetem Schinken mit Gütezeichen, mit denen der Mehrwert gewährleistet und die Qualität dieser Erzeugnisse erhalten wird, sollten diese nützlichen Vorschriften auf alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Gütezeichen ausgeweitet werden. Daher sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, auf Antrag eines Branchenverbands, einer Erzeugerorganisation oder einer Gruppe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 diese Bestimmungen anzuwenden, um die Gesamtversorgung mit hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in einem bestimmten geografischen Gebiet erzeugt werden, gesetzlich zu regeln, sofern eine große Mehrheit der Erzeuger des betreffenden Erzeugnisses und gegebenenfalls der landwirtschaftlichen Erzeuger in dem betreffenden geografischen Gebiet diese Vorschriften unterstützt.

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist im Zusammenhang mit den zu Artikel 172 vorgeschlagenen Änderungen zu lesen und zielt darauf ab, angesichts des Erfolgs der Mechanismen gemäß den Artikeln 150 und 172 dieser Verordnung zur Angebotssteuerung bei Käse und Schinken diese Möglichkeiten auf andere landwirtschaftliche Erzeugnisse mit geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geschützten geografischen Angaben gemäß Artikel 5 Absätze 1

und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 auszuweiten. Die in Artikel 150 vorgesehene Sonderregelung für Käse bleibt indes aufrecht.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23f) Um für eine bessere Weiterleitung von Marktsignalen zu sorgen und die Verknüpfung zwischen Erzeugerpreisen und Wertschöpfung in der gesamten Lieferkette zu stärken, ist es erforderlich, die Mechanismen zur Wertaufteilung zwischen den Landwirten, einschließlich Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, und ihren Erstkäufern auf jene übrigen Produktsektoren auszudehnen, die über ein nach Unionsrecht und nach nationalem Recht anerkanntes Gütezeichen verfügen. Landwirte, einschließlich Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, sollten ermächtigt werden, mit Akteuren, die in den verschiedenen Stadien der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung tätig sind, Wertaufteilungsklauseln – auch hinsichtlich der Marktgewinne und -verluste – zu vereinbaren.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23g) Um die wirksame Nutzung aller Arten von Wertaufteilungsklauseln sicherzustellen, sollte im Einzelnen dargelegt werden, dass derartige Klauseln insbesondere auf einer Reihe von Wirtschaftsindikatoren beruhen können. Diese Wirtschaftsindikatoren beziehen

sich auf die einschlägigen Produktions- und Vermarktungskosten sowie die Entwicklung dieser Kosten, auf die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln, die auf dem bzw. den betreffenden Märkten festgestellt werden, sowie die Entwicklung dieser Preise, auf die Mengen, die Zusammensetzung, die Qualität und die Rückverfolgbarkeit sowie gegebenenfalls auf die Einhaltung der Produktspezifikationen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Um das Ziel, zur Stabilität der Agrarmärkte beizutragen, zu verwirklichen, sollten die Instrumente gestärkt werden, mit denen für Transparenz auf den Agrarmärkten gesorgt wird. Angesichts der positiven Erfahrungen mit den verschiedenen europäischen sektorbezogenen Marktbeobachtungsstellen für die Agrarmärkte, die dafür gesorgt haben, dass sich die Wirtschaftsbeteiligten und alle öffentlichen Stellen bei ihren Entscheidungen auf eine solide Faktenbasis stützen können und dass die Marktentwicklungen leichter festgestellt und festgehalten werden können, sollte eine europäische Beobachtungsstelle für die Märkte für Agrarerzeugnisse sowie ein System zur Meldung der Informationen eingerichtet werden, die für die Arbeit dieser Beobachtungsstelle erforderlich sind.

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen neuen Artikel 218a zu lesen, mit dem darauf abgezielt wird, in die Verordnung über die einheitliche GMO – gestützt auf die Arbeit der verschiedenen sektorbezogenen Beobachtungsstellen – eine

Beobachtungsstelle für die Märkte für Agrarerzeugnisse aufzunehmen sowie ein System zur Meldung der Informationen einzurichten, die für die Arbeit dieser Beobachtungsstelle erforderlich sind.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27b) Damit alle Einrichtungen und Organe der Union sich bei ihren Entscheidungen auf eine solide Faktenbasis stützen können und Maßnahmen zur Vorbeugung gegen und zur Bewältigung von Marktstörungen wirksamer gestaltet und durchgeführt werden können, sollte ein Frühwarnsystem eingerichtet werden, mittels dessen die Europäische Beobachtungsstelle für die Agrarmärkte das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission über drohende Marktstörungen unterrichtet und gegebenenfalls Empfehlungen ausspricht, welche Maßnahmen getroffen werden sollten. Die Kommission, bei der das alleinige Initiativrecht in diesem Bereich liegt, sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von 30 Tagen angemessene Maßnahmen zur Bewältigung dieser Marktstörungen vorlegen bzw. begründen, warum sie auf Maßnahmen verzichtet.

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist im Zusammenhang mit dem Vorschlag für einen neuen Artikel 218b zu lesen, mit dem darauf abgezielt wird, ein Frühwarnsystem einzurichten. Durch dieses Frühwarnsystem sollen die Kommission, das Europäische Parlament und der Rat über drohende Marktstörungen unterrichtet werden. Ferner soll die Kommission verpflichtet werden, dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von 30 Tagen nach der Unterrichtung Maßnahmen vorzuschlagen bzw. zu begründen, warum sie auf Maßnahmen verzichtet.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Angesichts der Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ durch die Verordnung (EU) .../... (**Verordnung über die GAP-Strategiepläne**) sollten die Vorschriften über Kontrollen und Sanktionen im Zusammenhang mit Vermarktungsvorschriften und geschützten Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen in die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgenommen werden.

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Geänderter Text

(29) Angesichts der Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ durch die Verordnung (EU) .../... (**horizontale Verordnung**) sollten die Vorschriften über Kontrollen und Sanktionen im Zusammenhang mit Vermarktungsvorschriften und geschützten Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen in die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgenommen werden. ***Dabei sollte im Interesse der Effizienz klargestellt werden, dass derartige Kontrollen sowohl eine Überprüfung der Unterlagen als auch Vor-Ort-Kontrollen umfassen können und dass Vor-Ort-Kontrollen nur dann erforderlich sind, wenn in der Produktspezifikation Anforderungen festgelegt sind, für deren zuverlässige Kontrolle eine Überprüfung der Unterlagen nicht ausreicht.***

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Begründung

Es handelt sich um einen Änderungsantrag rein technischer Art, mit dem darauf abgezielt wird, ein redaktionelles Versehen der Kommission zu korrigieren. Im Zusammenhang mit dem im Rahmen des Artikels 116a vorgeschlagenen neuen Absatz 3a sollte im Interesse der Effizienz klargestellt werden, dass die Kontrollen sowohl eine Überprüfung der Unterlagen

als auch Vor-Ort-Kontrollen umfassen können und dass Vor-Ort-Kontrollen nur dann erforderlich sind, wenn in der Produktspezifikation Anforderungen festgelegt sind, für deren zuverlässige Kontrolle eine Überprüfung der Unterlagen nicht ausreicht.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Um den Zuckersektor bei seiner Entwicklung und Umgestaltung nach dem Auslaufen der Quotenregelung weiterhin zu unterstützen, sollte klargestellt werden, dass die vorgeschriebene Meldung der Marktpreise auch Ethanol betrifft; ferner sollten als Alternative zum Schiedsverfahren auch Vermittlungs- oder Mediationsverfahren zugelassen werden und die Wertaufteilungsklausel sollte in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist im Zusammenhang mit den Änderungen zu sehen, die in Artikel 126 und Anhang X vorgenommen wurden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33a) Es sollten Rechtsmechanismen geschaffen werden, die gewährleisten, dass Erzeugnisse mit der fakultativen Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“ nur dann auf dem Markt eines anderen Landes präsent sind, wenn sie nicht gegen die Vorschriften für die Verwendung dieser Qualitätsangabe in dem betreffenden Land, sofern solche vorhanden sind, verstoßen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34a) Die Liste der Erzeugnisse, die als g.U. oder g.g.A. geschützt werden können, sollte um Produkte erweitert werden, die bei den europäischen Verbrauchern verstärkt nachgefragt werden, wie zum Beispiel Bienenwachs, das in der Lebensmittel- und Kosmetikindustrie zunehmend verwendet wird.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35) Die Höhe der finanziellen Mittel, die für die Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 228/2013²⁰ und der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ zur Verfügung stehen, sollte **aktualisiert** werden.

(35) Die Höhe der finanziellen Mittel, die für die Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 228/2013²⁰ und der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ zur Verfügung stehen, sollte **beibehalten** werden.

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

²¹ Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG)

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

²¹ Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG)

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag sollen die Beträge wieder eingesetzt werden, die den Regionen in äußerster Randlage im Rahmen von POSEI zugewiesen wurden; dies steht im Einklang mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2018 zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027: Standpunkt des Parlaments im Hinblick auf eine Einigung, sowie mit den Verpflichtungen, die Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker am 27. Oktober 2017 in Cayenne eingegangen ist.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35a) Die gemäß Artikel 157 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Branchenverbände sind Marktteilnehmer, die für die Entwicklung diversifizierter Agrarsektoren in den Regionen in äußerster Randlage, insbesondere bei den Tierhaltungssektoren, von zentraler Bedeutung sind. Aufgrund ihrer sehr geringen Größe und ihrer Insellage sind die örtlichen Märkte der Regionen in äußerster Randlage besonders anfällig für Preisschwankungen, die mit den Einfuhrströmen aus anderen Teilen der Union oder aus Drittländern zusammenhängen. In diesen Branchenverbänden sind sämtliche Wirtschaftsbeteiligten entlang der gesamten Wertschöpfungskette, die auf dem Markt tätig sind, zusammengeschlossen. Die Branchenverbände ergreifen gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur Datenerhebung und Informationsverbreitung, mit denen sichergestellt werden soll, dass örtliche Feldfrüchte auf dem jeweiligen Markt wettbewerbsfähig bleiben. Zu diesem Zweck sollte es ungeachtet der Artikel 28,

29 und 110 AEUV und unbeschadet der Artikel 164 und 165 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestattet werden, dass der betreffende Mitgliedstaat im Rahmen von erweiterten Branchenvereinbarungen nach Konsultation der Interessenträger auch einzelne Wirtschaftsbeteiligte oder Gruppen von Wirtschaftsbeteiligten, die zwar keine Mitglieder der betreffenden Organisation, aber sehr wohl auf dem betreffenden örtlichen Markt tätig sind, unabhängig von ihrer Herkunft eine Zahlungspflicht auferlegt, auch wenn mit den Einnahmen aus diesen Beiträgen Maßnahmen finanziert werden, die ausschließlich dem Erhalt der örtlichen Erzeugung dienen, oder wenn diese Beiträge in einer anderen Phase des Vermarktungsprozesses erhoben werden.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag sollen die Regelungen zur Ausweitung von Branchenvereinbarungen an die Gegebenheiten der Regionen in äußerster Randlage angepasst werden. Diese Organisationen sind Marktteilnehmer, die für die Entwicklung der Sektoren in den Regionen in äußerster Randlage wichtig sind, weil die Märkte dieser Regionen Preisschwankungen ausgesetzt sind. Diese Organisationen führen Maßnahmen zur Datenerhebung und Informationsverbreitung durch, und die Pflicht zur Zahlung der im Rahmen derartiger Branchenvereinbarungen erhobenen Beiträge sollte vom betreffenden Mitgliedstaat auf sämtliche Agrarerzeugnisse ausgeweitet werden können, die ungeachtet ihrer Herkunft auf den örtlichen Markt gelangen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Folgender Erwägungsgrund wird eingefügt:

„(25a) Durch die im Rahmen des Schulprogramms gewährte Beihilfe für die Verteilung von Erzeugnissen sollten, soweit möglich, Erzeugnisse mit einer

kurzen Versorgungskette gefördert werden.“

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Erwägung 127 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1a. Folgender Erwägungsgrund wird eingefügt:

„(127a) In schriftlichen Verträgen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, die in einigen Mitgliedstaaten verbindlich vorgeschrieben sein können oder die zu verlangen Erzeuger, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in jedem Fall berechtigt sind, sollte unter anderem der Preis für das gelieferte Erzeugnis festgelegt werden, der im Idealfall die Produktionskosten deckt und der auf der Grundlage problemlos zugänglicher und verständlicher Indikatoren für Produktions- und Marktkosten berechnet wird, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über Produktion und die Lebensmittelkette bestimmen können.“

Änderungsantrag 45
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Erwägung 139 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1b. Folgender Erwägungsgrund wird eingefügt:

„(139a) In schriftlichen Verträgen, die in einigen Mitgliedstaaten verbindlich vorgeschrieben sein können oder die zu verlangen Erzeuger, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in jedem Fall berechtigt sind, sollte unter anderem der Preis für das gelieferte Erzeugnis festgelegt werden, der im Idealfall die Produktionskosten deckt und der auf der Grundlage problemlos zugänglicher und verständlicher Indikatoren für Produktions- und Marktkosten berechnet wird, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über Produktion und die Lebensmittelkette bestimmen können.“

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 1

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 1

Geltungsbereich

1. Mit dieser Verordnung wird eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse errichtet, d. h. alle Erzeugnisse, die in Anhang I der Verträge aufgeführt sind, ausgenommen Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Gesetzgebungsakte der Union über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.

Geänderter Text

-1c. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Geltungsbereich

1. Mit dieser Verordnung wird eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse errichtet, d. h. alle Erzeugnisse, die in Anhang I der Verträge aufgeführt sind, ausgenommen Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Gesetzgebungsakte der Union über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur. ***Mit dieser Verordnung werden die öffentlichen Normen, Regeln für Markttransparenz und Instrumente für Krisenmanagement festgelegt, mit***

denen öffentliche Stellen, insbesondere die Kommission, die Überwachung, Bewirtschaftung und Regulierung der Agrarmärkte sicherstellen können.

2. Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 werden in folgende, in den verschiedenen Teilen des Anhangs I aufgeführte Sektoren unterteilt:

- a) Getreide, Teil I;
- b) Reis, Teil II;
- c) Zucker, Teil III;
- d) Trockenfutter, Teil IV;
- e) Saatgut, Teil V;
- f) Hopfen, Teil VI;
- g) Olivenöl und Tafeloliven, Teil VII;
- h) Flachs und Hanf, Teil VIII;
- i) Obst und Gemüse, Teil IX;
- j) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Teil X;
- k) Bananen, Teil XI;
- l) Wein, Teil XII;
- m) lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, Teil XIII;
- n) Rohtabak, Teil XIV;
- o) Rindfleisch, Teil XV;
- p) Milch und Milcherzeugnisse, Teil XVI;
- q) Schweinefleisch, Teil XVII;
- r) Schaf- und Ziegenfleisch, Teil XVIII;
- s) Eier, Teil XIX;
- t) Geflügelfleisch, Teil XX;
- u) Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, Teil XXI;
- v) Bienenzüchterzeugnisse, Teil XXII;
- w) Seidenraupen, Teil XXIII;
- x) sonstige Erzeugnisse, Teil XXIV.

2. Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 werden in folgende, in den verschiedenen Teilen des Anhangs I aufgeführte Sektoren unterteilt:

- a) Getreide, Teil I;
- b) Reis, Teil II;
- c) Zucker, ***Zuckerrüben und Zuckerrohr***, Teil III;
- d) Trockenfutter, Teil IV;
- e) Saatgut, Teil V;
- f) Hopfen, Teil VI;
- g) Olivenöl und Tafeloliven, Teil VII;
- h) Flachs und Hanf, Teil VIII;
- i) Obst und Gemüse, Teil IX;
- j) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Teil X;
- k) Bananen, Teil XI;
- l) Wein, Teil XII;
- m) lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, Teil XIII;
- n) Rohtabak, Teil XIV;
- o) Rindfleisch, Teil XV;
- p) Milch und Milcherzeugnisse, Teil XVI;
- q) Schweinefleisch, Teil XVII;
- r) Schaf- und Ziegenfleisch, Teil XVIII;
- s) Eier, Teil XIX;
- t) Geflügelfleisch, Teil XX;
- u) Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, Teil XXI;
- v) Bienenzüchterzeugnisse, Teil XXII;
- w) Seidenraupen, Teil XXIII;
- x) sonstige Erzeugnisse, Teil XXIV.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308->

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1d. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 1a

Spezifische Ziele

Unbeschadet der Anwendung der in den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EU) .../... [GAP-Strategiepläne] festgelegten allgemeinen und spezifischen Ziele sowie gemäß Artikel 39 AEUV trägt die in Artikel 1 genannte gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verwirklichung folgender spezifischer Ziele bei:

a) Beteiligung an der Stabilisierung der Agrarmärkte und Steigerung der Transparenz dieser Märkte;

b) Förderung des reibungslosen Funktionierens der Versorgungskette für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Nahrungsmittel sowie Gewährleistung eines angemessenen Einkommens für die landwirtschaftlichen Erzeuger;

c) Stärkung der Stellung der Erzeuger in der Wertschöpfungskette und Förderung der Konzentration des landwirtschaftlichen Angebots;

d) Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Steigerung der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union.“

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag sollen Ziele in die gemeinsame Marktorganisation im Rahmen der GAP aufgenommen werden, die unbeschadet der in der Verordnung (EU) [GAP-Strategiepläne] formulierten Ziele sowie im Einklang mit Artikel 39 AEUV gelten.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 e (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 2

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 2

Allgemeine Bestimmungen der
Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Die Verordnung (EU) **Nr. 1306/2013** und die auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen gelten für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen.

Geänderter Text

-1e. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Allgemeine Bestimmungen der
Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Die Verordnung (EU) [.../...] [**horizontale Verordnung**] und die auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen gelten für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=DE>)

Begründung

Bei diesem Änderungsantrag handelt es sich lediglich um eine technische Anpassung im Zusammenhang mit der laufenden Überarbeitung der horizontalen GAP-Verordnung.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Begriffsbestimmungen für die Sektoren

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Begriffsbestimmungen für die Sektoren

gemäß Anhang II *zu ändern, soweit dies für die Aktualisierung der Begriffsbestimmungen im Lichte der Marktentwicklungen erforderlich ist.*

gemäß Anhang II *in Abhängigkeit von der Marktentwicklung zu aktualisieren, ohne jedoch neue Begriffsbestimmungen einzuführen.*

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Artikel 6 wird gestrichen.

entfällt

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 6

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 6

Wirtschaftsjahre

Folgende Wirtschaftsjahre werden festgesetzt:

- a) 1. Januar bis 31. Dezember eines bestimmten Jahres für den Sektor Obst und Gemüse, den Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und den Bananensektor;
- b) 1. April bis 31. März des darauf folgenden Jahres für den Trockenfuttersektor und den Seidenraupensektor;
- c) 1. Juli bis 30. Juni des darauf folgenden Jahres für
 - i) den Getreidesektor,
 - ii) den Saatgutsektor,

3a. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Wirtschaftsjahre

Folgende Wirtschaftsjahre werden festgesetzt:

- a) 1. Januar bis 31. Dezember eines bestimmten Jahres für den Sektor Obst und Gemüse, den Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und den Bananensektor;
- b) 1. April bis 31. März des darauf folgenden Jahres für den Trockenfuttersektor und den Seidenraupensektor;
- c) 1. Juli bis 30. Juni des darauf folgenden Jahres für
 - i) den Getreidesektor,
 - ii) den Saatgutsektor,

iii) den *Sektor Olivenöl* und *Tafeloliven*,

iv) den *Flachs-* und *Hanfsektor*,

v) den *Sektor Milch* und *Milcherzeugnisse*,

d) 1. August bis 31. Juli des darauf folgenden Jahres für den Weinsektor;

e) 1. September bis 31. August des darauf folgenden Jahres für den Reissektor;

f) 1. Oktober bis 30. September des darauf folgenden Jahres für den Zuckersektor.

iii) den *Flachs-* und *Hanfsektor*,

iv) den *Sektor Milch* und *Milcherzeugnisse*,

d) 1. August bis 31. Juli des darauf folgenden Jahres für den Weinsektor;

e) 1. September bis 31. August des darauf folgenden Jahres für den Reissektor **und den Sektor Tafeloliven**;

f) 1. Oktober bis 30. September des darauf folgenden Jahres für den Zuckersektor **und den Sektor Olivenöl.**“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 11

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 11

Für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse

Die öffentliche Intervention findet nach den Bedingungen dieses Abschnitts und den zusätzlichen Anforderungen und Bedingungen, die von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 19 und Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 20 festgelegt werden können, auf die folgenden Erzeugnisse Anwendung:

a) Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Mais;

b) Rohreis;

Geänderter Text

3b. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse

Die öffentliche Intervention findet nach den Bedingungen dieses Abschnitts und den zusätzlichen Anforderungen und Bedingungen, die von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 19 und Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 20 festgelegt werden können, auf die folgenden Erzeugnisse Anwendung:

a) Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Mais;

b) Rohreis;

c) frisches oder gekühltes Rindfleisch der KN-Codes 0201 10 00 und 0201 20 20 bis 0201 20 50;

d) Butter, die in einem in der Union zugelassenen Betrieb unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm, der unmittelbar und ausschließlich aus Kuhmilch gewonnen wurde, hergestellt wurde und die mindestens 82 GHT Milchfettgehalt und höchstens 16 GHT Wassergehalt aufweist;

e) Magermilchpulver der ersten Qualität, das in einem in der Union zugelassenen Betrieb durch Sprüh-Trocknung aus Kuhmilch hergestellt worden ist und mindestens einen Eiweißgehalt von 34,0 GHT, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse, aufweist.

c) frisches oder gekühltes Rindfleisch der KN-Codes 0201 10 00 und 0201 20 20 bis 0201 20 50;

d) Butter, die in einem in der Union zugelassenen Betrieb unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm, der unmittelbar und ausschließlich aus Kuhmilch gewonnen wurde, hergestellt wurde und die mindestens 82 GHT Milchfettgehalt und höchstens 16 GHT Wassergehalt aufweist;

e) Magermilchpulver der ersten Qualität, das in einem in der Union zugelassenen Betrieb durch Sprüh-Trocknung aus Kuhmilch hergestellt worden ist und mindestens einen Eiweißgehalt von 34,0 GHT, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse, aufweist;

ea) Weißzucker;

eb) Schafffleisch, das unter den KN-Code 0104 10 30 oder 0204 fällt;

ec) Schweinefleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, das unter den KN-Code 0203 fällt;

ed) Huhn, frisch, gekühlt oder gefroren, das unter den KN-Code 0207 fällt.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 12

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 12

Zeiträume für die Anwendung der öffentlichen Intervention

Geänderter Text

3c. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Zeiträume für die Anwendung der öffentlichen Intervention

Die öffentliche Intervention findet Anwendung

Die öffentliche Intervention findet *für die in Artikel 11 aufgeführten Erzeugnisse das gesamte Jahr über* Anwendung.“

a) für Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Mais vom 1. November bis zum 31. Mai,

b) für Rohreis vom 1. April bis zum 31. Juli,

c) für Rindfleisch das gesamte Jahr über,

d) für Butter und Magermilchpulver vom 1. März bis zum 30. September.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 d (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 13

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 13

Eröffnung und Beenden der öffentlichen Intervention

(1) Während der Zeiträume gemäß Artikel 12

a) wird die öffentliche Intervention für **Weichweizen**, Butter und Magermilchpulver eröffnet;

b) kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Eröffnung der öffentlichen Intervention für Hartweizen, Gerste, Mais und Rohreis (einschließlich bestimmter Sorten oder Arten von Rohreis) erlassen, wenn die Marktlage dies verlangt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten

Geänderter Text

3d. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Eröffnung und Beenden der öffentlichen Intervention

(1) Während der Zeiträume gemäß Artikel 12

a) wird die öffentliche Intervention für Butter und Magermilchpulver eröffnet;

b) kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Eröffnung der öffentlichen Intervention für **Weichweizen**, Hartweizen, Gerste, Mais und Rohreis (einschließlich bestimmter Sorten oder Arten von Rohreis), **Weißzucker**, **Schafffleisch**, **Schweinefleisch oder Huhn** erlassen, wenn die Marktlage dies verlangt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß

Prüfverfahren erlassen.

c) kann die Kommission Durchführungsrechtsakte – ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 229 Absatz 2 oder 3 – zur Eröffnung der öffentlichen Intervention für Rindfleisch erlassen, wenn der durchschnittliche Marktpreis, der während eines gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c festgesetzten repräsentativen Zeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats auf der Grundlage des Handelsklassenschemas der Union für Schlachtkörper von Rindern nach Anhang IV Teil A festgestellt wurde, unter 85 % des in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d festgelegten Referenzschwellenwerts liegt.

(2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Beendigung der öffentlichen Intervention für Rindfleisch erlassen, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe c des vorliegenden Artikels während eines gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c festgesetzten repräsentativen Zeitraums nicht mehr erfüllt sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 229 Absätze 2 und 3 erlassen.

dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

c) kann die Kommission Durchführungsrechtsakte – ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 229 Absatz 2 oder 3 – zur Eröffnung der öffentlichen Intervention für Rindfleisch erlassen, wenn der durchschnittliche Marktpreis, der während eines gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c festgesetzten repräsentativen Zeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats auf der Grundlage des Handelsklassenschemas der Union für Schlachtkörper von Rindern nach Anhang IV Teil A festgestellt wurde, unter 85 % des in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d festgelegten Referenzschwellenwerts liegt.

(2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Beendigung der öffentlichen Intervention für Rindfleisch erlassen, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe c des vorliegenden Artikels während eines gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c festgesetzten repräsentativen Zeitraums nicht mehr erfüllt sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 229 Absätze 2 und 3 erlassen.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 e (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 14

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 14

Geänderter Text

3e. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Ankauf zu einem festen Preis oder im Wege der Ausschreibung

Ist die öffentliche Intervention gemäß Artikel 13 Absatz 1 eröffnet, so **ergreift** der Rat im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 AEUV **Maßnahmen** zur Festsetzung der Ankaufspreise für die in Artikel 11 genannten Erzeugnisse, **sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur mengenmäßigen Beschränkung, wenn die Ankäufe zu einem Festpreis erfolgen.**

Ankauf zu einem festen Preis oder im Wege der Ausschreibung

Ist die öffentliche Intervention gemäß Artikel 13 Absatz 1 eröffnet, so **legt** der Rat im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 AEUV **die Modalitäten** zur Festsetzung der Ankaufspreise für die in Artikel 11 genannten Erzeugnisse **fest.**“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=DE>)

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die öffentliche Intervention so weiterentwickelt werden, dass die Instrumente rascher und stärker wirken können.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 f (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 15 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) Der Preis der öffentlichen Intervention ist

a) der Preis, zu dem die Erzeugnisse zur öffentliche Intervention angekauft werden, wenn dies zu einem festen Preis geschieht, oder

b) der Höchstpreis, zu dem für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse angekauft werden dürfen, wenn dies im Wege der Ausschreibung geschieht.

Geänderter Text

3f. Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Preis der öffentlichen Intervention ist der Höchstpreis, zu dem für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse angekauft werden dürfen, wenn dies im Wege der Ausschreibung geschieht.“

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die öffentliche Intervention so weiterentwickelt werden, dass die Instrumente rascher und stärker wirken können.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 g (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 15 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) Die Maßnahmen zur Festsetzung der Höhe des Interventionspreises einschließlich der Zuschläge und Abzüge werden vom Rat im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 AEUV **ergriffen**.

Geänderter Text

3g. Artikel 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Modalitäten zur Festsetzung der Höhe des Interventionspreises einschließlich der Zuschläge und Abzüge werden vom Rat im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 AEUV **festgelegt**.“

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die öffentliche Intervention so weiterentwickelt werden, dass die Instrumente rascher und stärker wirken können.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 h (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3h. In Artikel 16 wird folgender Absatz angefügt:

„(3a) **Damit die Kommission den Pflichten gemäß den Absätzen 1 und 3 nachkommen kann, melden die**

Mitgliedstaaten der Kommission, welche Unternehmen die öffentliche Intervention in Anspruch genommen haben und wer öffentliche Interventionsbestände gekauft hat.

Begründung

Die Kommission erhält nicht systematisch Informationen zur Identität von Käufern öffentlicher Interventionsbestände und kann daher weder marktstörende Auswirkungen abschätzen noch die Einhaltung der einschlägigen internationalen Vereinbarungen sicherstellen. Dies ist umso gravierender, als es im Rahmen der Ausschreibungsverfahren gestattet ist, dass der Verkauf von Interventionsbeständen zu einem Preis erfolgt, der unterhalb des Einkaufspreises liegt, sodass die Differenz möglicherweise als eine Art von Beihilfe einzustufen ist.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 i (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

b) Olivenöl;

3i. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

„b) Olivenöl und Tafeloliven,“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=DE>)

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 j (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3j. In Artikel 17 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„ia) Reis.“

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c – Ziffer ii

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23a – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – letzter Satz

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) *In Absatz 2 Unterabsatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.* **entfällt**

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c – Ziffer iii – Einleitung

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

iii) Absatz 4 **Unterabsatz 1** erhält folgende Fassung:

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 61

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 61

Geltungsdauer

Das Genehmigungssystem für Rebplantagen gemäß diesem Kapitel gilt vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember **2030**, wobei die Kommission eine **Halbzeitüberprüfung** zur Bewertung der Funktionsweise der Regelung vornimmt und gegebenenfalls Vorschläge vorlegt.

4a. Artikel 61 erhält folgende Fassung:

„Artikel 61

Geltungsdauer

Das Genehmigungssystem für Rebplantagen gemäß diesem Kapitel gilt vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember **2050**, wobei die Kommission **alle zehn Jahre und zum ersten Mal zum 1. Januar 2023** eine **Überprüfung** zur Bewertung der Funktionsweise der Regelung vornimmt

und gegebenenfalls Vorschläge vorlegt, **um ihre Wirksamkeit zu erhöhen.**“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 62 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

(4) Dieses Kapitel gilt nicht für die Anpflanzung oder Wiederbepflanzung von Flächen, die zu Versuchszwecken oder zur Anlegung eines Bestands für die Erzeugung von Edelreisern bestimmt sind, für Flächen, deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Weinerzeugers bestimmt sind, oder für Flächen, die aufgrund einer Enteignung im öffentlichen Interesse nach Maßgabe des geltenden nationalen Rechts neu bepflanzt werden.

Geänderter Text

4b. Artikel 62 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Dieses Kapitel gilt nicht für die Anpflanzung oder Wiederbepflanzung von Flächen, die zu Versuchszwecken oder zur Anlegung eines Bestands für die Erzeugung von Edelreisern bestimmt sind, für **die Anpflanzung oder Wiederbepflanzung von Flächen, deren Weinbauerzeugnisse ausschließlich zur Erzeugung von Traubensaft bestimmt sind, für** Flächen, deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Weinerzeugers bestimmt sind, oder für Flächen, die aufgrund einer Enteignung im öffentlichen Interesse nach Maßgabe des geltenden nationalen Rechts neu bepflanzt werden.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 63 – Absatz 1

5. **Artikel 63 Absatz 1 erhält folgende Fassung:** **entfällt**

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen jährlich Genehmigungen für Neuanpflanzungen zur Verfügung entweder für

a) 1 % der tatsächlich mit Reben bepflanzten Gesamtfläche in ihrem Hoheitsgebiet, wie sie am 31. Juli des vorangegangenen Jahres gemessen wurde, oder

b) 1 % einer Fläche, bestehend aus der in ihrem Hoheitsgebiet tatsächlich mit Reben bepflanzten Fläche, wie sie am 31. Juli 2015 gemessen wurde, und die Fläche, für die den Erzeugern in ihrem Hoheitsgebiet Pflanzungsrechte gemäß den Artikeln 85h, 85i oder Artikel 85k der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 gewährt wurden und die gemäß Artikel 68 der vorliegenden Verordnung am 1. Januar 2016 in Genehmigungen umgewandelt werden können.“

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 63

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 63

Schutzmechanismus für Neuanpflanzungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen jährlich Genehmigungen für Neuanpflanzungen **für 1 % der tatsächlich mit Reben bepflanzten Gesamtfläche in ihrem Hoheitsgebiet, wie sie am 31. Juli des vorangegangenen**

Geänderter Text

5a. Artikel 63 erhält folgende Fassung:

„Artikel 63

Schutzmechanismus für Neuanpflanzungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen jährlich Genehmigungen für Neuanpflanzungen **zur Verfügung entweder für**

Jahres gemessen worden ist, zur Verfügung.

a) 1 % der tatsächlich mit Reben bepflanzten Gesamtfläche in ihrem Hoheitsgebiet, wie sie am 31. Juli des vorangegangenen Jahres gemessen worden ist, oder

b) 1 % einer Fläche, bestehend aus der in ihrem Hoheitsgebiet tatsächlich mit Reben bepflanzten Fläche, wie sie am 31. Juli 2015 gemessen wurde, und die Fläche, für die den Erzeugern in ihrem Hoheitsgebiet Pflanzungsrechte gemäß den Artikeln 85h, 85i oder Artikel 85k der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 gewährt wurden und die gemäß Artikel 68 der vorliegenden Verordnung am 1. Januar 2016 in Genehmigungen umgewandelt werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten können

a) auf nationaler Ebene einen niedrigeren Prozentsatz als den in Absatz 1 festgelegten Prozentsatz anwenden;

b) die Ausstellung von Genehmigungen auf regionaler Ebene für bestimmte, für die Erzeugung von Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung in Betracht kommende Gebiete, für die Erzeugung von Wein mit einer geschützten geografischen Angabe in Betracht kommende Gebiete oder für Gebiete ohne geografische Angabe, einschränken.

(3) Einschränkungen nach Absatz 2 müssen zu einer geordneten Zunahme der Rebplantagen beitragen, müssen mehr als 0 % betragen und durch einen oder mehrere der folgenden spezifischen Gründe gerechtfertigt sein:

a) die Notwendigkeit, ein erwiesenermaßen drohendes Überangebot von Weinerzeugnissen im Verhältnis zu den Marktaussichten für diese Erzeugnisse zu verhindern, wobei die Einschränkung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels

(2) Die Mitgliedstaaten können

a) auf nationaler Ebene einen niedrigeren Prozentsatz als den in Absatz 1 festgelegten Prozentsatz anwenden;

b) die Ausstellung von Genehmigungen auf regionaler Ebene für bestimmte, für die Erzeugung von Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung in Betracht kommende Gebiete, für die Erzeugung von Wein mit einer geschützten geografischen Angabe in Betracht kommende Gebiete oder für Gebiete ohne geografische Angabe, einschränken; **diese Genehmigungen sollten in diesen Regionen verwendet werden.**

(3) Einschränkungen nach Absatz 2 müssen zu einer geordneten Zunahme der Rebplantagen beitragen, müssen mehr als 0 % betragen und durch einen oder mehrere der folgenden spezifischen Gründe gerechtfertigt sein:

a) die Notwendigkeit, ein erwiesenermaßen drohendes Überangebot von Weinerzeugnissen im Verhältnis zu den Marktaussichten für diese Erzeugnisse zu verhindern, wobei die Einschränkung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels

erforderliche Maß hinausgehen darf;
b) die Notwendigkeit, eine erwiesenermaßen drohende *erhebliche* Wertminderung einer bestimmten geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe zu verhindern.

(4) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die gemäß Absatz 2 erlassenen Beschlüsse unter Angabe der Gründe für diese Beschlüsse. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die diesbezüglichen Beschlüsse und Begründungen mit.

erforderliche Maß hinausgehen darf;
b) die Notwendigkeit, eine erwiesenermaßen drohende Wertminderung einer bestimmten geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe zu verhindern;

ba) das Bestreben, unter Wahrung der Qualität zur Weiterentwicklung der betreffenden Erzeugnisse beizutragen.

(3a) Die Mitgliedstaaten können Regulierungsmaßnahmen aller Art treffen, um die Umgehung von einschränkenden Maßnahmen, die in Anwendung der Absätze 2 und 3 ergriffen worden sind, durch Marktteilnehmer zu verhindern.

(4) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die gemäß Absatz 2 erlassenen Beschlüsse unter Angabe der Gründe für diese Beschlüsse. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die diesbezüglichen Beschlüsse und Begründungen mit.

(4a) Die Mitgliedstaaten können Genehmigungen erteilen, die über die in diesem Artikel vorgesehenen Grenzwerte hinausgehen, wenn es sich um Pflanzungen handelt, die zur Erhaltung genetischer Ressourcen von Weinstöcken bestimmt sind.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 64

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

5b. Artikel 64 erhält folgende

Artikel 64

Erteilung von Genehmigungen für Neuanpflanzungen

(1) Übersteigt in einem bestimmten Jahr die Gesamtfläche, für die genehmigungsfähige Anträge gestellt wurden, nicht die von dem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellte Fläche, so werden alle solchen Anträge angenommen.

Die Mitgliedstaaten können für die Zwecke dieses Artikels eines oder mehrere der folgenden objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien für die Genehmigungsfähigkeit anwenden:

- a) Der Antragsteller hat eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die nicht kleiner ist als die Fläche, für die er die Genehmigung beantragt;
 - b) der Antragsteller verfügt über eine ausreichende berufliche Qualifikation;
 - c) der Antrag birgt kein wesentliches Risiko des Missbrauchs des Ansehens bestimmter geschützter Ursprungsbezeichnungen; hiervon wird ausgegangen, sofern die Behörden nicht nachweisen, dass ein solches Risiko besteht;
 - ca) der Antragsteller hat keine Reben ohne Genehmigung gemäß Artikel 71 dieser Verordnung oder ohne ein Pflanzungsrecht gemäß Artikel 85a und 85b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 angepflanzt;
 - d) in hinreichend begründeten Fällen eines oder mehrere der in Absatz 2 genannten Kriterien, sofern diese auf objektive und nichtdiskriminierende Weise angewandt werden.
- (2) Übersteigt in einem bestimmten Jahr die in Absatz 1 genannte Gesamtfläche, für die zulässige Anträge gestellt wurden, die von dem Mitgliedstaat

Fassung:

„Artikel 64

Erteilung von Genehmigungen für Neuanpflanzungen

(1) Übersteigt in einem bestimmten Jahr die Gesamtfläche, für die genehmigungsfähige Anträge gestellt wurden, nicht die von dem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellte Fläche, so werden alle solchen Anträge angenommen.

Die Mitgliedstaaten können für die Zwecke dieses Artikels **auf nationaler oder regionaler Ebene** eines oder mehrere der folgenden objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien für die Genehmigungsfähigkeit anwenden:

- a) Der Antragsteller hat eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die nicht kleiner ist als die Fläche, für die er die Genehmigung beantragt;
 - b) der Antragsteller verfügt über eine ausreichende berufliche Qualifikation;
 - c) der Antrag birgt kein wesentliches Risiko des Missbrauchs des Ansehens bestimmter geschützter Ursprungsbezeichnungen; hiervon wird ausgegangen, sofern die Behörden nicht nachweisen, dass ein solches Risiko besteht;
 - ca) der Antragsteller hat keine Reben ohne Genehmigung gemäß Artikel 71 dieser Verordnung oder ohne ein Pflanzungsrecht gemäß Artikel 85a und 85b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 angepflanzt;
 - d) in hinreichend begründeten Fällen eines oder mehrere der in Absatz 2 genannten Kriterien, sofern diese auf objektive und nichtdiskriminierende Weise angewandt werden.
- (2) Übersteigt in einem bestimmten Jahr die in Absatz 1 genannte Gesamtfläche, für die zulässige Anträge gestellt wurden, die von dem Mitgliedstaat

zur Verfügung gestellte Fläche, so werden die Genehmigungen anteilig nach Hektarverteilung auf alle Antragsteller auf der Grundlage der Fläche erteilt, für die sie die Genehmigung beantragt haben. Die Genehmigungen können eine Mindest- und/oder Höchstfläche je Antragsteller festlegen und auch teilweise oder ganz nach Maßgabe eines oder mehrerer der folgenden objektiven und nichtdiskriminierenden Prioritätskriterien erteilt werden:

a) Erzeuger, die erstmals Reben anpflanzen und die den Betrieb als Inhaber bewirtschaften (Neueinsteiger);

b) Flächen, auf denen Reben zur Erhaltung der Umwelt beitragen;

c) Flächen, die im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen neu bepflanzt werden;

d) Flächen, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind;

e) die Nachhaltigkeit von Vorhaben zur Entwicklung oder Wiederbepflanzung auf der Grundlage einer wirtschaftlichen Bewertung;

f) neu zu bepflanzen Flächen, die zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit auf **Betriebs-** und **regionaler** Ebene beitragen;

g) Vorhaben mit dem Potenzial zur Verbesserung der Qualität von Erzeugnissen mit geografischen Angaben;

h) im Rahmen der Vergrößerung kleiner und mittlerer Betriebe neu zu bepflanzen Flächen.

(2a) Beschließt der betreffende Mitgliedstaat, eines oder mehrere der in Absatz 2 genannten Kriterien anzuwenden, so kann der Mitgliedstaat die Bedingung hinzufügen, dass es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche Person

zur Verfügung gestellte Fläche, so werden die Genehmigungen anteilig nach Hektarverteilung auf alle Antragsteller auf der Grundlage der Fläche erteilt, für die sie die Genehmigung beantragt haben. Die Genehmigungen können eine Mindest- und/oder Höchstfläche je Antragsteller festlegen und auch teilweise oder ganz nach Maßgabe eines oder mehrerer der folgenden objektiven und nichtdiskriminierenden Prioritätskriterien erteilt werden:

a) Erzeuger, die erstmals Reben anpflanzen und die den Betrieb als Inhaber bewirtschaften (Neueinsteiger);

b) Flächen, auf denen Reben zur Erhaltung der Umwelt **oder zur Erhaltung genetischer Ressourcen der Weinstöcke** beitragen;

c) Flächen, die im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen neu bepflanzt werden;

d) Flächen, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind;

e) die Nachhaltigkeit von Vorhaben zur Entwicklung oder Wiederbepflanzung auf der Grundlage einer wirtschaftlichen Bewertung;

f) neu zu bepflanzen Flächen, die zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit **des Betriebs** auf **regionaler, nationaler** und **internationaler** Ebene beitragen;

g) Vorhaben mit dem Potenzial zur Verbesserung der Qualität von Erzeugnissen mit geografischen Angaben;

h) im Rahmen der Vergrößerung kleiner und mittlerer Betriebe neu zu bepflanzen Flächen.

(2a) Beschließt der betreffende Mitgliedstaat, eines oder mehrere der in Absatz 2 genannten Kriterien anzuwenden, so kann der Mitgliedstaat die Bedingung hinzufügen, dass es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche Person

handeln muss, die im Jahr der Einreichung des Antrags höchstens 40 Jahre alt ist.

(3) Die Mitgliedstaaten machen die von ihnen verwendeten Kriterien gemäß den Absätzen 1, 2 und 2a öffentlich bekannt und teilen sie unverzüglich der Kommission mit.

handeln muss, die im Jahr der Einreichung des Antrags höchstens 40 Jahre alt ist.

(2b) Die Mitgliedstaaten können Regulierungsmaßnahmen aller Art treffen, um die Umgehung der einschränkenden Kriterien, die gemäß den Absätzen 1, 2 und 2a angewandt werden, durch Marktteilnehmer zu verhindern.

(3) Die Mitgliedstaaten machen die von ihnen verwendeten Kriterien gemäß den Absätzen 1, 2 und 2a öffentlich bekannt und teilen sie unverzüglich der Kommission mit.

(3a) Im Falle einer Einschränkung gemäß Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe b auf regionaler Ebene können diejenigen Prioritäts- und Förderkriterien auf dieser Ebene angewandt werden, bei denen davonausgegangen wird, dass sie mit Artikel 64 im Einklang stehen.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 65 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5c. In Artikel 65 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

Wendet ein Mitgliedstaat Artikel 63 Absatz 2 an, so richtet er ein Vorverfahren ein, das es ihm ermöglicht, den Stellungnahmen der gemäß dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats auf regionaler Ebene anerkannten repräsentativen Berufsverbände Rechnung zu tragen.

Begründung

Es ist wichtig, die nationalen und regionalen Berufsverbände in das Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen für Neuanpflanzungen gemäß Artikel 63 Absatz 2 einzubeziehen.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 d (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 69 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5d. In Artikel 69 wird folgender Buchstabe angefügt:

ea) die Kriterien im Zusammenhang mit der Erhaltung von genetischen Ressourcen der Weinstöcke.

Begründung

Die Kommission sollte ermächtigt werden, im Wege eines delegierten Rechtsakts Kriterien im Zusammenhang mit der Erhaltung von genetischen Ressourcen der Weinstöcke festzulegen.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 e (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 73

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

5e. Artikel 73 erhält folgende Fassung:

Artikel 73
Geltungsbereich

„Artikel 73
Geltungsbereich

Unbeschadet anderer für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltender Bestimmungen und der veterinär-, pflanzenschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Gewährleistung der Hygiene und Genusstauglichkeit der Erzeugnisse und zum Schutz der Gesundheit von Menschen,

Unbeschadet anderer für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltender Bestimmungen und der veterinär-, pflanzenschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Gewährleistung der Hygiene und Genusstauglichkeit der Erzeugnisse und zum Schutz der Gesundheit von Menschen,

Tieren und Pflanzen werden mit diesem Abschnitt die Vorschriften für die Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt.

Tieren und Pflanzen *sowie im Hinblick auf die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs zwischen Erzeugern in der Union und Erzeugern in Drittländern* werden mit diesem Abschnitt die Vorschriften für die Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R1308-20180101>)

Begründung

Mit der GMO-Verordnung werden die Regeln für die Vermarktung zahlreicher Erzeugnisse festgelegt. Erzeugnisse, bei denen diese Regeln nicht eingehalten werden, dürfen in der EU nicht vermarktet werden. Damit der Grundsatz der Gleichwertigkeit gewährleistet ist, müssen durch diese Vermarktungsnormen faire Wettbewerbsbedingungen für europäische Erzeuger gegenüber Erzeugern in Drittländern sichergestellt werden.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 f (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 75

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 75

Festlegung und Inhalt

(1) Vermarktungsnormen können für einen oder mehrere der folgenden Sektoren und für ein oder mehrere Erzeugnisse gelten:

- a) Olivenöl und Tafeloliven;
- b) Obst und Gemüse;
- c) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse;
- d) Bananen;
- e) lebende Pflanzen;
- f) Eier;

(5f) Artikel 75 erhält folgende Fassung:

„Artikel 75

Festlegung und Inhalt

(1) Vermarktungsnormen können für einen oder mehrere der folgenden Sektoren und für ein oder mehrere Erzeugnisse gelten:

- a) Olivenöl und Tafeloliven;
- b) Obst und Gemüse;
- c) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse;
- d) Bananen;
- e) lebende Pflanzen;
- f) Eier;

- g) Geflügelfleisch;
- h) Streichfette, die für den menschlichen Verbrauch bestimmt sind;
- i) Hopfen.

(2) Um den Erwartungen der Verbraucher Rechnung zu tragen und die wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung sowie die Qualität der in den Absätzen 1 und 4 aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu verbessern, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte betreffend Vermarktungsnormen für einzelne Sektoren oder Erzeugnisse auf allen Vermarktungsstufen sowie Abweichungen und Ausnahmen von der Anwendung dieser Normen zu erlassen, um mit den sich ständig ändernden Marktverhältnissen und Verbrauchererwartungen sowie den Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen Schritt zu halten und keine Hindernisse für die Produktinnovation zu schaffen.

(3) Unbeschadet des Artikels 26 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ können die Vermarktungsnormen gemäß Absatz 1 sich auf eine oder mehrere der folgenden, auf Sektor- oder Produktbasis festzulegenden Anforderungen beziehen, die den Merkmalen jedes Sektors, der Notwendigkeit einer Regulierung der Vermarktung und den Bedingungen gemäß Absatz 5 dieses Artikels Rechnung tragen:

- a) die technischen Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und

- g) Geflügelfleisch;
- h) Streichfette, die für den menschlichen Verbrauch bestimmt sind;

- i) Hopfen;

ia) Reis;

ib) Milch und Milcherzeugnisse;

ic) Honig und Imkereierzeugnisse;

id) Rindfleisch;

ie) Schafffleisch;

if) Schweinefleisch.

(2) Um den Erwartungen der Verbraucher Rechnung zu tragen und die wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung sowie die Qualität der in den Absätzen 1 und 4 aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu verbessern, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte betreffend Vermarktungsnormen für einzelne Sektoren oder Erzeugnisse auf allen Vermarktungsstufen sowie Abweichungen und Ausnahmen von der Anwendung dieser Normen zu erlassen, um mit den sich ständig ändernden Marktverhältnissen und Verbrauchererwartungen sowie den Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen Schritt zu halten und keine Hindernisse für die Produktinnovation zu schaffen.

(3) Unbeschadet des Artikels 26 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ können die Vermarktungsnormen gemäß Absatz 1 sich auf eine oder mehrere der folgenden, auf Sektor- oder Produktbasis festzulegenden Anforderungen beziehen, die den Merkmalen jedes Sektors, der Notwendigkeit einer Regulierung der Vermarktung und den Bedingungen gemäß Absatz 5 dieses Artikels Rechnung tragen:

- a) die technischen Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und

Verkehrsbezeichnungen für andere als die in Artikel 78 genannten Sektoren;

b) die Klassifizierungskriterien wie Klasseneinteilung, Gewicht, Größe, Alter und Kategorie;

c) die Arten, die Pflanzensorte oder die Tierrasse oder den Handelstyp;

d) die Aufmachung, Etikettierung im Zusammenhang mit obligatorischen Vermarktungsnormen, Verpackung, Vorschriften für Packstellen, Kennzeichnung, das Erntejahr und die Verwendung besonderer Begriffe, Artikel 92 bis 123 bleiben hiervon unberührt;

e) Kriterien wie Aussehen, Konsistenz, Beschaffenheit, Erzeugnismerkmale und den Wassergehalt in Prozent;

f) bei der Erzeugung verwendete besondere Stoffe oder Bestandteile und Zutaten, einschließlich ihres Gewichtsanteils, ihrer Reinheit und Identifizierung;

g) die Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit und das Herstellungsverfahren, einschließlich der önologischen Verfahren, und fortschrittliche Systeme nachhaltiger Erzeugung;

h) den Verschnitt von Traubenmost und Wein einschließlich der diesbezüglichen Begriffsbestimmungen, die Mischung von Wein und die diesbezüglichen Einschränkungen;

i) die Häufigkeit der Einsammlung sowie Lieferung, Haltbarmachung und Handhabung, das Verfahren der Haltbarmachung und die Temperatur, die Lagerung und den Transport;

j) den Erzeugungsort und/oder den Ursprungsort des landwirtschaftlichen Produkts, **mit Ausnahme von Geflügelfleisch und Streichfetten**;

k) die Einschränkungen bei der Verwendung bestimmter Stoffe und dem Einsatz bestimmter Verfahren;

Verkehrsbezeichnungen für andere als die in Artikel 78 genannten Sektoren;

b) die Klassifizierungskriterien wie Klasseneinteilung, Gewicht, Größe, Alter und Kategorie;

c) die Arten, die Pflanzensorte oder die Tierrasse oder den Handelstyp;

d) die Aufmachung, Etikettierung im Zusammenhang mit obligatorischen Vermarktungsnormen, Verpackung, Vorschriften für Packstellen, Kennzeichnung, das Erntejahr und die Verwendung besonderer Begriffe, Artikel 92 bis 123 bleiben hiervon unberührt;

e) Kriterien wie Aussehen, Konsistenz, Beschaffenheit, Erzeugnismerkmale und den Wassergehalt in Prozent;

f) bei der Erzeugung verwendete besondere Stoffe oder Bestandteile und Zutaten, einschließlich ihres Gewichtsanteils, ihrer Reinheit und Identifizierung;

g) die Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit und das Herstellungsverfahren, einschließlich der önologischen Verfahren, **die Praktiken der Tierfütterung** und fortschrittliche Systeme nachhaltiger Erzeugung;

h) den Verschnitt von Traubenmost und Wein einschließlich der diesbezüglichen Begriffsbestimmungen, die Mischung von Wein und die diesbezüglichen Einschränkungen;

i) die Häufigkeit der Einsammlung sowie Lieferung, Haltbarmachung und Handhabung, das Verfahren der Haltbarmachung und die Temperatur, die Lagerung und den Transport;

j) den Erzeugungsort und/oder den Ursprungsort des landwirtschaftlichen Produkts;

k) die Einschränkungen bei der Verwendung bestimmter Stoffe und dem Einsatz bestimmter Verfahren;

l) die Verwendung zu einem besonderen Zweck;

m) die Bedingungen für die Beseitigung, Aufbewahrung, den Verkehr und die Verwendung von Erzeugnissen, die den gemäß Absatz 1 erlassenen Vermarktungsnormen und den Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen gemäß Artikel 78 nicht entsprechen, sowie für die Beseitigung der Nebenerzeugnisse;

(4) Zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes 1 können Vermarktungsnormen für den Weinsektor Anwendung finden. Absatz 3 Buchstaben f, g, h, k und m finden auf den Weinsektor Anwendung.

(5) Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels erlassenen Vermarktungsnormen für einzelne Sektoren oder Erzeugnisse werden unbeschadet der Artikel 84 bis 88 und Anhang IX unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgelegt:

a) der besonderen Merkmale des betreffenden Erzeugnisses;

b) der erforderlichen Bedingungen für einen leichteren Absatz der Erzeugnisse auf den Märkten;

c) des Interesses der Erzeuger, die Erzeugnis- und Anbaumerkmale mitzuteilen, und des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen, transparenten Produktinformation, zu der insbesondere Angaben über den Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Produkts gehören, die im Einzelfall auf der angemessenen geografischen Ebene nach einer Bewertung insbesondere der Kosten und des Verwaltungsaufwands für die Marktteilnehmer sowie der Vorteile für die Erzeuger und den Endverbraucher berücksichtigt werden, festzulegen sind;

d) der bestehenden Verfahren zur Bestimmung der physikalischen,

l) die Verwendung zu einem besonderen Zweck;

m) die Bedingungen für die Beseitigung, Aufbewahrung, den Verkehr und die Verwendung von Erzeugnissen, die den gemäß Absatz 1 erlassenen Vermarktungsnormen und den Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen gemäß Artikel 78 nicht entsprechen, sowie für die Beseitigung der Nebenerzeugnisse;

ma) Tierschutz.

(4) Zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes 1 können Vermarktungsnormen für den Weinsektor Anwendung finden. Absatz 3 Buchstaben f, g, h, k und m finden auf den Weinsektor Anwendung.

(5) Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels erlassenen Vermarktungsnormen für einzelne Sektoren oder Erzeugnisse werden unbeschadet der Artikel 84 bis 88 und Anhang IX unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgelegt:

a) der besonderen Merkmale des betreffenden Erzeugnisses;

b) der erforderlichen Bedingungen für einen leichteren Absatz der Erzeugnisse auf den Märkten;

c) des Interesses der Erzeuger, die Erzeugnis- und Anbaumerkmale mitzuteilen, und des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen, transparenten Produktinformation, zu der insbesondere Angaben über den Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Produkts gehören, die im Einzelfall auf der angemessenen geografischen Ebene nach einer Bewertung insbesondere der Kosten und des Verwaltungsaufwands für die Marktteilnehmer sowie der Vorteile für die Erzeuger und den Endverbraucher berücksichtigt werden, festzulegen sind;

d) der bestehenden Verfahren zur Bestimmung der physikalischen,

chemischen und organoleptischen Produkteigenschaften;

e) der Normenempfehlungen der internationalen Gremien;

f) der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass die natürlichen und wesentlichen Merkmale von Erzeugnissen erhalten bleiben, und zu verhindern, dass sich die Zusammensetzung des betreffenden Erzeugnisses erheblich ändert.

(6) Um den Erwartungen der Verbraucher und der Notwendigkeit, die Qualität und die wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Liste der Sektoren in Absatz 1 zu erlassen. Diese delegierten Rechtsakte sind strikt auf Fälle zu beschränken, in denen nachweislich Bedarf aufgrund geänderter Verbrauchererwartungen, aufgrund des technischen Fortschritts oder aufgrund eines Bedarfs an Produktinnovation besteht, und sie sind Gegenstand eines Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, in dem insbesondere die Bedürfnisse der Verbraucher, die Kosten und der Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer, einschließlich der Auswirkungen auf den Binnenmarkt und den internationalen Handel, sowie die Nutzen für die Erzeuger und für die Endverbraucher bewertet werden.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der

chemischen und organoleptischen Produkteigenschaften;

e) der Normenempfehlungen der internationalen Gremien;

f) der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass die natürlichen und wesentlichen Merkmale von Erzeugnissen erhalten bleiben, und zu verhindern, dass sich die Zusammensetzung des betreffenden Erzeugnisses erheblich ändert.

(6) Um den Erwartungen der Verbraucher und der Notwendigkeit, die Qualität und die wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Liste der Sektoren in Absatz 1 zu erlassen. Diese delegierten Rechtsakte sind strikt auf Fälle zu beschränken, in denen nachweislich Bedarf aufgrund geänderter Verbrauchererwartungen, aufgrund des technischen Fortschritts oder aufgrund eines Bedarfs an Produktinnovation besteht, und sie sind Gegenstand eines Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, in dem insbesondere die Bedürfnisse der Verbraucher, die Kosten und der Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer, einschließlich der Auswirkungen auf den Binnenmarkt und den internationalen Handel, sowie die Nutzen für die Erzeuger und für die Endverbraucher bewertet werden.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der

Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 g (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 78

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 78

Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen für bestimmte Sektoren und Erzeugnisse

(1) Zusätzlich zu den geltenden Vermarktungsnormen gelten gegebenenfalls die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen des Anhangs VII für die folgenden Sektoren oder Erzeugnisse:

- a) Rindfleisch;
- b) Wein;
- c) Milch und Milcherzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;
- d) Geflügelfleisch;
- e) Eier;
- f) Streichfette, die für den menschlichen

Geänderter Text

5g. Artikel 78 erhält folgende Fassung:

„Artikel 78

Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen für bestimmte Sektoren und Erzeugnisse

(1) Zusätzlich zu den geltenden Vermarktungsnormen gelten gegebenenfalls die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen des Anhangs VII für die folgenden Sektoren oder Erzeugnisse:

- a) Rindfleisch;
- aa) Schaf und Lamm;**
- b) Wein;
- c) Milch und Milcherzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;
- d) Geflügelfleisch;
- e) Eier;
- f) Streichfette, die für den menschlichen

Verzehr bestimmt sind, und

g) Olivenöl und Tafeloliven.

(2) Die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen oder Verkehrsbezeichnungen im Sinne des Anhangs VII **darf** in der Union nur für die Vermarktung eines Erzeugnisses verwendet werden, das den entsprechenden Anforderungen dieses Anhangs genügt.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zu erlassen betreffend der Änderungen und Abweichungen oder Ausnahmen von den Begriffsbestimmungen und Verkehrsbezeichnungen des Anhangs VII. Diese delegierten Rechtsakte sind strikt auf Fälle zu beschränken, in denen nachweislich Bedarf aufgrund geänderter Verbrauchererwartungen, aufgrund des technischen Fortschritts oder aufgrund des Bedarfs an Produktinnovation besteht.

(4) Um sicherzustellen, dass die in Anhang VII vorgesehenen Begriffsbestimmungen und Verkehrsbezeichnungen für Marktteilnehmer und Mitgliedstaaten klar und hinreichend verständlich sind, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften zu deren Spezifizierung und Anwendung zu erlassen.

(5) Um den Verbrauchererwartungen und den Entwicklungen auf dem Markt für Milcherzeugnisse Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Milcherzeugnisse aufgeführt werden, bei

Verzehr bestimmt sind, und

g) Olivenöl und Tafeloliven.

(2) Die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen oder Verkehrsbezeichnungen im Sinne des Anhangs VII **dürfen** in der Union nur für die Vermarktung **und für das Bewerben** eines Erzeugnisses verwendet werden, das den entsprechenden Anforderungen dieses Anhangs genügt. **In Anhang VII kann festgelegt werden, unter welchen Bedingungen diese Bezeichnungen oder Verkehrsbezeichnungen zum Zeitpunkt ihrer Vermarktung oder Bewerbung gegen rechtswidrige gewerbliche Nutzung, Missbrauch, Nachahmung oder Anspielung geschützt sind.**

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zu erlassen betreffend der Änderungen und Abweichungen oder Ausnahmen von den Begriffsbestimmungen und Verkehrsbezeichnungen des Anhangs VII. Diese delegierten Rechtsakte sind strikt auf Fälle zu beschränken, in denen nachweislich Bedarf aufgrund geänderter Verbrauchererwartungen, aufgrund des technischen Fortschritts oder aufgrund des Bedarfs an Produktinnovation besteht.

(4) Um sicherzustellen, dass die in Anhang VII vorgesehenen Begriffsbestimmungen und Verkehrsbezeichnungen für Marktteilnehmer und Mitgliedstaaten klar und hinreichend verständlich sind, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften zu deren Spezifizierung und Anwendung zu erlassen.

(5) Um den Verbrauchererwartungen und den Entwicklungen auf dem Markt für Milcherzeugnisse Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Milcherzeugnisse aufgeführt werden, bei

denen die Tierart, von der die Milch stammt – falls es sich nicht um Kuhmilch handelt – anzugeben ist, und die notwendigen Vorschriften festgelegt werden.

denen die Tierart, von der die Milch stammt – falls es sich nicht um Kuhmilch handelt – anzugeben ist, und die notwendigen Vorschriften festgelegt werden.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 h (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 79 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5h. Folgender Artikel wird eingefügt:

Artikel 79a

Mischen von Olivenöl mit anderen pflanzlichen Ölen

(1) Das Mischen von Olivenöl mit anderen pflanzlichen Ölen ist verboten.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um in Ergänzung dieser Verordnung Sanktionen gegen Wirtschaftsbeteiligte festzulegen, die gegen Absatz 1 dieses Artikels verstoßen.

Begründung

Bei Ölmischungen, die aus Olivenöl und anderen pflanzlichen Ölen bestehen, ist es unmöglich, den Prozentanteil der einzelnen Bestandteile zu ermitteln. Um die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht in die Irre zu führen, müssen derartige Mischungen daher verboten werden.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 i (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 79 b (neu)

5i. Folgender Artikel wird eingefügt:

Artikel 79b

Vermarktungsregeln für die Sektoren Oliven und Olivenöl

Um den besonderen Merkmalen der Sektoren Oliven und Olivenöl Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um in Ergänzung dieser Verordnung die Vermarktungsregeln für Tafeloliven und Olivenöl zu harmonisieren.

Änderungsantrag 75

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 81 – Absatz 2**

6. Artikel 81 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

entfällt

„(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 3 erstellen die Mitgliedstaaten eine Klassifizierung der Keltertraubensorten, die in ihrem Hoheitsgebiet zum Zwecke der Weinherstellung angepflanzt, wiederangepflanzt oder veredelt werden dürfen.

Die Mitgliedstaaten dürfen Keltertraubensorten in die Klassifizierung aufnehmen, wenn

a) die betreffende Keltertraubensorte der Art *Vitis vinifera* oder der Art *Vitis Labrusca* angehört oder

b) die betreffende Keltertraubensorte aus einer Kreuzung der Arten *Vitis vinifera*, *Vitis Labrusca* mit anderen

Arten der Gattung Vitis stammt.

Wird eine Keltertraubensorte aus der Klassifizierung gemäß Unterabsatz 1 gestrichen, so sind die betreffenden Flächen innerhalb von 15 Jahren nach der Streichung zu roden.“

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 81 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 3 erstellen die Mitgliedstaaten eine Klassifizierung der Keltertraubensorten, die in ihrem Hoheitsgebiet zum Zwecke der **Weinherstellung** angepflanzt, wiederangepflanzt oder veredelt werden dürfen.

Von den Mitgliedstaaten dürfen nur solche Keltertraubensorten in die Klassifizierung aufgenommen werden, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Die betreffende Keltertraubensorte **gehört** der Art *Vitis vinifera* **an** oder **stammt** aus einer Kreuzung der Art *Vitis vinifera* mit anderen Arten der Gattung *Vitis*;
- b) die betreffende Keltertraubensorte ist keine der Folgenden: Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont.

Geänderter Text

6a. Artikel 81 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 3 erstellen die Mitgliedstaaten eine Klassifizierung der Keltertraubensorten, die in ihrem Hoheitsgebiet zum Zwecke der **Weinbereitung** angepflanzt, wiederangepflanzt oder veredelt werden dürfen.

Die Mitgliedstaaten dürfen Keltertraubensorten in die Klassifizierung aufnehmen, wenn

- a) die betreffende Keltertraubensorte der Art *Vitis vinifera* **angehört** oder **die betreffende Keltertraubensorte** aus einer Kreuzung der Art *Vitis vinifera* mit anderen Arten der Gattung *Vitis* **stammt**;
- b) die betreffende Keltertraubensorte ist keine der Folgenden: Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont.

Abweichend von Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten eine Wiederbepflanzung existierender historischer Rebflächen mit der Art *Vitis Labrusca* oder den Sorten nach Buchstabe b genehmigen, solange die bestehende bepflanzte Fläche nicht

Wird eine Keltertraubensorte aus der Klassifizierung gemäß Unterabsatz 1 gestrichen, so sind die betreffenden Flächen innerhalb von 15 Jahren nach der Streichung zu roden.“

vergrößert wird.

Wird eine Keltertraubensorte aus der Klassifizierung gemäß Unterabsatz 1 gestrichen, so sind die betreffenden Flächen innerhalb von 15 Jahren nach der Streichung zu roden.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 90a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Schaffung einer Datenbank für Analysewerte von Isotopendaten, die zur Aufdeckung von Betrugsfällen beitragen wird und sich auf Analyseproben der Mitgliedstaaten gründet;

Geänderter Text

a) die Schaffung *oder Führung* einer Datenbank für Analysewerte von Isotopendaten, die zur Aufdeckung von Betrugsfällen beitragen wird und sich auf Analyseproben der Mitgliedstaaten gründet;

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten gibt es bereits eine Datenbank für Analysewerte von Isotopendaten; es reicht, diese Datenbank zu unterhalten, eine neue wird nicht benötigt.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 92 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) Die in diesem Abschnitt festgelegten Vorschriften betreffend Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und traditionelle Begriffe gelten

Geänderter Text

8a. Artikel 92 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die in diesem Abschnitt festgelegten Vorschriften betreffend Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und traditionelle Begriffe gelten

für die Erzeugnisse im Sinne von Anhang VII Teil II Nummern 1, 3 bis 6, 8, 9, 11, 15 und 16.

nur für die Erzeugnisse im Sinne von Anhang VII Teil II Nummern 1, 3 bis 6, 8, 9, 11, 15 und 16.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 93 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

a) „Ursprungsbezeichnung“ *einen* Namen, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses im Sinne des *Artikel 92* Absatz 1 dient,

Geänderter Text

a) „Ursprungsbezeichnung“ *den* Namen *einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in ordnungsgemäß gerechtfertigten Ausnahmefällen eines Landes*, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses im Sinne des *Artikels 92* Absatz 1 dient,

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 93 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und *gegebenenfalls* menschlichen Einflüsse verdankt;

Geänderter Text

i) das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt;

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 93 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder, in Ausnahmefällen, in einem bestimmten Land liegt; **entfällt**

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 93 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer v a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

va) das nicht „teilweise entalkoholisiert“ oder „entalkoholisiert“ im Sinne von Anhang VII Teil II Nummern 18 und 19 ist.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 94 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. In Artikel 94 Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung: **entfällt**

„Die Anträge auf den Schutz von Namen als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben enthalten Folgendes:“

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 94

Artikel 94

Schutzanträge

(1) Die Anträge auf den Schutz von Namen als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben **umfassen technische Unterlagen, die Folgendes enthalten:**

- a) den zu schützenden Namen;
- b) Name und Anschrift des Antragstellers;
- c) eine Produktspezifikation gemäß Absatz 2 und
- d) ein einziges Dokument mit einer Zusammenfassung der Produktspezifikation gemäß Absatz 2.

(2) Die Produktspezifikation ermöglicht es den Interessenten, die einschlägigen Bedingungen für die Produktion in Bezug auf die jeweilige Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe zu überprüfen. Die Produktspezifikation beinhaltet mindestens Folgendes:

- a) den zu schützenden Namen;
- b) eine Beschreibung des Weines oder der Weine:
 - i) hinsichtlich der Ursprungsbezeichnung die Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen und organoleptischen Eigenschaften;
 - ii) hinsichtlich der geografischen Angabe die Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen Eigenschaften sowie eine Bewertung oder die Angabe ihrer organoleptischen Eigenschaften;
- c) gegebenenfalls die spezifischen önologischen Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Weinbereitung;

10a. Artikel 94 erhält folgende Fassung:

Artikel 94

Schutzanträge

„(1) Die Anträge auf den Schutz von Namen als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben **enthalten** Folgendes:

- a) den zu schützenden Namen;
- b) Name und Anschrift des Antragstellers;
- c) eine Produktspezifikation gemäß Absatz 2 und
- d) ein einziges Dokument mit einer Zusammenfassung der Produktspezifikation gemäß Absatz 2.

(2) Die Produktspezifikation ermöglicht es den Interessenten, die einschlägigen Bedingungen für die Produktion in Bezug auf die jeweilige Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe zu überprüfen. Die Produktspezifikation beinhaltet mindestens Folgendes:

- a) den zu schützenden Namen;
- b) eine Beschreibung des Weines oder der Weine:
 - i) hinsichtlich der Ursprungsbezeichnung die Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen und organoleptischen Eigenschaften;
 - ii) hinsichtlich der geografischen Angabe die Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen Eigenschaften sowie eine Bewertung oder die Angabe ihrer organoleptischen Eigenschaften;
- c) gegebenenfalls die spezifischen önologischen Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Weinbereitung;

d) die Abgrenzung des betreffenden geografischen Gebiets;

e) den Höchstertrag je Hektar;

f) eine Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus denen der Wein oder die Weine gewonnen wurde bzw. wurden;

g) Angaben, aus denen sich der Zusammenhang gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i beziehungsweise Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i ergibt;

h) geltende Anforderungen gemäß Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften oder – sofern von den Mitgliedstaaten vorgesehen – von Organisationen, die geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben verwalten, wobei darauf zu achten ist, dass diese Anforderungen objektiv und nichtdiskriminierend sowie mit dem Unionsrecht vereinbar sind;

i) den Namen und die Anschrift der

d) die Abgrenzung des betreffenden geografischen Gebiets;

e) den Höchstertrag je Hektar;

f) eine Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus denen der Wein oder die Weine gewonnen wurde bzw. wurden;

g) Angaben, aus denen sich der Zusammenhang gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i beziehungsweise Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i ergibt:

i) in Bezug auf eine geschützte Ursprungsbezeichnung den in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i vorgesehenen Zusammenhang zwischen Güte oder Eigenschaften des Erzeugnisses und den geografischen Verhältnissen; die Einzelheiten in Bezug auf die menschlichen Einflüsse dieser geografischen Verhältnisse können sich gegebenenfalls auf eine Beschreibung der Bodenbewirtschaftung und Landschaftspflege, der Anbaupraktiken sowie der anderen relevanten menschlichen Beiträge zur Erhaltung der natürlichen Einflüsse der geografischen Verhältnisse gemäß Artikel 93 Absatz 1 beschränken;

ii) in Bezug auf eine geschützte geografische Angabe den in Artikel 93 Absatz 2 vorgesehenen Zusammenhang zwischen einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder einem anderen Merkmal des Erzeugnisses und dem geografischen Ursprung;

h) geltende Anforderungen gemäß Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften oder – sofern von den Mitgliedstaaten vorgesehen – von Organisationen, die geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben verwalten, wobei darauf zu achten ist, dass diese Anforderungen objektiv und nichtdiskriminierend sowie mit dem Unionsrecht vereinbar sind;

i) den Namen und die Anschrift der

Behörden oder Stellen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation kontrollieren, und ihre besonderen Aufgaben.

(3) Betrifft der Schutzantrag ein geografisches Gebiet in einem Drittland, so muss er zusätzlich zu den Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 den Nachweis enthalten, dass der betreffende Name in seinem Ursprungsland geschützt ist.

Behörden oder Stellen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation kontrollieren, und ihre besonderen Aufgaben.

(3) Betrifft der Schutzantrag ein geografisches Gebiet in einem Drittland, so muss er zusätzlich zu den Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 den Nachweis enthalten, dass der betreffende Name in seinem Ursprungsland geschützt ist.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 96 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10a. In Artikel 96 Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:

Übermittelt ein Mitgliedstaat gemäß dem vorstehenden Unterabsatz dieses Absatzes einen Schutzantrag an die Kommission, so fügt er eine Erklärung bei, dass der vom Antragsteller eingereichte Antrag seiner Auffassung nach die Bedingungen für den Schutz gemäß dem vorliegenden Abschnitt erfüllt und dass er bescheinigt, dass das einzige Dokument gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d eine genaue Zusammenfassung der Produktspezifikation darstellt.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die im nationalen Verfahren eingelegten zulässigen Einsprüche.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 96 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Gegebenenfalls kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die Prüfung des Antrags gemäß Artikel 97 Absatz 2 ausgesetzt wird, bis ein nationales Gericht oder eine andere nationale Stelle über einen Schutzantrag entschieden hat, bei dem der Mitgliedstaat in einem nationalen Vorverfahren gemäß Absatz 5 festgestellt hat, dass die Anforderungen erfüllt sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des in Artikel 229 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens erlassen.“

entfällt

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 97 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission prüft die Schutzanträge, die sie gemäß Artikel 94 und Artikel 96 Absatz 5 erhält. Sie prüft sie auf offensichtliche Fehler hin unter Berücksichtigung des Ergebnisses des nationalen Vorverfahrens, das der betroffene Mitgliedstaat durchgeführt hat.

Die Kommission prüft die Schutzanträge, die sie gemäß Artikel 94 und Artikel 96 Absatz 5 erhält. Sie prüft sie auf offensichtliche Fehler hin unter Berücksichtigung des Ergebnisses des nationalen Vorverfahrens, das der betroffene Mitgliedstaat durchgeführt hat. **Diese Prüfung betrifft insbesondere das einzige Dokument gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d.**

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Text der einheitlichen GMO an die Delegierte Verordnung (EU) vom 17. Oktober 2018 angepasst werden, die von der Kommission im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angenommen wurde, und es sollen die

politischen Grundsätze, die dieser Überarbeitung zugrunde liegen, in diesen Basisrechtsakt aufgenommen werden. Der vorliegende Änderungsantrag entspricht Artikel 10 der genannten Delegierten Verordnung.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 103 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14. Dem Artikel 103 wird folgender Absatz 4 angefügt:

entfällt

„(4) Der Schutz gemäß Absatz 2 gilt auch für Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ohne dass sie zum zollrechtlich freien Verkehr innerhalb des Zollgebiets der Union überlassen werden, und für Waren, die in der Union im elektronischen Geschäftsverkehr verkauft werden.“

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 103

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 103

Schutz

(1) Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben dürfen von jedem Marktteilnehmer verwendet werden, der einen Wein vermarktet, der entsprechend der betreffenden Produktspezifikation erzeugt wurde.

(2) Geschützte

14a. Artikel 103 erhält folgende Fassung:

„Artikel 103

Schutz

(1) Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben dürfen von jedem Marktteilnehmer verwendet werden, der einen Wein vermarktet, der entsprechend der betreffenden Produktspezifikation erzeugt wurde.

(2) Geschützte

Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben sowie die diese geschützten Namen in Übereinstimmung mit der Produktspezifikation verwendenden Weine werden geschützt gegen

a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung dieses geschützten Namens

i) durch vergleichbare Erzeugnisse, die der Produktspezifikation des geschützten Namens nicht entsprechen, oder

ii) soweit durch diese Verwendung das Ansehen einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe ausgenutzt wird;

b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung, Transkription oder Transliteration oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“, „Aroma“, oder ähnlichem verwendet wird;

c) alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften des Erzeugnisses beziehen und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu den betreffenden Weinerzeugnissen erscheinen, sowie die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken;

d) alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.

Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben sowie die diese geschützten Namen in Übereinstimmung mit der Produktspezifikation verwendenden Weine werden geschützt gegen

a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung dieses geschützten Namens

i) durch vergleichbare Erzeugnisse, die der Produktspezifikation des geschützten Namens nicht entsprechen, oder

ii) soweit durch diese Verwendung das Ansehen einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe ausgenutzt, **geschwächt oder verwässert wird, auch wenn ein eingetragener Name als Zutat verwendet** wird;

b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung, Transkription oder Transliteration oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“, „Aroma“, „**wie**“ oder Ähnlichem verwendet wird, **auch wenn diese eingetragenen Namen als Zutat verwendet werden**;

c) alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften des Erzeugnisses beziehen und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu den betreffenden Weinerzeugnissen erscheinen, sowie die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken;

d) alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen;

da) jede böswillige Angabe eines Domain-Namens, der ganz oder teilweise einem geschützten Namen ähnlich ist oder ganz oder teilweise mit ihm verwechselt werden kann.

(3) Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben werden in der Union nicht zu Gattungsbezeichnungen im Sinne von Artikel 101 Absatz 1.

(3) Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben werden in der Union nicht zu Gattungsbezeichnungen im Sinne von Artikel 101 Absatz 1.

(3a) Der Schutz gemäß Absatz 2 gilt auch für Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ohne dass sie zum zollrechtlich freien Verkehr innerhalb des Zollgebiets der Union überlassen werden, und für Waren, die in der Union im elektronischen Geschäftsverkehr verkauft werden.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 105

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 105
Änderungen der Produktspezifikationen
Ein Antragsteller, der die Bedingungen gemäß Artikel 95 erfüllt, kann insbesondere zur Berücksichtigung des Stands von Wissenschaft und Technik oder im Hinblick auf eine neue Abgrenzung des geografischen Gebiets gemäß Artikel 94 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d die Genehmigung für eine Änderung der Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe

Geänderter Text

14b. Artikel 105 erhält folgende Fassung:

„Artikel 105
Änderungen der Produktspezifikationen
(1) Ein Antragsteller, der die Bedingungen gemäß Artikel 95 erfüllt, kann insbesondere zur Berücksichtigung des Stands von Wissenschaft und Technik oder im Hinblick auf eine neue Abgrenzung des geografischen Gebiets gemäß Artikel 94 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d die Genehmigung für eine Änderung der Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe

beantragen. Der Antrag enthält eine Beschreibung der beabsichtigten Änderungen und deren Begründung.

beantragen. Der Antrag enthält eine Beschreibung der beabsichtigten Änderungen und deren Begründung.

(1a) Änderungen einer Produktspezifikation werden nach ihrer Bedeutung in zwei Kategorien unterteilt: Änderungen, die ein Einspruchsverfahren auf Unionsebene erfordern („Unionsänderungen“), und Änderungen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten oder Drittländer vorzunehmen sind („Standardänderungen“).

Eine Änderung gilt als Unionsänderung, wenn sie

a) eine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der geschützten geografischen Angabe umfasst;

b) eine Änderung, Streichung oder Hinzufügung einer Kategorie von Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II umfasst;

c) möglicherweise den Zusammenhang gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i bzw. Buchstabe b Ziffer i aufhebt;

d) zusätzliche Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge hat.

Anträge auf Unionsänderungen, die von Drittländern oder Erzeugern aus Drittländern eingereicht werden, müssen den Nachweis enthalten, dass die beantragte Änderung mit den in diesen Drittländern geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben im Einklang steht.

Alle anderen Änderungen gelten als Standardänderungen.

(1b) Eine vorübergehende Änderung ist eine Standardänderung zur vorübergehenden Abweichung von der Produktspezifikation aufgrund der Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher oder

pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Behörden oder im Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder widrigen Witterungsverhältnissen, die offiziell von der zuständigen Behörde anerkannt wurden.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 105 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14c. Folgender Artikel wird eingefügt:

Artikel 105a

Änderungen auf Unionsebene

(1) Ein Antrag auf Genehmigung einer Unionsänderung der Produktspezifikationen folgt analog dem Verfahren nach den Artikeln 94 und 96 bis 99. Anträge auf Genehmigung einer Unionsänderung der Produktspezifikationen gelten als zulässig, wenn sie im Einklang mit Artikel 105 eingereicht werden sowie vollständig, erschöpfend und ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Bei der Genehmigung eines Antrags auf Genehmigung einer Unionsänderung der Produktspezifikationen berücksichtigt die Kommission ausschließlich die im Antrag selbst enthaltenen Änderungen.

(2) Gelangt die Kommission aufgrund der gemäß Artikel 97 Absatz 2 durchgeführten Prüfung zu der Auffassung, dass die Bedingungen gemäß Artikel 97 Absatz 3 erfüllt sind, veröffentlicht sie den Antrag auf eine Unionsänderung im Amtsblatt der Europäischen Union. Die endgültige

Entscheidung über die Genehmigung der Änderung wird ohne Anwendung des Prüfverfahrens gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen, es sei denn, es wurde ein zulässiger Einspruch eingelegt oder der Antrag auf Änderung wird abgelehnt, wobei dann Artikel 99 Absatz 2 gilt.

(3) Wird ein Antrag als unzulässig eingestuft, werden die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder Drittlands oder der in dem Drittland ansässige Antragsteller über die Gründe für die Unzulässigkeit unterrichtet.

(4) Anträge auf Genehmigung von Unionsänderungen dürfen ausschließlich Unionsänderungen enthalten. Enthält ein Antrag auf eine Unionsänderung auch Standardänderungen oder vorübergehende Änderungen, gilt das Verfahren für Unionsänderungen nur für die Unionsänderungen. Die Standardänderungen bzw. vorübergehenden Änderungen gelten als nicht eingereicht.

(5) Bei der Prüfung des Antrags auf Änderungen konzentriert sich die Kommission auf die vorgeschlagenen Änderungen.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 105 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14d. Folgender Artikel wird eingefügt:

Artikel 105b

Standardänderungen

(1) Standardänderungen werden von den Mitgliedstaaten genehmigt und veröffentlicht, in denen sich das geografische Gebiet der

Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe befindet.

Anträge auf Genehmigung einer Standardänderung einer Produktspezifikation werden bei den Behörden des Mitgliedstaats eingereicht, in dem sich das geografische Gebiet der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe befindet. Antragsteller müssen die Bedingungen nach Artikel 95 erfüllen. Stammt der Antrag auf Genehmigung einer Standardänderung einer Produktspezifikation nicht von dem Antragsteller, der den Schutzantrag für den oder die Namen gestellt hat, auf den oder die sich die Produktspezifikation bezieht, gibt der Mitgliedstaat diesem Antragsteller die Gelegenheit, sich zu dem Antrag zu äußern, sofern dieser Antragsteller noch existiert.

Der Antrag auf eine Standardänderung muss eine Beschreibung der Standardänderungen, eine Zusammenfassung der Gründe, weshalb die Änderungen erforderlich sind, und den Nachweis enthalten, dass es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen um Standardänderungen gemäß Artikel 105 handelt.

(2) Ist der Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Anforderungen erfüllt sind, kann er die Standardänderung genehmigen und veröffentlichen. Der Genehmigungsbeschluss muss das geänderte konsolidierte einzige Dokument, soweit zutreffend, und die geänderte konsolidierte Produktspezifikation umfassen.

Die Standardänderung findet in dem Mitgliedstaat Anwendung, sobald sie veröffentlicht wurde. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission Standardänderungen spätestens einen Monat nach dem Datum der Veröffentlichung des nationalen

Beschlusses über die Genehmigung mit.

(3) Beschlüsse über die Genehmigung von Standardänderungen bezüglich Weinbauerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern werden nach dem in dem betreffenden Drittland geltenden System gefasst und der Kommission von einem Einzelerzeuger oder einer Erzeugergruppierung mit einem berechtigten Interesse entweder direkt oder über die Behörden des betreffenden Drittlands mitgeteilt, und zwar spätestens einen Monat nach dem Datum ihrer Veröffentlichung.

(4) Erstreckt sich das geografische Gebiet auf mehr als einen Mitgliedstaat, wenden die betreffenden Mitgliedstaaten das Verfahren für Standardänderungen getrennt jeweils für den Teil des Gebiets an, der in ihr Hoheitsgebiet fällt. Die Standardänderung gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem der letzte nationale Genehmigungsbeschluss anwendbar wird. Der Mitgliedstaat, der die Standardänderung als Letzter genehmigt, übermittelt sie der Kommission spätestens einen Monat nach dem Datum der Veröffentlichung des nationalen Beschlusses über die Genehmigung der Standardänderung.

Erlassen einer oder mehrere der betreffenden Mitgliedstaaten keinen nationalen Genehmigungsbeschluss gemäß Unterabsatz 1, so kann jeder betroffene Mitgliedstaat einen Antrag im Rahmen des Unionsverfahrens für Änderungen stellen. Diese Vorschrift gilt entsprechend, wenn es sich bei einem oder mehreren der betreffenden Länder um ein Drittland handelt.

Änderungsantrag 93
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 e (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 105 c (neu)

14e. Folgender Artikel wird eingefügt:

Artikel 105c

Vorübergehende Änderungen

(1) Vorübergehende Änderungen werden von dem Mitgliedstaat genehmigt und veröffentlicht, in dem sich das geografische Gebiet der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe befindet. Diese Änderungen werden der Kommission zusammen mit der Begründung für die vorübergehenden Änderungen spätestens einen Monat nach dem Datum der Veröffentlichung des nationalen Beschlusses über die Genehmigung übermittelt. Vorübergehende Änderungen finden in dem Mitgliedstaat Anwendung, sobald sie veröffentlicht wurden.

(2) Erstreckt sich das geografische Gebiet auf mehr als einen Mitgliedstaat, gilt das Verfahren für vorübergehende Änderungen in den betreffenden Mitgliedstaaten getrennt jeweils für den Teil des Gebiets, der in ihr Hoheitsgebiet fällt. Vorübergehende Änderungen gelten erst, wenn der letzte nationale Genehmigungsbeschluss anwendbar wird. Der Mitgliedstaat, der die vorübergehende Änderung als Letzter genehmigt, teilt diese der Kommission spätestens einen Monat nach dem Datum der Veröffentlichung des Beschlusses über die Genehmigung mit. Diese Vorschrift gilt entsprechend, wenn es sich bei einem oder mehreren der betreffenden Länder um ein Drittland handelt.

(3) Vorübergehende Änderungen bezüglich Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in Drittländern werden der Kommission zusammen mit der Begründung für die vorübergehenden Änderungen von einem Einzelerzeuger oder einer Erzeugergruppierung mit einem berechtigten Interesse entweder

direkt oder über die Behörden des betreffenden Drittlands mitgeteilt, und zwar spätestens einen Monat nach ihrer Genehmigung.

(4) Die Kommission veröffentlicht diese Änderungen innerhalb von drei Monaten nach dem Datum, an dem die Mitteilung des Mitgliedstaats, des Drittlands oder des Einzelerzeugers bzw. der Erzeugergruppierung aus dem Drittland eingegangen ist. Vorübergehende Änderungen finden auf dem Gebiet der Union Anwendung, sobald sie von der Kommission veröffentlicht wurden.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 106

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15. Artikel 106 erhält folgende Fassung:

entfällt

„Artikel 106

Löschung

Die Kommission kann von sich aus oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats, eines Drittlands oder einer natürlichen oder juristischen Person mit begründetem Interesse Durchführungsrechtsakte zur Löschung des Schutzes einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe erlassen, wenn einer oder mehrere der folgenden Umstände vorliegen:

a) die Einhaltung der entsprechenden Produktspezifikation ist nicht mehr gewährleistet;

b) seit mindestens sieben aufeinanderfolgenden Jahren wurde unter der Ursprungsbezeichnung oder

geografischen Angabe kein Erzeugnis in Verkehr gebracht;

c) ein Antragsteller, der die Bedingungen gemäß Artikel 95 erfüllt, erklärt, dass er den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe nicht länger aufrechterhalten möchte.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Änderungsantrag 95

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 106**

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 106

Löschung

Die Kommission kann von sich aus oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats, eines Drittlands oder einer natürlichen oder juristischen Person mit begründetem Interesse Durchführungsrechtsakte zur Löschung des Schutzes einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe erlassen, wenn **die Einhaltung der entsprechenden Produktspezifikation nicht mehr gewährleistet ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

Geänderter Text

15a. Artikel 106 erhält folgende Fassung:

„Artikel 106

Löschung

(1) Die Kommission kann von sich aus oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats, eines Drittlands oder einer natürlichen oder juristischen Person mit begründetem Interesse Durchführungsrechtsakte zur Löschung des Schutzes einer Ursprungsbezeichnung oder **einer** geografischen Angabe erlassen, wenn **einer oder mehrere der folgenden Umstände vorliegen:**

a) die Einhaltung der entsprechenden Produktspezifikation ist nicht mehr gewährleistet;

b) seit mindestens sieben aufeinanderfolgenden Jahren wurde unter der Ursprungsbezeichnung oder

geografischen Angabe kein Erzeugnis in Verkehr gebracht;

c) ein Antragsteller, der die Bedingungen gemäß Artikel 95 erfüllt, erklärt, dass er den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe nicht länger aufrechterhalten möchte. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(1a) Ist die Kommission der Auffassung, dass der Löschungsantrag unzulässig ist, so teilt sie der Behörde des Mitgliedstaats oder des Drittlands bzw. der natürlichen oder juristischen Person, die den Antrag eingereicht hat, die Gründe für die Unzulässigkeit mit.

(1b) Ordnungsgemäß begründete Einspruchserklärungen gegen die Löschung sind nur zulässig, wenn der Beteiligte darin darlegt, dass der eingetragene Name für seine Geschäfte von Belang ist.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 106 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15b. Folgender Artikel wird eingefügt:

Artikel 106a

Zeitweilige Etikettierung und Aufmachung

Nach der Übermittlung eines Antrags auf Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe an die Kommission können die Erzeuger diesen Namen bei der Etikettierung und

Aufmachung angeben und unter Einhaltung des Unionsrechts, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, nationale Logos und Angaben verwenden.

Die Unionszeichen für die geschützte Ursprungsbezeichnung oder die geschützte geografische Angabe, die Unionsangaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „geschützte geografische Angabe“ und die Unionsabkürzungen „g.U.“ oder „g.g.A.“ dürfen erst nach Veröffentlichung des Beschlusses, mit dem der betreffenden Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe Schutz gewährt wird, bei der Etikettierung angegeben werden.

Wird der Antrag abgelehnt, dürfen alle gemäß Absatz 1 etikettierten Weinbauerzeugnisse bis zur Erschöpfung der Bestände weiter vermarktet werden.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 107 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15c. Folgender Artikel wird angefügt:
„Artikel 107a

Anwendung einer Produktspezifikation auf Regionen, in denen Branntwein hergestellt wird

Die Mitgliedstaaten können Produktspezifikationen im Sinne von Artikel 94 Absatz 2 auf Regionen anwenden, in denen Wein produziert wird, der zur Herstellung von Branntwein mit einer geografischen Angabe gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 geeignet ist.“

Begründung

Um eine bessere Abstimmung zwischen Angebot und Nachfrage zu ermöglichen, soll den Mitgliedstaaten mit diesem neuen Artikel die Möglichkeit gegeben werden, Produktspezifikationen im Sinne von Artikel 94 Absatz 2 auf Regionen anzuwenden, in denen Wein produziert wird, der zur Herstellung von Branntwein mit einer geografischen Angabe gemäß Anhang III der Spirituosenverordnung geeignet ist.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 116a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) In der Union muss die zuständige Behörde gemäß Absatz 2 oder eine oder mehrere beauftragte Stellen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/625, die entsprechend den Kriterien gemäß Titel II Kapitel III der genannten Verordnung als Produktzertifizierungsstelle tätig werden, jährlich die Einhaltung der Produktspezifikation überprüfen, und zwar während der Weinerzeugung und während oder nach der Abfüllung.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 116a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) In der Union muss die zuständige Behörde gemäß Absatz 2 oder eine oder mehrere beauftragte Stellen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/625, die entsprechend den Kriterien gemäß Titel II Kapitel III der genannten Verordnung als Produktzertifizierungsstelle tätig werden, jährlich die Einhaltung der Produktspezifikation überprüfen, und zwar während der Weinerzeugung und während oder nach der Abfüllung, ***darunter auch in dem Mitgliedstaat, in dem die Weinerzeugung stattfindet.***

Geänderter Text

(3a) Die Kontrollen gemäß Absatz 3 bestehen aus Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen. Diese Kontrollen können sich auf reine Verwaltungskontrollen beschränken, wenn die Verwaltungskontrollen sicher und geeignet sind, die Einhaltung der in den Produktspezifikationen festgelegten

*Anforderungen und Bedingungen
uneingeschränkt zu gewährleisten.*

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 116a – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Um die Einhaltung der Produktspezifikationen zu überprüfen, dürfen die in Absatz 3 genannten zuständigen Behörden oder Kontrollstellen Marktteilnehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, kontrollieren, wenn sie an der Abfüllung eines Erzeugnisses mitwirken, das eine geschützte Ursprungsangabe (g. U.) aufweist, die auf ihrem Hoheitsgebiet eingetragen ist. In Anbetracht des Vertrauens, das sie den Marktteilnehmern und ihren Erzeugnissen aufgrund der Ergebnisse früherer Kontrollen unter Umständen entgegenbringen, können die in Absatz 3 genannten Kontrollstellen ihre Prüfhandlungen auf die wichtigsten Aspekte der Produktspezifikationen konzentrieren, die im Voraus festzulegen und diesen Marktteilnehmern mitzuteilen sind.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 119 – Absätze 1 und 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**18. Artikel 119 wird wie folgt
geändert:**

entfällt

a) *In Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:*

„Die Kennzeichnung und Aufmachung der in Anhang VII Teil II Nummern 1 bis 11 sowie 13, 15, 16, 18 und 19 genannten, in der Union vermarkteten oder für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse umfasst die folgenden obligatorischen Angaben:“

b) *Der folgende Absatz 4 wird angefügt:*

„(4) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die in Absatz 1 aufgeführte Erzeugnisse, die nicht gemäß der vorliegenden Verordnung gekennzeichnet sind, nicht auf den Markt gelangen bzw. aus dem Markt genommen werden.“

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 119

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 119

Obligatorische Angaben

(1) Die Kennzeichnung und Aufmachung der in Anhang VII Teil II Nummern 1 bis 11 sowie 13, 15 und **16** genannten, in der Union vermarkteten oder für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse umfasst die folgenden obligatorischen Angaben:

a) die Bezeichnung der Kategorie des Weinbauerzeugnisses gemäß Anhang VII Teil II;

b) für Weine mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer

Geänderter Text

18a. Artikel 119 erhält folgende Fassung:

„Artikel 119

Obligatorische Angaben

(1) Die Kennzeichnung und Aufmachung der in Anhang VII Teil II Nummern 1 bis 11 sowie 13, 15, **16, 18** und **19** genannten, in der Union vermarkteten oder für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse umfasst die folgenden obligatorischen Angaben:

a) die Bezeichnung der Kategorie des Weinbauerzeugnisses gemäß Anhang VII Teil II;

b) für Weine mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer

geschützten geografischen Angabe:

- i) den Begriff „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „geschützte geografische Angabe“ und
- ii) den Namen der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der geschützten geografischen Angabe;
- c) den vorhandenen Alkoholgehalt;
- d) die Angabe der Herkunft;
- e) die Angabe des Abfüllers oder, im Fall von Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätsschaumwein oder aromatischem Qualitätsschaumwein den Namen des Herstellers oder Verkäufers;
- f) bei eingeführten Weinen die Angabe des Einführers; **und**
- g) im Fall von Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätsschaumwein oder aromatischem Qualitätsschaumwein die Angabe des Zuckergehalts.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a kann auf die Angabe der Kategorie des Weinbauerzeugnisses bei Weinen verzichtet werden, deren Etiketten den Namen einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe tragen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b kann auf die Angabe des Begriffs „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „geschützte geografische Angabe“ in folgenden Fällen verzichtet werden:

- a) wenn in Einklang mit der Produktspezifikation gemäß Artikel 94 Absatz 2 dieser Verordnung ein traditioneller Begriff gemäß Artikel 112

geschützten geografischen Angabe:

- i) den Begriff „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „geschützte geografische Angabe“ und
- und ii)** den Namen der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der geschützten geografischen Angabe;
- c) den vorhandenen Alkoholgehalt;
- d) die Angabe der Herkunft;
- e) die Angabe des Abfüllers oder, im Fall von Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätsschaumwein oder aromatischem Qualitätsschaumwein, den Namen des Herstellers oder Verkäufers;
- f) bei eingeführten Weinen die Angabe des Einführers;
- g) im Fall von Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätsschaumwein oder aromatischem Qualitätsschaumwein die Angabe des Zuckergehalts;

ga) die Nährwertdeklaration, deren Inhalt sich auf den Brennwert beschränken kann, und

gb) das Verzeichnis der Zutaten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a kann auf die Angabe der Kategorie des Weinbauerzeugnisses bei Weinen verzichtet werden, deren Etiketten den Namen einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe tragen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b kann auf die Angabe des Begriffs „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „geschützte geografische Angabe“ in folgenden Fällen verzichtet werden:

- a) wenn in Einklang mit der Produktspezifikation gemäß Artikel 94 Absatz 2 dieser Verordnung ein traditioneller Begriff gemäß Artikel 112

Buchstabe a auf dem Etikett angegeben ist;

b) unter außergewöhnlichen und hinreichend begründeten, Umständen, die von der Kommission durch den Erlass von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 227 festgelegt werden, um die Einhaltung der bestehenden Etikettierungspraktiken zu gewährleisten.

Buchstabe a auf dem Etikett angegeben ist;

b) unter außergewöhnlichen und hinreichend begründeten, Umständen, die von der Kommission durch den Erlass von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 227 festgelegt werden, um die Einhaltung der bestehenden Etikettierungspraktiken zu gewährleisten.

(3a) Um die einheitliche Anwendung von Absatz 1 Buchstabe ga sicherzustellen, wird der Brennwert

a) durch Zahlen und Worte oder Symbole und insbesondere das Symbol (E) für Energie angegeben;

b) mithilfe des Umrechnungsfaktors berechnet, der in Anhang XIV der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 aufgeführt ist;

c) in Form von Durchschnittswerten in kcal angegeben; diese beruhen auf

i) einer Analyse des Weins durch den Erzeuger oder

ii) einer Berechnung aus generell nachgewiesenen und akzeptierten Daten, die auf den Durchschnittswerten typischer und charakteristischer Weine basieren;

d) je 100 ml angegeben. Zusätzlich kann er pro Verzehrinheit in für Verbraucher leicht erkennbarer Weise ausgedrückt werden, sofern die zugrunde gelegte Verzehrinheit auf dem Etikett quantifiziert wird und die Anzahl der enthaltenen Verzehrheiten angegeben wird.

(3b) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe gb kann das Verzeichnis der Zutaten auch auf anderem Wege als über das Etikett, das auf der Flasche bzw. dem sonstigen Behälter klebt, mitgeteilt werden, sofern auf dem Etikett ein klarer und direkter Verweis angegeben wird. Es darf nicht zusammen mit anderen Informationen angezeigt werden, die für gewerbliche Zwecke oder für

Marketingzwecke bestimmt sind.

(3c) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die in Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse, die nicht gemäß der vorliegenden Verordnung gekennzeichnet sind, nicht auf den Markt gelangen bzw. vom Markt genommen werden.

(3d) Marktteilnehmer, die freiwillig an die Verbraucher gerichtete Angaben machen wollen, die sich auf den Kaloriengehalt von Weinbauerzeugnissen beziehen, die in einem Wirtschaftsjahr hergestellt wurden, dessen Beginn vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung liegt, wenden Artikel 119 in seiner Gesamtheit an.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 120 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

19a. Der folgende Buchstabe wird eingefügt:

fa) Angaben im Zusammenhang mit der Erhaltung von genetischen Ressourcen der Weinstöcke;

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 122 – Absatz 1 – Buchstaben b, c und d

20. Artikel 122 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

entfällt

a) Buchstabe b Ziffer ii wird gestrichen;

b) in Buchstabe c wird folgende Ziffer iii angefügt:

„iii) die Begriffe betreffend einen Betrieb und die Bedingungen für ihre Verwendung;“

c) Buchstabe d Ziffer i erhält folgende Fassung:

„i) die Bedingungen für die Verwendung bestimmter Flaschenformen und Verschlüsse sowie ein Verzeichnis bestimmter besonderer Flaschenformen;“

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 122

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 122

Delegierte Befugnisse

(1) Um den besonderen Merkmalen des Weinsektors Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 mit Vorschriften und Einschränkungen zu Folgendem zu erlassen:

a) die Aufmachung und die Verwendung von Angaben auf den Etiketten, die nicht in diesem Abschnitt vorgesehen sind;

b) obligatorische Angaben betreffend

i) die bei den obligatorischen Angaben zu

20a. Artikel 122 erhält folgende Fassung:

„Artikel 122

Delegierte Befugnisse

(1) Um den besonderen Merkmalen des Weinsektors Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 mit Vorschriften und Einschränkungen zu Folgendem zu erlassen:

a) die Aufmachung und die Verwendung von Angaben auf den Etiketten, die nicht in diesem Abschnitt vorgesehen sind;

b) obligatorische Angaben betreffend

i) die bei den obligatorischen Angaben zu

verwendenden Begriffe und die Bedingungen für ihre Verwendung;

ii) die Begriffe betreffend einen Betrieb und die Bedingungen für ihre Verwendung;

iii) Bestimmungen, gemäß denen die Erzeugermitgliedstaaten zusätzliche Vorschriften für die obligatorischen Angaben festlegen können;

iv) Bestimmungen, die weitere Abweichungen zusätzlich zu denjenigen gemäß Artikel 119 Absatz 2 hinsichtlich der Nichtangabe der Kategorie des Weinbauerzeugnisses erlauben, **und**

v) Bestimmungen über die Verwendung von Sprachen;

c) fakultative Angaben betreffend

i) die bei den fakultativen Angaben zu verwendenden Begriffe und die Bedingungen für ihre Verwendung;

ii) Bestimmungen, gemäß denen die Erzeugermitgliedstaaten zusätzliche Vorschriften für die fakultativen Angaben festlegen können;

d) die Aufmachung betreffend

i) die Bedingungen für die Verwendung bestimmter Flaschenformen und ein Verzeichnis bestimmter besonderer Flaschenformen;

ii) die Bedingungen für die Verwendung von „Schaumwein“-Flaschen und -Verschlüssen;

iii) Bestimmungen, gemäß denen die Erzeugermitgliedstaaten zusätzliche Vorschriften für die Aufmachung festlegen können;

iv) Bestimmungen über die Verwendung

verwendenden Begriffe und die Bedingungen für ihre Verwendung;

iii) Bestimmungen, gemäß denen die Erzeugermitgliedstaaten zusätzliche Vorschriften für die obligatorischen Angaben festlegen können;

iv) Bestimmungen, die weitere Abweichungen zusätzlich zu denjenigen gemäß Artikel 119 Absatz 2 hinsichtlich der Nichtangabe der Kategorie des Weinbauerzeugnisses erlauben;

v) Bestimmungen über die Verwendung von Sprachen **und**

va) Bestimmungen bezüglich Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe gb;

c) fakultative Angaben betreffend

i) die bei den fakultativen Angaben zu verwendenden Begriffe und die Bedingungen für ihre Verwendung;

ii) Bestimmungen, gemäß denen die Erzeugermitgliedstaaten zusätzliche Vorschriften für die fakultativen Angaben festlegen können;

ii) die Begriffe zum Verweis auf einen Betrieb und die Bedingungen für ihre Verwendung;

d) die Aufmachung betreffend

i) die Bedingungen für die Verwendung bestimmter Flaschenformen und **Verschlüsse und** ein Verzeichnis bestimmter besonderer Flaschenformen;

ii) die Bedingungen für die Verwendung von „Schaumwein“-Flaschen und -Verschlüssen;

iii) Bestimmungen, gemäß denen die Erzeugermitgliedstaaten zusätzliche Vorschriften für die Aufmachung festlegen können;

iv) Bestimmungen über die Verwendung

von Sprachen.

(2) Um den Schutz der berechtigten Interessen der Marktteilnehmer zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zu erlassen, die Vorschriften über die zeitweilige Etikettierung und Aufmachung von Weinen mit Ursprungsbezeichnung oder geografischer Angabe betreffen, wenn diese Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe die vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

(3) Um sicherzustellen, dass Marktteilnehmer nicht benachteiligt werden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zu erlassen, die Übergangsbestimmungen für Weine betreffen, die nach den vor dem 1. August 2009 geltenden einschlägigen Vorschriften in den Verkehr gebracht und etikettiert wurden.

(4) Um den besonderen Merkmalen des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zu erlassen, die Abweichungen von diesem Abschnitt hinsichtlich auszuführender Erzeugnisse betreffen, wenn das Recht des betreffenden Drittlands dies erfordert.

von Sprachen.

Die Kommission erlässt die delegierten Rechtsakte gemäß Buchstabe b Ziffer va spätestens 18 Monate nach dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

(2) Um den Schutz der berechtigten Interessen der Marktteilnehmer zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zu erlassen, die Vorschriften über die zeitweilige Etikettierung und Aufmachung von Weinen mit Ursprungsbezeichnung oder geografischer Angabe betreffen, wenn diese Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe die vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

(3) Um sicherzustellen, dass Marktteilnehmer nicht benachteiligt werden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zu erlassen, die Übergangsbestimmungen für Weine betreffen, die nach den vor dem 1. August 2009 geltenden einschlägigen Vorschriften in den Verkehr gebracht und etikettiert wurden.

(4) Um den besonderen Merkmalen des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zu erlassen, die Abweichungen von diesem Abschnitt hinsichtlich auszuführender Erzeugnisse betreffen, wenn das Recht des betreffenden Drittlands dies erfordert.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 – Buchstabe b a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Vereinbarungen im **Zuckersektor**

ba) Die Überschrift von Artikel 125 erhält folgende Fassung:

„Vereinbarungen im **Sektor Zuckerrüben und Zuckerrohr**“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=DE>)

Begründung

Im Einklang mit der Definition des Zuckersektors gemäß Anhang I Teil III der vorliegenden Verordnung sollen mit diesem Änderungsantrag die Begriffe „Zuckerrüben“ und „Zuckerrohr“ explizit aufgenommen werden, um die aktuelle Marktsituation und sekundäre Rechtsvorschriften widerzuspiegeln.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 – Buchstabe b b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 126 – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Preisberichterstattung auf **dem Zuckermarkt**

bb) Die Überschrift von Artikel 126 erhält folgende Fassung:

„Preisberichterstattung auf **den Märkten**“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=DE>)

Begründung

Im Einklang mit der Definition des Zuckersektors gemäß Anhang I Teil III der vorliegenden Verordnung sollen mit diesem Änderungsantrag die Begriffe „Zuckerrüben“ und „Zuckerrohr“ explizit aufgenommen werden, um die aktuelle Marktsituation und sekundäre Rechtsvorschriften widerzuspiegeln. Ferner wird vorgeschlagen, Ethanol in die vorgeschriebene Preisberichterstattung aufzunehmen, da der Ethanolmarkt eine entscheidende Rolle für das Gleichgewicht auf dem Zuckermarkt spielt.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 – Buchstabe b c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 126 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um ein System zur Information über die Preise auf dem **Zuckermarkt** einzurichten, das einen Mechanismus zur Veröffentlichung des Preisniveaus für diesen Markt beinhaltet. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Das System gemäß Absatz 1 stützt sich auf die Informationen, die von den **Weißzucker** erzeugenden Unternehmen oder anderen am **Zuckerhandel** beteiligten Marktteilnehmern übermittelt werden. Diese Informationen werden vertraulich behandelt.

Geänderter Text

bc) Artikel 126 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um ein System zur Information über die Preise auf dem **Markt für Zuckerrüben und Zuckerrohr einerseits und auf dem Markt für Zucker und Ethanol andererseits** einzurichten, das einen Mechanismus zur Veröffentlichung des Preisniveaus für diesen Markt beinhaltet. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Das System gemäß Absatz 1 stützt sich auf die Informationen, die von den **Zucker oder Ethanol** erzeugenden Unternehmen oder anderen am **Zucker- oder Ethanolhandel** beteiligten Marktteilnehmern übermittelt werden. Diese Informationen werden vertraulich behandelt.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=DE>)

Begründung

Im Einklang mit der Definition des Zuckersektors gemäß Anhang I Teil III der vorliegenden Verordnung sollen mit diesem Änderungsantrag die Begriffe „Zuckerrüben“ und „Zuckerrohr“ explizit aufgenommen werden, um die aktuelle Marktsituation und sekundäre Rechtsvorschriften widerzuspiegeln. Ferner wird vorgeschlagen, Ethanol in die vorgeschriebene Preisberichterstattung aufzunehmen, da der Ethanolmarkt eine entscheidende Rolle für das Gleichgewicht auf dem Zuckermarkt spielt.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 148

Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

(1) Beschließt ein Mitgliedstaat, dass für jede Rohmilchlieferrung eines Landwirts an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb in seinem Hoheitsgebiet ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist und/oder dass Erstankäufer ein schriftliches Vertragsangebot für Rohmilchlieferrungen durch Landwirte vorzulegen haben, so müssen solche Verträge und/oder solche Vertragsangebote die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Beschließt ein Mitgliedstaat, dass für Rohmilchlieferrungen durch Landwirte an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist, so muss der betreffende Mitgliedstaat **ebenfalls** festlegen, für welche Stufe bzw. Stufen der Lieferung ein solcher Vertrag abzuschließen ist, wenn die Rohmilchlieferrung durch einen oder mehrere Abholer vorgenommen wird.

Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Begriff „Abholer“ ein Unternehmen, das Rohmilch von einem Landwirt oder einem weiteren Abholer zu einem Rohmilch verarbeitendem Betrieb oder einem weiteren Abholer befördert, wobei das Eigentum an der Rohmilch bei jeder Stufe der Lieferung übertragen wird.

(1a) Nutzen Mitgliedstaaten die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Möglichkeiten nicht, so kann ein Erzeuger, eine Erzeugerorganisation oder eine

Geänderter Text

22a. Artikel 148 erhält folgende Fassung:

„Artikel 148

Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

(1) Beschließt ein Mitgliedstaat, dass für jede Rohmilchlieferrung eines Landwirts an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb in seinem Hoheitsgebiet ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist und/oder dass Erstankäufer ein schriftliches Vertragsangebot für Rohmilchlieferrungen durch Landwirte vorzulegen haben, so müssen solche Verträge und/oder solche Vertragsangebote die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Beschließt ein Mitgliedstaat, dass für Rohmilchlieferrungen durch Landwirte an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist, so muss der betreffende Mitgliedstaat **außerdem** festlegen, für welche Stufe bzw. Stufen der Lieferung ein solcher Vertrag abzuschließen ist, wenn die Rohmilchlieferrung durch einen oder mehrere Abholer vorgenommen wird.

Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Begriff „Abholer“ ein Unternehmen, das Rohmilch von einem Landwirt oder einem weiteren Abholer zu einem Rohmilch verarbeitendem Betrieb oder einem weiteren Abholer befördert, wobei das Eigentum an der Rohmilch bei jeder Stufe der Lieferung übertragen wird.

(1a) Nutzen Mitgliedstaaten die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Möglichkeiten nicht, so kann ein Erzeuger, eine Erzeugerorganisation oder eine

Vereinigung von Erzeugerorganisationen fordern, dass für jegliche Rohmilchlieferungen an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien geschlossen und/oder ein schriftliches Vertragsangebot von den Erstankäufern unterbreitet werden muss, und zwar unter den in Absatz 4 Unterabsatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen.

Ist der Erstankäufer ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG, so ist der Vertrag und/oder das Vertragsangebot nicht obligatorisch, unbeschadet der Möglichkeit, dass die Parteien einen von einem Branchenverband erstellten Mustervertrag verwenden.

(2) Der Vertrag und/oder das Vertragsangebot gemäß den Absätzen 1 und 1a

a) ist vor der Lieferung abzuschließen bzw. vorzulegen,

b) ist schriftlich abzuschließen bzw. vorzulegen und

c) hat insbesondere die folgenden Bestandteile zu enthalten:

i) den Preis für die gelieferte Milch, der – fest und im Vertrag genannt sein muss und/oder

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage *von Marktindikatoren*, die Veränderungen der Marktbedingungen, die Liefermenge sowie die Qualität und Zusammensetzung der gelieferten Rohmilch widerspiegeln,

Vereinigung von Erzeugerorganisationen fordern, dass für jegliche Rohmilchlieferungen an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien geschlossen und/oder ein schriftliches Vertragsangebot von den Erstankäufern unterbreitet werden muss, und zwar unter den in Absatz 4 Unterabsatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen.

Ist der Erstankäufer ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG, so ist der Vertrag und/oder das Vertragsangebot nicht obligatorisch, unbeschadet der Möglichkeit, dass die Parteien einen von einem Branchenverband erstellten Mustervertrag verwenden.

(2) Der Vertrag und/oder das Vertragsangebot gemäß den Absätzen 1 und 1a

a) ist vor der Lieferung abzuschließen bzw. vorzulegen,

b) ist schriftlich abzuschließen bzw. vorzulegen und

c) hat insbesondere die folgenden Bestandteile zu enthalten:

i) den Preis für die gelieferte Milch, der – fest und im Vertrag genannt sein muss und/oder

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage *objektiver Produktions- und Marktkostenindikatoren, die problemlos zugänglich und verständlich sind* und die Veränderungen der Marktbedingungen, die Liefermenge sowie die Qualität und Zusammensetzung der gelieferten Rohmilch widerspiegeln.

Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, Absatz 1 anzuwenden, nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von

ii) die Rohmilchmengen, die geliefert werden können **und**/oder müssen, und den Zeitplan für diese Lieferungen,

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsklauseln abgeschlossen werden kann,

iv) Angaben zu Zahlungsperioden und -verfahren,

v) die Abhol- oder Liefermodalitäten für Rohmilch, sowie

vi) die im Falle höherer Gewalt anwendbaren Regelungen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 1a ist bei der Lieferung von Rohmilch von einem Mitglied einer Genossenschaft an die Genossenschaft, der das Mitglied angehört, kein Vertrag und/oder kein Vertragsangebot erforderlich, wenn die Satzung dieser Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen.

(4) Sämtliche Bestandteile von Verträgen über Rohmilchliefereien, die von Landwirten, Abholern oder Rohmilch verarbeitenden Betrieben abgeschlossen werden, einschließlich der in Absatz 2 Buchstabe c genannten Bestandteile, sind zwischen den beteiligten Parteien frei verhandelbar.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt eine oder mehrere der folgenden Regelungen:

a) Schreibt ein Mitgliedstaat den Abschluss eines schriftlichen Vertrags für die Lieferung von Rohmilch gemäß Absatz 1

Studien über die Produktion und die Lebensmittelkette Indikatoren festlegen, mit denen diese Faktoren jederzeit bestimmt werden können.

ii) die Rohmilchmengen, die geliefert werden können oder müssen, und den Zeitplan für diese Lieferungen. ***Es dürfen keine Strafklauseln für monatliche Nichterfüllung festgelegt werden.***

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsklauseln abgeschlossen werden kann,

iv) Angaben zu Zahlungsperioden und -verfahren,

v) die Abhol- oder Liefermodalitäten für Rohmilch, sowie

vi) die im Falle höherer Gewalt anwendbaren Regelungen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 1a ist bei der Lieferung von Rohmilch von einem Mitglied einer Genossenschaft an die Genossenschaft, der das Mitglied angehört, kein Vertrag und/oder kein Vertragsangebot erforderlich, wenn die Satzung dieser Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen.

(4) Sämtliche Bestandteile von Verträgen über Rohmilchliefereien, die von Landwirten, Abholern oder Rohmilch verarbeitenden Betrieben abgeschlossen werden, einschließlich der in Absatz 2 Buchstabe c genannten Bestandteile, sind zwischen den beteiligten Parteien frei verhandelbar.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt eine oder mehrere der folgenden Regelungen:

a) Schreibt ein Mitgliedstaat den Abschluss eines schriftlichen Vertrags für die Lieferung von Rohmilch gemäß Absatz 1

verbindlich vor, so kann er Folgendes festlegen:

i) eine Verpflichtung der Vertragsparteien, eine Beziehung zwischen einer bestimmten Liefermenge und dem Preis für diese Lieferung zu vereinbaren;

ii) eine Mindestlaufzeit, die lediglich für schriftliche Verträge zwischen einem Landwirt und dem Erstankäufer von Rohmilch gilt; diese Mindestlaufzeit beträgt mindestens sechs Monate und darf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen;

b) beschließt ein Mitgliedstaat, dass Erstankäufer von Rohmilch gemäß Absatz 1 ein schriftliches Angebot für einen Vertrag mit einem Landwirt zu unterbreiten haben, so kann er vorschreiben, dass das Angebot auch eine Mindestlaufzeit des Vertrags entsprechend den diesbezüglichen nationalen Vorschriften beinhalten muss; diese Mindestdauer sollte mindestens sechs Monate umfassen und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen.

Unterabsatz 2 lässt das Recht des Landwirts, eine solche Mindestlaufzeit in schriftlicher Form abzulehnen, unberührt. In diesem Falle steht es den beteiligten Parteien offen, Verhandlungen über alle Bestandteile des Vertrags zu führen, auch über die in Absatz 2 Buchstabe c aufgeführten.

(5) Nutzt ein Mitgliedstaat die in diesem Artikel genannten Möglichkeiten, so setzt er die Kommission über deren Anwendung in Kenntnis.

(6) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die für die einheitliche Anwendung von Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Absatz 3 erforderlichen Maßnahmen sowie die Maßnahmen bezüglich der von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Benachrichtigungen gemäß diesem Artikel

verbindlich vor, so kann er Folgendes festlegen:

i) eine Verpflichtung der Vertragsparteien, eine Beziehung zwischen einer bestimmten Liefermenge und dem Preis für diese Lieferung zu vereinbaren;

ii) eine Mindestlaufzeit, die lediglich für schriftliche Verträge zwischen einem Landwirt und dem Erstankäufer von Rohmilch gilt; diese Mindestlaufzeit beträgt mindestens sechs Monate und darf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen;

b) beschließt ein Mitgliedstaat, dass Erstankäufer von Rohmilch gemäß Absatz 1 ein schriftliches Angebot für einen Vertrag mit einem Landwirt zu unterbreiten haben, so kann er vorschreiben, dass das Angebot auch eine Mindestlaufzeit des Vertrags entsprechend den diesbezüglichen nationalen Vorschriften beinhalten muss; diese Mindestdauer sollte mindestens sechs Monate umfassen und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen.

Unterabsatz 2 lässt das Recht des Landwirts, eine solche Mindestlaufzeit in schriftlicher Form abzulehnen, unberührt. In diesem Falle steht es den beteiligten Parteien offen, Verhandlungen über alle Bestandteile des Vertrags zu führen, auch über die in Absatz 2 Buchstabe c aufgeführten.

(5) Nutzt ein Mitgliedstaat die in diesem Artikel genannten Möglichkeiten, so setzt er die Kommission über deren Anwendung in Kenntnis.

(6) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die für die einheitliche Anwendung von Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Absatz 3 erforderlichen Maßnahmen sowie die Maßnahmen bezüglich der von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Benachrichtigungen gemäß diesem Artikel

festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 149

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 149

Vertragsverhandlungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

(1) Eine gemäß Artikel 161 Absatz 1 anerkannte Erzeugerorganisation im Sektor Milch und Milcherzeugnisse kann im Namen der ihr angehörenden Landwirte für deren gesamte gemeinsame Erzeugung oder einen Teil davon Verträge über die Lieferung von Rohmilch durch einen Landwirt an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb oder Abholer im Sinne von Artikel 148 Absatz 1 Unterabsatz 3 aushandeln.

(2) Die Erzeugerorganisation kann Verträge unter den folgenden Umständen aushandeln:

a) unabhängig davon, ob das Eigentum an der Rohmilch von den Landwirten auf die Erzeugerorganisation übergeht,

b) unabhängig davon, ob für die gemeinsame Erzeugung einiger oder aller der ihnen angehörenden Landwirte derselbe Preis ausgehandelt wird,

c) sofern für eine bestimmte Erzeugerorganisation sämtliche folgenden

Geänderter Text

22b. Artikel 149 erhält folgende Fassung:

„Artikel 149

Vertragsverhandlungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

(1) Eine gemäß Artikel 161 Absatz 1 anerkannte Erzeugerorganisation im Sektor Milch und Milcherzeugnisse kann im Namen der ihr angehörenden Landwirte für deren gesamte gemeinsame Erzeugung oder einen Teil davon Verträge über die Lieferung von Rohmilch durch einen Landwirt an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb oder Abholer im Sinne von Artikel 148 Absatz 1 Unterabsatz 3 aushandeln.

(2) Die Erzeugerorganisation kann Verträge unter den folgenden Umständen aushandeln:

a) unabhängig davon, ob das Eigentum an der Rohmilch von den Landwirten auf die Erzeugerorganisation übergeht,

b) unabhängig davon, ob für die gemeinsame Erzeugung einiger oder aller der ihnen angehörenden Landwirte derselbe Preis ausgehandelt wird,

c) sofern für eine bestimmte Erzeugerorganisation sämtliche folgenden

Bedingungen erfüllt sind

- i) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge überschreitet nicht 3,5 % der gesamten Erzeugung der Union,
- ii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat erzeugt wird, überschreitet nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung dieses Mitgliedstaats und
- iii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat geliefert wird, überschreitet nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung dieses Mitgliedstaats,
- d) sofern die betreffenden Landwirte keiner anderen Erzeugerorganisation angehören, die ebenfalls in ihrem Namen solche Verträge aushandelt; wobei die Mitgliedstaaten jedoch in hinreichend begründeten Fällen von dieser Bedingung abweichen können, wenn Landwirte über zwei getrennte Erzeugungseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten verfügen,
- e) soweit der Landwirt nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Genossenschaft verpflichtet ist, die Rohmilch gemäß den Bedingungen der Satzung dieser Genossenschaft oder gemäß den sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Bestimmungen und Beschlüssen abzuliefern, und
- f) sofern die Erzeugerorganisation die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem/denen sie tätig ist, über die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge benachrichtigt.

(3) Unbeschadet der Bedingungen des Absatzes 2 Buchstabe c Ziffern ii und iii kann eine Erzeugerorganisation gemäß Absatz 1 Verhandlungen führen, wenn im Hinblick auf diese Erzeugerorganisation die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem Mitgliedstaat mit einer jährlichen

Bedingungen erfüllt sind

- i) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge überschreitet nicht 4,5 % der gesamten Erzeugung der Union,
- ii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat erzeugt wird, überschreitet nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung dieses Mitgliedstaats und
- iii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat geliefert wird, überschreitet nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung dieses Mitgliedstaats,
- d) sofern die betreffenden Landwirte keiner anderen Erzeugerorganisation angehören, die ebenfalls in ihrem Namen solche Verträge aushandelt; wobei die Mitgliedstaaten jedoch in hinreichend begründeten Fällen von dieser Bedingung abweichen können, wenn Landwirte über zwei getrennte Erzeugungseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten verfügen,
- e) soweit der Landwirt nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Genossenschaft verpflichtet ist, die Rohmilch gemäß den Bedingungen der Satzung dieser Genossenschaft oder gemäß den sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Bestimmungen und Beschlüssen abzuliefern, und
- f) sofern die Erzeugerorganisation die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem/denen sie tätig ist, über die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge benachrichtigt.

(3) Unbeschadet der Bedingungen des Absatzes 2 Buchstabe c Ziffern ii und iii kann eine Erzeugerorganisation gemäß Absatz 1 Verhandlungen führen, wenn im Hinblick auf diese Erzeugerorganisation die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem Mitgliedstaat mit einer jährlichen

Gesamterzeugung an Rohmilch von weniger als 500 000 t erzeugt oder in diesen geliefert wird, nicht mehr als 45 % der nationalen Gesamterzeugung dieses Mitgliedstaates beträgt.

(4) Im Sinne dieses Artikels schließen Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen Zusammenschlüsse von Erzeugerorganisationen ein.

(5) Im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c sowie von Absatz 3 veröffentlicht die Kommission auf die ihr angebracht erscheinende Weise die Mengen der in der Union und den Mitgliedstaaten erzeugten Rohmilch und greift dafür auf die aktuellsten verfügbaren Informationen zurück.

(6) Die entsprechend dem Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes zuständige Wettbewerbsbehörde kann, abweichend von Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 – selbst wenn die darin festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden –, in Einzelfällen beschließen, dass die betreffende Erzeugerorganisation bestimmte Verhandlungen wieder aufzunehmen hat oder keine Verhandlungen führen darf, wenn sie dies als erforderlich erachtet, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten oder um ernsthaften Schaden von auf ihrem Hoheitsgebiet angesiedelten kleinen und mittleren Unternehmen, die Rohmilch verarbeiten, abzuwenden.

Bei Verhandlungen, die mehr als einen Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, ist der im ersten Unterabsatz beschriebene Beschluss ohne die Verfahren nach Artikel 229 Absatz 2 oder 3 von der Kommission zu fassen. In allen anderen Fällen wird der Beschluss von der nationalen Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats gefasst, auf den sich die Verhandlungen beziehen.

Die Beschlüsse im Sinne dieses Absatzes gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt

Gesamterzeugung an Rohmilch von weniger als 500 000 t erzeugt oder in diesen geliefert wird, nicht mehr als 45 % der nationalen Gesamterzeugung dieses Mitgliedstaates beträgt.

(4) Im Sinne dieses Artikels schließen Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen Zusammenschlüsse von Erzeugerorganisationen ein.

(5) Im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c sowie von Absatz 3 veröffentlicht die Kommission auf die ihr angebracht erscheinende Weise die Mengen der in der Union und den Mitgliedstaaten erzeugten Rohmilch und greift dafür auf die aktuellsten verfügbaren Informationen zurück.

(6) Die entsprechend dem Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes zuständige Wettbewerbsbehörde kann, abweichend von Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 – selbst wenn die darin festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden –, in Einzelfällen beschließen, dass die betreffende Erzeugerorganisation bestimmte Verhandlungen wieder aufzunehmen hat oder keine Verhandlungen führen darf, wenn sie dies als erforderlich erachtet, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten oder um ernsthaften Schaden von auf ihrem Hoheitsgebiet angesiedelten kleinen und mittleren Unternehmen, die Rohmilch verarbeiten, abzuwenden.

Bei Verhandlungen, die mehr als einen Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, ist der im ersten Unterabsatz beschriebene Beschluss ohne die Verfahren nach Artikel 229 Absatz 2 oder 3 von der Kommission zu fassen. In allen anderen Fällen wird der Beschluss von der nationalen Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats gefasst, auf den sich die Verhandlungen beziehen.

Die Beschlüsse im Sinne dieses Absatzes gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt

werden.

(7) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck

a) „nationale Wettbewerbsbehörde“ die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates²² genannte Behörde;

b) „kleine und mittlere Unternehmen“ Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG.

(8) Die Mitgliedstaaten, in denen die Verhandlungen nach diesem Artikel stattfinden, teilen der Kommission die Anwendung des Absatzes 2 Buchstabe f und des Absatzes 6 mit.

²² Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 101 und 102 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

werden.

(7) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck

a) „nationale Wettbewerbsbehörde“ die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates²² genannte Behörde;

b) „kleine und mittlere Unternehmen“ Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG.

(8) Die Mitgliedstaaten, in denen die Verhandlungen nach diesem Artikel stattfinden, teilen der Kommission die Anwendung des Absatzes 2 Buchstabe f und des Absatzes 6 mit.

²² Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 101 und 102 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 150

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 150

Steuerung des Angebots bei Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe

(1) Auf Anfrage einer gemäß Artikel 152 Absatz 3 anerkannten Erzeugerorganisation, einem gemäß

Geänderter Text

22c. Artikel 150 erhält folgende Fassung:

„Artikel 150

Steuerung des Angebots bei Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe

(1) Auf Anfrage einer gemäß Artikel 152 Absatz 1 **oder Artikel 161 Absatz 1** anerkannten

Artikel 157 Absatz 3 anerkannten Branchenverband oder einer Vereinigung von Wirtschaftsbeteiligten gemäß Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 kann ein Mitgliedstaat für einen bestimmten Zeitraum verbindliche Bestimmungen für die Steuerung des Angebots bei Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 festlegen.

(2) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels unterliegen einer zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen den Parteien in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012. Eine derartige Vereinbarung muss zwischen mindestens zwei Dritteln der Milcherzeuger oder ihrer Vertreter, die mindestens zwei Drittel der für die Erzeugung des Käses gemäß Absatz 1 dieses Artikels verwendeten Rohmilch erzeugen, sowie gegebenenfalls von mindestens zwei Dritteln der Erzeuger dieses Käses, die mindestens zwei Drittel der Erzeugung dieses Käses in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 **umfassen**, getroffen werden.

(3) Im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels ist für Käse mit geschützter geografischer Angabe das geografische Herkunftsgebiet der Rohmilch gemäß der Produktspezifikation des Käses identisch mit dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 bezüglich dieses Käses.

(4) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 a) betreffen nur die Steuerung des Angebots des jeweiligen Erzeugnisses und haben zum Ziel, das Angebot des Käses an die Nachfrage anzupassen;

Erzeugerorganisation, einem gemäß Artikel 157 Absatz 1 anerkannten Branchenverband oder einer Vereinigung von Wirtschaftsbeteiligten gemäß Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 kann ein Mitgliedstaat für einen bestimmten Zeitraum verbindliche Bestimmungen für die Steuerung des Angebots bei Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 festlegen.

(2) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels unterliegen einer zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen den Parteien in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012. Eine derartige Vereinbarung muss zwischen mindestens zwei Dritteln der Milcherzeuger oder ihrer Vertreter, die mindestens zwei Drittel der für die Erzeugung des Käses gemäß Absatz 1 dieses Artikels verwendeten Rohmilch erzeugen, sowie gegebenenfalls von mindestens zwei Dritteln der Erzeuger dieses Käses **oder ihrer Vertreter**, die mindestens zwei Drittel der Erzeugung dieses Käses in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 **ausmachen**, getroffen werden.

(3) Im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels ist für Käse mit geschützter geografischer Angabe das geografische Herkunftsgebiet der Rohmilch gemäß der Produktspezifikation des Käses identisch mit dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 bezüglich dieses Käses.

(4) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 a) betreffen nur die Steuerung des Angebots des jeweiligen Erzeugnisses und haben zum Ziel, das Angebot des Käses an die Nachfrage anzupassen;

- b) dürfen sich nur auf das betreffende Erzeugnis auswirken;
- c) dürfen nur für höchstens *drei* Jahre verbindlich vorgeschrieben werden und können nach Ablauf dieses Zeitraums auf einen erneuten Antrag gemäß Absatz 1 hin erneuert werden;
- d) dürfen den Handel mit anderen Erzeugnissen außer den von jenen Bestimmungen betroffenen nicht beeinträchtigen;
- e) dürfen sich nicht auf Operationen nach der Erstvermarktung des betreffenden Käses beziehen;
- f) dürfen keine Preisfestsetzung erlauben, auch wenn Preise nur zur Orientierung oder als Empfehlung festgesetzt werden;
- g) dürfen nicht dazu führen, dass ein übermäßiger Anteil des betreffenden Erzeugnisses, das andernfalls verfügbar wäre, nicht mehr verfügbar ist;
- h) dürfen nicht zu Diskriminierungen führen, kein Hemmnis für neue Marktteilnehmer darstellen und keine Nachteile für Kleinerzeuger zur Folge haben;
- i) tragen dazu bei, die Qualität und/oder die Entwicklung des betroffenen Erzeugnisses aufrechtzuerhalten;
- j) gelten unbeschadet des Artikels 149.
- (5) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 werden in einem amtlichen Mitteilungsblatt des jeweiligen Mitgliedstaats veröffentlicht.
- (6) Die Mitgliedstaaten führen Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass die Bedingungen gemäß Absatz 4 erfüllt sind. Stellen die zuständigen nationalen Behörden fest, dass diese Bedingungen nicht erfüllt werden, so heben die Mitgliedstaaten die Bestimmungen gemäß Absatz 1 auf.
- (7) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die von ihnen

- b) dürfen sich nur auf das betreffende Erzeugnis auswirken;
- c) dürfen nur für höchstens *fünf* Jahre verbindlich vorgeschrieben werden und können nach Ablauf dieses Zeitraums auf einen erneuten Antrag gemäß Absatz 1 hin erneuert werden;
- d) dürfen den Handel mit anderen Erzeugnissen außer den von jenen Bestimmungen betroffenen nicht beeinträchtigen;
- e) dürfen sich nicht auf Operationen nach der Erstvermarktung des betreffenden Käses beziehen;
- f) dürfen keine Preisfestsetzung erlauben, auch wenn Preise nur zur Orientierung oder als Empfehlung festgesetzt werden;
- g) dürfen nicht dazu führen, dass ein übermäßiger Anteil des betreffenden Erzeugnisses, das andernfalls verfügbar wäre, nicht mehr verfügbar ist;
- h) dürfen nicht zu Diskriminierungen führen, kein Hemmnis für neue Marktteilnehmer darstellen und keine Nachteile für Kleinerzeuger zur Folge haben;
- i) tragen dazu bei, die Qualität und/oder die Entwicklung des betroffenen Erzeugnisses aufrechtzuerhalten;
- j) gelten unbeschadet des Artikels 149.
- (5) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 werden in einem amtlichen Mitteilungsblatt des jeweiligen Mitgliedstaats veröffentlicht.
- (6) Die Mitgliedstaaten führen Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass die Bedingungen gemäß Absatz 4 erfüllt sind. Stellen die zuständigen nationalen Behörden fest, dass diese Bedingungen nicht erfüllt werden, so heben die Mitgliedstaaten die Bestimmungen gemäß Absatz 1 auf.
- (7) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die von ihnen

gemäß Absatz 1 festgelegten Bestimmungen mit. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über jede Mitteilung hinsichtlich dieser Bestimmungen.

(8) Die Kommission kann jederzeit im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass ein Mitgliedstaat die von ihm festgelegten Bestimmungen gemäß Absatz 1 aufzuheben hat, wenn die Kommission feststellt, dass diese Bestimmungen nicht in Einklang mit den Bedingungen gemäß Absatz 4 stehen, den Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Binnenmarkts verhindern oder verzerren, die Freiheit des Handels beeinträchtigen oder die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 AEUV gefährden. Diese **Durchführungsrechtsakte** werden ohne Anwendung des Verfahrens nach Artikel 229 Absatz 2 oder 3 dieser Verordnung angenommen.

gemäß Absatz 1 festgelegten Bestimmungen mit. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über jede Mitteilung hinsichtlich dieser Bestimmungen.

(8) Die Kommission kann jederzeit im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass ein Mitgliedstaat die von ihm festgelegten Bestimmungen gemäß Absatz 1 aufzuheben hat, wenn die Kommission feststellt, dass diese Bestimmungen nicht in Einklang mit den Bedingungen gemäß Absatz 4 stehen, den Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Binnenmarkts verhindern oder verzerren, die Freiheit des Handels beeinträchtigen oder die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 AEUV gefährden. Diese **Durchführungsrechtsakte** werden ohne Anwendung des Verfahrens nach Artikel 229 Absatz 2 oder 3 dieser Verordnung angenommen.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 d (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 151

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 151

Verpflichtende Angaben im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Ab dem 1. April 2015 geben Erstkäufer von Rohmilch den zuständigen nationalen Behörden für jeden Monat die Rohmilchmengen **an**, die ihnen geliefert wurden.

Geänderter Text

22d. Artikel 151 erhält folgende Fassung:

„Artikel 151

Verpflichtende Angaben im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Ab dem 1. April 2015 geben Erstkäufer von Rohmilch den zuständigen nationalen Behörden für jeden Monat die Rohmilchmengen, die ihnen geliefert wurden, **und den entrichteten Durchschnittspreis an. Dabei wird**

zwischen Erzeugnissen aus biologischer und konventioneller Landwirtschaft unterschieden. Handelt es sich bei dem Erstankäufer um eine Genossenschaft, wird der Durchschnittspreis am Ende des Wirtschaftsjahres gemäß Artikel 6 Buchstabe c Ziffer v mitgeteilt.

Die Informationen über den Durchschnittspreis gelten als vertraulich, und die zuständige Behörde stellt sicher, dass spezifische Durchschnittspreise oder Namen einzelner Marktteilnehmer nicht veröffentlicht werden.

Im Sinne dieses Artikels und des Artikels 148 bezeichnet der Ausdruck „Erstankäufer“ ein Unternehmen oder eine Unternehmensgemeinschaft, die Milch bei Erzeugern kauft, um

a) sie einem oder mehreren Sammel-, Verpackungs-, Lagerungs-, Kühlungs- oder Verarbeitungsvorgängen zu unterziehen, auch auf Vertragsbasis;

b) sie an eines oder mehrere Unternehmen abzugeben, die Milch oder andere Milcherzeugnisse behandeln oder verarbeiten.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Rohmilchmenge gemäß Unterabsatz 1 mit.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Regeln über Inhalt, Form und Zeitpunkt derartiger Erklärungen und Maßnahmen bezüglich der von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Benachrichtigung gemäß diesem Artikel erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Im Sinne dieses Artikels und des Artikels 148 bezeichnet der Ausdruck „Erstankäufer“ ein Unternehmen oder eine Unternehmensgemeinschaft, die Milch bei Erzeugern kauft, um

a) sie einem oder mehreren Sammel-, Verpackungs-, Lagerungs-, Kühlungs- oder Verarbeitungsvorgängen zu unterziehen, auch auf Vertragsbasis;

b) sie an eines oder mehrere Unternehmen abzugeben, die Milch oder andere Milcherzeugnisse behandeln oder verarbeiten.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Rohmilchmenge **und den Durchschnittspreis** gemäß Unterabsatz 1 mit.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Regeln über Inhalt, Form und Zeitpunkt derartiger Erklärungen und Maßnahmen bezüglich der von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Benachrichtigung gemäß diesem Artikel erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 113
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 e (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 152

Erzeugerorganisationen

(1) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Erzeugerorganisationen anerkennen, die:

a) aus Erzeugern aus bestimmten der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren bestehen und von diesen Erzeugern gemäß Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe c kontrolliert werden;

b) auf Initiative der Erzeuger gebildet wurden und mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausführen:

i) gemeinsame Verarbeitung;

ii) gemeinsamer Vertrieb, einschließlich gemeinsamer Verkaufsplattformen oder gemeinsamer Beförderung;

iii) gemeinsame Verpackung, Kennzeichnung oder Werbung;

iv) gemeinsame Durchführung von Qualitätskontrollen;

v) gemeinsame Nutzung von Ausrüstungen und Lagereinrichtungen;

vi) gemeinsame Verwertung der bei der Erzeugung unmittelbar anfallenden Abfälle;

vii) gemeinsame Beschaffung von Betriebsmitteln;

viii) sonstige gemeinsame Dienstleistungen, mit denen eines der unter Buchstabe c genannten Ziele verfolgt wird;

c) ein spezifisches Ziel verfolgen, das mindestens eine der folgenden

Geänderter Text

22e. Artikel 152 erhält folgende Fassung:

„Artikel 152

Erzeugerorganisationen

(1) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Erzeugerorganisationen anerkennen, die

a) aus Erzeugern aus bestimmten der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren bestehen und von diesen Erzeugern gemäß Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe c kontrolliert werden;

b) auf Initiative der Erzeuger gebildet wurden und mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausführen:

i) gemeinsame Verarbeitung;

ii) gemeinsamer Vertrieb, einschließlich gemeinsamer Verkaufsplattformen oder gemeinsamer Beförderung;

iii) gemeinsame Verpackung, Kennzeichnung oder Werbung;

iv) gemeinsame Durchführung von Qualitätskontrollen;

v) gemeinsame Nutzung von Ausrüstungen und Lagereinrichtungen;

vi) gemeinsame Verwertung der bei der Erzeugung unmittelbar anfallenden Abfälle;

vii) gemeinsame Beschaffung von Betriebsmitteln;

viii) sonstige gemeinsame Dienstleistungen, mit denen eines der unter Buchstabe c genannten Ziele verfolgt wird;

c) ein spezifisches Ziel verfolgen, das mindestens eine der folgenden

Zielsetzungen einschließen kann:

- i) Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung;
- ii) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder, auch durch Direktwerbung;
- iii) Optimierung der Produktionskosten und Investitionserträge als Reaktion auf Umwelt- und Tierschutznormen und Stabilisierung der Erzeugerpreise;
- iv) Durchführung von Forschungsarbeiten und Erarbeitung von Initiativen zu nachhaltigen Erzeugungsverfahren, innovativen Verfahren, wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit und Marktentwicklungen;
- v) Förderung umweltgerechter Anbau- und Herstellungsverfahren und Bereitstellung technischer Hilfe, damit diese zum Einsatz kommen, sowie solide Praktiken und Verfahren im Bereich Tierschutz;
- vi) Förderung und Bereitstellung technischer Hilfe für die Anwendung von Produktionsnormen, die Verbesserung der Produktqualität und die Entwicklung von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung, geschützter geografischer Angabe oder einem nationalen Gütezeichen;
- vii) Bewirtschaftung der Nebenerzeugnisse und Abfallverwertung, insbesondere zum Schutz der Gewässer, des Bodens und der Landschaft sowie zur Erhaltung oder Förderung der Biodiversität;
- viii) Beitrag zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und Bekämpfung des Klimawandels;
- ix) Entwicklung von Initiativen im Bereich Werbung und Vermarktung;
- x) Verwaltung der *in operationellen*

Zielsetzungen einschließen kann:

- i) Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung;
- ii) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder, auch durch Direktwerbung;
- iii) Optimierung der Produktionskosten und Investitionserträge als Reaktion auf Umwelt- und Tierschutznormen und Stabilisierung der Erzeugerpreise;
- iv) Durchführung von Forschungsarbeiten und Erarbeitung von Initiativen zu nachhaltigen Erzeugungsverfahren, innovativen Verfahren, wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit und Marktentwicklungen;
- v) Förderung umweltgerechter Anbau- und Herstellungsverfahren und Bereitstellung technischer Hilfe, damit diese zum Einsatz kommen, sowie solide Praktiken und Verfahren im Bereich Tierschutz;
- vi) Förderung und Bereitstellung technischer Hilfe für die Anwendung von Produktionsnormen, die Verbesserung der Produktqualität und die Entwicklung von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung, geschützter geografischer Angabe oder einem nationalen Gütezeichen;
- vii) Bewirtschaftung *und Valorisierung* der Nebenerzeugnisse und *Restbestände sowie* Abfallverwertung, insbesondere zum Schutz der Gewässer, des Bodens und der Landschaft sowie zur Erhaltung oder Förderung der Biodiversität *und zur Belebung des Kreislaufprinzips*;
- viii) Beitrag zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und Bekämpfung des Klimawandels;
- ix) Entwicklung von Initiativen im Bereich Werbung und Vermarktung;
- x) Verwaltung der Fonds auf

Programmen genannten Fonds auf Gegenseitigkeit **im Sektor Obst und Gemüse gemäß Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung und gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013;**

xi) Bereitstellung der erforderlichen technischen Hilfe für die Benutzung der Terminmärkte und der Versicherungssysteme.

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels anerkannt ist, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.

Die Tätigkeiten nach Unterabsatz 1 dürfen stattfinden,

a) sofern eine oder mehrere der Tätigkeiten nach Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffern i bis vii tatsächlich ausgeübt werden und somit ein Beitrag zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 39 AEUV geleistet wird;

b) sofern die Erzeugerorganisation das Angebot bündelt und die Erzeugnisse ihrer Mitglieder vermarktet, unabhängig davon, ob das Eigentum an landwirtschaftlichen Erzeugnissen von den Erzeugern auf die Erzeugerorganisation übergeht oder nicht;

c) unabhängig davon, ob für die gesamte Erzeugung einiger oder aller ihrer Mitglieder derselbe Preis ausgehandelt wird oder nicht;

d) sofern die betreffenden Erzeuger hinsichtlich der Erzeugnisse, die unter die Tätigkeiten nach Unterabsatz 1 fallen, keiner anderen Erzeugerorganisation angehören;

e) sofern der Erzeuger nicht aufgrund

Gegenseitigkeit;

xi) Bereitstellung der erforderlichen technischen Hilfe für die Benutzung der Terminmärkte und der Versicherungssysteme.

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels anerkannt ist, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.

Die Tätigkeiten nach Unterabsatz 1 dürfen stattfinden,

a) sofern eine oder mehrere der Tätigkeiten nach Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffern i bis vii tatsächlich ausgeübt werden und somit ein Beitrag zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 39 AEUV geleistet wird;

b) sofern die Erzeugerorganisation das Angebot bündelt und die Erzeugnisse ihrer Mitglieder vermarktet, unabhängig davon, ob das Eigentum an landwirtschaftlichen Erzeugnissen von den Erzeugern auf die Erzeugerorganisation übergeht oder nicht;

c) unabhängig davon, ob für die gesamte Erzeugung einiger oder aller ihrer Mitglieder derselbe Preis ausgehandelt wird oder nicht;

d) sofern die betreffenden Erzeuger hinsichtlich der Erzeugnisse, die unter die Tätigkeiten nach Unterabsatz 1 fallen, keiner anderen Erzeugerorganisation angehören;

e) sofern der Erzeuger nicht aufgrund

seiner Mitgliedschaft in einer Genossenschaft, die selbst nicht der betreffenden Erzeugerorganisation angehört, verpflichtet ist, das Erzeugnis gemäß den Bedingungen der Satzung dieser Genossenschaft oder gemäß den sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Bestimmungen und Beschlüssen zu liefern.

Die Mitgliedstaaten können jedoch in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, in denen die angeschlossenen Erzeuger zwei getrennte Produktionseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten besitzen, von der Bedingung gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe d abweichen.

(1b) Für die Zwecke dieses Artikels schließen Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen auch gemäß Artikel 156 Absatz 1 anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen ein, wenn diese Vereinigungen die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Anforderungen erfüllen.

(1c) Die nationale Wettbewerbsbehörde gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 kann in Einzelfällen beschließen, dass für die Zukunft eine oder mehrere der Tätigkeiten nach Absatz 1a Unterabsatz 1 zu ändern oder einzustellen sind oder nicht stattfinden dürfen, wenn sie dies als erforderlich erachtet, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten, oder wenn sie feststellt, dass die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 39 AEUV gefährdet ist.

Bei Verhandlungen, die mehr als einen Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, ist der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes beschriebene Beschluss ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 229 Absatz 2 oder 3 von der Kommission zu fassen.

Bei Handlungen im Sinne des Unterabsatzes 1 dieses Absatzes setzt die nationale Wettbewerbsbehörde die

seiner Mitgliedschaft in einer Genossenschaft, die selbst nicht der betreffenden Erzeugerorganisation angehört, verpflichtet ist, das Erzeugnis gemäß den Bedingungen der Satzung dieser Genossenschaft oder gemäß den sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Bestimmungen und Beschlüssen zu liefern.

Die Mitgliedstaaten können jedoch in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, in denen die angeschlossenen Erzeuger zwei getrennte Produktionseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten besitzen, von der Bedingung gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe d abweichen.

(1b) Für die Zwecke dieses Artikels schließen Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen auch gemäß Artikel 156 Absatz 1 anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen ein, wenn diese Vereinigungen die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Anforderungen erfüllen.

(1c) Die nationale Wettbewerbsbehörde gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 kann in Einzelfällen beschließen, dass für die Zukunft eine oder mehrere der Tätigkeiten nach Absatz 1a Unterabsatz 1 zu ändern oder einzustellen sind oder nicht stattfinden dürfen, wenn sie dies als erforderlich erachtet, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten, oder wenn sie feststellt, dass die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 39 AEUV gefährdet ist.

Bei Verhandlungen, die mehr als einen Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, ist der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes beschriebene Beschluss ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 229 Absatz 2 oder 3 von der Kommission zu fassen.

Bei Handlungen im Sinne des Unterabsatzes 1 dieses Absatzes setzt die nationale Wettbewerbsbehörde die

Kommission vor oder unmittelbar nach der Einleitung der ersten förmlichen Untersuchungsmaßnahme schriftlich in Kenntnis und informiert die Kommission über die Beschlüsse, und zwar unmittelbar nach ihrer Annahme.

Die Beschlüsse im Sinne dieses Absatzes gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.

(2) Eine anerkannte Erzeugerorganisation im Sinne des Absatzes 1 kann weiterhin anerkannt werden, wenn sie Erzeugnisse, die unter *der* KN-Code ex 2208 fallen, die nicht in Anhang I der Verträge aufgeführt sind, vermarkten, sofern der Anteil dieser Erzeugnisse 49 % des Gesamtwerts der vermarkteten Erzeugnisse der Erzeugerorganisation nicht übersteigt und die Union für diese Erzeugnisse keine Unterstützung gewährt. Diese Erzeugnisse zählen bei Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse nicht im Hinblick auf die Berechnung des Werts der vermarkteten Erzeugung für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 2.

Kommission vor oder unmittelbar nach der Einleitung der ersten förmlichen Untersuchungsmaßnahme schriftlich in Kenntnis und informiert die Kommission über die Beschlüsse, und zwar unmittelbar nach ihrer Annahme.

Die Beschlüsse im Sinne dieses Absatzes gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.

(2) Eine anerkannte Erzeugerorganisation im Sinne des Absatzes 1 kann weiterhin anerkannt werden, wenn sie Erzeugnisse, die unter *den* KN-Code ex 2208 fallen, die nicht in Anhang I der Verträge aufgeführt sind, vermarkten, sofern der Anteil dieser Erzeugnisse 49 % des Gesamtwerts der vermarkteten Erzeugnisse der Erzeugerorganisation nicht übersteigt und die Union für diese Erzeugnisse keine Unterstützung gewährt. Diese Erzeugnisse zählen bei Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse nicht im Hinblick auf die Berechnung des Werts der vermarkteten Erzeugung für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 2.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 f (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 153
Satzung der Erzeugerorganisationen
(1) Die einer Erzeugerorganisation beigetretenen Erzeuger werden durch deren

Geänderter Text

22f. Artikel 153 erhält folgende Fassung:

„Artikel 153
Satzung der Erzeugerorganisationen
(1) Die einer Erzeugerorganisation beigetretenen Erzeuger werden durch deren

Satzung insbesondere dazu verpflichtet,

a) die von der Erzeugerorganisation erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Erzeugungsmeldung, der Erzeugung, der Vermarktung und des Umweltschutzes zu erfüllen;

b) nur Mitglied einer einzigen Erzeugerorganisation für ein bestimmtes Erzeugnis ihres Betriebs zu sein; die Mitgliedstaaten können jedoch in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, in denen die angeschlossenen Erzeuger zwei getrennte Produktionseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten besitzen, von dieser Bedingung abweichende Regelungen vorsehen;

c) die von der Erzeugerorganisation zu statistischen Zwecken angeforderten Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Satzung einer Erzeugerorganisation muss ferner Folgendes vorsehen:

a) die Modalitäten zur Festlegung, zum Erlass und zur Änderung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorschriften;

b) die Verpflichtung der Mitglieder, die für die Finanzierung der Erzeugerorganisation erforderlichen Finanzbeiträge zu entrichten;

c) Regeln, die es den zusammengeschlossenen Erzeugern ermöglichen, eine demokratische Kontrolle über ihre Organisation und deren Entscheidungen auszuüben;

d) Sanktionen zur Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, namentlich bei Nichtentrichtung der Finanzbeiträge, oder gegen die von der Erzeugerorganisation

Satzung insbesondere dazu verpflichtet,

a) die von der Erzeugerorganisation erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Erzeugungsmeldung, der Erzeugung, der Vermarktung und des Umweltschutzes zu erfüllen;

b) nur Mitglied einer einzigen Erzeugerorganisation für ein bestimmtes Erzeugnis ihres Betriebs zu sein; die Mitgliedstaaten können jedoch in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, in denen die angeschlossenen Erzeuger zwei getrennte Produktionseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten besitzen, **oder wenn die betreffenden Erzeugnisse der angeschlossenen Erzeuger eindeutig gekennzeichnet und für unterschiedliche Zwecke bestimmt sind**, von dieser Bedingung abweichende Regelungen vorsehen;

c) die von der Erzeugerorganisation zu statistischen Zwecken angeforderten Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Satzung einer Erzeugerorganisation muss ferner Folgendes vorsehen:

a) die Modalitäten zur Festlegung, zum Erlass und zur Änderung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorschriften;

b) die Verpflichtung der Mitglieder, die für die Finanzierung der Erzeugerorganisation erforderlichen Finanzbeiträge zu entrichten;

c) Regeln, die es den zusammengeschlossenen Erzeugern ermöglichen, eine demokratische Kontrolle über ihre Organisation und deren Entscheidungen **sowie über deren Rechnungslegung und Haushaltspläne** auszuüben;

d) Sanktionen zur Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, namentlich bei Nichtentrichtung der Finanzbeiträge, oder gegen die von der Erzeugerorganisation

festgelegten Vorschriften;

e) Vorschriften für die Aufnahme neuer Mitglieder und insbesondere die Mindestdauer einer Mitgliedschaft, die mindestens ein Jahr betragen muss;

f) die für den Betrieb der Organisation erforderlichen Buchführungs- und Haushaltsregeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse.

festgelegten Vorschriften;

e) Vorschriften für die Aufnahme neuer Mitglieder und insbesondere die Mindestdauer einer Mitgliedschaft, die mindestens ein Jahr betragen muss;

f) die für den Betrieb der Organisation erforderlichen Buchführungs- und Haushaltsregeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 g (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 154

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 154

Anerkennung der Erzeugerorganisationen

(1) Um durch einen Mitgliedstaat anerkannt zu werden, muss es sich bei der Erzeugerorganisation, die einen entsprechenden Antrag stellt, um eine juristische Person oder genau definierte Teile einer juristischen Person handeln,

a) die die Anforderungen nach Artikel 152 Absatz 1 Buchstaben a, b und c erfüllt;

b) der eine Mindestanzahl von Erzeugern angeschlossen ist und/oder die innerhalb ihres jeweiligen Tätigkeitsbereichs eine von dem jeweiligen Mitgliedstaat festzusetzende Mindestmenge bzw. Mindestwert an vermarktbareren Erzeugnissen abdeckt;

Geänderter Text

22g. Artikel 154 erhält folgende Fassung:

„Artikel 154

Anerkennung der Erzeugerorganisationen

(1) Um durch einen Mitgliedstaat anerkannt zu werden, muss es sich bei der Erzeugerorganisation, die einen entsprechenden Antrag stellt, um eine juristische Person oder genau definierte Teile einer juristischen Person handeln,

a) die die Anforderungen nach Artikel 152 Absatz 1 Buchstaben a, b und c erfüllt;

b) der eine Mindestanzahl von Erzeugern angeschlossen ist und/oder die innerhalb ihres jeweiligen Tätigkeitsbereichs eine von dem jeweiligen Mitgliedstaat festzusetzende Mindestmenge bzw. Mindestwert an vermarktbareren Erzeugnissen abdeckt, **wobei diese Bestimmungen kein Hindernis für die**

Anerkennung von Erzeugerorganisationen sein dürfen, die sich der Randproduktion verschrieben haben;

c) die hinreichende Sicherheit für die sachgerechte Ausübung ihrer Tätigkeit sowohl hinsichtlich des Zeitverlaufs als auch in Bezug auf Effizienz, die Bereitstellung von personeller, materieller und technischer Unterstützung für ihre Mitglieder und, wenn dies zweckmäßig ist, eine Bündelung des Angebots bietet;

d) die eine Satzung hat, die den Buchstaben a, b, und c dieses Absatzes entspricht.

(1a) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag beschließen, einer Erzeugerorganisation, die in mehreren Sektoren nach Artikel 1 Absatz 2 tätig ist, mehr als eine Anerkennung zu erteilen, sofern die Erzeugerorganisation die Voraussetzungen nach Absatz 1 dieses Artikels für jeden einzelnen Sektor, für den sie die Anerkennung beantragt, erfüllt.

(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Erzeugerorganisationen, die vor dem 1. Januar 2018 anerkannt wurden und die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllen, als nach Artikel 152 anerkannte Erzeugerorganisationen zu betrachten sind.

(3) Im Falle von Erzeugerorganisationen, die vor dem 1. Januar 2018 anerkannt wurden, jedoch die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen nicht erfüllen, entziehen die Mitgliedstaaten spätestens bis zum 31. Dezember 2020 ihre Anerkennung.

(4) Die Mitgliedstaaten haben folgende Aufgaben:

a) Sie entscheiden innerhalb von vier Monaten nach Erhalt des mit allen zweckdienlichen Nachweisen versehenen Antrags über die Anerkennung einer Erzeugerorganisation; dieser Antrag ist in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem die

c) die hinreichende Sicherheit für die sachgerechte Ausübung ihrer Tätigkeit sowohl hinsichtlich des Zeitverlaufs als auch in Bezug auf Effizienz, die Bereitstellung von personeller, materieller und technischer Unterstützung für ihre Mitglieder und, wenn dies zweckmäßig ist, eine Bündelung des Angebots bietet;

d) die eine Satzung hat, die den Buchstaben a, b, und c dieses Absatzes entspricht.

(1a) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag beschließen, einer Erzeugerorganisation, die in mehreren Sektoren nach Artikel 1 Absatz 2 tätig ist, mehr als eine Anerkennung zu erteilen, sofern die Erzeugerorganisation die Voraussetzungen nach Absatz 1 dieses Artikels für jeden einzelnen Sektor, für den sie die Anerkennung beantragt, erfüllt.

(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Erzeugerorganisationen, die vor dem 1. Januar 2018 anerkannt wurden und die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllen, als nach Artikel 152 anerkannte Erzeugerorganisationen zu betrachten sind.

(3) Im Falle von Erzeugerorganisationen, die vor dem 1. Januar 2018 anerkannt wurden, jedoch die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen nicht erfüllen, entziehen die Mitgliedstaaten spätestens bis zum 31. Dezember 2020 ihre Anerkennung.

(4) Die Mitgliedstaaten haben folgende Aufgaben:

a) Sie entscheiden innerhalb von vier Monaten nach Erhalt des mit allen zweckdienlichen Nachweisen versehenen Antrags über die Anerkennung einer Erzeugerorganisation; dieser Antrag ist in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem die

Organisation ihren Sitz hat;

b) sie führen in Abständen, die von ihnen festgelegt werden, Kontrollen durch, um festzustellen, ob die anerkannten Erzeugerorganisationen die Bestimmungen dieses Kapitels erfüllen;

c) sie erlassen im Falle des Verstoßes oder von Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Bestimmungen dieses Kapitels die von ihnen festgelegten Sanktionsmaßnahmen gegen diese Organisationen und Vereinigungen und beschließen erforderlichenfalls den Entzug ihrer Anerkennung;

d) sie teilen der Kommission bis zum 31. März eines jeden Jahres die Entscheidungen über die Gewährung, die Verweigerung oder den Entzug der Anerkennung mit, die sie im vorherigen Kalenderjahr getroffen haben.

Organisation ihren Sitz hat;

b) sie führen in Abständen, die von ihnen festgelegt werden, Kontrollen durch, um festzustellen, ob die anerkannten Erzeugerorganisationen die Bestimmungen dieses Kapitels erfüllen;

c) sie erlassen im Falle des Verstoßes oder von Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Bestimmungen dieses Kapitels die von ihnen festgelegten Sanktionsmaßnahmen gegen diese Organisationen und Vereinigungen und beschließen erforderlichenfalls den Entzug ihrer Anerkennung;

d) sie teilen der Kommission bis zum 31. März eines jeden Jahres die Entscheidungen über die Gewährung, die Verweigerung oder den Entzug der Anerkennung mit, die sie im vorherigen Kalenderjahr getroffen haben.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 h (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 156

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 156

Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

(1) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in bestimmten der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren anerkennen, die auf Initiative anerkannter Erzeugerorganisationen gebildet wurden. Vorbehaltlich der nach Artikel 173 erlassenen Vorschriften können die

Geänderter Text

22h. Artikel 156 erhält folgende Fassung:

„Artikel 156

Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

(1) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in bestimmten der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren anerkennen, die auf Initiative anerkannter Erzeugerorganisationen **und/oder Vereinigungen von Erzeugerorganisation** gebildet wurden. Vorbehaltlich der nach

Vereinigungen von Erzeugerorganisationen alle Tätigkeiten oder Funktionen einer Erzeugerorganisation ausüben.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Mitgliedstaaten auf Antrag eine Vereinigung anerkannter Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse anerkennen, wenn sie nach Auffassung des betreffenden Mitgliedstaats imstande ist, alle Tätigkeiten einer anerkannten Erzeugerorganisation in wirksamer Weise auszuüben, und wenn sie die in Artikel 161 Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt.

Artikel 173 erlassenen Vorschriften können die Vereinigungen von Erzeugerorganisationen alle Tätigkeiten oder Funktionen einer Erzeugerorganisation ausüben.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Mitgliedstaaten auf Antrag eine Vereinigung anerkannter Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse anerkennen, wenn sie nach Auffassung des betreffenden Mitgliedstaats imstande ist, alle Tätigkeiten einer anerkannten Erzeugerorganisation in wirksamer Weise auszuüben, und wenn sie die in Artikel 161 Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 i (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 157

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 157

Branchenverbände

(1) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Branchenverbände in bestimmten der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren anerkennen, die:

a) aus Vertretern von Wirtschaftszweigen gebildet werden, die mit der Erzeugung und mindestens einer der folgenden Stufen der Versorgungskette zusammenhängen: Verarbeitung der oder Handel, einschließlich des Vertriebs, mit den Erzeugnissen in einem oder mehreren Sektoren;

Geänderter Text

22i. Artikel 157 erhält folgende Fassung:

„Artikel 157

Branchenverbände

(1) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Branchenverbände in bestimmten der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren anerkennen, die

a) aus Vertretern von Wirtschaftszweigen gebildet werden, die mit der Erzeugung und mindestens einer der folgenden Stufen der Versorgungskette zusammenhängen: Verarbeitung der oder Handel, einschließlich des Vertriebs, mit den Erzeugnissen in einem oder mehreren Sektoren;

b) auf Initiative aller oder eines Teils der in ihr zusammengeschlossenen Organisationen oder Vereinigungen gegründet wurden;

c) unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Mitglieder und der Verbraucherinteressen ein spezifisches Ziel verfolgen, das insbesondere eine oder mehrere der folgenden Zielsetzungen beinhalten kann:

i) dafür sorgen, dass der Wissensstand steigt und Markt und Erzeugung transparenter werden, z. B. durch die Veröffentlichung von aggregierten Statistiken über Produktionskosten, Preise, gegebenenfalls ergänzt durch Preisindikatoren, sowie über Mengen und die Dauer von bereits geschlossenen Verträgen und durch Analysen möglicher künftiger Marktentwicklungen auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene;

ii) Vorausschätzung des Erzeugungspotenzials und Aufzeichnung der Preise auf dem öffentlichen Markt;

iii) Mitwirkung an einer besseren Koordinierung des Absatzes der Erzeugnisse, insbesondere durch Marktforschung und -studien;

iv) Erschließung potenzieller Exportmärkte;

v) unbeschadet der Artikel 148 und 168 Ausarbeitung von Standardverträgen in Einklang mit dem Unionsrecht für den Absatz landwirtschaftlicher Produkte an Käufer und/oder die Lieferung verarbeiteter Erzeugnisse an Vertriebsunternehmen und Einzelhändler unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, gerechte Wettbewerbsbedingungen zu erreichen und Marktverzerrungen zu vermeiden;

b) auf Initiative aller oder eines Teils der in ihr zusammengeschlossenen Organisationen oder Vereinigungen gegründet wurden;

c) unter Berücksichtigung der Interessen **aller** ihrer Mitglieder und der Verbraucherinteressen ein spezifisches Ziel verfolgen, das insbesondere eine oder mehrere der folgenden Zielsetzungen beinhalten kann:

i) dafür sorgen, dass der Wissensstand steigt und Markt und Erzeugung transparenter werden, z. B. durch die Veröffentlichung von aggregierten Statistiken über Produktionskosten, Preise, gegebenenfalls ergänzt durch Preisindikatoren, sowie über Mengen und die Dauer von bereits geschlossenen Verträgen und durch Analysen möglicher künftiger Marktentwicklungen auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene;

ii) Vorausschätzung des Erzeugungspotenzials und Aufzeichnung der Preise auf dem öffentlichen Markt;

iii) Mitwirkung an einer besseren Koordinierung des Absatzes der Erzeugnisse, insbesondere durch Marktforschung und -studien;

iv) Erschließung potenzieller Exportmärkte;

v) unbeschadet der Artikel 148 und 168 Ausarbeitung von Standardverträgen in Einklang mit dem Unionsrecht für den Absatz landwirtschaftlicher Produkte an Käufer und/oder die Lieferung verarbeiteter Erzeugnisse an Vertriebsunternehmen und Einzelhändler unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, gerechte Wettbewerbsbedingungen zu erreichen und Marktverzerrungen zu vermeiden. **Diese Standardverträge können zwei oder mehrere Unternehmen, die jeweils auf einer unterschiedlichen Ebene der Erzeugungs-, Verarbeitungs- oder Vertriebskette tätig sind, umfassen**

und Folgendes enthalten: einschlägige Indikatoren, Wirtschaftsindizes, die auf den einschlägigen Erzeugungskosten und ihrer Entwicklung beruhen, wobei aber auch die Erzeugniskategorien und ihre verschiedenen Absatzmöglichkeiten zu berücksichtigen sind, Indikatoren zur Bewertung der Erzeugnisse, durch Marktbeobachtung ermittelte Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln sowie die Entwicklung dieser Preise, und Kriterien im Zusammenhang mit der Zusammensetzung, der Qualität, der Rückverfolgbarkeit und dem Inhalt der Produktspezifikationen;

vi) bessere Ausschöpfung des Produktpotenzials, auch bezüglich der Absatzmöglichkeiten und Erarbeitung von Initiativen zur Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation;

vii) Information und Marktforschung zur Innovation, Rationalisierung, Verbesserung und Ausrichtung der Produktion sowie gegebenenfalls der Verarbeitung und Vermarktung auf Erzeugnisse, die dem Marktbedarf sowie den Vorlieben und Erwartungen der Verbraucher, insbesondere hinsichtlich der Qualität, einschließlich der besonderen Merkmale von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, und der **Umweltfreundlichkeit**, besser gerecht werden;

viii) Entwicklung von Verfahren zur Verringerung des Einsatzes von Tierarzneimitteln oder Pflanzenschutzmitteln, zur besseren Steuerung anderer Betriebsmittel, zur Sicherstellung der Produktqualität sowie des Boden- und Gewässerschutzes, zur Förderung der Lebensmittelsicherheit, insbesondere durch die Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen, und zur Verbesserung

vi) bessere Ausschöpfung des Produktpotenzials, auch bezüglich der Absatzmöglichkeiten und Erarbeitung von Initiativen zur Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation;

vii) Information und Marktforschung zur Innovation, Rationalisierung, Verbesserung und Ausrichtung der Produktion sowie gegebenenfalls der Verarbeitung und Vermarktung auf Erzeugnisse, die dem Marktbedarf sowie den Vorlieben und Erwartungen der Verbraucher, insbesondere hinsichtlich der Qualität, einschließlich der besonderen Merkmale von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, und **dem Umweltschutz, dem Klimaschutz, der Tiergesundheit und dem Tierschutz** besser gerecht werden;

viii) Entwicklung von Verfahren zur Verringerung des Einsatzes von Tierarzneimitteln oder Pflanzenschutzmitteln, zur besseren Steuerung anderer Betriebsmittel, zur Sicherstellung der Produktqualität sowie des Boden- und Gewässerschutzes, zur Förderung der Lebensmittelsicherheit, insbesondere durch die Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen, und zur Verbesserung

der Tiergesundheit und des Tierschutzes;

ix) Entwicklung von Verfahren und Geräten zur Verbesserung der Produktqualität auf allen Stufen der Erzeugung und gegebenenfalls der Verarbeitung und Vermarktung;

x) Ergreifung sämtlicher möglichen Maßnahmen für die Verteidigung, den Schutz und die Förderung des ökologischen Landbaus und der Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geografischen Angaben;

xi) Förderung und Erforschung der integrierten nachhaltigen Erzeugung oder anderer umweltfreundlicher Erzeugungsmethoden;

xii) Förderung eines maßvollen und verantwortungsbewussten Konsums der Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt; und/oder Information über die Schäden infolge eines verantwortungslosen Konsumverhaltens;

xiii) Förderung des Verbrauchs und/oder Bereitstellung von Informationen über Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt und dem Weltmarkt;

xiv) Beteiligung an der Bewirtschaftung der Nebenerzeugnisse und der Abfallverminderung und -bewirtschaftung;

xv) Festlegung von Musterwertaufteilungsklauseln **im Sinne des Artikels 172a**, einschließlich marktbedingter Zu- und Abschläge, die bestimmen, wie etwaige Entwicklungen der relevanten Marktpreise der betreffenden Produkte oder anderer Rohstoffmärkte auf die **Parteien** umzulegen sind;

der Tiergesundheit und des Tierschutzes;

ix) Entwicklung von Verfahren und Geräten zur Verbesserung der Produktqualität auf allen Stufen der Erzeugung und gegebenenfalls der Verarbeitung und Vermarktung;

x) Ergreifung sämtlicher möglichen Maßnahmen für die Verteidigung, den Schutz und die Förderung des ökologischen Landbaus und der Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geografischen Angaben;

xi) Förderung und Erforschung der integrierten nachhaltigen Erzeugung oder anderer umweltfreundlicher Erzeugungsmethoden;

xii) Förderung eines maßvollen und verantwortungsbewussten Konsums der Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt und/oder Information über die Schäden infolge eines verantwortungslosen Konsumverhaltens;

xiii) Förderung des Verbrauchs und/oder Bereitstellung von Informationen über Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt und dem Weltmarkt;

xiv) Beteiligung an der Bewirtschaftung **und Entwicklung von Initiativen für die Valorisierung** der Nebenerzeugnisse und der Abfallverminderung und -bewirtschaftung;

xv) Festlegung von Musterwertaufteilungsklauseln, einschließlich marktbedingter Zu- und Abschläge, die bestimmen, wie etwaige Entwicklungen der relevanten Marktpreise der betreffenden Produkte oder anderer Rohstoffmärkte auf die **Akteure der Lebensmittelversorgungskette** umzulegen sind;

xva) Festlegung von Standardklauseln für den fairen Ausgleich der Kosten, die Landwirten entstehen, wenn sie im Hinblick auf den Umwelt- und Klimaschutz, die Tiergesundheit und den

xvi) Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Bewältigung von Tiergesundheits-, Pflanzenschutz- und Umweltrisiken.

(1a) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag beschließen, einem Branchenverband, der in mehreren Sektoren nach Artikel 1 Absatz 2 tätig ist, mehr als eine Anerkennung zu erteilen, sofern der Branchenverband die Voraussetzungen nach Absatz 1 und gegebenenfalls nach Absatz 3 für jeden einzelnen Sektor, für den er die Anerkennung beantragt, erfüllt.

(2) In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage nichtdiskriminierender und objektiver Kriterien beschließen, dass die Bedingung nach Artikel 158 Absatz 1 Buchstabe c erfüllt ist, indem sie Zahl der Branchenverbände auf regionaler oder nationaler Ebene begrenzen, sofern dies in den vor dem 1. Januar 2014 geltenden nationalen Vorschriften vorgesehen ist und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten im Sektor Milch und Milcherzeugnisse Branchenverbände

Tierschutz zusätzliche, über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Anforderungen erfüllen, einschließlich der Methoden zur Berechnung dieser Kosten;

xvi) Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Bewältigung von Tiergesundheits-, Pflanzenschutz- und Umweltrisiken **oder Förderung phytosanitärer Präventions- und Kontrollmaßnahmen, einschließlich durch Einrichtung und Verwaltung von Fonds auf Gegenseitigkeit;**

xvii) Beitrag zu Transparenz der Geschäftsbeziehungen zwischen den verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette, insbesondere mittels Gestaltung, Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung technischer Normen durch die Mitglieder des Sektors.

(1a) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag beschließen, einem Branchenverband, der in mehreren Sektoren nach Artikel 1 Absatz 2 tätig ist, mehr als eine Anerkennung zu erteilen, sofern der Branchenverband die Voraussetzungen nach Absatz 1 und gegebenenfalls nach Absatz 3 für jeden einzelnen Sektor, für den er die Anerkennung beantragt, erfüllt.

(2) In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage nichtdiskriminierender und objektiver Kriterien beschließen, dass die Bedingung nach Artikel 158 Absatz 1 Buchstabe c erfüllt ist, indem sie **die** Zahl der Branchenverbände auf regionaler oder nationaler Ebene begrenzen, sofern dies in den vor dem 1. Januar 2014 geltenden nationalen Vorschriften vorgesehen ist und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.“

anerkennen, die:

a) ihre Anerkennung förmlich beantragt haben und aus Vertretern der mit der Erzeugung von Rohmilch und mindestens einer der folgenden Stufen der Versorgungskette zusammenhängenden Wirtschaftszweige bestehen: der Verarbeitung von oder dem Handel, einschließlich des Vertriebs, mit Erzeugnissen des Sektors Milch und Milcherzeugnisse;

b) auf Initiative aller oder einiger der unter Buchstabe a genannten Vertreter gegründet werden;

c) unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Mitglieder und der Verbraucherinteressen eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten in einer oder mehreren Regionen der Union ausüben:

i) Verbesserung des Wissensstandes und der Transparenz hinsichtlich der Erzeugung und des Marktes, z. B. durch die Veröffentlichung von Statistiken über Preise, Mengen und die Vertragsdauer von Rohmilchlieferverträgen, die bereits abgeschlossen wurden, und durch Analysen möglicher künftiger Marktentwicklungen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene;

ii) Mitwirkung an einer besseren Koordinierung der Vermarktung der Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere durch Marktforschung und -studien;

iii) Förderung des Verzehrs von und Information über Milch und Milcherzeugnisse auf Märkten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union;

iv) Erschließung potenzieller Exportmärkte;

v) Ausarbeitung von Standardverträgen in Einklang mit dem Unionsrecht für den Verkauf von Rohmilch an Käufer oder die Lieferung verarbeiteter Erzeugnisse an Groß- und Einzelhandel unter

Berücksichtigung der Notwendigkeit, faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern;

vi) Bereitstellung von Informationen und Marktforschung zur Ausrichtung der Produktion auf Erzeugnisse, die dem Marktbedarf sowie den Vorlieben und den Erwartungen der Verbraucher, insbesondere hinsichtlich der Qualität und der Umweltfreundlichkeit, besser gerecht werden;

vii) Erhaltung und Ausbau des Erzeugungspotenzials im Milchsektor, unter anderem durch die Förderung von Innovations- und Stützungsprogrammen für angewandte Forschung und Entwicklung, um das gesamte Potenzial von Milch und Milcherzeugnissen auszuschöpfen, insbesondere um hochwertige Produkte zu schaffen, die für die Verbraucher attraktiver sind;

viii) Suche nach Möglichkeiten, den Einsatz von tiermedizinischen Produkten zu begrenzen, die Bewirtschaftung anderer Stoffe zu verbessern, die Lebensmittelsicherheit zu erhöhen und die Tiergesundheit zu fördern;

ix) Entwicklung von Verfahren und Geräten zur Verbesserung der Produktqualität auf allen Stufen der Erzeugung und Vermarktung;

x) Ausschöpfung des Potenzials des ökologischen Landbaus und Schutz und Förderung dieser Art der Landwirtschaft sowie der Erzeugung von Produkten mit Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geografischen Angaben; und

xi) Förderung der integrierten Erzeugung oder anderer umweltfreundlicher Erzeugungsmethoden;

xii) Festlegung von Musterwertaufteilungsklauseln im Sinne des Artikels 172a, einschließlich marktbedingter Zu- und Abschläge, die bestimmen, wie etwaige Entwicklungen

der relevanten Marktpreise der betreffenden Produkte oder anderer Rohstoffmärkte auf die Parteien umzulegen sind und

xiii) Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Bewältigung von Tiergesundheits-, Pflanzenschutz- und Umweltrisiken.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 j (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 158 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

22j. In Kapitel III Abschnitt 1 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 158a

Vereinigungen von Branchenverbänden

Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Vereinigungen von Branchenverbänden in bestimmten der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren anerkennen, die auf Initiative anerkannter Branchenverbände gebildet wurden.

Vorbehaltlich der nach Artikel 173 erlassenen Vorschriften können Vereinigungen von Erzeugerorganisationen alle Tätigkeiten oder Funktionen von Branchenverbänden ausüben.

Begründung

Dieser Änderungsantrag zielt darauf ab, in die Verordnung Nr. 1308/2013 die Möglichkeit zur Anerkennung von Vereinigungen von Branchenverbänden nach dem Vorbild der Vereinigungen von Erzeugerorganisationen aufzunehmen.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 k (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 158 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

22k. In Kapitel III Abschnitt 1 wird folgender Artikel eingefügt:

Artikel 158b

Länderübergreifende Erzeugerorganisationen und deren länderübergreifende Vereinigungen sowie länderübergreifende Branchenverbände

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung schließen Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen, auf Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und auf Branchenverbände auch gemäß dem vorliegenden Artikel anerkannte länderübergreifende Erzeugerorganisationen, länderübergreifende Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und länderübergreifende Branchenverbände ein.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „länderübergreifende Erzeugerorganisation“ bezeichnet jede Erzeugerorganisation, bei der die Betriebe der angeschlossenen Erzeuger in mehr als einem Mitgliedstaat ansässig sind;

b) „länderübergreifende Vereinigung von Erzeugerorganisationen“ bezeichnet jede Vereinigung von Erzeugerorganisationen, deren Mitgliedsorganisationen in mehr als einem Mitgliedstaat ansässig sind;

c) „länderübergreifender Branchenverband“ bezeichnet jeden Branchenverband, dessen Mitglieder in mehr als einem Mitgliedstaat eine Tätigkeit im Bereich der Erzeugung,

Verarbeitung oder Vermarktung der in den Tätigkeitsbereich des Verbands fallenden Erzeugnisse ausüben.

(3) Die Kommission entscheidet über die Anerkennung von länderübergreifenden Erzeugerorganisationen, länderübergreifenden Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und länderübergreifenden Branchenverbänden.

Es gelten sinngemäß die allgemeinen Regeln für die Anerkennung gemäß den Artikeln 154, 156 und 158 und die spezifischen Regeln für die Anerkennung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse gemäß den Artikeln 161 und 163.

(4) Der Mitgliedstaat, in dem eine länderübergreifende Erzeugerorganisation oder eine länderübergreifende Vereinigung von Erzeugerorganisationen über eine erhebliche Zahl von Mitgliedern oder Mitgliedsorganisationen oder eine erhebliche Menge bzw. einen erheblichen Wert der vermarktbaren Erzeugung verfügt, oder der Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz eines länderübergreifenden Branchenverbands befindet, sowie die anderen Mitgliedstaaten, in denen Mitglieder einer solchen Organisation oder Vereinigung ansässig sind, übermitteln der Kommission die Informationen, die sie benötigt, um die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen zu überprüfen, und leisten ihr jede erforderliche Amtshilfe.

(5) Die Kommission und der in Absatz 4 genannte Mitgliedstaat stellen auf Antrag eines anderen Mitgliedstaats, in dem Mitglieder einer solchen Organisation oder Vereinigung ansässig sind, alle relevanten Informationen zur Verfügung.

Begründung

Dieser Änderungsantrag zielt darauf ab, im Basisrechtsakt die Bestimmungen zu den anerkannten länderübergreifenden Organisationen (Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbände), die in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/232 enthalten sind, zu kodifizieren. Er enthält jedoch eine wichtige Neuerung, mit der darauf abgezielt wird, der Kommission die Befugnis zu übertragen, über derartige länderübergreifende Organisationen zu entscheiden, weil die Grundsätze für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Anerkennung derartiger Einrichtungen sich nicht bewährt haben.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 l (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 160

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 160

Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse

Im Sektor Obst und Gemüse verfolgen die Erzeugerorganisationen mindestens eines der in Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i bis iii genannten Ziele.

Die einer Erzeugerorganisation beigetretenen Erzeuger werden durch deren Satzung dazu verpflichtet, ihre gesamte betreffende Erzeugung über die Erzeugerorganisation abzusetzen.

Geänderter Text

22l. Artikel 160 erhält folgende Fassung:

„Artikel 160

Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse

(1) Im Sektor Obst und Gemüse verfolgen die Erzeugerorganisationen mindestens eines der in Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i bis iii genannten Ziele.

(1a) Die einer Erzeugerorganisation beigetretenen Erzeuger werden durch deren Satzung dazu verpflichtet, ihre gesamte betreffende Erzeugung über die Erzeugerorganisation abzusetzen.

Abweichend von Unterabsatz 1 können, wenn Erzeugerorganisationen dies in ihren Satzungen zulassen, die zusammengeschlossenen Erzeuger

a) Erzeugnisse direkt oder außerhalb ihrer Betriebe an den Verbraucher für seinen persönlichen Bedarf abgeben;

b) Erzeugnismengen, die mengen- oder wertmäßig lediglich einen geringfügigen Anteil an der vermarktbaren Erzeugung

der betreffenden Erzeugnisse ihrer Erzeugerorganisation ausmachen, selbst oder über eine andere, von ihrer eigenen Erzeugerorganisation bestimmte Erzeugerorganisation vermarkten;

c) Erzeugnisse, die aufgrund ihrer Merkmale oder wegen der mengen- oder wertmäßig begrenzten Erzeugung der angeschlossenen Erzeuger von der betreffenden Erzeugerorganisation normalerweise nicht gehandelt werden, selbst oder über eine andere, von ihrer eigenen Erzeugerorganisation bestimmte Erzeugerorganisation vermarkten.

(2) Der Prozentsatz der mengen- oder wertmäßigen vermarktbarer Erzeugung jedes zusammengeschlossenen Erzeugers, den die zusammengeschlossenen Erzeuger außerhalb der Erzeugerorganisation vermarkten, darf den Prozentsatz nicht übersteigen, der durch den delegierten Rechtsakt nach Artikel 173 dieser Verordnung festgelegt wurde.

Allerdings können die Mitgliedstaaten für die Erzeugung, die die zusammengeschlossenen Erzeuger außerhalb der Erzeugerorganisation vermarkten dürfen, einen Prozentsatz festlegen, der niedriger ist als der, der durch den in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakt festgelegt wurde. Er darf aber nicht geringer als 10 % sein.

(3) Im Falle von Erzeugnissen, die durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates erfasst sind, oder wenn die zusammengeschlossenen Mitglieder ihre Erzeugung über eine andere, von ihrer eigenen Erzeugerorganisation benannten Erzeugerorganisation vermarkten, darf der in Absatz 1a genannte Prozentsatz der Erzeugung, die die zusammengeschlossenen Mitglieder außerhalb der Erzeugerorganisation vermarkten, den durch den delegierten Rechtsakt nach Artikel 173 dieser Verordnung festgelegten Prozentsatz der

mengen- oder wertmäßigen Erzeugung jedes einzelnen zusammengeschlossenen Erzeugers nicht übersteigen.

Allerdings können die Mitgliedstaaten für die Erzeugung, die diese zusammengeschlossenen Erzeuger außerhalb der Erzeugerorganisation vermarkten dürfen, einen Prozentsatz festlegen, der niedriger ist als der, der durch den in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakt festgelegt wurde. Er darf aber nicht geringer als 10 % sein.

Bei Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse wird davon ausgegangen, dass sie im Rahmen ihrer Aufgaben in wirtschaftlichen Fragen im Namen und im Auftrag ihrer Mitglieder handeln.

Bei Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse wird davon ausgegangen, dass sie im Rahmen ihrer Aufgaben in wirtschaftlichen Fragen im Namen und im Auftrag ihrer Mitglieder handeln.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 m (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 163

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 163

Anerkennung von Branchenverbänden im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

(1) Die Mitgliedstaaten können Branchenverbände im Sektor Milch und Milcherzeugnisse anerkennen, wenn diese Branchenverbände

- a) die Anforderungen des Artikels 157 Absatz 3 erfüllen;
- b) ihre Tätigkeit in einer oder mehreren Regionen des betreffenden Hoheitsgebiets

Geänderter Text

22m. Artikel 163 erhält folgende Fassung:

„Artikel 163

Anerkennung von Branchenverbänden im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

(1) Die Mitgliedstaaten können Branchenverbände im Sektor Milch und Milcherzeugnisse anerkennen, wenn diese Branchenverbände

- a) die Anforderungen des Artikels 157 Absatz 3 erfüllen;
- b) ihre Tätigkeit in einer oder mehreren Regionen des betreffenden Hoheitsgebiets

ausüben;

c) einen wesentlichen Anteil der in Artikel 157 Absatz 3 Buchstabe a genannten Wirtschaftszweige vertreten;

d) Erzeugnisse im Sektor Milch und Milcherzeugnisse weder selbst erzeugen noch verarbeiten noch vermarkten.

(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Branchenverbände, die vor dem 2. April 2012 auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften anerkannt worden sind und die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllen, als nach Artikel 157 Absatz 3 anerkannte Branchenverbände zu betrachten sind.

(3) Wenn die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit der Anerkennung eines Branchenverbands gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 Gebrauch machen,

a) entscheiden sie innerhalb von vier Monaten nach Erhalt des mit allen zweckdienlichen Nachweisen versehenen Antrags über die Anerkennung des Branchenverbands; dieser Antrag ist in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem der Branchenverband seinen Sitz hat;

b) führen sie in Abständen, die von ihnen festgelegt werden, Kontrollen durch, um festzustellen, ob die anerkannten Branchenverbände die mit ihrer Anerkennung verbundenen Bedingungen erfüllen;

c) erlassen sie im Falle von Verstößen gegen die oder von Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Bestimmungen dieser Verordnung die von ihnen festgelegten Sanktionen gegen diese Organisationen und beschließen erforderlichenfalls den Entzug ihrer Anerkennung;

d) entziehen sie die Anerkennung, wenn

i) die in diesem Artikel für die Anerkennung vorgesehenen

ausüben;

c) einen wesentlichen Anteil der in Artikel 157 Absatz 3 Buchstabe a genannten Wirtschaftszweige vertreten;

d) Erzeugnisse im Sektor Milch und Milcherzeugnisse weder selbst erzeugen noch verarbeiten noch vermarkten.

(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Branchenverbände, die vor dem 2. April 2012 auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften anerkannt worden sind und die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllen, als nach Artikel 157 Absatz 3 anerkannte Branchenverbände zu betrachten sind.

(3) Wenn die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit der Anerkennung eines Branchenverbands gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 Gebrauch machen,

a) entscheiden sie innerhalb von vier Monaten nach Erhalt des mit allen zweckdienlichen Nachweisen versehenen Antrags über die Anerkennung des Branchenverbands; dieser Antrag ist in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem der Branchenverband seinen Sitz hat;

b) führen sie in Abständen, die von ihnen festgelegt werden, Kontrollen durch, um festzustellen, ob die anerkannten Branchenverbände die mit ihrer Anerkennung verbundenen Bedingungen erfüllen;

c) erlassen sie im Falle von Verstößen gegen die oder von Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Bestimmungen dieser Verordnung die von ihnen festgelegten Sanktionen gegen diese Organisationen und beschließen erforderlichenfalls den Entzug ihrer Anerkennung;

d) entziehen sie die Anerkennung, wenn die in diesem Artikel für die Anerkennung vorgesehenen Anforderungen und Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;

Anforderungen und Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;

ii) der Branchenverband an Vereinbarungen, Beschlüssen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen nach Artikel 210 Absatz 4 beteiligt ist; ein solcher Entzug der Anerkennung erfolgt ungeachtet der möglichen Sanktionen nach nationalem Recht;

iii) der Branchenverband seiner Mitteilungspflicht nach Artikel 210 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a nicht nachkommt;

e) teilen sie der Kommission spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres die Entscheidungen über die Gewährung, die Verweigerung oder den Entzug der Anerkennung mit, die sie im vorherigen Kalenderjahr getroffen haben.

e) teilen sie der Kommission spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres die Entscheidungen über die Gewährung, die Verweigerung oder den Entzug der Anerkennung mit, die sie im vorherigen Kalenderjahr getroffen haben.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 n (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 164

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 164

Ausdehnung der Vorschriften

(1) Wird eine anerkannte Erzeugerorganisation, eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder ein anerkannter Branchenverband, die bzw. der in einem bestimmten Wirtschaftsbezirk oder -bezirken eines Mitgliedstaats tätig ist, als repräsentativ für die Erzeugung, Vermarktung oder

Geänderter Text

22n. Artikel 164 erhält folgende Fassung:

„Artikel 164

Ausdehnung der Vorschriften

(1) Wird eine anerkannte Erzeugerorganisation, eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder ein anerkannter Branchenverband, die bzw. der in einem bestimmten Wirtschaftsbezirk oder -bezirken eines Mitgliedstaats tätig ist, als repräsentativ für die Erzeugung, Vermarktung oder

Verarbeitung eines bestimmten Erzeugnisses angesehen, so kann der betreffende Mitgliedstaat auf Antrag dieser Organisation bestimmte Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen der Organisation für der Organisation oder Vereinigung nicht angehörende Einzelunternehmen oder Gruppierungen, die in diesem Wirtschaftsbezirk bzw. diesen Wirtschaftsbezirken tätig sind, befristet verbindlich vorschreiben.

(2) Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Wirtschaftsbezirk“ ein geografisches Gebiet, das aus unmittelbar nebeneinander liegenden oder benachbarten Produktionsgebieten besteht, in denen einheitliche Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen herrschen.

(3) Eine Organisation oder Vereinigung gilt als repräsentativ, wenn in dem betreffenden Wirtschaftsbezirk bzw. den betreffenden Wirtschaftsbezirken eines Mitgliedstaats Folgendes auf sie entfällt:

a) als Prozentsatz der Produktions-, Handels- oder Verarbeitungsmenge des betreffenden Erzeugnisses bzw. der betreffenden Erzeugnisse:

i) bei Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse mindestens 60 % oder

ii) in anderen Fällen mindestens zwei Drittel und

b) bei Erzeugerorganisationen mehr als 50 % der betreffenden Erzeuger.

Bei Branchenverbänden, bei denen sich der Prozentsatz der Produktions-, Handels- oder Verarbeitungsmenge des betreffenden Erzeugnisses bzw. der betreffenden Erzeugnisse aus praktischen Gründen nur schwer ermitteln lässt, kann ein **Mitgliedstaaten** jedoch nationale Vorschriften für die Bestimmung des in Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer a genannten Grades der Repräsentativität

Verarbeitung eines bestimmten Erzeugnisses angesehen, so kann der betreffende Mitgliedstaat auf Antrag dieser Organisation bestimmte Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen der Organisation für der Organisation oder Vereinigung nicht angehörende Einzelunternehmen oder Gruppierungen, die in diesem Wirtschaftsbezirk bzw. diesen Wirtschaftsbezirken tätig sind, befristet verbindlich vorschreiben.

(2) Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Wirtschaftsbezirk“ ein geografisches Gebiet, das aus unmittelbar nebeneinander liegenden oder benachbarten Produktionsgebieten besteht, in denen einheitliche Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen herrschen.

(3) Eine Organisation oder Vereinigung gilt als repräsentativ, wenn in dem betreffenden Wirtschaftsbezirk bzw. den betreffenden Wirtschaftsbezirken eines Mitgliedstaats Folgendes auf sie entfällt:

a) als Prozentsatz der Produktions-, Handels- oder Verarbeitungsmenge des betreffenden Erzeugnisses bzw. der betreffenden Erzeugnisse:

i) bei Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse mindestens 60 % oder

ii) in anderen Fällen mindestens zwei Drittel und

b) bei Erzeugerorganisationen mehr als 50 % der betreffenden Erzeuger.

Bei Branchenverbänden, bei denen sich der Prozentsatz der Produktions-, Handels- oder Verarbeitungsmenge des betreffenden Erzeugnisses bzw. der betreffenden Erzeugnisse aus praktischen Gründen nur schwer ermitteln lässt, kann ein **Mitgliedstaat** jedoch nationale Vorschriften für die Bestimmung des in Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer a genannten Grades der Repräsentativität

erlassen.

Betrifft der Antrag auf Ausdehnung der Vorschriften auf andere Marktteilnehmer mehrere Regionen, so muss die Organisation oder Vereinigung die Mindestrepräsentativität im Sinne des Unterabsatzes 1 für jeden der angeschlossenen Teilbereiche in allen betreffenden Wirtschaftsbezirken nachweisen.

(4) Die Vorschriften, deren Ausdehnung auf andere Marktteilnehmer gemäß Absatz 1 beantragt werden können, müssen sich auf eines der folgenden Ziele beziehen:

- a) Meldung der Erzeugung und der Marktgegebenheiten;
- b) strengere Produktionsvorschriften als jene in der Union oder nationale Vorschriften;
- c) die Erstellung von Musterverträgen, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind;
- d) Vermarktungsvorschriften;
- e) Umweltschutzbestimmungen;
- f) Maßnahmen zur Förderung und Ausschöpfung des Produktpotenzials;
- g) Maßnahmen zum Schutz des ökologischen Landbaus sowie der Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geografischen Angaben;
- h) Forschungstätigkeit im Hinblick auf einen verstärkten Mehrwert der Erzeugnisse, insbesondere durch neue Verwendungsmöglichkeiten ohne Gefährdung der Volksgesundheit;
- i) Untersuchungen, die auf die Qualitätsverbesserung der Erzeugnisse abzielen;
- j) Erforschung insbesondere von Anbauweisen mit geringerem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Tierarzneimitteln unter Gewährleistung des

erlassen.

Betrifft der Antrag auf Ausdehnung der Vorschriften auf andere Marktteilnehmer mehrere Regionen, so muss die Organisation oder Vereinigung die Mindestrepräsentativität im Sinne des Unterabsatzes 1 für jeden der angeschlossenen Teilbereiche in allen betreffenden Wirtschaftsbezirken nachweisen.

(4) Die Vorschriften, deren Ausdehnung auf andere Marktteilnehmer gemäß Absatz 1 beantragt werden können, müssen sich auf eines der folgenden Ziele beziehen:

- a) Meldung der Erzeugung und der Marktgegebenheiten;
- b) strengere Produktionsvorschriften als jene in der Union oder nationale Vorschriften;
- c) die Erstellung von Musterverträgen **und Klauseln zur Wertaufteilung und für einen angemessenen Ausgleich**, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind;
- d) Vermarktungsvorschriften;
- e) Umweltschutzbestimmungen;
- f) Maßnahmen zur Förderung und Ausschöpfung des Produktpotenzials;
- g) Maßnahmen zum Schutz des ökologischen Landbaus sowie der Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geografischen Angaben;
- h) Forschungstätigkeit im Hinblick auf einen verstärkten Mehrwert der Erzeugnisse, insbesondere durch neue Verwendungsmöglichkeiten ohne Gefährdung der Volksgesundheit;
- i) Untersuchungen, die auf die Qualitätsverbesserung der Erzeugnisse abzielen;
- j) Erforschung insbesondere von Anbauweisen mit geringerem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Tierarzneimitteln unter Gewährleistung des

Bodenschutzes sowie des Schutzes der Umwelt oder der Verbesserung ihres Zustands;

k) die Definition von Mindestqualitätsnormen und von Mindestnormen für die Verpackung und Aufmachung;

l) die Verwendung von zertifiziertem Saatgut und die Förderung der Qualitätskontrolle;

m) Vorschriften für Tier- und Pflanzengesundheit und Lebensmittelsicherheit.

n) Vorschriften für die Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen.

Diese Vorschriften dürfen **sich nicht nachteilig auf** die anderen Marktteilnehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der Union **auswirken**, keine der in Artikel 210 Absatz 4 aufgeführten Auswirkungen haben und nicht im Widerspruch zum geltenden Unionsrecht und nationalen Recht stehen.

Bodenschutzes sowie des Schutzes der Umwelt oder der Verbesserung ihres Zustands;

k) die Definition von Mindestqualitätsnormen und von Mindestnormen für die Verpackung und Aufmachung;

l) die Verwendung von zertifiziertem Saatgut und die Förderung der Qualitätskontrolle;

m) Vorschriften für Tier- und Pflanzengesundheit und Lebensmittelsicherheit;

n) Vorschriften für die Bewirtschaftung **und Valorisierung** von Nebenerzeugnissen;

na) Ausarbeitung, Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung von technischen Normen, die eine genau Bewertung der Eigenschaften des Erzeugnisses ermöglichen.

Diese Vorschriften dürfen **keine nachteiligen Folgen für** die anderen Marktteilnehmer, **einschließlich ökologisch/biologisch wirtschaftender Marktteilnehmer, haben oder den Eintritt neuer Marktteilnehmer** in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der Union **verhindern**, keine der in Artikel 210 Absatz 4 aufgeführten Auswirkungen haben und nicht im Widerspruch zum geltenden Unionsrecht und nationalen Recht stehen.

(4a) Wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 222 dieser Verordnung erlässt, um die Nichtanwendung von Artikel 101 Absatz 1 AEUV auf Vereinbarungen und Beschlüsse gemäß Artikel 222 Absatz 1 dieser Verordnung zu gestatten, können die betreffenden Vereinbarungen und Beschlüsse unter den Bedingungen dieses Artikels ausgedehnt werden.

(4b) Wenn der Mitgliedstaat eine Ausdehnung der in Absatz 1 genannten

Vorschriften vornimmt, sorgt die betreffende Organisation für verhältnismäßige Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften für diejenigen Vereinbarungen eingehalten werden, die durch Ausdehnung verbindlich vorgeschrieben wurden.

(5) Die Ausdehnung der in Absatz 1 genannten Vorschriften sind den Marktteilnehmern in vollem Umfang durch Veröffentlichung in einer amtlichen Publikation des betreffenden Mitgliedstaats zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission sämtliche gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen mit.

(5) Die Ausdehnung der in Absatz 1 genannten Vorschriften sind den Marktteilnehmern in vollem Umfang durch Veröffentlichung in einer amtlichen Publikation des betreffenden Mitgliedstaats zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission sämtliche gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen mit.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 o (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 165

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 165

Finanzbeiträge nicht angeschlossener Erzeuger

Werden die Vorschriften einer anerkannten Erzeugerorganisation, einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder eines anerkannten Branchenverbands gemäß Artikel 164 ausgedehnt und sind die unter diese Vorschriften fallenden Tätigkeiten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Marktteilnehmer, deren Tätigkeit sich auf die betreffenden Erzeugnisse bezieht, so kann der Mitgliedstaat, der die Anerkennung erteilt hat, nach Anhörung

Geänderter Text

22o. Artikel 165 erhält folgende Fassung:

„Artikel 165

Finanzbeiträge nicht angeschlossener Erzeuger

Werden die Vorschriften einer anerkannten Erzeugerorganisation, einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder eines anerkannten Branchenverbands gemäß Artikel 164 ausgedehnt und sind die unter diese Vorschriften fallenden Tätigkeiten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Marktteilnehmer, deren Tätigkeit sich auf die betreffenden Erzeugnisse bezieht, so kann der Mitgliedstaat, der die Anerkennung erteilt hat, nach Anhörung

aller relevanten Interessenträger die einzelnen organisationsfremden Marktteilnehmer oder Gruppierungen, denen diese Maßnahmen zugute kommen, zur Entrichtung eines Betrags in voller oder anteiliger Höhe der Mitgliedsbeiträge an die Organisation verpflichten, soweit diese zur Deckung der **unmittelbar** aus der Durchführung **der betreffenden** Tätigkeiten entstehenden Kosten bestimmt sind.

aller relevanten Interessenträger die einzelnen organisationsfremden Marktteilnehmer oder Gruppierungen, denen diese Maßnahmen **de facto** zugute kommen, zur Entrichtung eines Betrags in voller oder anteiliger Höhe der Mitgliedsbeiträge an die Organisation verpflichten, soweit diese zur Deckung der aus der Durchführung **einer oder mehrerer in Artikel 164 Absatz 4 genannten** Tätigkeiten entstehenden Kosten bestimmt sind. **Die detaillierten Budgets im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Tätigkeiten sind in transparenter Weise zu veröffentlichen, damit alle beitragenden Marktteilnehmer oder Gruppen, unabhängig davon, ob sie Mitglied der Organisation sind oder nicht, sie prüfen können.**“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&qid=1553179697934&from=DE>)

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 p (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 166 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

22p. Folgender Artikel wird eingefügt:
„Artikel 166a

Steuerung des Angebots bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe außer bei Käse, Wein und Schinken

(1) Unbeschadet der Artikel 150, 167 und 172 kann ein Mitgliedstaat auf Antrag einer gemäß Artikel 152 Absatz 1 dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisation, eines gemäß Artikel 157 Absatz 1 dieser Verordnung anerkannten Branchenverbandes oder

einer Vereinigung von Wirtschaftsbeteiligten gemäß Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 für einen bestimmten Zeitraum verbindliche Bestimmungen für die Steuerung des Angebots bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 außer bei Käse, Wein und Schinken festlegen.

(2) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels unterliegen einer zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen den Parteien in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Eine derartige Vereinbarung muss

a) zwischen mindestens zwei Dritteln der Erzeuger des betreffenden Erzeugnisses oder des Ausgangserzeugnisses für die Erzeugung des betreffenden Erzeugnisses oder von ihren Vertretern in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und

b) gegebenenfalls von mindestens zwei Dritteln der Verarbeiter dieses landwirtschaftlichen Erzeugnisses, die mindestens zwei Drittel der Erzeugung des betreffenden Erzeugnisses repräsentieren, oder von ihren Vertretern in dem unter diesem Buchstaben genannten geografischen Gebiet geschlossen werden.

Wenn in hinreichend begründeten Fällen die Vertretungsgrade gemäß den Buchstaben a und/oder b dieses Unterabsatzes in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 nicht erreicht werden können oder wenn die Feststellung dieses geografischen Gebiets mit praktischen Schwierigkeiten verbunden ist, kann ein Mitgliedstaat nationale Vorschriften

erlassen, um angemessene Vertretungsgrade und die Modalitäten für eine Konsultation im Hinblick auf eine zuvor getroffene Vereinbarung zwischen den Parteien festzulegen.

(3) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1

a) betreffen nur die Steuerung des Angebots des betreffenden Erzeugnisses und haben zum Ziel, das Angebot des betreffenden Erzeugnisses an die Nachfrage anzupassen;

b) dürfen sich nur auf das betreffende Erzeugnis auswirken;

c) dürfen nur für höchstens drei Jahre verbindlich vorgeschrieben werden und können nach Ablauf dieses Zeitraums auf einen erneuten Antrag gemäß Absatz 1 hin erneuert werden;

d) dürfen den Handel mit anderen Erzeugnissen außer den von jenen Bestimmungen betroffenen nicht beeinträchtigen;

e) dürfen sich nicht auf Operationen nach der Erstvermarktung des betreffenden Erzeugnisses beziehen;

f) dürfen keine Preisfestsetzung erlauben, auch wenn Preise nur zur Orientierung oder als Empfehlung festgesetzt werden;

g) dürfen nicht dazu führen, dass ein übermäßiger Anteil des betreffenden Erzeugnisses, das andernfalls verfügbar wäre, nicht mehr verfügbar ist;

h) dürfen weder zu Diskriminierungen führen, ein Hemmnis für neue Marktteilnehmer darstellen noch dazu führen, dass Kleinerzeuger Nachteile erleiden;

i) tragen dazu bei, die Qualität (einschließlich gesundheitlicher Aspekte) und/oder die Entwicklung des betroffenen Erzeugnisses aufrechtzuerhalten.

(4) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 werden in einer amtlichen Publikation

*des jeweiligen Mitgliedstaats
veröffentlicht.*

(5) Die Mitgliedstaaten führen Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass die Bedingungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Stellen die zuständigen nationalen Behörden fest, dass diese Bedingungen nicht erfüllt werden, so heben die Mitgliedstaaten die Bestimmungen gemäß Absatz 1 auf.

(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die von ihnen gemäß Absatz 1 festgelegten Bestimmungen mit. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten über jede Mitteilung hinsichtlich dieser Bestimmungen.

(7) Die Kommission kann jederzeit im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass ein Mitgliedstaat die von ihm festgelegten Bestimmungen gemäß Absatz 1 aufheben muss, wenn die Kommission feststellt, dass diese Bestimmungen nicht in Einklang mit den Bedingungen gemäß Absatz 3 stehen, den Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Binnenmarkts verhindern oder verzerren, die Freiheit des Handels beeinträchtigen oder die Erreichung der Ziele des Artikels 39 AEUV gefährden. Diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des Verfahrens nach Artikel 229 Absatz 2 oder 3 dieser Verordnung angenommen.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&qid=1553179697934&from=DE>)

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 q (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 167 a (neu)

22q. In Titel II Kapitel III Abschnitt 4 wird folgender Artikel eingefügt:

Artikel 167a

Vermarktungsregeln zur Verbesserung und Stabilisierung des gemeinsamen Marktes für Olivenöl

(1) Im Hinblick auf ein besseres und stabileres Funktionieren des gemeinsamen Marktes für Olivenöl können die Erzeugermitgliedstaaten Vermarktungsregeln zur Steuerung des Angebots festlegen.

Diese Regeln müssen im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel angemessen sein und dürfen

a) sich nicht auf Operationen nach der Erstvermarktung des betreffenden Erzeugnisses beziehen;

b) keine Preisfestsetzung erlauben, auch wenn Preise nur zur Orientierung als oder Empfehlung festgesetzt werden;

c) nicht dazu führen, dass ein übermäßiger Anteil des betreffenden Erzeugnisses, das andernfalls verfügbar wäre, nicht mehr verfügbar ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vorschriften sind den Marktteilnehmern in vollem Umfang durch Veröffentlichung in einer amtlichen Publikation des betreffenden Mitgliedstaats zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission sämtliche gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen mit.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Begründung

Es wird die Aufnahme eines neuen Artikels vorgeschlagen, damit ein ähnlicher Mechanismus wie der in Artikel 167 für den Weinsektor auf den Olivenöl-Sektor angewendet werden kann

und somit auf die spezifischen Bedürfnisse des Sektors eingegangen und seine Selbstregulierungsfähigkeit verbessert werden kann.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 r (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 168

Vertragsbeziehungen

(1) Wenn ein Mitgliedstaat unbeschadet des Artikels 148 betreffend den Sektor Milch und Milcherzeugnisse sowie des Artikels 125 betreffend den Zuckersektor im Hinblick auf landwirtschaftliche Erzeugnisse aus einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor mit Ausnahme der Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Zucker Folgendes beschließt:

a) dass für alle Lieferungen dieser Erzeugnisse auf seinem Hoheitsgebiet durch einen Erzeuger an einen verarbeitenden Betrieb oder ein Vertriebsunternehmen ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien geschlossen werden muss; und/oder

b) dass die Erstankäufer ein schriftliches Angebot für einen Vertrag über die Lieferung dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse in seinem Hoheitsgebiet durch den Erzeuger vorlegen müssen; so gilt, dass dieser Vertrag oder dieses Angebot den in den Absätzen 4 und 6 festgelegten Bedingungen entsprechen muss.

(1a) Nutzen Mitgliedstaaten die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Möglichkeiten nicht, kann ein Erzeuger,

Geänderter Text

22r. Artikel 168 erhält folgende Fassung:

„Artikel 168

Vertragsbeziehungen

(1) Wenn ein Mitgliedstaat unbeschadet des Artikels 148 betreffend den Sektor Milch und Milcherzeugnisse sowie des Artikels 125 betreffend den Zuckersektor im Hinblick auf landwirtschaftliche Erzeugnisse aus einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor mit Ausnahme der Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Zucker Folgendes beschließt:

a) dass für alle Lieferungen dieser Erzeugnisse auf seinem Hoheitsgebiet durch einen Erzeuger an einen verarbeitenden Betrieb oder ein Vertriebsunternehmen ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien geschlossen werden muss und/oder

b) dass die Erstankäufer ein schriftliches Angebot für einen Vertrag über die Lieferung dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse in seinem Hoheitsgebiet durch den Erzeuger vorlegen müssen, so gilt, dass dieser Vertrag oder dieses Angebot den in den Absätzen 4 und 6 festgelegten Bedingungen entsprechen muss.

(1a) Nutzen Mitgliedstaaten die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Möglichkeiten nicht, kann ein Erzeuger,

eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse aus einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor — mit Ausnahme der Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Zucker — fordern, dass für die Lieferung der Erzeugnisse an einen verarbeitenden Betrieb oder ein Vertriebsunternehmen ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien geschlossen und/oder ein schriftliches Vertragsangebot von den Erstankäufern unterbreitet werden muss, und zwar unter den in den Absatz 4 und Absatz 6 Unterabsatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen.

Ist der Erstankäufer ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG, so ist der Vertrag und/oder das Vertragsangebot nicht obligatorisch, unbeschadet der Möglichkeit, dass die Parteien einen von einem Branchenverband erstellten Mustervertrag verwenden.

(2) Beschließt ein Mitgliedstaat, dass für Lieferungen der von diesem Artikel erfassten Erzeugnisse durch einen Erzeuger an einen verarbeitenden Betrieb ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist, so muss er ebenfalls festlegen, für welche Stufen der Lieferung ein solcher Vertrag abzuschließen ist, wenn die Lieferung der betreffenden Erzeugnisse durch mehrere Dritte vorgenommen wird.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vorschriften, die sie nach diesem Artikel erlassen, nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen.

(3) In dem in Unterabsatz 2 beschriebenen Fall kann der Mitgliedsstaat eine Mediationsstelle einrichten, die sich der Fälle annimmt, in denen keine Einigung über den Abschluss eines solchen Vertrags erzielt werden kann, um faire

eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse aus einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor — mit Ausnahme der Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Zucker — fordern, dass für die Lieferung der Erzeugnisse an einen verarbeitenden Betrieb oder ein Vertriebsunternehmen ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien geschlossen und/oder ein schriftliches Vertragsangebot von den Erstankäufern unterbreitet werden muss, und zwar unter den in den Absatz 4 und Absatz 6 Unterabsatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen.

Ist der Erstankäufer ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG, so ist der Vertrag und/oder das Vertragsangebot nicht obligatorisch, unbeschadet der Möglichkeit, dass die Parteien einen von einem Branchenverband erstellten Mustervertrag verwenden.

(2) Beschließt ein Mitgliedstaat, dass für Lieferungen der von diesem Artikel erfassten Erzeugnisse durch einen Erzeuger an einen verarbeitenden Betrieb ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist, so muss er ebenfalls festlegen, für welche Stufen der Lieferung ein solcher Vertrag abzuschließen ist, wenn die Lieferung der betreffenden Erzeugnisse durch mehrere Dritte vorgenommen wird.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vorschriften, die sie nach diesem Artikel erlassen, nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen.

(3) In dem in Unterabsatz 2 beschriebenen Fall kann der Mitgliedsstaat eine Mediationsstelle einrichten, die sich der Fälle annimmt, in denen keine Einigung über den Abschluss eines solchen Vertrags erzielt werden kann, um faire

Vertragsbeziehungen zu gewährleisten.

(4) Der Vertrag bzw. das Vertragsangebot gemäß den Absätzen 1 und 1a

a) ist vor der Lieferung abzuschließen bzw. vorzulegen,

b) ist schriftlich abzuschließen bzw. vorzulegen und

c) hat insbesondere die folgenden Bestandteile zu enthalten:

i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der — fest und im Vertrag genannt sein muss und/oder — als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage *von Marktindikatoren*, die Veränderungen der Marktbedingungen, die Liefermengen sowie die Qualität und Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln,

ii) die Menge und die Qualität der betreffenden Erzeugnisse, die geliefert werden können und/oder müssen, und den Zeitplan für diese Lieferungen,

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsklauseln abgeschlossen werden kann,

iv) Angaben zu Zahlungsperioden und -verfahren,

v) die Abhol- oder Liefermodalitäten für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie

vi) die im Falle höherer Gewalt

Vertragsbeziehungen zu gewährleisten.

(4) Der Vertrag bzw. das Vertragsangebot gemäß den Absätzen 1 und 1a

a) ist vor der Lieferung abzuschließen bzw. vorzulegen,

b) ist schriftlich abzuschließen bzw. vorzulegen und

c) hat insbesondere die folgenden Bestandteile zu enthalten:

i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der — fest und im Vertrag genannt sein muss und/oder — als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage *objektiver Produktions- und Marktkostenindikatoren, die problemlos zugänglich und verständlich sind* und die Veränderungen der Marktbedingungen, die Liefermengen sowie die Qualität und Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln. ***Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, Absatz 1 anzuwenden, nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Produktion und die Lebensmittelkette Indikatoren festlegen, mit denen diese Faktoren jederzeit bestimmt werden können.***

ii) die Menge und die Qualität der betreffenden Erzeugnisse, die geliefert werden können und/oder müssen, und den Zeitplan für diese Lieferungen,

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsklauseln abgeschlossen werden kann,

iv) Angaben zu Zahlungsperioden und -verfahren,

v) die Abhol- oder Liefermodalitäten für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie

vi) die im Falle höherer Gewalt

anzuwendenden Regelungen.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 1a ist bei der Lieferung der betreffenden Erzeugnisse von einem Mitglied einer Genossenschaft an die Genossenschaft, der das Mitglied angehört, kein Vertrag bzw. Vertragsangebot erforderlich, wenn die Satzung dieser Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen.

(6) Sämtliche Bestandteile von Verträgen über Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die von Erzeugern, Abholern, verarbeitenden Betrieben oder Vertriebsunternehmen abgeschlossen werden, einschließlich der in Absatz 4 Buchstabe c genannten, sind zwischen den beteiligten Parteien frei verhandelbar. Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt mindestens eine der beiden folgenden Bestimmungen:

a) Schreibt ein Mitgliedstaat den Abschluss eines schriftlichen Vertrags für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Absatz 1 verbindlich vor, so kann er eine lediglich für schriftliche Verträge zwischen einem Erzeuger und einem Erstankäufer landwirtschaftlicher Erzeugnisse geltende Mindestlaufzeit festlegen. Diese Mindestlaufzeit beträgt mindestens sechs Monate und darf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen;

b) beschließt ein Mitgliedstaat, dass Erstankäufer landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Absatz 1 dem Erzeuger ein schriftliches Angebot für einen Vertrag zu unterbreiten haben, so kann er vorschreiben, dass das Angebot auch eine Mindestlaufzeit des Vertrags entsprechend den diesbezüglichen nationalen Vorschriften beinhalten muss. Diese

anzuwendenden Regelungen.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 1a ist bei der Lieferung der betreffenden Erzeugnisse von einem Mitglied einer Genossenschaft an die Genossenschaft, der das Mitglied angehört, kein Vertrag bzw. Vertragsangebot erforderlich, wenn die Satzung dieser Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen.

(6) Sämtliche Bestandteile von Verträgen über Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die von Erzeugern, Abholern, verarbeitenden Betrieben oder Vertriebsunternehmen abgeschlossen werden, einschließlich der in Absatz 4 Buchstabe c genannten, sind zwischen den beteiligten Parteien frei verhandelbar. Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt mindestens eine der beiden folgenden Bestimmungen:

a) Schreibt ein Mitgliedstaat den Abschluss eines schriftlichen Vertrags für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Absatz 1 verbindlich vor, so kann er eine lediglich für schriftliche Verträge zwischen einem Erzeuger und einem Erstankäufer landwirtschaftlicher Erzeugnisse geltende Mindestlaufzeit festlegen. Diese Mindestlaufzeit beträgt mindestens sechs Monate und darf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen;

b) beschließt ein Mitgliedstaat, dass Erstankäufer landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Absatz 1 dem Erzeuger ein schriftliches Angebot für einen Vertrag zu unterbreiten haben, so kann er vorschreiben, dass das Angebot auch eine Mindestlaufzeit des Vertrags entsprechend den diesbezüglichen nationalen Vorschriften beinhalten muss. Diese

Mindestdauer beträgt mindestens sechs Monate und darf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen.

Unterabsatz 2 lässt das Recht des Erzeugers, eine solche Mindestlaufzeit in schriftlicher Form abzulehnen, unberührt. In diesem Falle steht es den beteiligten Parteien offen, Verhandlungen über alle Bestandteile des Vertrags, auch über die in Absatz 4 Buchstabe c aufgeführten, zu führen.

(7) Mitgliedstaaten, die die in diesem Artikel genannten Möglichkeiten nutzen, stellen sicher, dass die Vorschriften, die sie erlassen, nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, wie sie die Maßnahmen, die sie nach diesem Artikel getroffen haben, anwenden.

(8) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die für die einheitliche Anwendung von Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5 erforderlichen Maßnahmen sowie die Maßnahmen bezüglich der von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Benachrichtigungen gemäß diesem Artikel festgelegt werden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Mindestdauer beträgt mindestens sechs Monate und darf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen.

Unterabsatz 2 lässt das Recht des Erzeugers, eine solche Mindestlaufzeit in schriftlicher Form abzulehnen, unberührt. In diesem Falle steht es den beteiligten Parteien offen, Verhandlungen über alle Bestandteile des Vertrags, auch über die in Absatz 4 Buchstabe c aufgeführten, zu führen.

(7) Mitgliedstaaten, die die in diesem Artikel genannten Möglichkeiten nutzen, stellen sicher, dass die Vorschriften, die sie erlassen, nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, wie sie die Maßnahmen, die sie nach diesem Artikel getroffen haben, anwenden.

(8) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die für die einheitliche Anwendung von Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5 erforderlichen Maßnahmen sowie die Maßnahmen bezüglich der von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Benachrichtigungen gemäß diesem Artikel festgelegt werden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. “

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 s (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 172 – Absatz 2

(2) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels unterliegen einer zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen den Parteien in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1151/2012. Eine derartige Vereinbarung muss nach Anhörung der Schweinehalter in dem betreffenden geografischen Gebiet zwischen mindestens zwei Dritteln der Verarbeiter dieses Schinkens, auf die mindestens zwei Drittel der Erzeugung dieses Schinkens in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 entfallen, und – wenn der betreffende Mitgliedstaat dies für angebracht hält – mindestens zwei Dritteln der Schweinezüchter in dem geografischen Gebiet gemäß **Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1151/2012** getroffen werden.

22s. Artikel 172 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels unterliegen einer zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen den Parteien in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1151/2012. Eine derartige Vereinbarung muss nach Anhörung der Schweinehalter in dem betreffenden geografischen Gebiet zwischen mindestens zwei Dritteln der Verarbeiter dieses Schinkens – **oder ihren Vertretern** –, auf die mindestens zwei Drittel der Erzeugung dieses Schinkens in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 entfallen, und – wenn der betreffende Mitgliedstaat dies für angebracht hält – mindestens zwei Dritteln der Schweinezüchter in dem geografischen Gebiet gemäß **diesem Buchstaben** getroffen werden.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1543420057169&uri=CELEX:02013R1308-20180101>)

Begründung

In Artikel 150 ist vorgesehen, dass sich Erzeuger vertreten lassen können. Der Wortlaut von Absatz 2 erweckt jedoch möglicherweise den Eindruck, dass sich Verarbeiter nicht vertreten lassen können. In Wirtschaftszweigen mit zahlreichen Verarbeitungsbetrieben wäre eine derartige Regelung problematisch. Wenn nur bei Käseerzeugern und nicht bei Verarbeitern Vertreter vorgesehen werden, liegt hier wohl ein Versehen vor.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 t (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 172a

Artikel 172a

Wertaufteilung

Unbeschadet spezifischer Wertaufteilungsklauseln im Zuckersektor können Landwirte einschließlich ihrer Vereinigungen und ihr Erstankäufer Wertaufteilungsklauseln, einschließlich marktbedingter Zu- und Abschläge, vereinbaren und bestimmen, wie etwaige Entwicklungen der relevanten Marktpreise für die betreffenden Produkte oder anderer Rohstoffmärkte auf die Parteien umzulegen sind.

22t. Artikel 172a erhält folgende Fassung:

„Artikel 172a

Wertaufteilung

Unbeschadet spezifischer Wertaufteilungsklauseln im Zuckersektor können Landwirte einschließlich ihrer Vereinigungen und ihr Erstankäufer **sowie ein oder mehrere Unternehmen, die jeweils auf einer unterschiedlichen Ebene der Erzeugungs-, Verarbeitungs- oder Vertriebskette tätig sind,** Wertaufteilungsklauseln, einschließlich marktbedingter Zu- und Abschläge, vereinbaren und bestimmen, wie etwaige Entwicklungen der relevanten Marktpreise für die betreffenden Produkte oder anderer Rohstoffmärkte auf die Parteien umzulegen sind.“

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 u (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 172 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

22u. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 172b

Wertaufteilung bei Erzeugnissen mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe

Bei Erzeugnissen mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe, die nach Unionsrecht anerkannt sind, können Landwirte einschließlich ihrer Vereinigungen sowie die Marktteilnehmer der verschiedenen Erzeugungs-,

*Verarbeitungs- und Vermarktungsstufen innerhalb der Branche
Wertaufteilungsklauseln einschließlich marktbedingter Zu- und Abschläge vereinbaren und auf diese Weise bestimmen, wie etwaige Entwicklungen der relevanten Marktpreise für die betreffenden Erzeugnisse oder anderer Rohstoffmärkte auf die Parteien umzulegen sind.“*

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 v (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 173 – Absatz 1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

b) die Satzung dieser Organisationen und Vereinigungen, die Satzung von anderen als Erzeugerorganisationen, die spezifischen Bedingungen für die Satzung von Erzeugerorganisationen in bestimmten Sektoren, einschließlich der **Ausnahmen** von der Pflicht, die gesamte Erzeugung über die Erzeugerorganisation gemäß Artikel 160 Absatz 2 abzusetzen, die Struktur, Mitgliedschaftsdauer, Größe, Rechenschaftspflicht und Tätigkeiten dieser Organisationen und Vereinigungen, die Auswirkungen der Anerkennung, die Rücknahme der Anerkennung und Zusammenschlüsse;

Geänderter Text

22v. Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Satzung dieser Organisationen und Vereinigungen, die Satzung von anderen als Erzeugerorganisationen, die spezifischen Bedingungen für die Satzung von Erzeugerorganisationen in bestimmten Sektoren, einschließlich der **Ausnahme** von der Pflicht, die gesamte Erzeugung über die Erzeugerorganisation gemäß Artikel 160 Absatz **1a Unterabsatz 2** abzusetzen, **indem die in den Absätzen 2 und 3 jenes Artikels genannten Prozentsätze sowie die Klassen von Erzeugnissen nach Absatz 1a, auf die diese Prozentsätze angewandt werden, festgelegt werden**, die Struktur, Mitgliedschaftsdauer, Größe, Rechenschaftspflicht und Tätigkeiten dieser Organisationen und Vereinigungen, die Auswirkungen der Anerkennung, die Rücknahme der Anerkennung und Zusammenschlüsse;“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308->

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 w (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 176 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

(3) Die Lizenzen sind unionsweit gültig.

Geänderter Text

22w. Artikel 176 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Lizenzen sind unionsweit gültig. **Alle Angaben zu den Antragstellern, die von den Mitgliedstaaten zum Zweck der Erteilung von Lizenzen erfasst werden, werden der Kommission monatlich übermittelt.**“

Begründung

Obwohl Artikel 177 der Kommission weitgehende Befugnisse erteilt, scheint diese nicht systematisch Gebrauch hiervon zu machen. Die Informationen sollen nur einmal erfasst werden, sodass der Verwaltungsaufwand für die Benutzer überschaubar bleibt. Die Kommission wird außerdem aufgefordert, Verfahren vorzuschlagen, bei denen die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien umfassend zum Einsatz kommen, damit der Aufwand für die Benutzer verringert und die Verwendung dieser Informationen optimiert wird.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 x (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 177 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

22x. Artikel 177 Absatz 2 Buchstabe d wird gestrichen.

Begründung

Buchstabe d wird in Übereinstimmung mit der von der Kommission verlangten Streichung von Artikel 189 betreffend die Einfuhr von Hanf und Hanfsamen gestrichen.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 y (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 182 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

22y. In Artikel 182 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„ba) das Einfuhrvolumen zu den zwischen der Union und Drittländern im Rahmen von Freihandelsabkommen vereinbarten Präferenzzollsätzen in einem beliebigen Jahr ein bestimmtes Niveau überschreitet (im Folgenden „Marktrisikovolumen“);“

Begründung

In diesem Änderungsantrag wird ein neues Kriterium für die Anwendung zusätzlicher Einfuhrzölle nach dem WTO-Übereinkommen vorgeschlagen, das dazu beiträgt, die schädlichen Auswirkungen von Einfuhren auf den Markt der EU abzuwenden oder auszugleichen.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 z (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 182 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Derzeitiger Wortlaut

22z. In Artikel 182 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„bb) Drittländer die Standards der Union im Hinblick auf Pflanzen- und Tierschutz nicht erfüllen.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1308&from=DE>)

Begründung

Im Handel mit Drittländern muss in Bezug auf den Pflanzenschutz mehr Gegenseitigkeit gefördert werden.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 aa (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 182 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Das Auslösungsvolumen wird auf der Grundlage von Absatzmöglichkeiten, definiert als Einfuhren, ausgedrückt in Prozenten des entsprechenden einheimischen Verbrauchs in den drei vorangegangenen Jahren, festgesetzt.

Geänderter Text

22aa. Artikel 182 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Auslösungsvolumen wird auf der Grundlage von Absatzmöglichkeiten, definiert als Einfuhren, ausgedrückt in Prozenten des entsprechenden einheimischen Verbrauchs in den drei vorangegangenen Jahren, festgesetzt. Es wird regelmäßig neu bestimmt, um Entwicklungen der Größe des Unionsmarkts Rechnung zu tragen. Der Auslösungspreis wird regelmäßig neu festgelegt, um Entwicklungen auf den Weltmärkten und bei den Produktionskosten Rechnung zu tragen.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R1308-20180101>)

Begründung

In diesem Änderungsantrag wird vorgeschlagen, dass die Auslösungspreise und -volumen, die vor über 20 Jahren übermittelt wurden, aktualisiert werden, um einem geänderten Marktvolumen (reduzierter Fleischkonsum, Brexit und Übergang zu einem Markt mit 27 Mitgliedstaaten) Rechnung zu tragen. Es soll hier daran erinnert werden, dass die potenziellen schädlichen Auswirkungen dieser Einfuhren auf den Markt der Union mithilfe von Artikel 182 abgewendet oder ausgeglichen werden können.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 ab (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

22ab. An Artikel 182 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Das Marktrisikovolumen wird auf der Grundlage der Einfuhren zum Präferenzzollsatz, ausgedrückt in Prozenten der Gesamthöhe des für die betroffenen Branchen tragbaren Marktrisikos, festgesetzt.“

Begründung

In diesem Änderungsantrag wird ein neues Kriterium für die Anwendung zusätzlicher Einfuhrzölle vorgeschlagen, um etwaige schädliche Auswirkungen dieser Einfuhren auf den Markt der Union abzuwenden oder auszugleichen.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 ac (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 184 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(2) Zur Verwaltung der Zollkontingente kann eines der nachstehenden Verfahren oder eine Kombination dieser Verfahren oder ein anderes geeignetes Verfahren so angewandt werden, dass keiner der betreffenden Wirtschaftsteilnehmer diskriminiert wird:

- a) Berücksichtigung der Anträge nach der Zeitabfolge ihres Eingangs („Windhund-Verfahren“);
- b) Aufteilung proportional zu den bei der Antragstellung beantragten Mengen („Verfahren der gleichzeitigen Prüfung“);
- c) Berücksichtigung der traditionellen

22ac. Artikel 184 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Verwaltung der Zollkontingente kann eines der nachstehenden Verfahren oder eine Kombination dieser Verfahren oder ein anderes geeignetes Verfahren so angewandt werden, dass keiner der betreffenden Wirtschaftsteilnehmer diskriminiert wird:

- a) Berücksichtigung der Anträge nach der Zeitabfolge ihres Eingangs („Windhund-Verfahren“);
- b) Aufteilung proportional zu den bei der Antragstellung beantragten Mengen („Verfahren der gleichzeitigen Prüfung“);
- c) Berücksichtigung der traditionellen

Handelsströme („Verfahren der traditionellen/neuen Wirtschaftsteilnehmer“).

Handelsströme („Verfahren der traditionellen/neuen Wirtschaftsteilnehmer“);

d) Aufteilung auf vielfältige Wirtschaftsteilnehmer, wobei auch die einschlägigen Sozial- und Umweltstandards wie die grundlegenden IAO-Übereinkommen und multilaterale Umweltübereinkommen, denen die Union als Vertragspartei angehört, berücksichtigt werden.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R1308-20180101>)

Begründung

Mit der Ergänzung um dieses Verfahren sollte erreicht werden, dass Zollkontingente so verwaltet werden, dass zahlreiche Wirtschaftsteilnehmer zum Zuge kommen und größere Marktteilnehmer nicht privilegiert werden und dass auch Sozial- und Umweltstandards bei der Aufteilung der Zollkontingente berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 ad (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 188 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

22ad. An Kapitel III wird folgender Artikel angefügt:

„Artikel 188a

Einfuhr von Agrarerzeugnissen und Agrarlebensmitteln aus Drittstaaten

Agrarerzeugnisse und Agrarlebensmittel dürfen nur dann aus Drittstaaten eingeführt werden, wenn sie – insbesondere in den Bereichen Umwelt- und Gesundheitsschutz – den Produktionsstandards- und -anforderungen entsprechen, die für die entsprechenden in der Union geernteten Produkte oder aus diesen Produkten hergestellten Erzeugnisse gelten. Die Kommission kann im Wege von

***Durchführungsrechtsakten
Konformitätsvorschriften für die
Marktteilnehmer mit Blick auf Einfuhren
erlassen, wobei sie
Gegenseitigkeitsabkommen mit
Drittstaaten berücksichtigt. Diese
Durchführungsrechtsakte werden nach
dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten
Prüfverfahren erlassen.“***

Änderungsantrag 139

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23**
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 189

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

23. Artikel 189 wird gestrichen.

entfällt

Änderungsantrag 140

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 a (neu)**
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 206

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 206

Leitlinien der Kommission zur Anwendung
der Wettbewerbsregeln im Agrarbereich

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes
bestimmt ist, finden gemäß Artikel 42
AEUV die Artikel 101 bis 106 AEUV und
die entsprechenden

Durchführungsbestimmungen vorbehaltlich
der Artikel 207 bis 210 dieser Verordnung
auf alle in Artikel 101 Absatz 1 und Artikel
102 AEUV genannten Vereinbarungen,
Beschlüsse und Verhaltensweisen
bezüglich der Produktion

***26a. Artikel 206 erhält folgende
Fassung:***

„Artikel 206

Leitlinien der Kommission zur Anwendung
der Wettbewerbsregeln im Agrarbereich

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes
bestimmt ist, finden gemäß Artikel 42
AEUV die Artikel 101 bis 106 AEUV und
die entsprechenden

Durchführungsbestimmungen vorbehaltlich
der Artikel 207 bis 210 dieser Verordnung
auf alle in Artikel 101 Absatz 1 und
Artikel 102 AEUV genannten
Vereinbarungen, Beschlüsse und
Verhaltensweisen bezüglich der Produktion

landwirtschaftlicher Erzeugnisse und des Handels mit diesen Erzeugnissen Anwendung.

Um das Funktionieren des Binnenmarkts und die einheitliche Anwendung der Wettbewerbsregeln der Union sicherzustellen, arbeiten die Kommission und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln eng zusammen.

Außerdem veröffentlicht die Kommission gegebenenfalls Leitlinien zur Unterstützung der nationalen Wettbewerbsbehörden sowie der Unternehmen.

landwirtschaftlicher Erzeugnisse und des Handels mit diesen Erzeugnissen Anwendung.

Um das Funktionieren des Binnenmarkts und die einheitliche **Auslegung und** Anwendung der Wettbewerbsregeln der Union sicherzustellen, arbeiten die Kommission und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln **der Union** eng zusammen **und stimmen ihr diesbezügliches Vorgehen soweit wie möglich aufeinander ab**.

Außerdem veröffentlicht die Kommission gegebenenfalls Leitlinien zur Unterstützung der nationalen Wettbewerbsbehörden sowie der Unternehmen.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1308&from=DE>)

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 207

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 207

Relevanter Markt

Die Definition des relevanten Marktes dient der genauen Abgrenzung des Gebiets, auf dem Unternehmen miteinander in Wettbewerb stehen, und beruht auf zwei kumulativen Elementen:

a) dem sachlich relevanten Produktmarkt:
Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Produktmarkt“ einen Markt, der sämtliche Erzeugnisse umfasst, die von den Verbrauchern hinsichtlich ihrer

Geänderter Text

26b. Artikel 207 erhält folgende Fassung:

„Artikel 207

Relevanter Markt

Die Definition des relevanten Marktes dient der genauen Abgrenzung des Gebiets, auf dem Unternehmen miteinander in Wettbewerb stehen, und beruht auf zwei kumulativen Elementen:

a) dem sachlich relevanten Produktmarkt:
Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Produktmarkt“ einen Markt, der sämtliche Erzeugnisse umfasst, die von den **Abnehmern und von den** Verbrauchern

Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden;

b) dem räumlich relevanten Markt: Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „geografischer Markt“ den Markt, der das Gebiet umfasst, in dem die beteiligten Unternehmen die relevanten Produkte anbieten, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von benachbarten Gebieten durch spürbar unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen unterscheidet.

hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden;

b) dem räumlich relevanten Markt: Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „geografischer Markt“ den Markt, der das Gebiet umfasst, in dem die beteiligten Unternehmen die relevanten Produkte anbieten, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von benachbarten Gebieten durch spürbar unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen unterscheidet.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1308&from=DE>)

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 208

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 208

Beherrschende Stellung

Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „beherrschende Stellung“ den Umstand, dass ein Unternehmen über die wirtschaftliche Machtstellung verfügt, die dieses in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem sie ihm die Möglichkeit verschafft, sich seinen Wettbewerbern, seinen Abnehmern und letztendlich den Verbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang unabhängig zu verhalten.

Geänderter Text

26c. Artikel 208 erhält folgende Fassung:

„Artikel 208

Beherrschende Stellung

Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „beherrschende Stellung“ den Umstand, dass ein Unternehmen über die wirtschaftliche Machtstellung verfügt, die dieses in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem sie ihm die Möglichkeit verschafft, sich seinen Wettbewerbern, **seinen Lieferanten**, seinen Abnehmern und letztendlich den Verbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang unabhängig zu verhalten.“

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 d (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 210

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 210

Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen anerkannter Branchenverbände

(1) Artikel 101 Absatz 1 AEUV findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von gemäß Artikel 157 dieser Verordnung anerkannten Branchenverbänden, die **der Ausübung** der **Tätigkeiten** nach Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe **c und, was die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse anbelangt, nach Artikel 157 Absatz 3 Buchstabe c** dieser Verordnung **und, was die Sektoren Olivenöl und Tafeloliven sowie Tabak anbelangt**, nach Artikel 162 dieser Verordnung **dienen**.

Geänderter Text

26d. Artikel 210 erhält folgende Fassung:

„Artikel 210

Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen anerkannter Branchenverbände

(1) Artikel 101 Absatz 1 AEUV findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von gemäß Artikel 157 dieser Verordnung anerkannten Branchenverbänden, die **für die Verwirklichung** der **Ziele** nach Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung **bzw. in den** Sektoren Olivenöl und Tafeloliven sowie Tabak nach Artikel 162 dieser Verordnung **notwendig sind**.

Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die die Voraussetzungen gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes 1 erfüllen, sind auch ohne vorherige Entscheidung gültig. Gemäß Artikel 157 dieser Verordnung anerkannte Branchenverbände können jedoch die Kommission um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit dieser Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit den Zielen des Artikels 39 AEUV ersuchen. Die

Kommission kommt dem Ersuchen um Stellungnahme unverzüglich nach und übermittelt dem Antragsteller innerhalb von vier Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags ihre Stellungnahme. Die Kommission kann auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats eine Stellungnahme inhaltlich ändern, vor allem in Fällen, in denen der Antragsteller falsche Angaben gemacht oder die Stellungnahme missbräuchlich verwendet hat.

(2) ***Absatz 1 gilt unter der Voraussetzung, dass***

a) die darin genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen der Kommission mitgeteilt worden sind und

b) die Kommission binnen zwei Monaten nach Eingang aller zur Beurteilung notwendigen Informationen nicht festgestellt hat, dass diese Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit den Unionsvorschriften unvereinbar sind.

Stellt die Kommission fest, dass die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen gemäß Absatz 1 mit den Unionsvorschriften unvereinbar sind, so legt sie ihre Feststellung ohne Anwendung des in Artikel 229 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens dar.

(3) Die Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen gemäß Absatz 1 ***dürfen erst*** nach Ablauf der in Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten

(2) ***Artikel 101 Absatz 1 AEUV findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von gemäß Artikel 157 dieser Verordnung anerkannten Branchenverbänden, die andere Tätigkeiten als die Ziele nach Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c bzw. für die Sektoren Olivenöl und Tafeloliven sowie Tabak nach Artikel 162 dieser Verordnung betreffen, sofern***

a) die darin genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen der Kommission mitgeteilt worden sind und

b) die Kommission binnen zwei Monaten nach Eingang aller zur Beurteilung notwendigen Informationen nicht festgestellt hat, dass diese Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit den Unionsvorschriften unvereinbar sind.

Stellt die Kommission fest, dass die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen gemäß Absatz 2 mit den Unionsvorschriften unvereinbar sind, so legt sie ihre Feststellung ohne Anwendung des in Artikel 229 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens dar.

(3) Die Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen gemäß Absatz 2 ***treten*** nach Ablauf der in Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Zweimonatsfrist in

Zweimonatsfrist in Kraft *gesetzt werden*.

(4) Die **Feststellung der** Unvereinbarkeit mit Unionsrecht **erfolgt**, wenn die betreffenden Vereinbarungen, Beschlüsse bzw. aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

- a) eine wie auch immer geartete Abschottung der Märkte innerhalb der Union bewirken können;
- b) das ordnungsgemäße Funktionieren der Marktorganisation gefährden können;
- c) Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen können, die zur Erreichung der von der Branchenmaßnahme verfolgten Ziele der GAP nicht unbedingt erforderlich sind;
- d) die **Festsetzung von Preisen** oder **Quoten** umfassen;

e) zu Diskriminierungen führen oder den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse ausschalten können.

(5) Stellt die Kommission nach Ablauf der in Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Frist von zwei Monaten fest, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Absatz **1** nicht erfüllt sind, so fasst sie ohne Anwendung des in Artikel 229 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens einen Beschluss, **mit** dem sie erklärt, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV auf die Vereinbarung, den Beschluss oder die aufeinander abgestimmte Verhaltensweise anwendbar ist.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Beschlusses der Kommission darf nicht vor dem Datum seiner Mitteilung an den betreffenden Branchenverband liegen, außer wenn dieser falsche Angaben gemacht oder die Ausnahmeregelung nach **Absatz 1** missbräuchlich in Anspruch

Kraft.

(4) Die Unvereinbarkeit mit Unionsrecht **ist gegeben**, wenn die betreffenden Vereinbarungen, Beschlüsse bzw. aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

- a) eine wie auch immer geartete Abschottung der Märkte innerhalb der Union bewirken können;
- b) das ordnungsgemäße Funktionieren der Marktorganisation gefährden können;
- c) Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen können, die zur Erreichung der von der Branchenmaßnahme verfolgten Ziele der GAP nicht unbedingt erforderlich sind;
- d) die **Verpflichtung, einen festen Preis** oder **eine feste Menge anzuwenden**, umfassen;

e) zu Diskriminierungen führen oder den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse ausschalten können.

(5) Stellt die Kommission **fest, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Absatz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder stellt sie** nach Ablauf der in Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Frist von zwei Monaten fest, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Absatz **2 nicht oder nicht mehr** erfüllt sind, so fasst sie ohne Anwendung des in Artikel 229 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens einen Beschluss, **in** dem sie erklärt, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV **künftig** auf die Vereinbarung, den Beschluss oder die aufeinander abgestimmte Verhaltensweise anwendbar ist.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Beschlusses der Kommission darf nicht vor dem Datum seiner Mitteilung an den betreffenden Branchenverband liegen, außer wenn dieser falsche Angaben gemacht oder die Ausnahmeregelung nach **den Absätzen 1 bzw. 2** missbräuchlich in

genommen hat.

(6) Bei Mehrjahresvereinbarungen gilt die Mitteilung für das erste Jahr auch für die folgenden Jahre der Vereinbarung. Die Kommission kann in diesem Fall jedoch von sich aus oder auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats jederzeit die Unvereinbarkeit feststellen.

(7) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die für die einheitliche Anwendung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Anspruch genommen hat.

(6) Bei Mehrjahresvereinbarungen gilt die Mitteilung für das erste Jahr auch für die folgenden Jahre der Vereinbarung. Die Kommission kann in diesem Fall jedoch von sich aus oder auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats jederzeit die Unvereinbarkeit feststellen.

(7) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die für die einheitliche Anwendung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 e (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 210 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26e. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 210a

Vertikale Initiativen für Nachhaltigkeit

(1) Artikel 101 Absatz 1 AEUV gilt nicht für vertikale Vereinbarungen, Beschlüsse bzw. aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen in Bezug auf die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse, die darauf ausgerichtet sind, Umwelt-, Tiergesundheits- oder Tierschutzstandards anzuwenden, die höher sind als diejenigen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben sind, sofern die Vorteile für das öffentliche Interesse, die sie bieten, die Nachteile für die Verbraucher aufwiegen, und sofern sie nur

Beschränkungen auferlegen, die für die Erreichung ihres Ziels unverzichtbar sind.

(2) Artikel 101 Absatz 1 AEUV gilt nicht für die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen, Beschlüsse bzw. aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, sofern

a) die darin genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen der Kommission mitgeteilt worden sind und

b) die Kommission binnen zwei Monaten nach Eingang aller zur Beurteilung notwendigen Informationen nicht festgestellt hat, dass diese Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit den Unionsvorschriften unvereinbar sind.

Stellt die Kommission fest, dass die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen gemäß Absatz 1 mit den Unionsvorschriften unvereinbar sind, so legt sie ihre Feststellung ohne Anwendung des in Artikel 229 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens dar.“

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 f (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 214a

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 214a
Nationale Zahlungen für bestimmte Sektoren in Finnland
Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommission kann Finnland im Zeitraum

Geänderter Text

26f. Artikel 214a erhält folgende Fassung:

„Artikel 214a
Nationale Zahlungen für bestimmte Sektoren in Finnland
Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommission kann Finnland im Zeitraum

2014-2020 weiterhin die nationalen Beihilfen gewähren, die es den Erzeugern **2013 aufgrund von Artikel 141 der Beitrittsakte von 1994** gewährt hat, sofern

a) die Höhe der Einkommensbeihilfe im gesamten Zeitraum degressiv gestaffelt ist und **2020 nicht mehr als 30 % der 2013 gewährten Beihilfe beträgt; und**

b) vor einem Rückgriff auf diese Möglichkeit die Stützungsregelungen im Rahmen der GAP für die betroffenen Sektoren umfassend genutzt worden sind.

Die Kommission gewährt ihre Zustimmung ohne Anwendung des Verfahrens im Sinne des Artikels 229 **Absätze 2 oder 3** der vorliegenden Verordnung.

2021–2027 weiterhin die nationalen Beihilfen gewähren, die es den Erzeugern **2020** gewährt hat, sofern

a) die **gesamte** Höhe der Einkommensbeihilfe im gesamten Zeitraum degressiv gestaffelt ist und

b) vor einem Rückgriff auf diese Möglichkeit die Stützungsregelungen im Rahmen der GAP für die betroffenen Sektoren umfassend genutzt worden sind.

Die Kommission gewährt ihre Zustimmung ohne Anwendung des Verfahrens im Sinne des Artikels 229 der vorliegenden Verordnung.“

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 g (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Teil IV – Kapitel II a (neu) – Artikel 218 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26g. In Teil IV werden folgendes Kapitel und folgender Artikel eingefügt:

„Kapitel IIa

Transparenz der Märkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Artikel 218a

EU-Beobachtungsstelle für Agrarmärkte

(1) Die Kommission richtet eine Beobachtungsstelle der Union für Agrarmärkte (im Folgenden „Beobachtungsstelle“) ein, um die Transparenz der Lieferketten im Agrar- und Lebensmittelsektor zu verbessern, die Entscheidungen der Wirtschaftsbeteiligten und der

öffentlichen Hand vorzubereiten und die Feststellung und Beobachtung von Marktentwicklungen zu erleichtern.

(2) Die Beobachtungsstelle deckt mindestens die folgenden landwirtschaftlichen Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 ab:

- a) Getreide,*
- b) Zucker, Zuckerrüben und Zuckerrohr,*
- c) Olivenöl,*
- d) Obst und Gemüse,*
- e) Wein,*
- f) Milch und Milcherzeugnisse,*
- g) Rindfleisch,*
- h) Schweinefleisch,*
- i) Schaf- und Ziegenfleisch,*
- j) Geflügelfleisch.*

(3) Die Beobachtungsstelle erhebt die statistischen Daten und Informationen, die für die Erstellung von Analysen und Studien zu folgenden Themen erforderlich sind:

- a) Erzeugung und Versorgung,*
- b) Preisbildungsmechanismen und, soweit möglich, Gewinnspannen entlang der Lieferketten im Agrar- und Lebensmittelsektor in der Union und den Mitgliedstaaten,*
- c) Tendenzen bei der Preisentwicklung und, soweit möglich, Gewinnspannen auf allen Stufen der Lebensmittelversorgungskette in der Union und den Mitgliedstaaten und in allen Agrar- und Lebensmittelsektoren,*
- d) kurz- und langfristige Prognosen der Marktentwicklungen,*
- e) Entwicklungen bei Ein- und Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf die Ausschöpfung der Zollkontingente für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse*

in das Gebiet der Union.

Die Beobachtungsstelle erstellt jedes Jahr Berichte über die in Unterabsatz 1 genannten Themen und übermittelt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(4) Die Mitgliedstaaten erheben die in Absatz 3 genannten Informationen bei Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten, oder bei anderen Marktteilnehmern, die am Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen beteiligt sind, und übermitteln sie der Beobachtungsstelle.

Diese Informationen sind vertraulich zu behandeln, und die Beobachtungsstelle stellt sicher, dass spezifische Preise oder Namen einzelner Marktteilnehmer nicht veröffentlicht werden.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um ein Mitteilungs- und Berichtsverfahren zur Anwendung dieses Artikels festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 h (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 218 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26h. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 218b

**Frühwarnmechanismus für
Marktstörungen und Warnschwellen**

(1) Die Beobachtungsstelle richtet einen Frühwarnmechanismus ein, legt Warnschwellen fest und informiert das Europäische Parlament und den Rat –

wenn die entsprechende Warnschwelle überschritten wird – über drohende Marktstörungen, die insbesondere durch erhebliche Preissteigerungen oder -stürze auf Binnen- oder Außenmärkten oder durch andere Ereignisse oder Umstände ausgelöst werden, die sich ähnlich auswirken.

Warnschwellen werden festgelegt,

a) wenn der gewichtete durchschnittliche Marktpreis im Falle wöchentlicher Preise [x] aufeinanderfolgende Wochen lang – bzw. im Falle monatlicher Preise [x] aufeinanderfolgende Monate lang – weniger als [xx %] des Durchschnittspreises – ohne Berücksichtigung des höchsten und des niedrigsten Referenzwertes – beträgt,

b) wenn der gewichtete durchschnittliche Marktpreis im Falle wöchentlicher Preise [x] aufeinanderfolgende Wochen lang – bzw. im Falle monatlicher Preise [x] aufeinanderfolgende Monate lang – mehr als [xx %] des Durchschnittspreises – ohne Berücksichtigung des höchsten und des niedrigsten Referenzwertes – beträgt.

Die Kommission legt innerhalb eines Zeitraums von höchstens 30 Tagen ab dem Datum der Unterrichtung durch die Beobachtungsstelle dem Europäischen Parlament und dem Rat die Marktsituation für das betreffende Erzeugnis, die Gründe für die Marktstörungen und – falls angezeigt – die möglicherweise zu ergreifenden Maßnahmen dar – insbesondere die in Teil II Titel I Kapitel 1 dieser Verordnung und/oder den Artikeln 219, 219a, 220, 221 und 222 vorgesehenen Maßnahmen – oder gibt die Gründe an, aus denen sie keine Maßnahmen ergreift.“

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 i (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 219

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 219

Maßnahmen gegen Marktstörungen

(1) Um effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorzugehen, die durch erhebliche Preissteigerungen oder -rückgänge auf internen oder externen Märkten oder andere Ereignisse oder Umstände hervorgerufen werden, durch die der Markt erheblich gestört wird oder gestört zu werden droht, und soweit diese Situation oder ihre Wirkung auf den Markt voraussichtlich andauert oder sich verschlechtert, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bereinigung dieser Marktsituation zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkünften ergeben, **und sofern andere verfügbare Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung offenbar unzureichend sind.**

Sofern dies in Fällen drohender Marktstörungen gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes aus unabweisbaren Dringlichkeitsgründen erforderlich ist, findet das Verfahren gemäß Artikel 228 auf die gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung.

Solche unabweisbaren Dringlichkeitsgründe können die Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Verhinderung der Marktstörung umfassen, wenn die Gefahr

Geänderter Text

26i. Artikel 219 erhält folgende Fassung:

„Artikel 219

Maßnahmen gegen Marktstörungen **und zu deren Bewältigung**

(1) Um effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorzugehen, die durch erhebliche Preissteigerungen oder -rückgänge auf internen oder externen Märkten oder andere Ereignisse oder Umstände hervorgerufen werden, durch die der Markt erheblich gestört wird oder gestört zu werden droht, und soweit diese Situation oder ihre Wirkung auf den Markt voraussichtlich andauert oder sich verschlechtert, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bereinigung dieser Marktsituation zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkünften ergeben.

Sofern dies in Fällen drohender Marktstörungen gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes aus unabweisbaren Dringlichkeitsgründen erforderlich ist, findet das Verfahren gemäß Artikel 228 auf die gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung.

Solche unabweisbaren Dringlichkeitsgründe können die Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Verhinderung der Marktstörung umfassen, wenn die Gefahr

einer Marktstörung so plötzlich oder unerwartet auftritt, dass Sofortmaßnahmen erforderlich sind, um der Lage effizient und wirksam abzuwehren, oder wenn Maßnahmen verhindern würden, dass die Gefahr einer Marktstörung eintritt oder andauert oder sich eine schwerere oder anhaltende Störung entwickelt, oder wenn der Aufschiebung von Sofortmaßnahmen die Störung zu verursachen oder zu verschlimmern drohte oder später umfangreichere Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr oder der Störung erforderlich machen würde oder die Erzeugungs- oder Marktbedingungen beeinträchtigen würde.

Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen in dem zur Behebung der Marktstörung oder der drohenden Marktstörung erforderlichen Umfang und Zeitraum ausgedehnt oder geändert werden oder **Ausfuhrerstattungen vorgesehen** werden oder erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 finden keine Anwendung auf die in Anhang I Teil XXIV Abschnitt 2 aufgeführten Erzeugnisse.

Die Kommission kann jedoch im Wege von nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 228 erlassenen delegierten Rechtsakten beschließen, dass die Maßnahmen des Absatzes 1 auf **die** in Anhang I Teil XXIV Abschnitt 2 aufgeführten Erzeugnisse Anwendung

einer Marktstörung so plötzlich oder unerwartet auftritt, dass Sofortmaßnahmen erforderlich sind, um der Lage effizient und wirksam abzuwehren, oder wenn Maßnahmen verhindern würden, dass die Gefahr einer Marktstörung eintritt oder andauert oder sich eine schwerere oder anhaltende Störung entwickelt, oder wenn der Aufschiebung von Sofortmaßnahmen die Störung zu verursachen oder zu verschlimmern drohte oder später umfangreichere Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr oder der Störung erforderlich machen würde oder die Erzeugungs- oder Marktbedingungen beeinträchtigen würde.

Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen **und anderer in Kapitel III Artikel 39 bis 63 der Verordnung über Strategiepläne vorgesehener Maßnahmen** in dem zur Behebung der Marktstörung oder der drohenden Marktstörung erforderlichen Umfang und Zeitraum ausgedehnt oder geändert werden oder **Einfuhrkontrollen verstärkt** werden oder erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise ausgesetzt **oder angepasst** werden. **Die Maßnahmen können auch die Anpassung der Einfuhrregelung für Obst und Gemüse betreffen, indem eine Abstimmung mit den Drittländern, die in die Union ausführen, stattfindet.**

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 finden keine Anwendung auf die in Anhang I Teil XXIV Abschnitt 2 aufgeführten Erzeugnisse.

Die Kommission kann jedoch im Wege von nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 228 erlassenen delegierten Rechtsakten beschließen, dass die Maßnahmen des Absatzes 1 auf **eines oder mehrere der** in Anhang I Teil XXIV Abschnitt 2 aufgeführten Erzeugnisse

finden.

(3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit den erforderlichen Verfahrensvorschriften und technischen Kriterien für die Anwendung von Maßnahmen gemäß Absatz 1 dieses Artikels erlassen. ***Diese Vorschriften können sich insbesondere auf Verfahren und technische Kriterien beziehen.*** Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Anwendung finden.

(3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit den erforderlichen Verfahrensvorschriften und technischen Kriterien für die Anwendung von Maßnahmen gemäß Absatz 1 dieses Artikels erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1308&from=DE>)

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 j (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 219 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26j. Folgender Artikel wird eingefügt:
„Artikel 219a

Regelung zur Volumenreduzierung

(1) Bei gravierenden Ungleichgewichten auf dem Markt und sofern es die Produktionsmethoden zulassen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, durch die Erzeugern in einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor, die über einen festgelegten Zeitraum ihre Lieferungen im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres verringern, eine Beihilfe gewährt wird.

Damit diese Regelung wirksam und angemessen umgesetzt wird, wird durch diese delegierten Rechtsakte Folgendes festgelegt:

- a) die Höchstliefermengen oder Höchstliefermengen, die im Rahmen der Regelung auf Unionsebene reduziert werden müssen,*
- b) die Dauer des Zeitraums der Reduzierung und erforderlichenfalls seine Verlängerung,*
- c) die Höhe der Beihilfe für das reduzierte Volumen bzw. die reduzierte Menge und die Modalitäten der Finanzierung,*
- d) die Kriterien für Antragsteller, damit sie für eine Beihilfe infrage kommen, und für Beihilfeanträge, damit sie zulässig sind,*
- e) die besonderen Bedingungen für die Durchführung dieser Regelung.*

(2) Die Beihilfen werden auf der Grundlage eines Antrags gewährt, der von den Erzeugern unter Rückgriff auf die von dem jeweiligen Mitgliedstaat festgelegte Vorgehensweise in dem Mitgliedstaat eingereicht wird, in dem die Erzeuger niedergelassen sind.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Anträge auf Beihilfen für eine verringerte Erzeugung von anerkannten Organisationen oder Genossenschaften, die nach einzelstaatlichem Recht gegründet wurden, im Namen der Erzeuger und/oder von einzelnen Erzeugern einzureichen sind. In diesem Fall tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Beihilfen vollständig an die Erzeuger übermittelt werden, die ihre Lieferungen tatsächlich reduziert haben.“

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 k (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 219b (neu)

26k. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 219b

Maßnahmen zur Stabilisierung der Erzeugung in Zeiten schwerer Marktstörungen

(1) Wenn die Kommission delegierte Rechtsakte nach Artikel 219a erlassen hat und davon auszugehen ist, dass die schweren Marktungleichgewichte anhalten oder sich verschlimmern, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die Maßnahmen nach Artikel 219a dadurch zu ergänzen, dass allen Erzeugern in einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor, die ihre Lieferungen im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres erhöhen, eine Abgabe auferlegt wird

a) für den gleichen nach Artikel 219a festgelegten Zeitraum aus ordnungsgemäß gerechtfertigten zwingenden Gründen,

b) für einen neuen Zeitraum verringerter Erzeugung, wenn die Beteiligung von Erzeugern nach Artikel 219a nicht ausgereicht hat, um wieder ein Marktgleichgewicht herzustellen.

(2) Bei der Anwendung der Maßnahme gemäß Absatz 1 trägt die Kommission der Entwicklung der Produktionskosten und insbesondere der Betriebsmittelkosten Rechnung.

(3) Damit diese Regelung wirksam und angemessen durchgeführt wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, mit denen Folgendes festgelegt wird:

a) die Höhe und die Bedingungen für die

Abgabe, die Erzeugern auferlegt wird, die ihr Volumen oder ihre Menge in dem Zeitraum verringerter Erzeugung erhöhen,

b) die spezifischen Bedingungen für die Umsetzung dieser Regelung und ihre Komplementarität mit der Regelung zur Volumenreduzierung nach Artikel 219a.

(4) Diese Maßnahmen können erforderlichenfalls mit anderen Maßnahmen nach dieser Verordnung und insbesondere mit den in Artikel 222 genannten Maßnahmen einhergehen.“

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 l (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Teil V – Kapitel I – Abschnitt 4 – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut

Vereinbarungen und Beschlüsse *während* schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten

Geänderter Text

26l. Die Überschrift des Abschnitts 4 erhält folgende Fassung:

„Vereinbarungen und Beschlüsse *zur Verhinderung von Marktstörungen und zur Bewältigung* schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 m (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 222

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

26m. Artikel 222 erhält folgende Fassung:

Artikel 222

Anwendung von Artikel 101 Absatz 1 AEUV

(1) *Während schwerer*

Ungleichgewichte auf den Märkten kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, die bewirken, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV nicht auf Vereinbarungen und Beschlüsse von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen dieser Erzeugervereinigungen oder anerkannten Erzeugerorganisationen, **anerkannten** Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und anerkannten Branchenverbänden in allen in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren anzuwenden ist, sofern diese Vereinbarungen und Beschlüsse nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts unterminieren, strikt darauf abzielen, den betreffenden Sektor zu stabilisieren, und unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:

- a) Marktrücknahmen oder kostenlose Verteilung ihrer Erzeugnisse;
- b) Umwandlung und Verarbeitung;
- c) Lagerung durch private Marktteilnehmer;
- d) gemeinsame Absatzförderungsmaßnahmen;
- e) Vereinbarungen über Qualitätsanforderungen;
- f) gemeinsamer Einkauf von Betriebsmitteln, die erforderlich sind, um die Verbreitung von Tier- und Pflanzenschädlingen und -seuchen in der Union zu bekämpfen, oder von Betriebsmitteln, die erforderlich sind, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu bewältigen;
- g) vorläufige Planung der Produktion,

„Artikel 222

Anwendung von Artikel 101 Absatz 1 AEUV

(1) *Um Marktstörungen zu verhindern und schwere*

Ungleichgewichte auf den Märkten **im Sinne von Artikel 219 zu bewältigen**, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, die bewirken, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV nicht auf Vereinbarungen und Beschlüsse von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen dieser Erzeugervereinigungen oder anerkannten Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von **anerkannten** Erzeugerorganisationen und anerkannten Branchenverbänden in allen in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren anzuwenden ist, sofern diese Vereinbarungen und Beschlüsse nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts unterminieren, strikt darauf abzielen, den betreffenden Sektor zu stabilisieren, und unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:

- a) Marktrücknahmen oder kostenlose Verteilung ihrer Erzeugnisse;
- b) Umwandlung und Verarbeitung;
- c) Lagerung durch private Marktteilnehmer;
- d) gemeinsame Absatzförderungsmaßnahmen;
- e) Vereinbarungen über Qualitätsanforderungen;
- f) gemeinsamer Einkauf von Betriebsmitteln, die erforderlich sind, um die Verbreitung von Tier- und Pflanzenschädlingen und -seuchen in der Union zu bekämpfen, oder von Betriebsmitteln, die erforderlich sind, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu bewältigen;
- g) vorläufige Planung der Produktion,

wobei die spezifische Art des Anbauzyklus berücksichtigt wird.

Die Kommission gibt in Durchführungsrechtsakten den materiellen und geografischen Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung und vorbehaltlich des Absatzes 3 deren Geltungszeitraum an. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Die Vereinbarungen und Beschlüsse nach Absatz 1 können höchstens sechs Monate angewandt werden.

Die Kommission kann jedoch Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen derartige Vereinbarungen und Beschlüsse für weitere sechs Monate zugelassen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 n (neu)

wobei die spezifische Art des Anbauzyklus berücksichtigt wird.

Die Kommission gibt in Durchführungsrechtsakten den materiellen und geografischen Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung und vorbehaltlich des Absatzes 3 deren Geltungszeitraum an. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(1a) Vereinbarungen und Beschlüsse, die nach Absatz 1 von anerkannten Erzeugerorganisationen oder anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder anerkannten Branchenverbänden getroffen bzw. gefasst wurden, können gemäß Artikel 164 ausgedehnt werden, sofern sie die von dem Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen erfüllen. Die Ausdehnung der Regeln darf den in Absatz 3 genannten zeitlichen Rahmen nicht überschreiten.

(3) Die Vereinbarungen und Beschlüsse nach Absatz 1 können höchstens sechs Monate angewandt werden.

Die Kommission kann jedoch Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen derartige Vereinbarungen und Beschlüsse für weitere sechs Monate zugelassen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Derzeitiger Wortlaut

Die übermittelten Angaben können internationalen Organisationen und den zuständigen Behörden von Drittländern übermittelt oder zugänglich gemacht und dürfen vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und der berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse, einschließlich der Preise, veröffentlicht werden.

Geänderter Text

26n. Artikel 223 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die übermittelten Angaben können internationalen Organisationen, **den europäischen Finanzmarktbehörden** und den zuständigen Behörden von Drittländern übermittelt oder zugänglich gemacht und dürfen vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und der berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse, einschließlich der Preise, veröffentlicht werden.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R1308-20180101>)

Begründung

Die Überarbeitung der Richtlinien zur Regulierung der europäischen Finanzmärkte umfasst eine Verpflichtung für die Kommission und die nationalen Behörden, mit den Finanzbehörden zusammenzuarbeiten.

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 o (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 223 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26o. An Artikel 223 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Interesse eines angemessenen Maßes an Markttransparenz im Einklang mit dem Geschäftsgeheimnis kann die Kommission nach dem in Absatz 2 genannten Verfahren Maßnahmen ergreifen, mit denen sie auf besonders intransparenten Märkten tätige Akteure dazu verpflichtet, ihre Geschäfte über eine elektronische Handelsplattform zu

tätigen.“

Begründung

Artikel 223 gewährt der Kommission umfangreiche Befugnisse zur Verbesserung der Markttransparenz. Im Einklang mit der EMIR-Richtlinie Nr. 648/2012 für Finanzmärkte können die die Agrarmärkte regulierenden Behörden die Verpflichtung einführen, dass undurchsichtige außerbörsliche Transaktionen über elektronische Handelsplattformen durchgeführt werden.

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 225 – Buchstaben a bis d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

27. Artikel 225 werden die Buchstaben a bis d gestrichen.

entfällt

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 225

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 225
Berichterstattungspflicht der Kommission
Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht

27a. Artikel 225 erhält folgende Fassung:

„Artikel 225
Berichterstattungspflicht der Kommission
Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht

a) alle drei Jahre und erstmals bis zum 21. Dezember 2016 über die Durchführung von Maßnahmen im Bienenzuchtsektor gemäß den Artikeln 55, 56 und 57, unter anderem auch über die neuesten Entwicklungen im Bereich der Bienenstock-Erkennungssysteme;

b) **bis zum 30. Juni 2014** und **ferner** bis zum **31. Dezember 2018** über die Entwicklung der Marktlage im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere über das Funktionieren der Artikel 148 bis 151, des Artikels **152 Absatz 3** und des Artikels **157 Absatz 3**; sie bewertet dabei insbesondere die Auswirkungen auf die Milcherzeuger und die Milcherzeugung in benachteiligten Regionen im Hinblick auf das allgemeine Ziel einer Aufrechterhaltung der Erzeugung in diesen Regionen, einschließlich möglicher Anreize für Betriebsinhaber, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, und fügt gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei;

c) bis zum 31. Dezember 2014 über eine mögliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Schulprogramme auf Olivenöl und Tafeloliven;

d) bis zum 31. Dezember **2017** über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Agrarbereich in allen Mitgliedstaaten, insbesondere über das Funktionieren der Artikel 209 und 210, und **der Artikel 169, 170 und 171 in den betreffenden Sektoren;**

b) **alle vier Jahre** und **erstmals** bis zum **30. Juni 2022** über die Entwicklung der Marktlage im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere über das Funktionieren der Artikel 148 bis 151, des Artikels **161** und des Artikels 157; sie bewertet dabei insbesondere die Auswirkungen auf die Milcherzeuger und die Milcherzeugung in benachteiligten Regionen im Hinblick auf das allgemeine Ziel einer Aufrechterhaltung der Erzeugung in diesen Regionen, einschließlich möglicher Anreize für Betriebsinhaber, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, und fügt gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei;

d) bis zum 31. Dezember **2021 und danach alle drei Jahre** über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Agrarbereich in allen Mitgliedstaaten, insbesondere über das Funktionieren der Artikel 209 und 210 und **des Artikels 152;**

da) bis zum 30. Juni 2021 über die Strategie der Kommission, die Bestimmungen der Verordnung wirksam zur Verhütung und Bewältigung von Krisen auf den Binnen-Agrarmärkten, die sich nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Union einstellen könnten, einzusetzen;

db) bis zum 31. Dezember 2021 über die nach Artikel 218a eingerichteten Marktbeobachtungsstellen und die Reaktionen der Kommission auf ihre Mitteilungen und den Einsatz der Instrumente für Krisenmanagement insbesondere gemäß den Artikeln 219, 219a, 219b, 220, 221 und 222;

dc) bis zum 31. Dezember 2021 über die Möglichkeiten der neuen Informations-

und Kommunikationstechnologien zur Modernisierung der Beziehungen zwischen der Kommission und den nationalen Behörden und Unternehmen, damit insbesondere eine bessere Transparenz der Märkte gewährleistet ist;

e) bis zum 31. Juli 2023 über die Anwendung der in Artikel 23a Absatz 2 genannten Zuweisungskriterien;

f) bis zum 31. Juli 2023 über die Auswirkungen der in Artikel 23a Absatz 4 genannten Übertragungen auf die Wirksamkeit des Schulprogramms im Hinblick auf die Verteilung von Schulobst und -gemüse und Schulmilch.

e) bis zum 31. Juli 2023 über die Anwendung der in Artikel 23a Absatz 2 genannten Zuweisungskriterien;

f) bis zum 31. Juli 2023 über die Auswirkungen der in Artikel 23a Absatz 4 genannten Übertragungen auf die Wirksamkeit des Schulprogramms im Hinblick auf die Verteilung von Schulobst und -gemüse und Schulmilch.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang I – Teil IX – Tabelle 1 – Zeile 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

28a. In Anhang I Teil IX wird in der Tabelle nach der Zeile „ex 07 09“ die folgende neue Zeile eingefügt:

„0709 60 99

Andere Paprikasorten (mit bzw. ohne brennendem Geschmack)“

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang I – Teil XXIII a (neu)

28b. An Anhang I wird folgender Teil angefügt:

„Teil XXXIIIa

Erzeugnisse tierischen Ursprungs

01012100 – Zuchtpferde, reinrassig

010221 – Zuchtrinder, reinrassig

**01022110 – Zuchtrinder, reinrassig
(Kälber)**

**01022190 – Zuchtrinder, reinrassig
(ausgenommen 01012110 und 01012130)**

01023100 – Zuchtbüffel, reinrassig

**01029020 – Rinder lebend, reinrassige
Zuchttiere, ausgenommen 010221 und
01023100**

**01031000 – Schweine, lebend, reinrassige
Zuchttiere**

**01041010 – Schafe, lebend, reinrassige
Zuchttiere**

**01051111 – Hühner (Gallus domesticus):
weibliche Zucht- und
Vermehrungsküken, Legerassen**

**01051119 – Hühner (Gallus domesticus):
weibliche Zucht- und
Vermehrungsküken, ausgenommen
01051111**

**04071100 – Bruteier von Geflügel der
Rasse Gallus domesticus**

**040719 – Bruteier, ausgenommen
04071100**

**04071911 – Bruteier von Puten oder
Gänsen**

**04071919 – Bruteier von Geflügel,
ausgenommen der Rasse Gallus
domesticus und ausgenommen von Puten
oder Gänsen**

**04071990 – Bruteier, ausgenommen von
Geflügel**

05111000 – Rindersamen

05119985 – Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die anderweitig weder genannt noch inbegriffen sind, ausgenommen 05111000 (einschließlich Samen von Säugetieren, ausgenommen Bullen, sowie Eizellen und Embryonen von Säugetieren)“

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang II – Teil IX

Derzeitiger Wortlaut

- (1) „Honig“: Honig einschließlich der hauptsächlichsten Honigarten im Sinne der Richtlinie 2001/110/EG des Rates.
- (2) „Bienenzuchterzeugnisse“: Honig, Bienenwachs, Gelée Royale, Kittharz oder Blütenpollen.

Geänderter Text

29a. Anhang II Teil IX erhält folgende Fassung:

- „(1) „Honig“: Honig einschließlich der hauptsächlichsten Honigarten im Sinne der Richtlinie 2001/110/EG des Rates.
- (2) „Bienenzuchterzeugnisse“: Honig, Bienenwachs, Gelée Royale, Kittharz oder Blütenpollen.

„(2a) „Bienenwachs“: Stoff, der ausschließlich aus dem Wachs des Drüsensekrets von Arbeiterbienen der Gattung *Apis mellifera* besteht und zum Bau von Bienenstöcken verwendet wird.

(2b) „Gelée Royale“: eine zusatzfreie Mischung aus den Absonderungen der Hypopharynx- und der Mandibeldrüsen von Arbeitsbienen. Von diesem Stoff werden die Königinnen sowohl im Larvenstadium als auch im Erwachsenenalter ernährt. Es handelt sich um ein frisches, reines, natürliches und unbehandeltes Produkt und ein naturbelassenes, natürliches und (von einer Filterung abgesehen) nicht weiter verarbeitetes Lebensmittel ohne Zusatzstoffe. Farbe, Geschmack und chemische Zusammensetzung des Gelée Royale sind auf die Aufnahme und Umwandlung durch Bienen

zurückzuführen, die während der Produktionsphase des Gelée Royale auf zwei unterschiedliche Arten ernährt werden:

Typ 1: ausschließlich mit Honig, Nektar und Pollen

Typ 2: mit Honig, Nektar, Pollen und anderen Nährstoffen (Proteine und Kohlenhydrate)

*(2c) „Kittharz“: Harz rein natürlichen und pflanzlichen Ursprungs, das von Arbeiterbienen der Gattung *Apis mellifera* von bestimmten Pflanzen gesammelt und dem ihr eigenes Sekret (hauptsächlich Wachs- und Speichelabsonderungen) hinzugefügt wird. Das Harz wird hauptsächlich zum Schutz des Bienenstocks verwendet.*

*(2d) „Pollengranulat (Pellets)“: Ansammlung von Pollenkörnern, die Arbeiterbienen der Gattung *Apis mellifera* gesammelt und mit ihren Hinterbeinen mit Honig und/oder Nektar und mit Bienensekret verdichtet haben. Es bildet die Proteinquelle für den Staat; das Erzeugnis ist natürlich, frei von Zusatzstoffen und wird am Eingang des Bienenstocks gesammelt.*

(2e) „Blütenpollen“ oder „Bienenbrot“: von den Bienen in den Bienenstockzellen eingelagerte Pollenkügelchen, bei denen durch einen natürlichen Prozess Enzyme und kommensale Mikroflora und -fauna entstehen. Blütenpollen wird von Ammenbienen zur Ernährung der Brut verwendet. Er darf keine Zusatzstoffe enthalten, ausgenommen Wachs von den Bienenstockzellen.

(2f) „Bienengift“: das Sekret aus der Giftdrüse der Biene, das von den Bienen zum Schutz des Bienenstocks vor Angreifern eingesetzt wird.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20190101&from=DE>)

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang III – Teil B – Abschnitt 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) In Teil B wird Abschnitt I gestrichen. **entfällt**

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil I – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

TEIL I
Fleisch von weniger als 12 Monate alten
Rindern

**31a. Die Überschrift von Anhang VII
Teil I erhält folgende Fassung:**

„TEIL I
Fleisch von weniger als 12 Monate alten
Rindern **und Schafen**“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=DE>)

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil I – Abschnitt II

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

II. Einstufung der weniger als zwölf
Monate alten Rinder im Schlachthof

**31b. Anhang VII Teil I Abschnitt II
erhält folgende Fassung:**

„II. Einstufung der weniger als zwölf
Monate alten Rinder **und Schafe** im

Bei der Schlachtung teilen die Marktteilnehmer alle weniger als zwölf Monate alten Rinder unter Aufsicht der zuständigen Behörde in eine der beiden folgenden Kategorien ein:

A. Kategorie V: weniger als acht Monate alte Rinder

Kategorie-Kennbuchstabe: V;

B. Kategorie Z: 8 bis weniger als 12 Monate alte Rinder

Kategorie-Kennbuchstabe: Z.

Diese Einteilung erfolgt auf der Grundlage der Angaben im Tierpass oder, falls dieser nicht vorliegt, der Angaben in der Datenbank gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates³².

³² Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1).

Schlachthof

Bei der Schlachtung teilen die Marktteilnehmer alle weniger als zwölf Monate alten Rinder unter Aufsicht der zuständigen Behörde in eine der beiden folgenden Kategorien ein:

A. Kategorie V: weniger als acht Monate alte Rinder

Kategorie-Kennbuchstabe: V;

B. Kategorie Z: 8 bis weniger als 12 Monate alte Rinder

Kategorie-Kennbuchstabe: Z.

Bei der Schlachtung teilen die Marktteilnehmer alle weniger als 12 Monate alten Schafe unter Aufsicht der zuständigen Behörde in die folgende Kategorie ein: Kategorie A: Schlachtkörper von unter 12 Monate alten Schafen

Kategorie-Kennbuchstabe: A

Diese Einteilung erfolgt auf der Grundlage der Angaben im Tierpass oder, falls dieser nicht vorliegt, der Angaben in der Datenbank gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates³².

Die in diesem Abschnitt genannten Bedingungen gelten nicht für Fleisch von Rindern, für das vor dem 29. Juni 2007 eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingetragen wurde.

³² Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1).

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308->

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII – Teil I – Abschnitt III – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

31c. In Anhang VII Teil I Abschnitt III wird folgende Nummer eingefügt:

„(1a) Fleisch von weniger als zwölf Monate alten Schafen darf in den Mitgliedstaaten nur unter den für den jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten folgenden Verkehrsbezeichnungen vermarktet werden:

Land der Vermarktung;

**Zu verwendende Verkehrsbezeichnung:
Lamm.“**

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 d (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII – Teil I – Abschnitt III – Nummer 3

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(3) Die in Absatz 1 Buchstabe A aufgeführten Verkehrsbezeichnungen für die Kategorie V sowie alle von ihnen abgeleiteten neuen Bezeichnungen dürfen nur verwendet werden, wenn alle Anforderungen dieses Anhangs erfüllt sind.

Insbesondere dürfen die Begriffe „veau“, „telecí“, „Kalb“, „μωσχάρτι“, „ternera“, „kalv“, „veal“, „vitello“, „vitella“, „kalf“, „vitela“ und „teletina“ weder als Teil einer

31d. Anhang VII Teil I Abschnitt III Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in Absatz 1 Buchstabe A aufgeführten Verkehrsbezeichnungen für die Kategorie V „Rinder“ und die Kategorie A „Schafe“ sowie alle von ihnen abgeleiteten neuen Bezeichnungen dürfen nur verwendet werden, wenn alle Anforderungen dieses Anhangs erfüllt sind.

Insbesondere dürfen die Begriffe „veau“, „telecí“, „Kalb“, „μωσχάρτι“, „ternera“, „kalv“, „veal“, „vitello“, „vitella“, „kalf“, „vitela“ und „teletina“ weder als Teil einer

Verkehrsbezeichnung für Fleisch von mehr als zwölf Monate alten Rindern noch bei der Etikettierung von solchem Fleisch verwendet werden.

Verkehrsbezeichnung für Fleisch von mehr als zwölf Monate alten Rindern noch bei der Etikettierung von solchem Fleisch verwendet werden.

Ebenso darf der Begriff „Lamm“ weder als Teil einer Verkehrsbezeichnung für Fleisch von mehr als zwölf Monate alten Schafen noch bei der Etikettierung von solchem Fleisch verwendet werden.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=DE#E0041>)

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 e (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil I a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

31e. In Anhang VII wird folgender Teil eingefügt:

„TEIL Ia

Fleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen

Für die Zwecke dieses Teils des Anhangs bezeichnet „Fleisch“ die zum Verzehr geeigneten Teile der Tiere gemäß den Nummern 1.2 bis 1.8 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, einschließlich Blut.

Die sich auf „Fleisch“ beziehenden Begriffe und Bezeichnungen, die unter die Bestimmungen von Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 fallen und die gegenwärtig auf Fleisch und Fleischzuschnitte anzuwenden sind, sind ausschließlich den zum Verzehr geeigneten Teilen der Tiere vorbehalten.

„Fleischzubereitungen“: frisches Fleisch, einschließlich Fleisch, das zerkleinert wurde, dem Lebensmittel, Würzstoffe oder Zusatzstoffe zugegeben wurden oder das

einem Bearbeitungsverfahren unterzogen wurde, das nicht ausreicht, um die innere Muskelfaserstruktur des Fleisches zu verändern und so die Merkmale frischen Fleisches zu beseitigen;

„Fleischerzeugnisse“: verarbeitete Erzeugnisse, die aus der Verarbeitung von Fleisch oder der Weiterverarbeitung solcher verarbeiteten Erzeugnisse so gewonnen werden, dass bei einem Schnitt die Schnittfläche die Feststellung erlaubt, dass die Merkmale von frischem Fleisch nicht mehr vorhanden sind.

Bezeichnungen, die unter die Bestimmungen von Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 fallen und die gegenwärtig auf Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen anzuwenden sind, sind ausschließlich Erzeugnissen, die Fleisch enthalten, vorbehalten. Dies gilt zum Beispiel für die folgenden Bezeichnungen:

- Steak*
- Wurst*
- Schnitzel*
- Burger*
- Hamburger*

Die Bezeichnungen von Geflügelerzeugnissen und -zuschnitten gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 543/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch sind ausschließlich den zum Verzehr geeigneten Teilen der Tiere und Erzeugnissen, die Geflügelfleisch enthalten, vorbehalten.“

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil II – Nummer 18 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(18) **Der Begriff „entalkoholisiert“ darf zusammen mit dem Namen der Weinbauerzeugnisse gemäß Nummer 1 und den Nummern 4 bis 9 verwendet werden, wenn das Erzeugnis**

Geänderter Text

(18) **„Entalkoholierter Wein“ oder „entalkoholierter“ (gefolgt von der Bezeichnung der Kategorie des Weinerzeugnisses, das für die Erzeugung verwendet wird), bezeichnet ein Erzeugnis, das**

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil II – Nummer 18 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den **Verfahren** gemäß Anhang VIII Teil I **Buchstabe E** unterzogen wurde und

Geänderter Text

b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den **Bedingungen** gemäß Anhang VIII Teil I **Abschnitt E** unterzogen wurde und

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil II – Nummer 19 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(19) **Der Begriff „teilweise entalkoholisiert“ darf zusammen mit dem Namen der Weinbauerzeugnisse gemäß Nummer 1 und den Nummern 4 bis 9 verwendet werden, wenn das Erzeugnis**

Geänderter Text

(19) **„Teilweise entalkoholierter Wein“ oder „teilweise entalkoholierter“ (gefolgt von der Bezeichnung der Kategorie des Weinerzeugnisses, das für die Erzeugung verwendet wird) bezeichnet ein Erzeugnis, das**

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII – Teil II – Nummer 19 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den **Verfahren** gemäß Anhang VIII Teil I **Buchstabe E** unterzogen wurde und

Geänderter Text

b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den **Bedingungen** gemäß Anhang VIII Teil I **Abschnitt E** unterzogen wurde und

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII – Teil II – Nummer 19 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) einen Gesamtalkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol aufweist und **der** Gesamtalkoholgehalt im Anschluss an die Verfahren gemäß Anhang VIII Teil I **Buchstabe E** gegenüber dem ursprünglichen Gesamtalkoholgehalt um mehr als 20 % vol reduziert wurde.“

Geänderter Text

c) einen Gesamtalkoholgehalt von **weniger als 8,5 % vol und** mehr als 0,5 % vol aufweist und **dessen** Gesamtalkoholgehalt im Anschluss an die Verfahren gemäß Anhang VIII Teil I **Abschnitt E** gegenüber dem ursprünglichen Gesamtalkoholgehalt um mehr als 20 % vol reduziert wurde.“

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII – Teil III – Nummer 5

Derzeitiger Wortlaut

(5) Die Bezeichnungen gemäß den Nummern 1, 2 und 3 dürfen nur für die in der betreffenden Nummer genannten

Geänderter Text

32a. Anhang VII Teil III Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bezeichnungen gemäß den Nummern 1, 2 und 3 dürfen nur für die in der betreffenden Nummer genannten

Erzeugnisse verwendet werden.

Erzeugnisse verwendet werden.

Diese Bezeichnungen werden außerdem geschützt vor

a) jeder direkten oder indirekten kommerziellen Verwendung der Bezeichnung

i) für vergleichbare oder als substituierbare dargestellte Erzeugnisse, die nicht unter die entsprechende Begriffsbestimmung fallen;

ii) soweit durch diese Verwendung das Ansehen der Bezeichnung ausgenutzt wird;

b) jeder widerrechtlichen Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn die Zusammensetzung oder der tatsächliche Charakter des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder zusammen mit Ausdrücken wie „à la“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“, „-geschmack“, „-ersatz“, „Art“ oder dergleichen verwendet wird;

c) allen sonstigen Hinweisen oder Handelspraktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Charakter oder die Zusammensetzung des Erzeugnisses irrezuführen.

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, deren Art aufgrund ihrer traditionellen Verwendung genau bekannt ist, und/oder wenn die Bezeichnungen eindeutig zur Beschreibung einer charakteristischen Eigenschaft des Erzeugnisses verwandt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, deren Art aufgrund ihrer traditionellen Verwendung genau bekannt ist, und/oder wenn die Bezeichnungen eindeutig zur Beschreibung einer charakteristischen Eigenschaft des Erzeugnisses verwandt werden.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=DE#E0041>)

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32 b (neu)

Derzeitiger Wortlaut

g) in Rumänien das **Gebiet** von Podișul Transilvaniei;

Geänderter Text

**32b. Anhang VII Anlage I Nummer 2
Buchstabe g erhält folgende Fassung:**

„g) in Rumänien das **Weinanbaugebiet** von Podișul Transilvaniei;“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=DE>)

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII – Anlage I – Nummer 4 – Buchstabe f

Derzeitiger Wortlaut

f) in Rumänien die Rebflächen in folgenden Regionen:

Dealurile Buzăului, Dealu Mare, Severinului und Plaiurile Drâncei, Colinele Dobrogei, Terasale Dunării, die **Weinregion im Süden des Landes einschließlich** Sandböden und andere günstige **Regionen**;

Geänderter Text

**32c. Anhang VII Anlage I Nummer 4
Buchstabe f erhält folgende Fassung:**

„f) in Rumänien die Rebflächen in folgenden Regionen:

Dealurile Buzăului, **Munteniei und Olteniei**, Dealu Mare, Severinului und Plaiurile Drâncei, Colinele Dobrogei, Terasale Dunării, die **Region der Sandböden und andere günstige Ländereien im Süden des Landes**;“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=DE>)

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang X – Abschnitt XI – Nummer 1

(1) Die Branchenvereinbarungen gemäß Anhang II Teil II Abschnitt A Nummer 6 sehen Schiedsklauseln vor.

33a. Anhang X Abschnitt XI Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Branchenvereinbarungen gemäß Anhang II Teil II Abschnitt A Nummer 6 sehen **Schlichtungs- bzw. Mediationsmechanismen** sowie Schiedsklauseln vor.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=DE>)

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang X – Abschnitt XI – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

33b. In Anhang X Abschnitt XI wird folgende Nummer eingefügt:

„(4a) **Ein Zuckerunternehmen und die betreffenden Zuckerrübenverkäufer können Wertaufteilungsklauseln einschließlich marktbedingter Zu- und Abschläge vereinbaren und auf diese Weise bestimmen, wie etwaige Entwicklungen der relevanten Marktpreise für Zucker oder anderer Rohstoffmärkte auf die Parteien umzulegen sind.**“

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang XI

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

33c. Anhang XI wird gestrichen.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=DE>)

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33 d (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang XII

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

33d. Anhang XII wird gestrichen.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=DE>)

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33 e (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang XIII

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

33e. Anhang XIII wird gestrichen.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=DE>)

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

b) wertsteigernden Eigenschaften als Folge der Anbau- oder Verarbeitungsverfahren, die bei ihrer Herstellung angewendet werden, oder als Folge des Ortes ihrer Produktion oder Vermarktung.

-1. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) wertsteigernden Eigenschaften als Folge der Anbau- oder Verarbeitungsverfahren, die bei ihrer Herstellung angewendet werden, oder als Folge des Ortes ihrer Produktion oder Vermarktung **und gegebenenfalls als Folge ihres Beitrags zu einer nachhaltigen Entwicklung.**“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1553162627344&uri=CELEX:32012R1151>)

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

entfällt

„b) **das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und gegebenenfalls menschlichen Einflüsse verdankt;**

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 5

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

2a. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

Artikel 5

Anforderungen an Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben

(1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Ursprungsbezeichnung“ einen Namen, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird,

a) dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder, in Ausnahmefällen, in einem bestimmten Land liegt;

b) das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt; **und**

c) dessen Produktionsschritte alle in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

(2) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „geografische Angabe“ einen Namen, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird,

a) dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder in einem bestimmten Land liegt,

b) dessen Qualität, Ansehen oder eine andere Eigenschaft wesentlich auf diesen geografischen Ursprung zurückzuführen ist und

c) bei dem wenigstens einer der Produktionsschritte in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgt.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden bestimmte Namen Ursprungsbezeichnungen gleichgestellt, auch wenn die Rohstoffe der betreffenden Erzeugnisse aus einem anderen geografischen Gebiet oder aus einem Gebiet stammen, das größer ist als das abgegrenzte geografische Gebiet, sofern

„Artikel 5

Anforderungen an Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben

(1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Ursprungsbezeichnung“ einen Namen, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird,

a) dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder, in Ausnahmefällen, in einem bestimmten Land liegt;

b) das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt;

c) dessen Produktionsschritte alle in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

(2) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „geografische Angabe“ einen Namen, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird,

a) dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder in einem bestimmten Land liegt,

b) dessen Qualität, Ansehen oder eine andere Eigenschaft wesentlich auf diesen geografischen Ursprung zurückzuführen ist und

c) bei dem wenigstens einer der Produktionsschritte in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgt.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden bestimmte Namen Ursprungsbezeichnungen gleichgestellt, auch wenn die Rohstoffe der betreffenden Erzeugnisse aus einem anderen geografischen Gebiet oder aus einem Gebiet stammen, das größer ist als das abgegrenzte geografische Gebiet, sofern

- a) das Gebiet, in dem der Rohstoff gewonnen wird, abgegrenzt ist,
- b) besondere Bedingungen für die Gewinnung der Rohstoffe bestehen,
- c) ein Kontrollsystem die Einhaltung der Bedingungen gemäß Buchstabe b sicherstellt und
- d) die fraglichen Ursprungsbezeichnungen vor dem 1. Mai 2004 im Ursprungsland als Ursprungsbezeichnungen anerkannt wurden.

Nur lebende Tiere, Fleisch und Milch können als Rohstoff im Sinne dieses Absatzes angesehen werden.

(4) Zur Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Produktion von Erzeugnissen tierischen Ursprungs wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 56 delegierte Rechtsakte zu Einschränkungen und Abweichungen bei der Herkunft von Futtermitteln im Falle einer Ursprungsbezeichnung zu erlassen.

Darüber hinaus wird der Kommission zur Berücksichtigung der besonderen Merkmale bestimmter Erzeugnisse oder Gebiete die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 56 delegierte Rechtsakte zu Einschränkungen und Abweichungen bei der Schlachtung lebender Tiere bzw. der Herkunft von Rohstoffen zu erlassen.

Im Rahmen dieser Einschränkungen und Abweichungen wird, anhand objektiver Kriterien, der Qualität oder Verwendung sowie den anerkannten Kenntnissen und Fähigkeiten oder natürlichen Faktoren Rechnung getragen.

- a) das Gebiet, in dem der Rohstoff gewonnen wird, abgegrenzt ist,
- b) besondere Bedingungen für die Gewinnung der Rohstoffe bestehen,
- c) ein Kontrollsystem die Einhaltung der Bedingungen gemäß Buchstabe b sicherstellt und
- d) die fraglichen Ursprungsbezeichnungen vor dem 1. Mai 2004 im Ursprungsland als Ursprungsbezeichnungen anerkannt wurden.

Nur lebende Tiere, Fleisch und Milch können als Rohstoff im Sinne dieses Absatzes angesehen werden.

(4) Zur Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Produktion von Erzeugnissen tierischen Ursprungs wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 56 delegierte Rechtsakte zu Einschränkungen und Abweichungen bei der Herkunft von Futtermitteln im Falle einer Ursprungsbezeichnung zu erlassen.

Darüber hinaus wird der Kommission zur Berücksichtigung der besonderen Merkmale bestimmter Erzeugnisse oder Gebiete die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 56 delegierte Rechtsakte zu Einschränkungen und Abweichungen bei der Schlachtung lebender Tiere bzw. der Herkunft von Rohstoffen zu erlassen.

Im Rahmen dieser Einschränkungen und Abweichungen wird, anhand objektiver Kriterien, der Qualität oder Verwendung sowie den anerkannten Kenntnissen und Fähigkeiten oder natürlichen Faktoren Rechnung getragen.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012R1151&qid=1552998368854&from=DE>)

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)

Derzeitiger Wortlaut

(2) Ein Name darf nicht als Ursprungsbezeichnung oder als geografische Angabe eingetragen werden, wenn er mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse kollidiert und deshalb geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.

Geänderter Text

2b. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Name darf nicht als Ursprungsbezeichnung oder als geografische Angabe eingetragen werden, wenn er mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse kollidiert und deshalb geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen **und eine Verwechslung zwischen Erzeugnissen mit der eingetragenen Bezeichnung und der fraglichen Pflanzensorte oder Tierrasse herbeizuführen.**

Hierbei wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die tatsächliche Verwendung der Bezeichnung der Pflanzensorte oder der Tierrasse in der Verkehrsbezeichnung;**
- b) die Homonymie, die aus der Eintragung resultieren würde;**
- c) die Verbreitung der Verwendung der Pflanzensorte oder Tierrasse über ihr Ursprungsgebiet hinaus.“**

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012R1151&from=de>)

Begründung

Mit dieser Änderung sollen die Voraussetzungen klargestellt werden, die gelten, wenn eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe eingetragen werden soll, deren Namen mit einer Rasse bzw. Sorte kollidiert; man sollte sich hier nicht lediglich auf den Grundsatz stützen, dass der Verbraucher nicht in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irregeführt werden soll. Dieser Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1898/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur ehemals geltenden Verordnung (EG) Nr. 510/2006.

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d wird gestrichen.

entfällt

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 7

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 7

Produktspezifikation

(1) Eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe muss einer Produktspezifikation entsprechen, die mindestens folgende Angaben enthält:

a) den als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe zu schützenden Namen wie er im Handel oder im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet wird, und ausschließlich in den Sprachen, die historisch zur Beschreibung des betreffenden Erzeugnisses in dem abgegrenzten geografischen Gebiet verwendet werden oder wurden;

b) eine Beschreibung des Erzeugnisses, gegebenenfalls einschließlich der Rohstoffe, sowie der wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses;

c) die Abgrenzung des geografischen Gebiets unter Berücksichtigung des unter Buchstabe f Ziffern i oder ii des

3a. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Produktspezifikation

(1) Eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe muss einer Produktspezifikation entsprechen, die mindestens folgende Angaben enthält:

a) den als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe zu schützenden Namen wie er im Handel oder im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet wird, und ausschließlich in den Sprachen, die historisch zur Beschreibung des betreffenden Erzeugnisses in dem abgegrenzten geografischen Gebiet verwendet werden oder wurden;

b) eine Beschreibung des Erzeugnisses, gegebenenfalls einschließlich der Rohstoffe, sowie der wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses;

c) die Abgrenzung des geografischen Gebiets unter Berücksichtigung des unter Buchstabe f Ziffern i oder ii des

vorliegenden Absatzes genannten Zusammenhang und gegebenenfalls die Angaben über die Erfüllung der Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3;

d) Angaben, **aus denen hervorgeht**, dass das Erzeugnis aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet im Sinne von Artikel 5 Absätze 1 **oder** 2 stammt;

e) die Beschreibung des Verfahrens zur Gewinnung des Erzeugnisses und gegebenenfalls die redlichen und ständigen örtlichen Verfahren sowie die Angaben über die Aufmachung, wenn die antragstellende Vereinigung dies so festlegt und eine hinreichende produktspezifische Rechtfertigung dafür liefert, warum die Aufmachung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen muss, um die Qualität zu wahren, den Ursprung oder die Kontrolle zu gewährleisten; dabei ist dem Unionsrecht, insbesondere den Vorschriften über den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr, Rechnung zu tragen;

f) einen Nachweis für Folgendes:

i) den in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Zusammenhang zwischen der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses und den geografischen Verhältnissen **oder**

ii) gegebenenfalls den in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen Zusammenhang zwischen einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder einem anderen Merkmal des

vorliegenden Absatzes genannten Zusammenhang und gegebenenfalls die Angaben über die Erfüllung der Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3;

d) Angaben **zur Rückverfolgbarkeit, durch die nachgewiesen wird**, dass das Erzeugnis aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet im Sinne von Artikel 5 Absätze 1 **und** 2 stammt, **und**

e) die Beschreibung des Verfahrens zur Gewinnung des Erzeugnisses und gegebenenfalls **dessen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung**, die redlichen und ständigen örtlichen Verfahren sowie die Angaben über die Aufmachung, wenn die antragstellende Vereinigung dies so festlegt und eine hinreichende produktspezifische Rechtfertigung dafür liefert, warum die Aufmachung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen muss, um die Qualität zu wahren, den Ursprung oder die Kontrolle zu gewährleisten; dabei ist dem Unionsrecht, insbesondere den Vorschriften über den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr, Rechnung zu tragen;

f) einen Nachweis für Folgendes:

i) **für eine geschützte Ursprungsbezeichnung**: den in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Zusammenhang zwischen der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses und den geografischen Verhältnissen; **die Einzelheiten in Bezug auf die menschlichen Einflüsse in diesen geografischen Verhältnissen können sich gegebenenfalls auf eine Beschreibung der Bodenbewirtschaftung und Landschaftspflege, der Anbaupraktiken sowie aller anderen relevanten menschlichen Beiträge zur Erhaltung der natürlichen Faktoren der geografischen Verhältnisse gemäß Artikel 5 Absatz 1 beschränken**;

ii) für eine geschützte geografische Angabe: den in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen Zusammenhang zwischen einer bestimmten Qualität, dem Ansehen

Erzeugnisses und dem geografischen Ursprung;

g) den Namen und die Anschrift der Behörden oder — falls verfügbar — den Namen und die Anschrift der Stellen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation gemäß Artikel 37 kontrollieren, und ihre besonderen Aufgaben;

h) alle besonderen Vorschriften für die Etikettierung des betreffenden Erzeugnisses.

(2) Um sicherzustellen, dass die Produktspezifikation sachdienliche und knapp formulierte Informationen enthält, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 56 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften zu erlassen, mit denen die in der Produktspezifikation enthaltenen Angaben nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung erforderlich ist, um allzu umfangreiche Anträge auf Eintragung zu vermeiden.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften für die Form der Spezifikation erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

oder einem anderen Merkmal des Erzeugnisses und dem geografischen Ursprung;

g) den Namen und die Anschrift der Behörden oder – falls verfügbar – den Namen und die Anschrift der Stellen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation gemäß Artikel 37 kontrollieren, und ihre besonderen Aufgaben;

h) alle besonderen Vorschriften für die Etikettierung des betreffenden Erzeugnisses.

(2) Um sicherzustellen, dass die Produktspezifikation sachdienliche und knapp formulierte Informationen enthält, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 56 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften zu erlassen, mit denen die in der Produktspezifikation enthaltenen Angaben nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung erforderlich ist, um allzu umfangreiche Anträge auf Eintragung zu vermeiden.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften für die Form der Spezifikation erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012R1151&qid=1552998368854&from=DE>)

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Artikel 11 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

4a. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Geografische Angaben für Drittlandserzeugnisse, die in der Union im Rahmen eines internationalen Abkommens, bei dem die Union Vertragspartei ist, geschützt sind, können in das Register eingetragen werden. Diese Namen werden in das Register als geschützte geografische Angaben eingetragen, es sei denn, sie werden in den genannten Abkommen ausdrücklich als geschützte Ursprungsbezeichnungen nach dieser Verordnung geführt.

„(2) Geografische Angaben für Drittlandserzeugnisse, die in der Union im Rahmen eines internationalen Abkommens, bei dem die Union Vertragspartei ist, geschützt sind, können in das Register eingetragen werden, **sofern dies im Abkommen vorgesehen ist**. Diese Namen werden in das Register als geschützte geografische Angaben eingetragen, es sei denn, sie werden in den genannten Abkommen ausdrücklich als geschützte Ursprungsbezeichnungen nach dieser Verordnung geführt.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012R1151&qid=1553006931263&from=DE>)

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 12

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 12

Namen, Zeichen und Angaben

- (1) Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben dürfen von jedem Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden, der ein Erzeugnis vermarktet, das der betreffenden Produktspezifikation entspricht.
- (2) Es werden Unionszeichen eingeführt, um geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben bekannt zu machen.
- (3) In der Etikettierung von Erzeugnissen aus der Union, die unter einer nach den Verfahren dieser Verordnung eingetragenen geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer

Geänderter Text

4b. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Namen, Zeichen und Angaben

- (1) Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben dürfen von jedem Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden, der ein Erzeugnis vermarktet, das der betreffenden Produktspezifikation entspricht.
- (2) Es werden Unionszeichen eingeführt, um geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben bekannt zu machen.
- (3) In der Etikettierung von Erzeugnissen aus der Union, die unter einer nach den Verfahren dieser Verordnung eingetragenen geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer

geschützten geografischen Angabe vermarktet werden, müssen die für diese Angaben vorgesehenen Unionszeichen erscheinen. Darüber hinaus sollte der eingetragene Name des Erzeugnisses im selben Sichtfeld erscheinen. Die Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ bzw. „geschützte geografische Angabe“ oder die entsprechenden Abkürzungen „g.U.“ bzw. „g.g.A.“ können in der Etikettierung erscheinen.

(4) Zusätzlich kann auch Folgendes in der Etikettierung erscheinen: Darstellungen des geografischen Ursprungsgebiets gemäß Artikel 5 sowie Text, Abbildungen und Zeichen, die sich auf den Mitgliedstaat und/oder die Gegend beziehen, in dem/in der dieses geografische Ursprungsgebiet liegt.

(5) Unbeschadet der Richtlinie 2000/13/EG können geografische Kollektivmarken gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2008/95/EG zusammen mit den Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ bzw. „geschützte geografische Angabe“ auf dem Etikett verwendet werden.

(6) Die in Absatz 3 genannten Angaben oder die für sie vorgesehenen Unionszeichen können auch in der Etikettierung von Erzeugnissen aus Drittländern erscheinen, die unter einem in dem Register eingetragenen Namen vermarktet werden.

geschützten geografischen Angabe vermarktet werden, **sowie auf sämtlichen Werbematerialien und Dokumenten in Bezug auf das betreffende Erzeugnis** müssen die für diese Angaben vorgesehenen Unionszeichen erscheinen. Darüber hinaus sollte der eingetragene Name des Erzeugnisses im selben Sichtfeld **und an gut sichtbarer Stelle** erscheinen, **sodass er klar erkennbar, deutlich lesbar und gegebenenfalls unauslöschlich ist. Er darf unter keinen Umständen verdeckt, eingeschwärzt oder durch anderweitige Schrift- und Bildelemente bzw. Einfügungen unterbrochen werden.** Die Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ bzw. „geschützte geografische Angabe“ oder die entsprechenden Abkürzungen „g.U.“ bzw. „g.g.A.“ können in der Etikettierung erscheinen.

(4) Zusätzlich kann auch Folgendes in der Etikettierung erscheinen: Darstellungen des geografischen Ursprungsgebiets gemäß Artikel 5 sowie Text, Abbildungen und Zeichen, die sich auf den Mitgliedstaat und/oder die Gegend beziehen, in dem/in der dieses geografische Ursprungsgebiet liegt.

(5) Unbeschadet der Richtlinie 2000/13/EG können geografische Kollektivmarken gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2008/95/EG zusammen mit den Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ bzw. „geschützte geografische Angabe“ auf dem Etikett verwendet werden.

(6) Die in Absatz 3 genannten Angaben oder die für sie vorgesehenen Unionszeichen können auch in der Etikettierung von Erzeugnissen aus Drittländern erscheinen, die unter einem in dem Register eingetragenen Namen vermarktet werden. **Die in Absatz 3 genannten Angaben oder die für sie vorgesehenen Unionszeichen dürfen nicht in der Etikettierung von Erzeugnissen aus Drittländern erscheinen, die im Rahmen**

eines internationalen Abkommens, bei dem die Union Vertragspartei ist, geschützt sind und die nicht unter einem in dem Register eingetragenen Namen vermarktet werden.

(7) Um sicherzustellen, dass der Verbraucher in geeigneter Weise unterrichtet wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 56 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Unionszeichen eingeführt werden.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, die die technischen Merkmale der Unionszeichen und Angaben sowie die Vorschriften für ihre Verwendung auf den Erzeugnissen bestimmen, die unter einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe vermarktet werden, einschließlich Vorschriften zu den zu verwendenden Sprachfassungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

(7) Um sicherzustellen, dass der Verbraucher in geeigneter Weise unterrichtet wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 56 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Unionszeichen eingeführt werden.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, die die technischen Merkmale der Unionszeichen und Angaben sowie die Vorschriften für ihre Verwendung auf den Erzeugnissen bestimmen, die unter einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe vermarktet werden, einschließlich Vorschriften zu den zu verwendenden Sprachfassungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012R1151&qid=1553006931263&from=DE>)

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. In Artikel 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:

entfällt

„(4) Der Schutz gemäß Absatz 1 gilt auch für Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ohne dass sie zum zollrechtlich freien Verkehr innerhalb des Zollgebiets der Union

überlassen werden, und für Waren, die im elektronischen Geschäftsverkehr verkauft werden.“

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 13

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 13

Schutz

(1) Eingetragene Namen werden geschützt gegen

a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung eines eingetragenen Namens für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, wenn diese Erzeugnisse mit den unter diesem Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder wenn durch diese Verwendung das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt wird, auch wenn diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden;

b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird, auch wenn dieses Erzeugnis als Zutat verwendet wird;

c) alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften der Erzeugnisse beziehen und auf der Aufmachung oder der

Geänderter Text

5a. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Schutz

(1) Eingetragene Namen werden geschützt gegen

a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung eines eingetragenen Namens für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, wenn diese Erzeugnisse mit den unter diesem Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder wenn durch diese Verwendung das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt **oder dieser geschwächt oder verwässert** wird, auch wenn diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden;

b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird, auch wenn dieses Erzeugnis als Zutat verwendet wird;

c) alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften der Erzeugnisse beziehen und auf der Aufmachung oder der

äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu den betreffenden Erzeugnissen erscheinen, sowie die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken;

d) alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.

Enthält eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe den als Gattungsbezeichnung angesehenen Namen eines Erzeugnisses, so gilt die Verwendung dieser Gattungsbezeichnung nicht als Verstoß gegen die Buchstaben a oder b.

(2) Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben können keine Gattungsbezeichnungen werden.

(3) Die Mitgliedstaaten unternehmen die angemessenen administrativen und rechtlichen Schritte, um die widerrechtliche Verwendung von geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben gemäß Absatz 1 für Erzeugnisse zu vermeiden oder zu beenden, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat erzeugt oder vermarktet werden.

äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu den betreffenden Erzeugnissen erscheinen, sowie die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken;

d) alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen;

da) jede böswillige Eintragung eines Domain-Namens, der einem geschützten Namen ähnelt oder ganz oder teilweise mit ihm verwechselt werden kann.

Enthält eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe den als Gattungsbezeichnung angesehenen Namen eines Erzeugnisses, so gilt die Verwendung dieser Gattungsbezeichnung nicht als Verstoß gegen die Buchstaben a oder b.

(2) Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben können keine Gattungsbezeichnungen werden.

(3) Die Mitgliedstaaten unternehmen die angemessenen administrativen und rechtlichen Schritte, um die widerrechtliche Verwendung von geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben gemäß Absatz 1 für Erzeugnisse zu vermeiden oder zu beenden, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat erzeugt oder vermarktet werden.

(3a) Der Schutz gemäß Absatz 1 dieses Artikels gilt auch für Waren im Sinne von Artikel 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) 2017/625, die sich in Durchfuhr befinden und die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ohne dass sie in den zollrechtlich freien Verkehr innerhalb des Zollgebiets der Union überführt werden, und für Waren, die durch den Einsatz von Fernkommunikationstechnik zum

Hierzu benennen die Mitgliedstaaten die Behörden, die dafür zuständig sind, dass diese Schritte im Einklang mit von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Verfahren unternommen werden.

Diese Behörden müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und Ressourcen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen.“

Verkauf angeboten werden.

Hierzu benennen die Mitgliedstaaten die Behörden, die dafür zuständig sind, dass diese Schritte im Einklang mit von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Verfahren unternommen werden.

Diese Behörden müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und Ressourcen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012R1151&qid=1553006931263&from=DE>)

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 15 – Absätze 1 und 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Artikel 15 wird wie folgt geändert: *entfällt*

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die genannten Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des Prüfverfahrens nach Artikel 57 Absatz 2 erlassen.“

b) In Absatz 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Unbeschadet des Artikels 14 kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen der Übergangszeitraum gemäß Absatz 1 in begründeten Fällen verlängert wird, sofern nachgewiesen wird, dass“

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 15

Übergangszeiträume für die Verwendung geschützter Ursprungsbezeichnungen und geschützter geografischer Angaben

(1) Unbeschadet des Artikels 14 kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen ein Übergangszeitraum von bis zu fünf Jahren gewährt wird, damit für Erzeugnisse aus einem Mitgliedstaat oder Drittland, deren Bezeichnung aus einem Namen besteht, der im Widerspruch zu Artikel 13 Absatz 1 steht, oder einen solchen Namen beinhaltet, die Bezeichnung, unter der sie vermarktet wurden, weiter verwendet werden kann, sofern aus einem Einspruch gemäß Artikel 49 Absatz 3 oder Artikel 51 hervorgeht, dass

a) sich die Eintragung des Namens nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens auswirken würde oder

b) sich die Erzeugnisse unter dem Namen seit mindestens fünf Jahren vor dem Zeitpunkt der in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a genannten Veröffentlichung rechtmäßig in Verkehr befinden. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***

(2) Unbeschadet des Artikels 14 kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um den Übergangszeitraum nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels in ordnungsgemäß begründeten Fällen auf 15 Jahre zu verlängern, sofern nachgewiesen wird, dass

a) die Bezeichnung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels seit mindestens

Geänderter Text

6a. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

Übergangszeiträume für die Verwendung geschützter Ursprungsbezeichnungen und geschützter geografischer Angaben

(1) Unbeschadet des Artikels 14 kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen ein Übergangszeitraum von bis zu fünf Jahren gewährt wird, damit für Erzeugnisse aus einem Mitgliedstaat oder Drittland, deren Bezeichnung aus einem Namen besteht, der im Widerspruch zu Artikel 13 Absatz 1 steht, oder einen solchen Namen beinhaltet, die Bezeichnung, unter der sie vermarktet wurden, weiter verwendet werden kann, sofern aus einem Einspruch gemäß Artikel 49 Absatz 3 oder Artikel 51 hervorgeht, dass

a) sich die Eintragung des Namens nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens auswirken würde oder

b) sich die Erzeugnisse unter dem Namen seit mindestens fünf Jahren vor dem Zeitpunkt der in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a genannten Veröffentlichung rechtmäßig in Verkehr befinden.

(2) Unbeschadet des Artikels 14 kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um den Übergangszeitraum nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels in ordnungsgemäß begründeten Fällen auf 15 Jahre zu verlängern, sofern nachgewiesen wird, dass

a) die Bezeichnung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels seit mindestens

25 Jahren vor Einreichung des Antrags auf Eintragung bei der Kommission rechtmäßig und auf der Grundlage der redlichen und ständigen Gebräuche verwendet wurde;

b) mit der Verwendung der Bezeichnung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt wurde, das Ansehen des eingetragenen Namens auszunutzen, und dass der Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses nicht irreführt wurde und dies auch nicht möglich war.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Wird eine Bezeichnung gemäß den Absätzen 1 und 2 verwendet, so erscheint die Angabe des Ursprungslandes deutlich sichtbar auf der Etikettierung.

(4) Um vorübergehende Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem langfristigen Ziel zu überwinden, die Einhaltung der Spezifikationen durch alle Erzeuger des betreffenden Gebiets zu gewährleisten, kann ein Mitgliedstaat einen Übergangszeitraum von bis zu zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei der Kommission gewähren, sofern die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten die Erzeugnisse mindestens in den fünf Jahren vor der **Einreichung des Antrags bei den Behörden des Mitgliedstaats** unter ständiger Verwendung des betreffenden Namens rechtmäßig vermarktet und im Rahmen des **nationalen Einspruchsverfahrens gemäß Artikel 49 Absatz 3** auf diesen Punkt hingewiesen haben.

Mit Ausnahme des Einspruchsverfahrens gilt Unterabsatz 1 entsprechend für eine geschützte geografische Angabe oder eine geschützte Ursprungsbezeichnung in Bezug auf ein geografisches Gebiet in einem Drittland.

25 Jahren vor Einreichung des Antrags auf Eintragung bei der Kommission rechtmäßig und auf der Grundlage der redlichen und ständigen Gebräuche verwendet wurde;

b) mit der Verwendung der Bezeichnung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt wurde, das Ansehen des eingetragenen Namens auszunutzen, und dass der Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses nicht irreführt wurde und dies auch nicht möglich war.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Wird eine Bezeichnung gemäß den Absätzen 1 und 2 verwendet, so erscheint die Angabe des Ursprungslandes deutlich sichtbar auf der Etikettierung.

(4) Um vorübergehende Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem langfristigen Ziel zu überwinden, die Einhaltung der Spezifikationen durch alle Erzeuger des betreffenden Gebiets zu gewährleisten, kann ein Mitgliedstaat einen Übergangszeitraum von bis zu zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei der Kommission gewähren, sofern die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten die Erzeugnisse mindestens in den fünf Jahren vor der **Einleitung des nationalen Einspruchsverfahrens gemäß Artikel 49 Absatz 3** unter ständiger Verwendung des betreffenden Namens rechtmäßig vermarktet und im Rahmen des **genannten Einspruchsverfahrens** auf diesen Punkt hingewiesen haben.

Mit Ausnahme des Einspruchsverfahrens gilt Unterabsatz 1 entsprechend für eine geschützte geografische Angabe oder eine geschützte Ursprungsbezeichnung in Bezug auf ein geografisches Gebiet in einem Drittland.

Diese Übergangszeiträume werden in dem Antragsdossier gemäß Artikel 8 Absatz 2 angegeben.

Diese Übergangszeiträume werden in dem Antragsdossier gemäß Artikel 8 Absatz 2 angegeben.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012R1151&qid=1553006931263&from=DE>)

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Artikel 18 Absatz 3 wird gestrichen.

Begründung

Mit dieser Änderung soll der Schutz garantiert traditioneller Spezialitäten verbessert werden, damit keine Erzeugnisse mit ähnlicher Bezeichnung, die die Produktspezifikationen einer eingetragenen garantiert traditionellen Spezialität nicht erfüllen, vermarktet werden und sich das Ansehen von Erzeugnissen, die als garantiert traditionelle Spezialitäten eingetragen sind, zu eigen machen.

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 23 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(3) In der Etikettierung von Erzeugnissen aus der Union, die als eine garantiert **traditionellen** Spezialität nach dieser Verordnung vermarktet werden, muss das Zeichen gemäß Absatz 2 unbeschadet des Absatzes 4 erscheinen. Darüber hinaus sollte der Name des Erzeugnisses im selben **Sichtbereich** erscheinen. Die Angabe „garantiert

8a. Artikel 23 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In der Etikettierung von Erzeugnissen aus der Union, die als eine garantiert **traditionelle** Spezialität nach dieser Verordnung vermarktet werden, **sowie auf sämtlichen Werbematerialien und Dokumenten mit Bezug auf das betreffende Erzeugnis** muss das Zeichen gemäß Absatz 2 unbeschadet des Absatzes 4 erscheinen. Darüber hinaus

traditionelle Spezialität“ oder die entsprechende Abkürzung „g.t.S.“ kann ebenfalls in der Etikettierung erscheinen.

sollte der Name des Erzeugnisses im selben **Sichtfeld und an gut sichtbarer Stelle** erscheinen, **sodass er klar erkennbar, deutlich lesbar und gegebenenfalls unauslöschlich ist. Er darf unter keinen Umständen verdeckt, eingeschwärzt oder durch anderweitige Schrift- und Bildelemente bzw. Einfügungen unterbrochen werden.** Die Angabe „garantiert traditionelle Spezialität“ oder die entsprechende Abkürzung „g.t.S.“ kann ebenfalls in der Etikettierung erscheinen.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012R1151&from=de>)

Begründung

Mit dieser Änderung sollen derzeit vorkommende Missbrauchsfälle ausgeschlossen und der Vorschlag unterbreitet werden, dass der geschützte Name nicht nur auf den Etiketten der Erzeugnisse, sondern auch im Fernabsatz, auf Werbematerialien und in produktbegleitenden Unterlagen gut lesbar, deutlich sichtbar und für den Verbraucher ungehindert erscheinen muss.

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 24a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

„Die genannten Durchführungsrechtsakte werden **ohne Anwendung des Prüfverfahrens nach** Artikel 57 Absatz 2 erlassen.“

Geänderter Text

„Die genannten Durchführungsrechtsakte werden **gemäß dem in** Artikel 57 Absatz 2 **genannten Prüfverfahren** erlassen.“

Begründung

Mit dieser Änderung soll die Befassung des Ausschusses der Mitgliedstaaten im Rahmen des Prüfverfahrens beibehalten werden.

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 33a

***Weitere Vorschriften für die Verwendung
der fakultativen Qualitätsangabe
„Bergerzeugnis“***

***Die Mitgliedstaaten können das
Inverkehrbringen eines Erzeugnisses mit
der fakultativen Qualitätsangabe
„Bergerzeugnis“ genehmigen, wenn die
Vorschriften für seine Herstellung nicht
gegen die Anforderungen für die
Herstellung und Etikettierung eines
Bergerzeugnisses in diesem Land
verstoßen, sofern es solche
Anforderungen gibt.“***

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 49 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich, wenn vor einem nationalen Gericht oder einer anderen nationalen Stelle ein Verfahren im Zusammenhang mit einem bei der Kommission gemäß Absatz 4 eingereichten Antrag eingeleitet wird.

(8) Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich, wenn vor einem nationalen Gericht oder einer anderen nationalen Stelle ***in Bezug auf eine bestandskräftige Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde*** ein Verfahren im Zusammenhang mit einem bei der Kommission gemäß Absatz 4 eingereichten Antrag eingeleitet wird.

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Gegebenenfalls kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die Prüfung des Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 ausgesetzt wird, bis ein nationales Gericht oder eine andere nationale Stelle über einen Schutzantrag entschieden hat, den ein Mitgliedstaat in einem nationalen Vorverfahren gemäß Absatz 4 angenommen hat.

entfällt

„Die genannten Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des Prüfverfahrens nach Artikel 57 Absatz 2 erlassen.“

Änderungsantrag 197

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 50**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Artikel 50

„Artikel 50

Prüfung durch die Kommission und Veröffentlichung zwecks Einspruch

Prüfung durch die Kommission und Veröffentlichung zwecks Einspruch

(1) Die Kommission prüft die Schutzanträge, die sie gemäß Artikel 49 Absätze 4 und 5 erhält. Sie überprüft die Anträge **auf offensichtliche Fehler hin unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung und des Einspruchsverfahrens**, die der betreffende Mitgliedstaat durchgeführt hat.

(1) Die Kommission prüft die Schutzanträge, die sie gemäß Artikel 49 Absätze 4 und 5 erhält. Sie überprüft, **ob die Anträge, die im Anschluss an die Prüfung und das Einspruchsverfahren, die der betreffende Mitgliedstaat durchgeführt hat, bei ihr eingegangen sind, offensichtliche Fehler enthalten.**

Die Prüfung durch die Kommission sollte höchstens sechs Monate ab dem Tag betragen, an dem der Antrag des Mitgliedstaats eingegangen ist. Wird diese Frist überschritten, so unterrichtet die Kommission den Antragsteller schriftlich

Die Prüfung durch die Kommission sollte höchstens sechs Monate ab dem Tag betragen, an dem der Antrag des Mitgliedstaats eingegangen ist. Wird diese Frist überschritten, so unterrichtet die Kommission den Antragsteller schriftlich

über die Gründe für die Verzögerung.

Die Kommission veröffentlicht mindestens jeden Monat das Verzeichnis der Namen, für die Eintragungsanträge gestellt wurden, sowie die Zeitpunkte, zu denen diese bei ihr eingereicht wurden.

(2) Gelangt die Kommission aufgrund der Prüfung gemäß Absatz 1 zu der Auffassung, dass die Anforderungen nach Artikel 5 und 6 im Zusammenhang mit Eintragungsanträgen im Rahmen der Regelung nach Titel II oder die Anforderungen gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 2 im Zusammenhang mit Anträgen im Rahmen der Regelung nach Titel III erfüllt sind, so veröffentlicht sie im Amtsblatt der Europäischen Union:

- a) das einzige Dokument und die Fundstelle der Veröffentlichung der Produktspezifikation für Anträge im Rahmen der Regelung nach Titel II;
- b) die Produktspezifikation für Anträge im Rahmen der Regelung nach Titel III.“

über die Gründe für die Verzögerung.

Die Kommission veröffentlicht mindestens jeden Monat das Verzeichnis der Namen, für die Eintragungsanträge gestellt wurden, sowie die Zeitpunkte, zu denen diese bei ihr eingereicht wurden.

(2) Gelangt die Kommission aufgrund der Prüfung gemäß Absatz 1 zu der Auffassung, dass die Anforderungen nach Artikel 5 und 6 im Zusammenhang mit Eintragungsanträgen im Rahmen der Regelung nach Titel II oder die Anforderungen gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 2 im Zusammenhang mit Anträgen im Rahmen der Regelung nach Titel III erfüllt sind, so veröffentlicht sie im Amtsblatt der Europäischen Union:

- a) das einzige Dokument und die Fundstelle der Veröffentlichung der Produktspezifikation für Anträge im Rahmen der Regelung nach Titel II;
- b) die Produktspezifikation für Anträge im Rahmen der Regelung nach Titel III.“

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 53 – Absätze 2 und 3

Vorschlag der Kommission

[...]

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 53

„Artikel 53

Änderungen einer Produktspezifikation

(1) Eine Vereinigung, die ein berechtigtes Interesse hat, kann die Genehmigung einer Änderung einer Produktspezifikation beantragen.

Der Antrag enthält eine Beschreibung der beabsichtigten Änderungen und deren Begründung.

(2) *Führt eine Änderung zu einer oder mehreren Änderungen der Spezifikation, die nicht geringfügig sind, so unterliegt der Änderungsantrag dem Verfahren gemäß den Artikeln 49 bis 52.*

14a. Artikel 53 erhält folgende Fassung:

„Artikel 53

Änderungen einer Produktspezifikation

(1) Eine Vereinigung, die ein berechtigtes Interesse hat, kann die Genehmigung einer Änderung einer Produktspezifikation beantragen.

Der Antrag enthält eine Beschreibung der beabsichtigten Änderungen und deren Begründung.

(2) *Änderungen einer Produktspezifikation werden nach ihrer Bedeutung in zwei Kategorien unterteilt: Unionsänderungen, die ein Einspruchsverfahren auf Unionsebene erfordern, und Standardänderungen, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten oder von Drittländern vorzunehmen sind.*

Eine Änderung gilt als Unionsänderung, wenn

a) sie eine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung, einer geschützten geografischen Angabe oder einer garantiert traditionellen Spezialität umfasst;

b) das Risiko besteht, dass die Zusammenhänge gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b für geschützte Ursprungsbezeichnungen und gemäß Artikel 5 Absatz 2 für geschützte geografische Angaben verzerrt werden;

c) sie Änderungen der Produktionsmethode oder der Verwendung von Rohstoffen und Zutaten, die von der traditionellen Praxis und dem üblichen Gebrauch für garantiert traditionelle Spezialitäten abweichen, umfasst;

d) sie neue Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge

hat.

Alle anderen Änderungen der Produktspezifikationen gelten als Standardänderungen. Eine vorübergehende Änderung, die eine vorübergehende Abweichung von der Produktspezifikation aufgrund der Einführung verbindlicher gesundheitlicher oder pflanzengesundheitlicher Maßnahmen durch die Behörden betrifft oder aufgrund von Naturkatastrophen oder von den zuständigen Behörden offiziell anerkannten widrigen Witterungsverhältnissen erforderlich wurde, gilt ebenfalls als Standardänderung.

Unionsänderungen werden von der Kommission genehmigt. Für das Genehmigungsverfahren gilt sinngemäß das Verfahren nach den Artikeln 49 bis 52.

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich das geografische Gebiet des betreffenden Erzeugnisses befindet, genehmigt die Standardänderungen und teilt sie der Kommission mit. Drittländer genehmigen Standardänderungen entsprechend den in dem Drittland geltenden Rechtsvorschriften und teilen sie der Kommission mit.

Sind die vorgeschlagenen Änderungen jedoch geringfügig, so beschließt die Kommission, den Antrag zu genehmigen oder abzulehnen. Im Fall einer Genehmigung von Änderungen, die zu einer Änderung der in Artikel 50 Absatz 2 genannten Punkte führen, veröffentlicht die Kommission diese Elemente im Amtsblatt der Europäischen Union.

Damit eine Änderung im Falle der in Titel II beschriebenen Qualitätsregelung als geringfügig gilt, darf sie

- a) kein wesentliches Merkmal des Erzeugnisses betreffen;*
- b) nicht den Zusammenhang im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i oder Ziffer ii ändern;*
- c) keine Änderung des Namens oder irgendeines Teils des Namens des Erzeugnisses beinhalten;*
- d) hat keine Auswirkungen auf die Abgrenzung des geografischen Gebiets oder*

e) nicht zu einer Zunahme der Beschränkungen des Handels mit dem Erzeugnis oder seinen Rohstoffen führen.

Damit eine Änderung im Falle der in Titel III beschriebenen Qualitätsregelung als geringfügig gilt, darf sie

a) kein wesentliches Merkmal des Erzeugnisses betreffen;

b) keine wesentlichen Änderungen des Herstellungsverfahrens bewirken und

c) keine Änderung des Namens oder irgendeines Teils des Namens des Erzeugnisses beinhalten.

Die Prüfung des Antrags konzentriert sich auf die vorgeschlagene Änderung.

(3) Zur Erleichterung der Verwaltungsabläufe bei der Bearbeitung **eines Änderungsantrags**, unter anderem wenn die Änderung zu keiner Änderung des einzigen Dokuments führt **oder wenn die Änderung eine vorübergehende Änderung der Spezifikation aufgrund der Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Behörden betrifft**, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 56 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Vorschriften für das Änderungsantragsverfahren ergänzt werden.

Die Prüfung des Antrags konzentriert sich auf die vorgeschlagene Änderung.

(2a) Artikel 15 gilt ebenfalls für Anträge der Union auf Änderung und für Standardänderungen an Produktspezifikationen.

(3) Zur Erleichterung der Verwaltungsabläufe bei der Bearbeitung **von Unions- oder von Standardänderungen an Produktspezifikationen** – unter anderem wenn die Änderung zu keiner Änderung des einzigen Dokuments führt – wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 56 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Vorschriften für das Änderungsantragsverfahren ergänzt werden.

(3a) Die Kommission verabschiedet Leitlinien, in denen Kriterien und eine gemeinsame Methode für die Anwendung und Einhaltung der Verwaltungsabläufe bei der Bearbeitung von Änderungen – sowohl Unions- als auch Standardänderungen – an den Produktspezifikationen festgelegt werden, um eine einheitliche Anwendung der Standardänderungen auf nationaler

Ebene zu gewährleisten. Spätestens bis zum ... [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] nimmt die Kommission eine erste Bewertung der Effizienz der Verwaltungsabläufe bei der Bearbeitung von Änderungen – sowohl Unions- als auch Standardänderungen – an den Produktspezifikationen vor, um die Auswirkungen der Anwendung der Reform auf nationaler Ebene sowie ihre Kohärenz zu bewerten. Anschließend legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit den wichtigsten Schlussfolgerungen vor.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit den Einzelheiten für die Änderungsantragsverfahren sowie die Form und die Vorlage eines Änderungsantrags erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit den Einzelheiten für die Änderungsantragsverfahren sowie die Form und die Vorlage eines Änderungsantrags *und die Unterrichtung der Kommission über die Standardänderungen* erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012R1151&qid=1553006931263&from=DE>)

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Anhang I – Teil I – Spiegelstrich 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– ***Bienenwachs.***

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 251/2014
Artikel 3

Artikel 3

Begriffsbestimmung und Klassifizierung von aromatisierten Weinerzeugnissen

(1) Aromatisierte Weinerzeugnisse sind aus Erzeugnissen des Weinsektors gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gewonnene Erzeugnisse, die aromatisiert worden sind. Sie werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a) aromatisierte Weine,
- b) aromatisierte weinhaltige Getränke,
- c) aromatisierte weinhaltige Cocktails.

(2) Aromatisierter Wein ist ein Getränk,

a) das aus einem oder mehreren der Weinbauerzeugnisse gemäß Anhang II Teil IV Nummer 5 und Anhang VII Teil II Nummern 1 und 3 bis 9 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gewonnen wurde, ausgenommen „Retsina“-Wein;

b) bei dem der Anteil der Weinbauerzeugnisse gemäß Buchstabe a mindestens 75 % des Gesamtvolumens ausmacht;

c) das mit Alkohol versetzt sein kann;

d) das mit Farbstoffen versetzt sein kann;

e) das mit Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder beidem versetzt sein kann;

f) das gesüßt sein kann;

g) das einen vorhandenen Alkoholgehalt (in % vol) von mindestens 14,5 % vol und weniger als 22 % vol und einen Gesamtalkoholgehalt (in % vol) von mindestens 17,5 % vol aufweist.

(3) Ein aromatisiertes weinhaltiges

3a. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Begriffsbestimmung und Klassifizierung von aromatisierten Weinerzeugnissen

(1) Aromatisierte Weinerzeugnisse sind aus Erzeugnissen des Weinsektors gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gewonnene Erzeugnisse, die aromatisiert worden sind. Sie werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a) aromatisierte Weine,
- b) aromatisierte weinhaltige Getränke,
- c) aromatisierte weinhaltige Cocktails,

ca) entalkoholisierte aromatisierte Weinerzeugnisse.

(2) Aromatisierter Wein ist ein Getränk,

a) das aus einem oder mehreren der Weinbauerzeugnisse gemäß Anhang II Teil IV Nummer 5 und Anhang VII Teil II Nummern 1 und 3 bis 9 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gewonnen wurde, ausgenommen „Retsina“-Wein;

b) bei dem der Anteil der Weinbauerzeugnisse gemäß Buchstabe a mindestens 75 % des Gesamtvolumens ausmacht;

c) das mit Alkohol versetzt sein kann;

d) das mit Farbstoffen versetzt sein kann;

e) das mit Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder beidem versetzt sein kann;

f) das gesüßt sein kann;

g) das einen vorhandenen Alkoholgehalt (in % vol) von mindestens 14,5 % vol und weniger als 22 % vol und einen Gesamtalkoholgehalt (in % vol) von mindestens 17,5 % vol aufweist.

(3) Ein aromatisiertes weinhaltiges

Getränk ist ein Getränk,

a) das aus einem oder mehreren der Weinbauerzeugnisse gemäß Anhang VII Teil II Nummern 1, 2 und 4 bis 9 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gewonnen wurde, ausgenommen mit Alkohol versetzte Weine und „Retsina“-Wein;

b) bei dem der Anteil der Weinbauerzeugnisse gemäß Buchstabe a mindestens 50 % des Gesamtvolumens ausmacht;

c) das vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Anhang II nicht mit Alkohol versetzt wurde;

d) das mit Farbstoffen versetzt sein kann;

e) das mit Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder beidem versetzt sein kann;

f) das gesüßt sein kann;

g) das einen vorhandenen Alkoholgehalt (in % vol) von mindestens 4,5 % vol und nicht mehr als 14,5 % vol aufweist.

(4) Ein aromatisierter weinhaltiger Cocktail ist ein Getränk,

a) das aus einem oder mehreren der Weinbauerzeugnisse gemäß Anhang VII Teil II Nummern 1, 2 und 4 bis 11 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gewonnen wurde, ausgenommen mit Alkohol versetzte Weine und „Retsina“-Wein;

b) bei dem der Anteil der Weinbauerzeugnisse gemäß Buchstabe a mindestens 50 % des Gesamtvolumens ausmacht;

c) das nicht mit Alkohol versetzt wurde;

d) das mit Farbstoffen versetzt sein kann;

e) das gesüßt sein kann;

f) das einen vorhandenen Alkoholgehalt (in % vol) von mehr als 1,2 % vol und weniger als 10 % vol aufweist.

Getränk ist ein Getränk,

a) das aus einem oder mehreren der Weinbauerzeugnisse gemäß Anhang VII Teil II Nummern 1, 2 und 4 bis 9 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gewonnen wurde, ausgenommen mit Alkohol versetzte Weine und „Retsina“-Wein;

b) bei dem der Anteil der Weinbauerzeugnisse gemäß Buchstabe a mindestens 50 % des Gesamtvolumens ausmacht;

c) das vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Anhang II nicht mit Alkohol versetzt wurde;

d) das mit Farbstoffen versetzt sein kann;

e) das mit Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder beidem versetzt sein kann;

f) das gesüßt sein kann;

g) das einen vorhandenen Alkoholgehalt (in % vol) von mindestens 4,5 % vol und nicht mehr als 14,5 % vol aufweist.

(4) Ein aromatisierter weinhaltiger Cocktail ist ein Getränk,

a) das aus einem oder mehreren der Weinbauerzeugnisse gemäß Anhang VII Teil II Nummern 1, 2 und 4 bis 11 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gewonnen wurde, ausgenommen mit Alkohol versetzte Weine und „Retsina“-Wein;

b) bei dem der Anteil der Weinbauerzeugnisse gemäß Buchstabe a mindestens 50 % des Gesamtvolumens ausmacht;

c) das nicht mit Alkohol versetzt wurde;

d) das mit Farbstoffen versetzt sein kann;

e) das gesüßt sein kann;

f) das einen vorhandenen Alkoholgehalt (in % vol) von mehr als 1,2 % vol und weniger als 10 % vol aufweist.

(4a) Für die Zwecke dieser Verordnung ist ein „entalkoholisiertes aromatisiertes Weinerzeugnis“ ein Getränk,

a) das unter den in den Absätzen 2, 3 oder 4 dargelegten Bedingungen hergestellt wurde;

b) das im Einklang mit Anhang VIII Teil I Abschnitt E der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 einer Entalkoholisierung unterzogen wurde;

c) das einen vorhandenen Alkoholgehalt (in % vol) von weniger als 0,5 % aufweist.

(4b) Für aromatisierte Weinerzeugnisse gelten die in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1961 der Kommission vom 2. August 2017 geänderten Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission festgelegten önologischen Verfahren.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0251&qid=1553072283950&from=DE>)

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 4

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

entfällt

„(4) Verkehrsbezeichnungen können durch eine nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützte geografische Angabe für aromatisierte Weinerzeugnisse ergänzt oder ersetzt werden.“

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 251/2014
Artikel 5

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 5

Verkehrsbezeichnungen

(1) Die in Anhang II aufgeführten Verkehrsbezeichnungen sind für jedes aromatisierte Weinerzeugnis zu verwenden, das in der Union in Verkehr gebracht wird, sofern es den in dem genannten Anhang für die jeweilige Verkehrsbezeichnung festgelegten Anforderungen genügt.

Verkehrsbezeichnungen können durch eine verkehrübliche Bezeichnung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe o der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ergänzt werden.

(2) Wenn aromatisierte Weinerzeugnisse den Anforderungen mehrerer Verkehrsbezeichnungen genügen, ist es vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Anhang II erlaubt, nur eine der betreffenden Verkehrsbezeichnungen zu verwenden.

(3) Alkoholische Getränke, die nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, dürfen in ihrer Beschreibung, Aufmachung oder Etikettierung keine der Verkehrsbezeichnungen in Verbindung mit Wörtern wie „Art“, „Typ“, „à la“, „Stil“, „Marke“, „Geschmack“ oder anderen ähnlichen Begriffen führen.

(4) Verkehrsbezeichnungen können durch eine nach Maßgabe *dieser* Verordnung geschützte geografische Angabe ergänzt oder ersetzt werden.

(5) Unbeschadet des Artikels 26 dürfen Verkehrsbezeichnungen nicht durch für

Geänderter Text

4a. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Verkehrsbezeichnungen

(1) Die in Anhang II aufgeführten Verkehrsbezeichnungen sind für jedes aromatisierte Weinerzeugnis zu verwenden, das in der Union in Verkehr gebracht wird, sofern es den in dem genannten Anhang für die jeweilige Verkehrsbezeichnung festgelegten Anforderungen genügt.

Verkehrsbezeichnungen können durch eine verkehrübliche Bezeichnung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe o der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ergänzt werden.

(2) Wenn aromatisierte Weinerzeugnisse den Anforderungen mehrerer Verkehrsbezeichnungen genügen, ist es vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Anhang II erlaubt, nur eine der betreffenden Verkehrsbezeichnungen zu verwenden.

(3) Alkoholische Getränke, die nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, dürfen in ihrer Beschreibung, Aufmachung oder Etikettierung keine der Verkehrsbezeichnungen in Verbindung mit Wörtern wie „Art“, „Typ“, „à la“, „Stil“, „Marke“, „Geschmack“ oder anderen ähnlichen Begriffen führen.

(4) Verkehrsbezeichnungen können durch eine nach Maßgabe *der* Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützte geografische Angabe *für aromatisierte Weinerzeugnisse* ergänzt oder ersetzt werden.

(5) Unbeschadet des Artikels 26 dürfen Verkehrsbezeichnungen nicht durch für

Weinerzeugnisse zugelassene geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben ergänzt werden.

Weinerzeugnisse zugelassene geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben ergänzt werden.

(5a) Wenn aromatisierte Weinerzeugnisse in Drittländer exportiert werden sollen, können die Mitgliedstaaten andere als die in Anhang II festgelegten Verkehrsbezeichnungen zulassen, sofern die Rechtsvorschriften des betreffenden Drittlands diese Verkehrsbezeichnungen vorschreiben. Diese Verkehrsbezeichnungen können in anderen Sprachen als den Amtssprachen der Union aufgeführt werden.

(5b) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 33 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung von Anhang II dieser Verordnung zu erlassen, um dem technischen Fortschritt, den wissenschaftlichen Entwicklungen und den Marktentwicklungen, der Gesundheit der Verbraucher oder dem Informationsbedarf der Verbraucher Rechnung zu tragen.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0251&qid=1553072283950&from=DE>)

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 4 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 251/2014
Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. In Artikel 6 wird folgender Absatz angefügt:

„3a. Der Jahrgang darf auf den Etiketten von Erzeugnissen angegeben werden, sofern das Weinbauerzeugnis mindestens 75 % der Gesamtmenge ausmacht und mindestens 85 % der Trauben, aus denen diese Erzeugnisse gewonnen wurden, in dem betreffenden

Jahr gelesen wurden.“

Änderungsantrag 205

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 4 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4c. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 7a

Nährwertdeklaration

(1) Die Nährwertdeklaration für aromatisierte Weinerzeugnisse, die auf den Energiegehalt beschränkt sein kann, ist auf dem Etikett anzugeben.

(2) Der Brennwert

a) ist durch Zahlen und Worte oder Zeichen und insbesondere das Zeichen (E) für Energie anzugeben;

b) wird mithilfe des Umrechnungsfaktors berechnet, der in Anhang XIV der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 aufgeführt ist;

c) ist in Form von Durchschnittswerten in kcal anzugeben; diese beruhen auf

i) einer Analyse des aromatisierten Weinerzeugnisses durch den Erzeuger oder

ii) einer Berechnung auf der Grundlage von allgemein nachgewiesenen und akzeptierten Daten;

d) wird je 100 ml angegeben. Zusätzlich kann er auf für die Verbraucher leicht erkennbare Weise pro Verzehrseinheit angegeben werden, sofern die zugrunde gelegte Verzehrseinheit auf dem Etikett quantifiziert wird und die Anzahl der in der Packung enthaltenen Verzehrseinheiten angegeben wird. “

Änderungsantrag 206

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 4 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 251/2014
Artikel 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4d. Folgender Artikel wird eingefügt:
„Artikel 7b

Zutatenverzeichnis

(1) Das Zutatenverzeichnis für aromatisierte Weinerzeugnisse wird auf dem Etikett angegeben oder – sofern ein deutlicher und direkter Hinweis auf dem Etikett vorhanden ist – auf andere Weise an der Flasche oder der anderen Art von Behältnis fest angebracht. Es darf nicht zusammen mit anderen Informationen angezeigt werden, die für gewerbliche Zwecke oder für Marketingzwecke bestimmt sind.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 33 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Vorschriften bezüglich der Angaben im Zutatenverzeichnis für aromatisierte Weinerzeugnisse weiter zu präzisieren. Die Kommission erlässt die delegierten Rechtsakte spätestens 18 Monate nach dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Änderungsantrag 207

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 251/2014
Anhang I – Absatz 1 – Teil a – Ziffer iiiia (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. An Anhang I Teil A Nummer 1 wird folgende Ziffer angefügt:

„*iii*) Spirituosen (höchstens 1 % der Gesamtmenge).“

Änderungsantrag 208

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 7 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Anhang I – Absatz 2 – Buchstabe f

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

f) andere natürliche **Zuckerstoffe**, die eine ähnliche Wirkung wie die vorstehend genannten Erzeugnisse haben.

7b. In Anhang I erhält Nummer 2 Buchstabe f folgende Fassung:

„f) andere natürliche **Stoffe**, die eine ähnliche Wirkung wie die vorstehend genannten Erzeugnisse haben.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0251&from=DE>)

Änderungsantrag 209

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 7 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Anhang II – Teil A – Nummer 3 – Spiegelstrich 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

– *der mit Alkohol versetzt wurde, und*

7c. In Anhang II Teil A Nummer 3 erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:

„– *dem* Alkohol *hinzugefügt werden kann und*“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0251&qid=1553072283950&from=DE>)

Änderungsantrag 210

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 7 d (neu)

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Anhang II – Teil B – Nummer 8 – Spiegelstrich 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

– das ausschließlich aus Rotwein oder Weißwein gewonnen wird,

7d. In Anhang II Teil B Nummer 8 erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:

„– das ausschließlich aus Rotwein **und**/oder Weißwein gewonnen wird,“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0251&qid=1553072283950&from=DE>)

Änderungsantrag 211

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 7 e (neu)

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Anhang II – Teil C a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7e. An Anhang II wird folgender Teil angefügt:

„Teil Ca

**„ENTALKOHOLISIERTE
AROMATISIERTE
WEINERZEUGNISSE**

(1) „Entalkoholisiertes aromatisiertes Weinerzeugnis“ oder „entalkoholisiertes“ (gefolgt von der Bezeichnung des aromatisierten Weinerzeugnisses, das für die Herstellung verwendet wird)

Erzeugnisse im Einklang mit der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Nummer 4a.“

Änderungsantrag 212

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz -1 (neu)

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 22 a (neu)

In Kapitel V wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 22a

Branchenvereinbarungen

(1) Wird ein gemäß Artikel 157 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Branchenverband, der in einem Gebiet in äußerster Randlage tätig ist, als repräsentativ für die Erzeugung, Vermarktung oder Verarbeitung eines oder mehrerer bestimmter Erzeugnisse angesehen, so kann der betreffende Mitgliedstaat abweichend von den Artikeln 164 und 165 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auf Antrag des Verbandes vorschreiben, dass verbandsfremde Marktteilnehmer oder entsprechende Gruppierungen, die in dem betreffenden Gebiet in äußerster Randlage tätig sind, Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen des Verbandes für die Dauer von einem Jahr mit der Möglichkeit einer Verlängerung verbindlich übernehmen bzw. anwenden.

(2) Werden die Vorschriften eines anerkannten Branchenverbands gemäß Absatz 1 ausgedehnt und sind die unter diese Vorschriften fallenden Tätigkeiten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Marktteilnehmer, deren Tätigkeit sich auf Erzeugnisse bezieht, die ausschließlich für den lokalen Markt eben dieses Gebiets in äußerster Randlage bestimmt sind, so kann der Mitgliedstaat nach Anhörung aller einschlägigen Interessenträger beschließen, dass die verbandsfremden Marktteilnehmer oder die entsprechenden Gruppierungen, die auf dem fraglichen Markt tätig sind, einen Betrag in voller oder anteiliger Höhe der Mitgliedsbeiträge an den Verband entrichten müssen, soweit diese zur Deckung der unmittelbar aus der

Durchführung der betreffenden Tätigkeiten entstehenden Kosten bestimmt sind.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission von allen Vereinbarungen in Kenntnis, deren Geltungsbereich auf der Grundlage dieses Artikels ausgedehnt wird.“

Begründung

Mit dieser Änderung sollen die Vorschriften über eine Ausdehnung der Vorschriften der Branchenverbände im Einklang mit den Gegebenheiten in Gebieten in äußerster Randlage angepasst werden. Bei diesen Verbänden handelt es sich um Marktteilnehmer, die für die Entwicklung von Branchen in äußerster Randlage, deren Märkte Preisschwankungen ausgesetzt sind, von entscheidender Bedeutung sind. Diese Verbände erheben oder verbreiten Daten, und der Mitgliedstaat sollte die Möglichkeit haben, die Beiträge, die im Rahmen dieser Vereinbarungen eingestrichen werden, auf sämtliche landwirtschaftlichen Erzeugnisse auszudehnen, die auf dem lokalen Markt angeboten werden, wobei ihre Herkunft unerheblich ist.

Änderungsantrag 213

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Union finanziert die Maßnahmen der Kapitel III und IV für jedes Haushaltsjahr **im Rahmen der folgenden Jahreshöchstbeträge:**

Geänderter Text

(2) Die Union finanziert die Maßnahmen der Kapitel III und IV für jedes Haushaltsjahr **bis zu einem Jahresbetrag in Höhe von:**

Änderungsantrag 214

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– für die französischen überseeischen

Geänderter Text

– für die französischen überseeischen

Departements: **267 580 000** EUR.

Departements: **278,41 Mio.** EUR.

Änderungsantrag 215

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 – Absatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– für die Azoren und Madeira:
102 080 000 EUR.

Geänderter Text

– für die Azoren und Madeira:
106,21 Mio. EUR.

Änderungsantrag 216

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– für die Kanarischen Inseln:
257 970 000 EUR.

Geänderter Text

– für die Kanarischen Inseln:
268,42 Mio. EUR.

Änderungsantrag 217

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 – Absatz 3 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– für die französischen überseeischen
Departements: **25 900 000** EUR.

Geänderter Text

– für die französischen überseeischen
Departements: **26 900 000** EUR.

Änderungsantrag 218

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 – Absatz 3 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– für die Azoren und Madeira:
20 400 000 EUR.

Geänderter Text

– für die Azoren und Madeira:
21 200 000 EUR.

Änderungsantrag 219

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 – Absatz 3 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– für die Kanarischen Inseln:
69 900 000 EUR.

Geänderter Text

– für die Kanarischen Inseln:
72 700 000 EUR.

Änderungsantrag 220

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 32 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

(4) **Die Kommission nimmt** in die **Analysen, Studien und Bewertungen**, die sie im Rahmen von Handelsabkommen und der Gemeinsamen Agrarpolitik vornimmt, jeweils ein spezifisches Kapitel auf, wenn es um ein Thema geht, das für die Regionen in äußerster Randlage von besonderer Bedeutung ist.

Geänderter Text

Artikel 32 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) **Vor der Aufnahme von Handelsverhandlungen, die Auswirkungen auf die Landwirtschaft in den Gebieten in äußerster Randlage haben könnten, führt die Union Studien, Analysen und Folgenabschätzungen in Bezug auf die potenziellen Folgen dieser Verhandlungen durch und passt das Verhandlungsmandat entsprechend an, um den jeweiligen Benachteiligungen der Gebiete in äußerster Randlage Rechnung zu tragen und abträgliche Auswirkungen auf diese Gebiete abzuwenden. Bei der Durchführung dieser Studien bzw. Folgenabschätzungen legt die Kommission die von den Vereinten Nationen festgelegten Kriterien an.“**

Änderungsantrag 221

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 229/2013

Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Union finanziert die in den Kapiteln III und IV vorgesehenen Maßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von **23 000 000** EUR.

Geänderter Text

(2) Die Union finanziert die in den Kapiteln III und IV vorgesehenen Maßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von **23,93 Mio.** EUR.

Änderungsantrag 222

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 229/2013

Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der zur Finanzierung der besonderen Versorgungsregelung gemäß Kapitel III zugewiesene Betrag darf **6 830 000** EUR nicht überschreiten.

Geänderter Text

(3) Der zur Finanzierung der besonderen Versorgungsregelung gemäß Kapitel III zugewiesene Betrag darf **7,11 Mio.** EUR nicht überschreiten.

Änderungsantrag 223

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Weine, die vor der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen in den Verkehr gebracht oder etikettiert wurden und die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, können so lange in den Verkehr gebracht werden, bis die Bestände erschöpft sind.

Begründung

Dieser Änderungsantrag betrifft die Weine, die vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung und insbesondere des Teils über die neuen Etikettierungsanforderungen etikettiert wurden.

Änderungsantrag 224

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe ga und
Artikel 119 Absatz 3a der
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gelten
ab dem ... [18 Monate nach Inkrafttreten
dieser Verordnung].***

Änderungsantrag 225

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe gb und
Artikel 119 Absatz 3b der
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gelten
ab dem Beginn des zweiten vollständigen
Wirtschaftsjahres nach Inkrafttreten des
in Artikel 122 Ziffer va der Verordnung
(EU) Nr. 1308/2012 genannten
delegierten Rechtsakts.***

Änderungsantrag 226

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Artikel 7a der Verordnung (EU)
Nr. 251/2014 gilt ab dem ... [18 Monate
nach dem Datum des Inkrafttretens dieser
Verordnung].***

Änderungsantrag 227
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Artikel 7b der Verordnung (EU)
Nr. 251/2014 gilt ab dem Beginn des
zweiten vollständigen Wirtschaftsjahres
nach Inkrafttreten des in dem Artikel
genannten delegierten Rechtsakts.**

Änderungsantrag 228

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

**Die Kommission legt dem Europäischen
Parlament und dem Rat bis zum
30. Juni 2021 einen
Gesetzgebungsvorschlag zur Ausweitung
der Vorschriften über das
Zutatenverzeichnis und die
Nährwertdeklaration von
Weinerzeugnissen auf die anderen
alkoholischen Getränke vor.**

BEGRÜNDUNG

Der von der Kommission vorgeschlagene Entwurf für eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ist den zu bewältigenden Herausforderungen nicht gewachsen. Seit 2014 betrifft die Krise der landwirtschaftlichen Einkommen die meisten Sektoren und beeinträchtigt damit noch stärker den Generationenwechsel in der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Die europäischen Verbraucher haben noch nie zuvor ihrer Ernährung so viel Bedeutung beigemessen und verstehen nicht, warum sich die Union nicht stärker darum bemüht, die Qualität der Erzeugnisse und die Würde der Menschen, die sie produzieren, zu sichern.

Es ist an der Zeit, die Mythen der 1990er-Jahre – als die Marktorientierung zum Dreh- und Angelpunkt der GAP erhoben wurde, obwohl die monopolistische Konzentration im Agrar- und Lebensmittelsektor sowie im Vertrieb ein bis dahin nie gekanntes Ausmaß erreicht hatte – einer Bestandsaufnahme zu unterziehen. Zu einem Zeitpunkt, zu dem der Multilateralismus immer schwächer wird und einem noch nie da gewesenen Handelskrieg Platz macht, muss die Union eine gewisse strategische Autonomie erlangen und sich wieder auf die Attribute ihrer Nahrungsmittelhoheit besinnen, da andernfalls ihre Ineffizienz all denen, die das europäische Aufbauwerk in Frage stellen wollen, immer stärker den Boden bereitet.

Ohne sich Illusionen über die Möglichkeit zu machen, die Verhandlungen bis zum Ende der Wahlperiode abzuschließen – weil sie zu spät begonnen haben und aufgrund der Unwägbarkeiten mit Blick auf den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen –, hat sich der Berichterstatter dafür entschieden, den völlig unzureichenden Vorschlag der Kommission heranzuziehen, damit die Idee einer notwendigen grundlegenden Neufassung der GMO-Verordnung vorangebracht werden kann, sodass aus ihr tatsächlich eine Verordnung zur Krisenbewältigung in der Landwirtschaft wird.

Das von der Kommission vorgeschlagene Ende der Ausfuhrsubventionen ist angesichts unserer internationalen Verpflichtungen notwendig. Wenn nun aber die Ungleichgewichte unseres Binnenmarktes nicht länger exportiert werden sollen, benötigen wir Handlungsoptionen zur Krisenbewältigung. Die Instrumente sind bereits in der Verordnung vorhanden und wurden mit der Reform von 2013 gestärkt. Die Einführung einer Beihilfe für die freiwillige Verringerung der Milcherzeugung im Jahr 2016 hat gezeigt, dass solche Instrumente wirksam sind und in der Union auf Zustimmung stoßen können. Es bedarf jedoch einer größeren Flexibilität bei der Inanspruchnahme der Instrumente für eine echte Steuerung des Gemeinsamen Marktes, wozu auch die von der Kommission vorgeschlagene Überarbeitung der Krisenreserve beitragen wird. Für den Berichterstatter geht es nicht darum, die Befugnisse der Kommission einzuschränken und wieder dahin zu kommen, dass die Instrumente automatisch ausgelöst werden, sondern ganz im Gegenteil: Die Kommission muss mehr Verantwortung übernehmen können, indem sie in die Lage versetzt wird, wie jede andere Verwaltungsbehörde innerhalb eines Leistungsrahmens einen Aktionsplan für Maßnahmen festlegen zu können, der als Grundlage für den Dialog mit dem Parlament und dem Rat dient.

Die öffentliche Intervention (öffentliche Lagerhaltung) sollte zwar auch künftig als letzte Auffanglösung dienen, wenn die Preise bereits unter dem Gleichgewichtsniveau liegen, es könnten jedoch andere Instrumente in Anspruch genommen werden, um zu verhindern, dass zu große Bestände aufgehäuft werden. Der Berichterstatter schlägt vor, dass den meisten Bereichen, die für eine Beihilfe für die private Lagerhaltung infrage kommen, auch die Inanspruchnahme einer öffentlichen Absicherung gestattet werden sollte. Außerdem schlägt er ein neues Kriterium für die Auslösung von zusätzlichen Einfuhrzöllen vor, damit die Auslösungspreise und –volumen, die seit über 20 Jahren gleich geblieben sind, neu angepasst werden können.

Damit mit der Ausarbeitung eines Aktionsplans der Kommission zur Krisenbewältigung begonnen werden kann, sollten dem Berichterstatter zufolge zwei Berichte erstellt werden. Der erste Bericht sollte Lösungen für eine etwaige Krise nach dem Brexit ausloten, der zweite sollte sich mit der Charakterisierung der verschiedenen Arten von Krisen auf den Agrarmärkten befassen.

Die GAP darf nicht ausschließlich von den Mitgliedstaaten und den nationalen Strategieplänen abhängig sein. Die Kommission wird bei Krisen auch künftig als Garant für die Integrität der gemeinsamen Märkte fungieren müssen. Zudem wird die GAP ohne eine erhebliche Verbesserung der Einkommensbedingungen für Betriebsinhaber im Wege einer besseren Regulierung der Märkte, mit der Betriebsinhaber bei umweltpolitischen Umwälzungen geschützt sind, weiterhin ökologisch ineffizient bleiben und dem Klimawandel nicht angemessen begegnen können.

Der Berichterstatter unterstützt die Vorgehensweise der Kommission, die Mitgliedstaaten und die Betriebsinhaber beispielsweise im Wege von stärkeren Erzeugerorganisationen mit mehr Befugnissen auszustatten. Dies sollte jedoch nicht zu Lasten der Regionen gehen, und die Kommission muss ihre Rolle bei der öffentlichen Krisenbewältigung definieren, damit eine gute Ergänzung zu dem privaten Risikomanagement durch die Betriebsinhaber und ihre Organisationen gefunden wird. Finanzielle Vorkehrungen wie Versicherungen und Gegenseitigkeitsfonds können kein Ersatz für öffentliche Interventionen sein, denn sie zeitigen keinen Nutzen, wenn Märkte langfristig rückläufig oder infolge der ungleich verteilten Verhandlungsmacht gestört sind.

Damit die Wirtschaftsteilnehmer künftig stärker befähigt werden können, schlägt der Berichterstatter vor, im Anschluss an die wichtige Arbeit des Parlaments bei der Aushandlung der Omnibus-Verordnung alle noch vorhandenen Ungewissheiten über die Möglichkeiten für die Betriebsinhaber, sich besser zu organisieren, im Einklang mit dem Präzedenzfall der Rechtssache zum französischen Chicoréemarkt aus dem Weg zu räumen. Der Berichterstatter fordert jedoch die Streichung des sogenannten „Kartellartikels“ 222, denn die Genehmigung von Absprachen – wenn auch nur vorübergehend – zur Beseitigung der Folgen einer übermäßigen Deregulierung ist keine annehmbare Lösung.

Der Berichterstatter schlägt vor, die Bestimmungen über die Angebotskontrolle, die derzeit für Käse, Schinken und Wein gelten, auf alle Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, aber auch auf alle Erzeugnisse mit einem Gütezeichen sowie auf alle zusätzlichen, fakultativ vorbehaltenen Angaben vor allem in Verbindung mit der Gesundheit auszuweiten.

Sind die Betriebsinhaber besser organisiert, wird es ihnen möglich sein, den Mehrwert in den verschiedenen Sektoren gerechter aufzuteilen. Die Ergänzung von privatem und öffentlichem Risikomanagement sollte ein besseres Funktionieren der Märkte und somit eine Erhöhung des Anteils der landwirtschaftlichen Einkommen, der aus der Vermarktung der Erzeugnisse stammt, bewirken.

Der Berichterstatter schlägt daher vor, eine Klausel über eine Halbzeitbewertung bis zum 30. Juni 2024 aufzunehmen, damit die Wirksamkeit des Strategieplans und der GMO-Verordnungen insgesamt verbessert wird. Es werden Strategien für einen Ausstieg aus den entkoppelten Beihilfen geprüft, die von unseren internationalen Partnern zunehmend kritisiert werden, wie sich auch vor kurzem bei den Vereinigten Staaten beim Thema der spanischen Tafeloliven gezeigt hat. Längerfristig geht es darum, die Bunkermentalität aufzugeben, damit alle Hebel für eine antizyklische Steuerung der Märkte und Einkommen aufeinander abgestimmt werden können, wozu auch ein deutlich gestärktes Programm zur Nahrungsmittelhilfe und eine flexiblere Politik für Agrokraftstoffe gehören, damit die Ernährungssicherheit Vorrang hat vor anderen Zwecken und damit ein Puffer gegen eine Instabilität der Agrarmärkte besteht.

Der Berichterstatter stellt fest, dass der Vorschlag der Kommission keine Bestimmungen über die regulatorischen Entwicklungen enthält, die mit den Überprüfungen der Finanzrichtlinien und -verordnungen (Barnier-Richtlinien) eingeführt worden sind, obwohl die landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnisse jetzt dem Überwachungsrahmen der für die Regulierung der Finanzmärkte zuständigen Behörden unterliegen. In Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Artikel 79 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU wird jedoch auf diese Verordnung verwiesen, und die Kommission wird in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Zur Behebung dieses Mangels, der charakteristisch dafür ist, dass die für die Landwirtschaft zuständigen Dienste innerhalb der Kommission an den Rand gedrängt werden, schlägt der Berichterstatter vor, auf diese Verpflichtung zur Zusammenarbeit hinzuweisen und Bestimmungen hinzuzufügen, die zur automatischen Weitergabe von Informationen – insbesondere über Einfuhrlizenzen oder öffentliche Lagerhaltung – von den Mitgliedstaaten an die Kommission verpflichten. Zudem sollte Artikel 223 ergänzt werden, indem die Kommission die Befugnis zur Durchsetzung des Rückgriffs auf elektronische Handelsplattformen erhält, damit die undurchsichtigsten außerbörslichen Märkte transparenter werden.

Generell fordert der Berichterstatter die Erstellung eines Berichts über die Verwendung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere der Blockchain-Technologie, damit das Funktionieren der Märkte verbessert und der Verwaltungsaufwand verringert wird. Obwohl die Task Force über das Funktionieren der Agrarmärkte diesen Punkt bereits 2016 in ihrem Bericht angesprochen hatte, hat die Kommission keinen Vorschlag hierzu gemacht, obwohl Vereinfachung und Modernisierung eigentlich grundlegend sein sollten.

Der Berichterstatter schlägt außerdem vor, die Befugnisse der Branchenverbände in Bezug auf Transparenz und Qualität zu erweitern. Im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission hinsichtlich der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften für die Durchführung von Weinen schlägt der Berichterstatter vor, die Anzahl der von den Vermarktungsregeln betroffenen Erzeugnisse zu erhöhen, damit eine vermehrte Gleichbehandlung zwischen europäischen Betriebsinhabern und Landwirten aus Drittländern erreicht werden kann.

Für die Bestimmungen über den Weinbausektor fordert der Berichterstatter, die Regelung der Genehmigungen für Neuanpflanzungen über 2030 hinaus zu verlängern und die Verpflichtung zur Bewertung bis 2023 aufrechtzuerhalten, damit Handelsverbände zu Wort kommen können. Der Berichterstatter lehnt den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Begriffsbestimmung der geschützten Ursprungsbezeichnung im Interesse einer Anpassung an die Definition im TRIPS-Übereinkommen ab und spricht sich stattdessen dafür aus, die Definition des internationalen Lissabonner Abkommens zu übernehmen. Er begrüßt den Vorschlag der Kommission, auch bei Weinen mit Ursprungsbezeichnung die Verwendung neuer Keltertraubensorten zu genehmigen.

Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass entalkoholisierte Weine nicht der gleichen Regelung wie Wein unterliegen sollten, da sie nicht der Definition von Wein in Anhang VII Teil II der GMO-Verordnung entsprechen. Der Wegfall von Alkohol muss durch hinzugefügte künstliche Aromen ausgeglichen werden, was einen industriellen Vorgang beinhaltet. Der Berichterstatter hält es für wichtig, dass der Forderung der Verbraucher nach Transparenz entsprochen wird. Informationen über die in einem Wein enthaltenen Kalorien und Zutaten sollten auf dem Etikett erscheinen oder – bei letztgenanntem – in elektronischem Format.

12.2.2019

STELLUNGNAHME DES ENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres
(COM(2018)0394 – C8-0246/2018 – 2018/0218(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Maria Heubuch

KURZE BEGRÜNDUNG

Das Bekenntnis der EU zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PKE) ist in Artikel 208 des Vertrags von Lissabon verankert. Darin verpflichtet sich die EU, in allen Politikbereichen, die sich wahrscheinlich auf die Entwicklungsländer auswirken, Entwicklungsziele zu berücksichtigen und zu verhindern, dass es Widersprüche zwischen diesen Politikbereichen gibt. Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft sind vorrangige Bereiche der Entwicklungszusammenarbeit der EU. In dem einschlägigen politischen Rahmen der EU aus dem Jahr 2010¹ wird betont, wie wichtig die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung für die weltweite Ernährungssicherheit ist, und die Gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP) wird dabei besonders hervorgehoben.

Die Inkohärenz der GAP mit den Entwicklungszielen ist zwar – zumal die Exportsubventionen mittlerweile ausgelaufen sind – geringer geworden, doch Probleme mit mangelnder Kohärenz bestehen nach wie vor. Negativ wirken sich auf die Entwicklung unter anderem die GAP-Marktstützungsmaßnahmen aus, die zur Regulierung und Stärkung des EU-

¹ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: EU-Politikrahmen zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Verbesserung der Ernährungssicherheit, COM(2010)0127, Brüssel, 31. März 2010.

Markts gedacht sind, jedoch tatsächlich den Handel beeinträchtigen und den Agrarmärkten der Entwicklungsländer schaden.

Mit dieser Änderungsverordnung werden einige geltende Verordnungen geändert, die Bestandteil der GAP sind, darunter die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO), mit der die einheitliche europäische GMO geregelt wird. Zu den Maßnahmen zählen öffentliche Intervention und Beihilfen für die private Lagerhaltung, außergewöhnliche Maßnahmen bei Marktstörungen, darunter Ausfuhrerstattungen, und Vermarktungsnormen. Der Vorschlag der Kommission lässt die GMO-Verordnung zum größten Teil unverändert. Wird der neue Legislativvorschlag im Hinblick auf die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung untersucht, so zeigt sich, dass hierin das Bekenntnis zur PKE noch nicht entschieden genug ist und dass die Lehren früherer Marktkrisen, in denen es Überproduktion gab und dumpingähnlich vorgegangen wurde, nicht hinreichend berücksichtigt wurden.

In der EU-Milchwirtschaft beispielsweise gab es regelmäßig überproduktionsbedingte Krisen, auf die im Rahmen der GAP mit der Absicherungsmaßnahme reagiert wurde, Beihilfen für die Lagerung von Milchpulver zu gewähren. Diese Beihilfen im Verbund mit der Zunahme der Ausfuhren von Milchpulver nach Westafrika bewirkten beispielsweise, dass Milch aus der EU in Burkina Faso dreimal so günstig wurde wie einheimische Milch. Daher waren diese Reaktionen mit den Entwicklungszielen und insbesondere mit Ziel 2 unvereinbar, da die lokalen Märkte auf diese Weise zerstört und kleinere Erzeuger vor existenzielle Probleme gestellt wurden.

Die Verfasserin der Stellungnahme schlägt vor, die Verordnung dahingehend zu ändern, dass mehr Gewicht auf die PKE gelegt wird, um dem Überangebot auf den europäischen Märkten entgegenzuwirken und Krisen vorzubeugen. Vorgeschlagen wird daher,

- sich entschlossener zur PKE, zur Agenda 2030 und zum Übereinkommen von Paris zu bekennen,
- dem Überangebot mithilfe einer freiwilligen Regelung zur Volumenreduzierung entgegenzuwirken, die bei schwerwiegenden Marktstörungen greift,
- Krisen in der Milchwirtschaft vorzusehen und sie abzuwenden, indem die Überwachungsfunktion der EU-Beobachtungsstelle für den Milchmarkt ausgebaut und ein Krisenmechanismus ausgelöst wird, wenn ein Ungleichgewicht erkannt wird.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114, Artikel 118 Absatz 1 und **Absatz 349**,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114, Artikel 118 Absatz 1 und **Artikel 349 sowie Artikel 208**,

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“ vom 29. November 2017 wird dargelegt, welche Herausforderungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „GAP“) in der Zeit nach 2020 bestehen und welche Ziele und Ausrichtung sie haben soll. Diese Ziele umfassen unter anderem die Notwendigkeit einer ergebnisorientierteren GAP, vermehrte Modernisierung und größere Nachhaltigkeit, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen, umwelt- und klimapolitischen Nachhaltigkeit in der **Land- und** Forstwirtschaft sowie in ländlichen Gebieten, sowie die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten mit Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union.

Geänderter Text

(1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“ vom 29. November 2017 wird dargelegt, welche Herausforderungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „GAP“) in der Zeit nach 2020 bestehen und welche Ziele und Ausrichtung sie haben soll. Diese Ziele umfassen unter anderem die Notwendigkeit einer ergebnisorientierteren GAP, vermehrte Modernisierung und größere Nachhaltigkeit **im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und dem Übereinkommen von Paris**, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen, umwelt- und klimapolitischen Nachhaltigkeit in der **Land- und** Forstwirtschaft sowie in ländlichen Gebieten, **die Erzeugung gesunder Lebensmittel** sowie die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten mit Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union. **In der Mitteilung wird auch die weltweite Bedeutung der GAP hervorgehoben und auf das Bekenntnis der Union zur Stärkung der Politikkohärenz im Interesse nachhaltiger Entwicklung**

hingewiesen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Um der weltweiten Bedeutung und Wirkung der GAP Rechnung zu tragen, sollte – insbesondere in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und Handel – für Abstimmung und Kontinuität mit anderen außenpolitischen Maßnahmen und Instrumenten der Union gesorgt werden. Das Bekenntnis der Union zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung erfordert es, bei der Gestaltung der Agrarpolitik den entwicklungspolitischen Zielen und Grundsätzen Rechnung zu tragen, um insbesondere sicherzustellen, dass diese mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und dem Übereinkommen von Paris im Einklang stehen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Da **die** GAP entschlossener auf die Herausforderungen und Chancen **reagieren** muss, die sich Unionsebene, auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene oder auf Ebene des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs ergeben, bedarf es einer Straffung der Verwaltung der GAP, einer wirksameren Umsetzung der Ziele der Union und einer wesentlichen Verringerung des Verwaltungsaufwands. In dieser auf Leistung („Umsetzungsmodell“) ausgerichteten GAP sollte die Union

(2) Da **mit der** GAP entschlossener auf die Herausforderungen und Chancen **reagiert werden** muss, die sich Unionsebene, auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene oder auf Ebene des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs ergeben, bedarf es einer Straffung der Verwaltung der GAP, einer wirksameren Umsetzung der Ziele der Union und einer wesentlichen Verringerung des Verwaltungsaufwands. In dieser auf Leistung („Umsetzungsmodell“) ausgerichteten

lediglich allgemeine Parameter, wie die Ziele der GAP und grundlegende Anforderungen, festlegen, während die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung dafür übernehmen sollten, wie sie die Ziele erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten. Durch mehr Subsidiarität kann den Bedingungen und dem Bedarf vor Ort besser Rechnung getragen und die Unterstützung so zugeschnitten werden, dass sie den bestmöglichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Union leisten kann.

GAP sollte die Union lediglich allgemeine Parameter, wie die Ziele der GAP und grundlegende Anforderungen, festlegen, während die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung dafür übernehmen sollten, wie sie die Ziele erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten **und wie sich ihre Maßnahmen auf die Entwicklungsländer auswirken**. Durch mehr Subsidiarität kann den Bedingungen und dem Bedarf vor Ort besser Rechnung getragen und die Unterstützung so zugeschnitten werden, dass sie den bestmöglichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Union leisten kann.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Nach Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfolgt die Umsetzung der GAP im Einklang mit den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit und dementsprechend unter anderem mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Im Sinne dieser Politikkohärenz sollten die im Rahmen der Verordnung ergriffenen Maßnahmen weder die Kapazitäten für die Nahrungsmittelerzeugung und die langfristige Ernährungssicherheit in Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, noch die Erfüllung der Klimaschutzverpflichtungen der Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris beeinträchtigen.

Begründung

Gemäß Artikel 208 AEUV müssen alle Maßnahmen der EU, die die Entwicklungsländer betreffen könnten, den Entwicklungszielen Rechnung tragen. Wesentliche Ziele der EU-

Entwicklungszusammenarbeit bestehen darin, die landwirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer voranzutreiben und die Ernährungssicherheit auf der Welt zu verbessern. Die GAP wirkt sich insbesondere auf den Agrarhandel aus. Im Sinne des Grundsatzes der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung müssen mögliche Auswirkungen auf lokale Agrarmärkte und lokale Erzeuger in Entwicklungsländern überwacht und möglichst verhindert werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthält bestimmte Begriffsbestimmungen für Wirtschaftszweige, die in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen. Begriffsbestimmungen für den Zuckersektor in Anhang II Teil II Abschnitt B sollten gestrichen werden, da sie nicht mehr anwendbar sind. Um Begriffsbestimmungen für andere, in dem genannten Anhang aufgeführte Wirtschaftszweige im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Marktentwicklungen zu aktualisieren, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung solcher Begriffsbestimmungen zu erlassen. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden. Folglich sollte die der Kommission übertragene individuelle Befugnis in Anhang II Teil II Abschnitt A Nummer 4,

Geänderter Text

(4) Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthält bestimmte Begriffsbestimmungen für Wirtschaftszweige, die in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen. Begriffsbestimmungen für den Zuckersektor in Anhang II Teil II Abschnitt B sollten gestrichen werden, da sie nicht mehr anwendbar sind. Um Begriffsbestimmungen für andere, in dem genannten Anhang aufgeführte Wirtschaftszweige im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Marktentwicklungen zu aktualisieren, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung solcher Begriffsbestimmungen zu erlassen. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene **und mit Partnern in Drittländern**, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden. Folglich sollte die der Kommission übertragene individuelle Befugnis in Anhang II Teil II Abschnitt A

die Begriffsbestimmung für „Inulinsirup“ zu ändern, gestrichen werden.

Nummer 4, die Begriffsbestimmung für „Inulinsirup“ zu ändern, gestrichen werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Partner in Entwicklungsländern sollten dabei unterstützt werden, ein System von geografischen Angaben und Gütesiegeln aufzubauen. Diese sollten folgerichtig auch von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Die Prüfung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ist ein wichtiger Verfahrensschritt. Die Mitgliedstaaten verfügen über Kenntnisse und Fachwissen und haben Zugang zu Daten und Fakten, sodass sie am besten imstande sind, zu prüfen, ob die mit dem Antrag übermittelten Informationen richtig sind und der Wahrheit entsprechen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Ergebnis dieser Prüfung, das in einem Einzigem Dokument, das die relevanten Elemente der Produktspezifikation zusammenfasst, genau festgehalten werden muss, zuverlässig und richtig ist. Was das Subsidiaritätsprinzip angeht, sollte die Kommission die Anträge anschließend prüfen, um sicherzustellen, dass keine offensichtlichen Fehler vorliegen und dass das Unionsrecht sowie die Interessen von

(15) Die Prüfung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ist ein wichtiger Verfahrensschritt. Die Mitgliedstaaten verfügen über Kenntnisse und Fachwissen und haben Zugang zu Daten und Fakten, sodass sie am besten imstande sind, zu prüfen, ob die mit dem Antrag übermittelten Informationen richtig sind und der Wahrheit entsprechen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Ergebnis dieser Prüfung, das in einem einzigen Dokument, das die relevanten Elemente der Produktspezifikation zusammenfasst, genau festgehalten werden muss, zuverlässig und richtig ist. Was das Subsidiaritätsprinzip angeht, sollte die Kommission die Anträge anschließend prüfen, um sicherzustellen, dass keine offensichtlichen Fehler vorliegen und dass das Unionsrecht sowie die Interessen von

Beteiligten außerhalb des Antragsmitgliedstaats berücksichtigt werden.

Beteiligten außerhalb des Antragsmitgliedstaats **und außerhalb der Union** berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Was die Ausfuhrkredite, Ausfuhrkreditbürgschaften oder Versicherungsprogramme, Agrarausfuhren durch staatliche Handelsunternehmen und internationale Nahrungsmittelhilfen angeht, können die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Maßnahmen, die den **Unions-Rechtsvorschriften** entsprechen, verabschieden. Da die Union und ihre Mitgliedstaaten WTO-Mitglieder sind, sollten solche nationalen Maßnahmen auch im Einklang mit den Bestimmungen des Beschlusses der WTO-Ministerkonferenz vom 19. Dezember 2015 nach Unionsrecht und internationalem Recht stehen.

Geänderter Text

(27) Was die Ausfuhrkredite, Ausfuhrkreditbürgschaften oder Versicherungsprogramme, Agrarausfuhren durch staatliche Handelsunternehmen und internationale Nahrungsmittelhilfen angeht, können die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Maßnahmen, die den **Unionsrechtsvorschriften, einschließlich der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung gemäß Artikel 208 AEUV und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung**, entsprechen, verabschieden. Da die Union und ihre Mitgliedstaaten WTO-Mitglieder sind, sollten solche nationalen Maßnahmen auch im Einklang mit den Bestimmungen des Beschlusses der WTO-Ministerkonferenz vom 19. Dezember 2015 nach Unionsrecht und internationalem Recht stehen. **Dabei muss die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung stets gewahrt werden und sichergestellt sein, dass die Maßnahmen Entwicklungsländern nicht insofern zum Nachteil gereichen, als verzerrte Wettbewerbsbedingungen entstehen.**

Begründung

Die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung erfordert, dass die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit bei Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Entwicklungsländer haben können, berücksichtigt werden. Die Agrarpolitik der EU hat Auswirkungen auf andere Bereiche und beeinflusst insbesondere den Agrarhandel. Agrarausfuhren durch staatliche Handelsunternehmen und internationale Nahrungsmittelhilfen wirken sich unmittelbar auf die Weltmarktbedingungen aus. Daher muss den Auswirkungen dieser Veränderungen auf die Agrarmärkte in Entwicklungsländern Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. In Teil I wird folgender Artikel 2a eingefügt:

Artikel 2a

Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung

Im Einklang mit Artikel 208 AEUV sind die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich derjenigen, die im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen gebilligt wurden, bei der Durchführung dieser Verordnung zu berücksichtigen. Die gemäß dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen dürfen weder die Kapazitäten für die Nahrungsmittelerzeugung noch die langfristige Ernährungssicherheit in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern gefährden.

Öffentliche Intervention und private Lagerhaltung dürfen keine negativen Auswirkungen auf Entwicklungsländer haben und müssen den Grundsätzen der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung entsprechen.

Dementsprechend darf auch der spätere Verkauf von Erzeugnissen, die von öffentlicher Intervention und privater Lagerhaltung betroffen waren, keine negativen Auswirkungen auf die Märkte in Entwicklungsländer haben.

Begründung

Gemäß Artikel 208 AEUV müssen alle Maßnahmen, die die Entwicklungsländer betreffen könnten, den Entwicklungszielen Rechnung tragen. Wesentliche Ziele der EU-

Entwicklungszusammenarbeit bestehen darin, die landwirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer voranzutreiben und die Ernährungssicherheit auf der Welt zu verbessern. Die Agrarpolitik der EU hat Auswirkungen auf andere Bereiche und beeinflusst insbesondere den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Nach dem Grundsatz der Politikkohärenz für die Entwicklung müssen mögliche Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Märkte und die örtlichen Erzeuger in den Entwicklungsländern überwacht und nach Möglichkeit verhindert werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Der folgende Artikel wird angefügt:

Artikel 7a

Freiwillige Mengenreduzierung

Künftig ist die freiwillige Mengenreduzierung zulässig. Diese Intervention ist möglich, wenn die Kommission beschließt, dass der Markt in einem Sektor (gemäß der Liste in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013) erheblich gestört ist. Die Erzeuger können dann während eines von der Kommission festzulegenden Zeitraums ihre Produktionsmenge gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum freiwillig reduzieren.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte in Bezug auf Folgendes zu erlassen:

- **Höchstliefermengen/-volumina**
- **Dauer der verringerten Erzeugung**
- **Höhe des Ausgleichsbetrags für Erzeuger, die Mengen reduzieren**
- **Höhe des Strafbetrags für Erzeuger, die in diesem Zeitraum ihre Produktion erhöhen**

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 16 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

- (1) Der Absatz der zur öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnisse erfolgt auf solche Weise, dass
- a) jede **Marktstörung** vermieden wird,
- b) allen Käufern gleicher Zugang zu den Waren und gleiche Behandlung gewährleistet werden **und**
- c) die Verpflichtungen eingehalten werden, die sich aus gemäß AEUV geschlossenen internationalen Übereinkünften ergeben.

Geänderter Text

3b. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Absatz der zur öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnisse erfolgt auf solche Weise, dass
- a) jede **Störung des Unionsmarkts oder der Märkte in Drittländern** vermieden wird,
- b) allen Käufern gleicher Zugang zu den Waren und gleiche Behandlung gewährleistet werden,
- c) die Verpflichtungen eingehalten werden, die sich aus gemäß AEUV geschlossenen internationalen Übereinkünften ergeben, **und**
- ca) der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung gemäß Artikel 208 AEUV entsprochen wird.**

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R1308-20180101>)

Begründung

Es werden Bestimmungen hinzugefügt, damit sichergestellt ist, dass der Absatz aus der öffentlichen Intervention im Einklang mit Artikel 208 AEUV erfolgt und dass dabei der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (e) entsprochen werden muss. Insbesondere dürfen durch den Absatz von Erzeugnissen weder die Märkte von Drittländern noch der Unionsmarkt gestört werden (a). Schließlich dürfen Erzeugnisse nicht unter dem jeweiligen Preis der öffentlichen Intervention verkauft werden, sei es der festgesetzte Preis der öffentlichen Intervention gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a oder der Höchstpreis gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

26a. In Teil III wird folgendes Kapitel VIIa eingefügt:

Kapitel VIIa

Artikel 205a

Überwachung der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung

(1) Im Einklang mit Artikel 208 AEUV werden die Auswirkungen der GAP auf die Lebensmittelsysteme und die langfristige Ernährungssicherheit in Entwicklungsländern regelmäßig von unabhängiger Stelle bewertet. Bei dieser Überwachung wird besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen der Handelsströme von Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln zwischen der Europäischen Union und den Entwicklungsländern in folgenden Bereichen gelegt:

i) Nahrungsmittelerzeugung, -verarbeitung und -vertrieb in den am wenigsten entwickelten Ländern,

ii) lokale Kleinerzeuger und Landwirtinnen,

iii) Erzeugnisse, die von Entwicklungsländern als sensibel eingestuft werden,

iv) Erzeugnisse aus Wirtschaftsbereichen, in denen Zahlungen in Verbindung mit der GAP gewährt und Krisenbewältigungsmaßnahmen im Rahmen der GAP umgesetzt werden.

(2) Bei der Bewertung werden Daten von Marktbeobachtungsstellen der Union, aus Fallstudien und der Berichterstattung über die Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie Nachweise untersucht, die von Partnerländern und anderen einschlägigen Interessenträgern, etwa Organisationen der Zivilgesellschaft,

vorgelegt wurden. Hierzu werden die von den Marktbeobachtungsstellen der Union abgedeckten Wirtschaftsbereiche und geografischen Bereiche dahingehend ausgedehnt, dass auch Erzeugnisse, die von Partnerländern als sensibel eingestuft werden, und die am wenigsten entwickelten Länder umfasst werden. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Festlegung des Gegenstandsbereichs der Bewertung und des dabei anzuwendenden Verfahrens delegierte Rechtsakte zu erlassen.

(3) Geht aus den Überwachungsdaten hervor, dass negative Auswirkungen auf die Erzeugung und Verarbeitung in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft oder auf die Ernährungssicherheit in einem Entwicklungsland drohen, so übermittelt die Kommission eine Frühwarnung, worauf eine Konsultation zwischen der Europäischen Union, den vor Ort betroffenen Landwirten und den Regierungen der Partnerländer zur Vereinbarung von Maßnahmen durchgeführt wird. Die Betroffenen können sich auf eine Sozialklausel berufen.

(4) Wird keine Frühwarnung übermittelt und kommt es gleichwohl zu negativen Auswirkungen, so können die Betroffenen Beschwerde einreichen. Beschwerden werden beim Ständigen Berichterstatter des Europäischen Parlaments für Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung eingereicht und von Anhörungsbeauftragten der Europäischen Kommission bearbeitet. Nachweise können von den betroffenen Gruppen und anderen Beteiligten vorgelegt werden.

(5) Die Kommission übermittelt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über die Ergebnisse der Bewertung, die eingereichten Nachweise und die politische Reaktion der Europäischen

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 225 – Absatz 1 – Buchstaben a bis d

Vorschlag der Kommission

(27) *Artikel* 225 werden die Buchstaben a **bis** d gestrichen.

Geänderter Text

(27) **In Artikel** 225 werden die Buchstaben a, **c und** d gestrichen.

Begründung

Der Milchmarkt muss weiterhin überwacht werden, weshalb die Berichtspflichten hier nicht aufgehoben werden sollten.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 225 – Absatz 1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

b) **bis zum 30. Juni 2014** und **ferner** bis zum **31. Dezember 2018** über die Entwicklung der Marktlage im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere über das Funktionieren der Artikel 148 bis 151, des Artikels 152 Absatz 3 und des Artikels 157 Absatz 3; sie bewertet dabei insbesondere die Auswirkungen auf die Milcherzeuger und die Milcherzeugung in benachteiligten Regionen im Hinblick auf das allgemeine Ziel einer Aufrechterhaltung der Erzeugung in diesen Regionen, einschließlich möglicher Anreize für Betriebsinhaber, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, und fügt

Geänderter Text

27a. Artikel 225 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) **alle vier Jahre** und **erstmals** bis zum **30. Juni 2022** über die Entwicklung der Marktlage im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere über das Funktionieren der Artikel 148 bis 151, des Artikels 152 Absatz 3 und des Artikels 157 Absatz 3; sie bewertet dabei insbesondere die Auswirkungen auf die Milcherzeuger und die Milcherzeugung in benachteiligten Regionen im Hinblick auf das allgemeine Ziel einer Aufrechterhaltung der Erzeugung in diesen Regionen, einschließlich möglicher Anreize für Betriebsinhaber, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, und fügt gegebenenfalls geeignete

gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei; Vorschläge bei;

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R1308-20180101>)

Begründung

Der Milchmarkt muss weiterhin überwacht werden, weshalb die Berichtspflichten hier aktualisiert werden sollten.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0394 – C8-0246/2018 – 2018/0218(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 11.6.2018
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 5.7.2018
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Maria Heubuch 11.7.2018
Prüfung im Ausschuss	19.11.2018
Datum der Annahme	7.2.2019
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 20 -: 0 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Beatriz Becerra Basterrechea, Ignazio Corrao, Charles Goerens, Maria Heubuch, György Hölvényi, Arne Lietz, Linda McAvan, Norbert Neuser, Elly Schlein, Bogusław Sonik, Mirja Vehkaperä, Anna Záborská
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Stefan Gehrold, Bernd Lucke, Judith Sargentini
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Asim Ademov, Czesław Hoc, Monika Hohlmeier, John Howarth, Tom Vandenkendelaere, Josef Weidenholzer, Bogdan Andrzej Zdrojewski

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

20	+
ALDE	Beatriz Becerra Basterrechea, Charles Goerens, Mirja Vehkaperä
EFDD	Ignazio Corrao
PPE	Asim Ademov, Stefan Gehroid, Monika Hohlmeier, György Hölvényi, Bogusław Sonik, Tom Vandenkendelaere, Anna Záborská, Bogdan Andrzej Zdrojewski
S&D	John Howarth, Arne Lietz, Linda McAvan, Norbert Neuser, Elly Schlein, Josef Weidenholzer
VERTS/ALE	Maria Heubuch, Judith Sargentini

0	-

2	0
ECR	Czesław Hoc, Bernd Lucke

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

26.11.2018

STANDPUNKT IN FORM VON ÄNDERUNGSANTRÄGEN DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres.
(COM(2018)0394 – C8-0246/2018 – 2018/0218(COD))

im Namen des Haushaltskontrollausschusses Tomáš Zdechovský (Verfasser)

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltskontrollausschuss legt dem Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung als federführendem Ausschuss folgende Änderungsanträge vor:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“ vom

Geänderter Text

(1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“ vom

29. November 2017 wird dargelegt, welche Herausforderungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „GAP“) in der Zeit nach 2020 bestehen und welche Ziele und Ausrichtung sie haben soll. Diese Ziele umfassen unter anderem die Notwendigkeit einer ergebnisorientierteren GAP, vermehrte Modernisierung und größere Nachhaltigkeit, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen, umwelt- und klimapolitischen Nachhaltigkeit in der Land- und Forstwirtschaft sowie in ländlichen Gebieten, sowie die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten mit Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union.

29. November 2017 wird dargelegt, welche Herausforderungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „GAP“) in der Zeit nach 2020 bestehen und welche Ziele und Ausrichtung sie haben soll. Diese Ziele umfassen unter anderem die Notwendigkeit einer ergebnisorientierteren GAP, vermehrte Modernisierung und größere Nachhaltigkeit, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen, umwelt- und klimapolitischen Nachhaltigkeit in der Land- und Forstwirtschaft sowie in ländlichen Gebieten (*unter anderem mit einer stärkeren Hinwendung zur Agroforstwirtschaft*), *die Eindämmung von Lebensmittelabfällen und die Förderung von Sensibilisierungsmaßnahmen im Hinblick auf gesunde Essgewohnheiten* sowie die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten mit Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Da die GAP entschlossener auf die Herausforderungen und Chancen reagieren muss, die sich Unionsebene, auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene oder auf Ebene des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs ergeben, bedarf es einer Straffung der Verwaltung der GAP, einer wirksameren Umsetzung der Ziele der Union und einer wesentlichen Verringerung des Verwaltungsaufwands. In dieser auf Leistung („Umsetzungsmodell“) ausgerichteten GAP sollte die Union lediglich allgemeine Parameter, wie die Ziele der GAP und grundlegende Anforderungen, festlegen, **während** die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung dafür übernehmen **sollten**, wie sie die Ziele erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten. Durch mehr Subsidiarität kann den Bedingungen und dem Bedarf vor Ort besser Rechnung getragen und die Unterstützung so zugeschnitten werden, dass sie den bestmöglichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Union leisten kann.

Geänderter Text

(2) Da die GAP entschlossener auf die Herausforderungen und Chancen reagieren muss, die sich Unionsebene, auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene oder auf Ebene des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs ergeben, bedarf es einer Straffung der Verwaltung der GAP, einer wirksameren Umsetzung der Ziele der Union und einer wesentlichen Verringerung des Verwaltungsaufwands. In dieser auf Leistung („Umsetzungsmodell“) ausgerichteten GAP **und mit dem vordringlichen Ziel eines dauerhaften Ertrags für die Produzenten** sollte die Union lediglich allgemeine Parameter, wie die Ziele der GAP und grundlegende Anforderungen, festlegen. Die Mitgliedstaaten **sollten** mehr Verantwortung dafür übernehmen, wie sie die Ziele erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten. Durch mehr Subsidiarität kann den Bedingungen und dem Bedarf vor Ort besser Rechnung getragen und die Unterstützung so zugeschnitten werden, dass sie den bestmöglichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Union leisten kann.

Begründung

Zwar kann den Mitgliedstaaten bei der Verteilung der GAP-Finanzmittel mehr Autonomie gewährt werden, aber einige wenden immer noch ein ungerechtes flächenbezogenes System an, ohne die am meisten Bedürftigen, die kleineren Landwirtschaftsbetriebe, zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Vorschriften für die Klassifizierung von Keltertraubensorten durch die Mitgliedstaaten sollten dahingehend geändert werden, dass die Keltertraubensorten Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont, die zuvor ausgeschlossen waren, einbezogen werden. Um sicherzustellen, dass die Weinerzeugung in der Union auf eine größere Resistenz gegenüber Krankheiten hinarbeitet und Rebsorten verwendet werden, die besser an die sich ändernden klimatischen Bedingungen angepasst sind, sollte vorgesehen werden, dass Keltertraubensorten der Art *Vitis Labrusca* sowie aus Kreuzungen der Arten *Vitis vinifera*, *Vitis Labrusca* mit anderen Arten der Gattung *Vitis* für die Weinerzeugung in der Union angebaut werden dürfen.

Geänderter Text

(9) Vorschriften für die Klassifizierung von Keltertraubensorten durch die Mitgliedstaaten sollten dahingehend geändert werden, dass die Keltertraubensorten Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont, die zuvor ausgeschlossen waren, einbezogen werden. Um sicherzustellen, dass die Weinerzeugung in der Union auf eine größere Resistenz gegenüber Krankheiten hinarbeitet und Rebsorten verwendet werden, die besser an die sich ändernden klimatischen Bedingungen angepasst sind, sollte vorgesehen werden, dass Keltertraubensorten der Art *Vitis Labrusca* sowie aus Kreuzungen der Arten *Vitis vinifera*, *Vitis Labrusca* mit anderen Arten der Gattung *Vitis* für die Weinerzeugung in der Union angebaut werden dürfen. ***Es sollte jedoch keine Regelung für gentechnisch veränderte Sorten getroffen werden.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 61 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Das Genehmigungssystem für Rebplantagen gemäß diesem Kapitel ***gilt vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2030, wobei die Kommission eine Halbzeitüberprüfung zur Bewertung der Funktionsweise der Regelung vornimmt***

Geänderter Text

(4a) Artikel 61 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Genehmigungssystem für Rebplantagen gemäß diesem Kapitel ***wird von der Kommission im Jahr 2023 geprüft, um sein Funktionieren zu bewerten und gegebenenfalls Vorschläge zur Verbesserung seiner Wirksamkeit***

und gegebenenfalls Vorschläge vorlegt. vorzulegen.“

Begründung

Das im Zuge der Reform von 2013 als Ersatz für die Pflanzungsrechtregelung eingeführte Genehmigungssystem für Rebpfanzungen funktioniert zur allgemeinen Zufriedenheit. Daher ist es zweckmäßig, dieses System dauerhaft beizubehalten, wobei zugleich die Pflicht zur Überprüfung bestehen bleiben sollte, um es bei Bedarf zu verbessern. Der für die Überprüfung vorgeschlagene Zeitpunkt ist früh genug angesetzt, damit die Ergebnisse der Überprüfung in die Vorarbeiten für den nächsten Zeitraum einfließen können.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 226 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 226a

Leistungsrahmen:

1. Die Kommission führt einen Leistungsrahmen ein, der die Überwachung und Evaluierung der Leistung des Plans zur Krisenbewältigung während der Durchführung sowie die entsprechende Berichterstattung ermöglicht.

2. Der Leistungsrahmen umfasst folgende Elemente:

(a) gemeinsame Kontext-, Leistungs-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren, die als Grundlage für die Überwachung, Bewertung und jährlichen Leistungsberichte dienen;

(b) Zielwerte und jährliche Etappenziele, die anhand von Ergebnisindikatoren für das jeweilige spezifische Ziel festgelegt werden;

(c) Datenerhebung, -speicherung und -übertragung;

(d) Jahresberichte über die Leistung des Plans zur Krisenbewältigung für jedes

der im Lauf des Jahres betroffenen Erzeugnisse;

(e) Prüfung potenzieller Rationalisierungsmaßnahmen bei der gesamten Nutzung des EGFL;

3. Die Ziele des Leistungsrahmens bestehen darin,

(a) die Auswirkungen, Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit, Kohärenz und den europäischen Mehrwert der GAP zu bewerten;

(b) an das Europäische Parlament und den Rat über die der Kommission übertragenen Befugnisse zur Verhütung und Bewältigung von Krisen Bericht zu erstatten,

(c) aus der aktuellen Verbrauchs-Logik des EGFL-Haushalts auszusteigen,

(d) eine Logik der antizyklischen Bewirtschaftung von Agrarmärkten und -einkommen zu entwickeln, bei der die Regulierungsbehörde des Agrarsektors, d.h. die Kommission, die Verwendung öffentlicher Mittel entsprechend den Wirtschaftszyklen, Klimaveränderungen und geopolitischen Spannungen optimiert.“

Begründung

Die Artikel 91 und 113 des Entwurfs der Verordnung über die Strategiepläne, in dem die Mitgliedstaaten ihre begründeten Entscheidungen der Kommission vorlegen müssen, werden zusammengefasst. Die Kommission muss ihre Krisenbewältigungsstrategie festlegen, damit sie dem Parlament und dem Rat Bericht erstatten kann. Die Klärung ihrer Strategie ist eine unumgängliche Voraussetzung dafür, dass die Mitgliedstaaten ihrerseits ihre Prioritätensetzung festlegen können.

31.1.2019

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres
(COM(2018)0394 – C8-0246/2018 – 2018/0218(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Herbert Dorfmann

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) In der Mitteilung der Kommission

(1) In der Mitteilung der Kommission

PE623.922v02-00

264/311

RR1183604DE.docx

an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“ vom 29. November 2017 wird dargelegt, welche Herausforderungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „GAP“) in der Zeit nach 2020 bestehen und welche Ziele und Ausrichtung sie haben soll. Diese Ziele umfassen unter anderem die Notwendigkeit einer ergebnisorientierteren GAP, vermehrte Modernisierung und größere Nachhaltigkeit, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen, umwelt- und klimapolitischen Nachhaltigkeit in der Land- und Forstwirtschaft sowie in ländlichen Gebieten, sowie die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten mit Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union.

an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“ vom 29. November 2017 wird dargelegt, welche Herausforderungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „GAP“) in der Zeit nach 2020 bestehen und welche Ziele und Ausrichtung sie haben soll. Diese Ziele umfassen unter anderem die Notwendigkeit einer ergebnisorientierteren GAP, vermehrte Modernisierung und größere Nachhaltigkeit, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen, umwelt- und klimapolitischen Nachhaltigkeit in der Land- und Forstwirtschaft sowie in ländlichen Gebieten **im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und dem Übereinkommen von Paris**, sowie die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten mit Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union.

Begründung

Gemäß Artikel 208 AEUV muss die EU bei allen einschlägigen Maßnahmen den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung tragen. Wesentliche Ziele der EU-Entwicklungszusammenarbeit bestehen darin, die landwirtschaftliche Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder voranzutreiben und die Ernährungssicherheit auf der Welt zu verbessern. Die GAP wirkt sich insbesondere auf den Agrarhandel aus. Im Sinne des Grundsatzes der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung müssen mögliche abträgliche Auswirkungen auf lokale Agrarmärkte und lokale Erzeuger in Entwicklungsländern berücksichtigt, überwacht und möglichst verhindert werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Handelsabkommen führen zwar zu einem größeren internationalen Wettbewerb unter den landwirtschaftlichen Erzeugern, eröffnen ihnen gleichzeitig aber auch neue

Möglichkeiten. Um einen fairen Wettbewerb aufrechtzuerhalten und im internationalen Handel für Gegenseitigkeit zu sorgen, muss die Europäische Union insbesondere in den Bereichen Umwelt und Gesundheit Erzeugungsstandards durchsetzen, die denen entsprechen, die für ihre eigenen Erzeuger festgelegt wurden, und die auf Gegenseitigkeit basieren.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Gemäß Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollte die Umsetzung der GAP mit den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit und dementsprechend unter anderem mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung im Einklang stehen. Im Sinne dieser Politikkohärenz sollten die im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen weder die Kapazitäten für die Nahrungsmittelerzeugung bzw. die langfristige Ernährungssicherheit in Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern noch die Erfüllung der Klimaschutzverpflichtungen der Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris beeinträchtigen.

Begründung

Gemäß Artikel 208 AEUV müssen alle EU-Maßnahmen, die die Entwicklungsländer betreffen könnten, den Entwicklungszielen Rechnung tragen. Wesentliche Ziele der EU-Entwicklungszusammenarbeit bestehen darin, die landwirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer voranzutreiben und die Ernährungssicherheit auf der Welt zu verbessern. Die GAP wirkt sich insbesondere auf den Agrarhandel aus. Im Sinne des Grundsatzes der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung müssen mögliche Auswirkungen auf lokale Agrarmärkte und lokale Erzeuger in Entwicklungsländern überwacht und möglichst

verhindert werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Um Erzeuger in die Lage zu versetzen, Rebsorten zu verwenden, die besser an die sich ändernden klimatischen Bedingungen angepasst sind und eine größere Resistenz gegenüber Krankheiten aufweisen, sollten Erzeugnisse zugelassen werden, die Ursprungsbezeichnungen nicht nur von Keltertraubensorten der Art *Vitis vinifera*, sondern auch von Kreuzungen der Art *Vitis vinifera* mit anderen Arten der Gattung *Vitis* verwenden.

Geänderter Text

(10) Um Erzeuger in die Lage zu versetzen, Rebsorten zu verwenden, die besser an die sich ändernden klimatischen Bedingungen angepasst sind und eine größere Resistenz gegenüber Krankheiten aufweisen, sollten Erzeugnisse zugelassen werden, die Ursprungsbezeichnungen nicht nur von Keltertraubensorten der Art *Vitis vinifera*, sondern auch von Kreuzungen der Art *Vitis vinifera* mit anderen Arten der Gattung *Vitis* **sowie von Keltertraubensorten, die aus Kreuzungen verschiedener Arten der Gattung *Vitis* stammen**, verwenden.

Begründung

*Es gibt keine stichhaltige Begründung, warum Rebsorten, die nicht zur Art *Vitis vinifera* gehören, keine Ursprungsbezeichnung erhalten sollten. Bekannte Rebsorten wie „Uhudler“ oder „Fragolino“ werden traditionell in bestimmten Regionen Europas angebaut, wo sie in der lokalen Kultur verwurzelt und von sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung sind. Diese Rebsorten sollten durch genaue Herstellungsvorschriften gegen jede Form von Missbrauch geschützt werden, wodurch außerdem hohe Qualitätsstandards sichergestellt würden.*

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Begriffsbestimmung einer Ursprungsbezeichnung sollte an die Begriffsbestimmung im Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums¹² (im Folgenden „TRIPS-Übereinkommen“), das durch den Beschluss 94/800/EG des Rates¹³

Geänderter Text

entfällt

genehmigt wurde, angepasst werden, insbesondere an Artikel 22 Absatz 1, dem zufolge der Name ein landwirtschaftliches Erzeugnis bezeichnen muss, das aus einem bestimmten Gebiet oder einem bestimmten Ort stammt.

12 Multilaterale Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) - Anhang 1 - Anhang 1C - Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (WTO), (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 214).

13 Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1).

Begründung

Da an der im internationalen Lissabonner Abkommen verwendeten Definition des Begriffs „Ursprungsbezeichnung“ festgehalten wird, ist diese Erwägung ungeeignet, denn sie nimmt Bezug auf eine andere Definition des Begriffs „Ursprungsbezeichnung“, die im Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) niedergelegt ist.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Um sicherzustellen, dass die Verbraucher ausreichende Informationen erhalten, sollten die Nährwertdeklaration und das Zutatenverzeichnis gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 als verbindliche Angaben für die Kennzeichnung und Aufmachung von Wein festgelegt werden.

Begründung

Aus Gründen der Klarheit und der Konsistenz wäre es besser, Informationen über den Nährwert und die Zutaten von Wein in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel zu regeln.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Sobald die Kommission gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und dem Kommissionsbericht COM (2017) 58 final einheitliche Regeln für die Kennzeichnung der Zutaten und der Nährwerte für alkoholische Getränke festgelegt hat, sollten alle Weinbauerzeugnisse Angaben zu den Zutaten und Nährwerten auf dem Etikett tragen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) Was die Ausfuhrkredite, Ausfuhrkreditbürgschaften oder Versicherungsprogramme, Agrarausfuhren durch staatliche Handelsunternehmen und internationale Nahrungsmittelhilfen angeht, können die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Maßnahmen, die den Unions-Rechtsvorschriften entsprechen, verabschieden. Da die Union und ihre Mitgliedstaaten WTO-Mitglieder sind, sollten solche nationalen Maßnahmen auch im Einklang mit den Bestimmungen des Beschlusses der WTO-Ministerkonferenz vom 19. Dezember 2015 nach Unionsrecht und internationalem Recht stehen.

(27) Was die Ausfuhrkredite, Ausfuhrkreditbürgschaften oder Versicherungsprogramme, Agrarausfuhren durch staatliche Handelsunternehmen und internationale Nahrungsmittelhilfen angeht, können die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Maßnahmen, die den Unions-Rechtsvorschriften, ***einschließlich der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung gemäß Artikel 208 AEUV und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung***, entsprechen, verabschieden. Da die Union und ihre Mitgliedstaaten WTO-Mitglieder sind, sollten solche nationalen Maßnahmen auch im Einklang

mit den Bestimmungen des Beschlusses der WTO-Ministerkonferenz vom 19. Dezember 2015 nach Unionsrecht und internationalem Recht stehen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31a) In ihrem Bericht vom März 2017 über die verbindliche Kennzeichnung alkoholischer Getränke mit Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration erklärt die Kommission, dass sie keine objektiven Gründe feststellen könne, die die Abwesenheit von Informationen über die Zutaten und den Nährwert alkoholischer Getränke rechtfertigen könnten, und fordert die Branche auf, innerhalb eines Jahres einen Vorschlag zur Selbstregulierung vorzulegen, der auf die Bereitstellung von Informationen über die Zutaten und den Nährwert aller alkoholischen Getränke abzielt. Um ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, sollte der Vorschlag zur Selbstregulierung mindestens vorschreiben, dass auf den Etiketten Informationen über die Zutaten und den Nährwert anzugeben sind und dass solche Informationen den Bestimmungen über die „freiwilligen Lebensmittelinformationen“, wie sie in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 festgelegt sind, entsprechen müssen. Die Kommission sollte die Vorschläge der Industrie bewerten und einen Bericht sowie gegebenenfalls einen Legislativvorschlag, in dem geeignete Ausnahmen für Kleinsterzeuger vorgesehen sind, veröffentlichen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 2a

**Politikkohärenz im Interesse der
Entwicklung**

**Im Einklang mit Artikel 208 AEUV sind
die Ziele der
Entwicklungszusammenarbeit,
einschließlich derjenigen, die im Rahmen
der Vereinten Nationen und anderer
internationaler Organisationen gebilligt
wurden, bei der Durchführung dieser
Verordnung zu berücksichtigen. Die
gemäß dieser Verordnung getroffenen
Maßnahmen dürfen weder die
Kapazitäten für die
Nahrungsmittelerzeugung noch die
langfristige Ernährungssicherheit in
Entwicklungsländern und insbesondere in
den am wenigsten entwickelten Ländern
gefährden, und sie müssen zugleich dazu
beitragen, dass die Union ihre
Klimaschutzverpflichtungen einhält.“**

Begründung

Gemäß Artikel 208 AEUV müssen alle Maßnahmen, die die Entwicklungsländer betreffen könnten, den Entwicklungszielen Rechnung tragen. Wesentliche Ziele der EU-Entwicklungszusammenarbeit bestehen darin, die landwirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer voranzutreiben und die Ernährungssicherheit auf der Welt zu verbessern. Die Agrarpolitik der EU hat Auswirkungen auf andere Bereiche und beeinflusst insbesondere den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Nach dem Grundsatz der Politikkohärenz für die Entwicklung müssen mögliche Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Märkte und die örtlichen Erzeuger in den Entwicklungsländern überwacht und nach Möglichkeit verhindert werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 63 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen jährlich Genehmigungen für Neuanpflanzungen zur Verfügung entweder für

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen jährlich Genehmigungen für Neuanpflanzungen **für die Weinerzeugung** zur Verfügung entweder für

Begründung

Die Genehmigungen für Neuanpflanzungen betreffen Traubensorten, die für die Weinerzeugung, und nicht für andere Verwendungen wie Erzeugung von Traubensaft, bestimmt sind.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 63 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) 1 % der tatsächlich mit Reben bepflanzten Gesamtfläche in ihrem Hoheitsgebiet, wie sie am 31. Juli des vorangegangenen Jahres gemessen wurde, oder

Geänderter Text

a) 1 % der tatsächlich mit Reben bepflanzten Gesamtfläche **für die Weinerzeugung** in ihrem Hoheitsgebiet, wie sie am 31. Juli des vorangegangenen Jahres gemessen wurde, oder

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 63 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) 1 % einer Fläche, bestehend aus der in ihrem Hoheitsgebiet tatsächlich mit Reben bepflanzten Fläche, wie sie am 31. Juli 2015 gemessen wurde, und die Fläche, für die den Erzeugern in ihrem Hoheitsgebiet Pflanzungsrechte gemäß den

Geänderter Text

b) 1 % einer Fläche, bestehend aus der in ihrem Hoheitsgebiet tatsächlich mit Reben bepflanzten Fläche **für die Weinerzeugung**, wie sie am 31. Juli 2015 gemessen wurde, und die Fläche, für die den Erzeugern in ihrem Hoheitsgebiet

Artikeln 85h, 85i oder Artikel 85k der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 gewährt wurden und die gemäß Artikel 68 der vorliegenden Verordnung am 1. Januar 2016 in Genehmigungen umgewandelt werden können.

Pflanzungsrechte gemäß den Artikeln 85h, 85i oder Artikel 85k der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 gewährt wurden und die gemäß Artikel 68 der vorliegenden Verordnung am 1. Januar 2016 in Genehmigungen umgewandelt werden können.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 64 – Absatz 2 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

b) Flächen, auf denen Reben zur Erhaltung der Umwelt beitragen;

Geänderter Text

5a. „Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Flächen, auf denen Reben zur Erhaltung der Umwelt *oder zum Erhalt der genetischen Ressourcen der Rebsorten* beitragen;“

Begründung

Auch der Erhalt der genetischen Ressourcen sollte als Kriterium für die Erteilung einer Genehmigung aufgenommen werden, wenn die zulässigen Anträge in einem bestimmten Jahr die verfügbare Fläche für Neuanpflanzungen überschreiten.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 81 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

„(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 3 erstellen die Mitgliedstaaten eine Klassifizierung der Keltertraubensorten, die in ihrem Hoheitsgebiet zum Zwecke der Weinherstellung angepflanzt, wiederangepflanzt oder veredelt werden dürfen.

Geänderter Text

„(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 3 erstellen die Mitgliedstaaten eine Klassifizierung der Keltertraubensorten, die in ihrem Hoheitsgebiet zum Zwecke der Weinherstellung angepflanzt, wiederangepflanzt oder veredelt werden dürfen.

Die Mitgliedstaaten dürfen Keltertraubensorten in die Klassifizierung aufnehmen, wenn

- a) die betreffende Keltertraubensorte der Art *Vitis vinifera* **oder der Art *Vitis Labrusca*** angehört oder
- b) die betreffende Keltertraubensorte aus einer Kreuzung der Arten *Vitis vinifera*, *Vitis Labrusca* mit anderen Arten der Gattung *Vitis* stammt.

Wird eine Keltertraubensorte aus der Klassifizierung gemäß Unterabsatz 1 gestrichen, so sind die betreffenden Flächen innerhalb von 15 Jahren nach der Streichung zu roden.“

Die Mitgliedstaaten dürfen Keltertraubensorten in die Klassifizierung aufnehmen, wenn

- a) die betreffende Keltertraubensorte der Art *Vitis vinifera* angehört oder
- b) die betreffende Keltertraubensorte aus einer Kreuzung der Arten *Vitis vinifera*, *Vitis Labrusca* mit anderen Arten der Gattung *Vitis* stammt.

Wird eine Keltertraubensorte aus der Klassifizierung gemäß Unterabsatz 1 gestrichen, so sind die betreffenden Flächen innerhalb von 15 Jahren nach der Streichung zu roden.

Abweichend von Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten eine Wiederbepflanzung existierender historischer Rebflächen mit der Art *Vitis Labrusca* genehmigen, solange die bestehende mit dieser Art bepflanzte Fläche nicht vergrößert wird.“

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 92 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

„(1) Die in diesem Abschnitt festgelegten Vorschriften betreffend Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und traditionelle Begriffe gelten für die Erzeugnisse im Sinne von Anhang VIII Teil II Nummern 1, 3 bis 6, 8, 9, 11, 15 und 16.

Geänderter Text

8a. Artikel 92 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die in diesem Abschnitt festgelegten Vorschriften betreffend Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und traditionelle Begriffe gelten ***nur*** für die Erzeugnisse im Sinne von Anhang VIII Teil II Nummern 1, 3 bis 6, 8, 9, 11, 15 und 16.“

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 93 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

a) „Ursprungsbezeichnung“ **ein** Namen, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses im Sinne des **Artikel 92** Absatz 1 dient,

Geänderter Text

a) „Ursprungsbezeichnung“ **den** Namen **einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in ordnungsgemäß gerechtfertigten Ausnahmefällen eines Landes**, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses im Sinne des **Artikels 92** Absatz 1 dient, **das folgende Anforderungen erfüllt:**

Begründung

Durch diese Änderung soll das allgemeine Konzept der derzeitigen Definition wiederhergestellt werden, indem betont wird, dass ein Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung sich auf den Namen einer Gegend oder eines bestimmten Ortes stützt und menschliche Faktoren ein inhärenter Aspekt dieses Konzepts sind. Der Vorschlag für mehr Flexibilität bei der Verwendung von Rebsorten für die Herstellung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung behält durch diese Änderung seine Gültigkeit.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 93 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und **gegebenenfalls** menschlichen Einflüsse verdankt;

Geänderter Text

i) das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt;

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Gegebenenfalls kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die Prüfung des Antrags gemäß Artikel 97 Absatz 2 ausgesetzt wird, bis ein nationales Gericht oder eine andere nationale Stelle über einen Schutzantrag entschieden hat, bei dem der Mitgliedstaat in einem nationalen Vorverfahren gemäß Absatz 5 festgestellt hat, dass die Anforderungen erfüllt sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des in Artikel 229 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens erlassen.“

entfällt

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Vorschlag der Kommission abgelehnt werden, durch den das System der Bezeichnungen „g.U.“ und „g.g.A.“ stärker auf gerichtlichen Verfahren basieren würde und das gesamte System angesichts der Zeit, die für die Durchführung von Gerichtsverfahren erforderlich ist, blockiert werden könnte. Dadurch würde nicht nur Rechtsunsicherheit für die Betreiber entstehen, sondern es widerspricht auch dem Grundsatz, dass Nichtigkeitsklagen vor nationalen oder europäischen Gerichten keine aufschiebende Wirkung haben.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 119 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

„ga) eine Nährwertdeklaration, die sich auf den durchschnittlichen Brennwert beschränken kann;“

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 119 – Absatz 1 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

„gb) Entalkoholisierte Weinbauerzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von weniger als 1,2 Volumenprozent müssen die verpflichtenden Angaben gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel auf dem Etikett angeben;“

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 119 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4a) Der Brennwert

a) wird durch Zahlen und Worte oder Symbole angegeben;

b) ist unter Verwendung der in Anhang XIV der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel aufgeführten Umrechnungsfaktoren zu berechnen;

c) wird je 100 ml angegeben; zusätzlich kann er pro Verzehreinheit in für Verbraucher leicht erkennbarer Weise ausgedrückt werden, sofern die zugrunde gelegte Verzehreinheit auf dem Etikett quantifiziert wird und die Anzahl der enthaltenen Verzehreinheiten angegeben wird;

- d) *wird in Form von Durchschnittswerten angegeben, auf Grundlage*
- i) *der Analyse des Weins durch den Erzeuger oder*
- ii) *einer Berechnung aus generell nachgewiesenen und akzeptierten Daten, die auf den Durchschnittswerten typischer und charakteristischer Weine basieren.“*

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 122 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer v a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) In Absatz 1 wird der folgende Buchstabe hinzugefügt:

„va) Bestimmungen über die Darstellung von Nährwertangaben und die Berechnung des Brennwertes;“

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 149 – Absatz 2 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

„c) sofern für eine bestimmte Erzeugerorganisation sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind (i) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge überschreitet nicht 3,5 % der gesamten Erzeugung der Union,

ii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat erzeugt wird,

22a. Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

„c) sofern für eine bestimmte Erzeugerorganisation sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind (i) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge überschreitet nicht 7,5 % der gesamten Erzeugung der Union,

ii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat erzeugt wird,

überschreitet nicht **33** % der gesamten nationalen Erzeugung dieses Mitgliedstaats und

iii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat geliefert wird, überschreitet nicht **33** % der gesamten nationalen Erzeugung dieses Mitgliedstaats,

überschreitet nicht **45** % der gesamten nationalen Erzeugung dieses Mitgliedstaats und

iii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat geliefert wird, überschreitet nicht **45** % der gesamten nationalen Erzeugung dieses Mitgliedstaats,“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1308&from=DE>)

Begründung

Für Marktteilnehmer, die in der Lieferkette höher liegen, gelten nicht so strenge Bündelungsbeschränkungen, und in vielen Mitgliedstaaten/Gebieten gibt es z.B. bei den Verarbeitern, umfangreiche Bündelungen. Daher sollten Erzeugerorganisationen die Möglichkeit erhalten, einen höheren Prozentsatz an Erzeugungen zusammenzulegen, um ihnen bei Vertragsverhandlungen mehr Kraft zu verleihen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 149 – Absatz 2 – Buchstabe d

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

22b. Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe d wird gestrichen

d) sofern die betreffenden Landwirte keiner anderen Erzeugerorganisation angehören, die ebenfalls in ihrem Namen solche Verträge aushandelt; wobei die Mitgliedstaaten jedoch in hinreichend begründeten Fällen von dieser Bedingung abweichen können, wenn Landwirte über zwei getrennte Erzeugungseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten verfügen,

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1308&from=DE>)

Begründung

Mitglieder von Erzeugerorganisationen sollten von den Möglichkeiten zur Zusammenlegung

ihrer Erzeugung für Vertragsverhandlungen nicht ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 149 – Absatz 2 – Buchstabe e

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

22c. In Artikel 149 Absatz 2 wird Buchstabe e gestrichen.

e) soweit der Landwirt nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Genossenschaft verpflichtet ist, die Rohmilch gemäß den Bedingungen der Satzung dieser Genossenschaft oder gemäß den sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Bestimmungen und Beschlüssen abzuliefern, und

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1308&from=DE>)

Begründung

Ein erheblicher Anteil der Milcherzeugung in der Union erfolgt durch Mitglieder von Genossenschaften. Mitglieder von Genossenschaften sollten von den Möglichkeiten zur Zusammenlegung ihrer Erzeugung für Vertragsverhandlungen nicht ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 d (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 152 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

22d. In Artikel 152 wird folgender Absatz eingefügt:

„1a) Eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels anerkannt ist, darf im Namen ihrer

Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.“

Begründung

Wie von den Rechtsetzungsorganen in der GMO festgelegt und vom Gerichtshof in der Rechtssache zum französischen Chicoréemarkt festgestellt wurde, liegen praktische Vereinbarungen und Entscheidungen, die im Rahmen der festgelegten Ziele und Aufgaben der Erzeugerorganisationen getroffen werden, außerhalb des Anwendungsbereichs der Wettbewerbsregeln. Der Rechtsetzungsorgane haben den Erzeugerorganisationen als Schlüsselakteuren der GMO bestimmte Aufgaben übertragen, aus deren Wahrnehmung sich die genannte Ausnahme ergibt. Der Verweis auf Artikel 101 Absatz 1 wird gestrichen, da er seine Bedeutung verliert. Diese Änderung und die Änderung zu Artikel 206 ergänzen einander.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 e (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 152 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer vii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

22e. In Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c wird die folgende Ziffer hinzugefügt:

„vii) Entwicklung von Initiativen zur Förderung der Verwertung von Nebenprodukten und Restbeständen;“

Begründung

Zur Förderung einer Kreislaufwirtschaft sollten Anstrengungen zur Verwaltung und Reduzierung von Nebenprodukten und Abfällen unternommen und nach innovativen Wegen der Verwertung gesucht werden.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**22f. In Artikel 157 Absatz 1
Buchstabe c wird die folgende Ziffer
hinzugefügt:**

„viiia) Information und Marktforschung zur Innovation, Rationalisierung, Verbesserung und Ausrichtung der Produktion sowie gegebenenfalls der Verarbeitung und Vermarktung auf Erzeugnisse, die dem Marktbedarf sowie den Vorlieben und Erwartungen der Verbraucher, insbesondere hinsichtlich der Qualität, einschließlich der besonderen Merkmale von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, und der Umweltfreundlichkeit, besser gerecht werden; Information und Marktforschung zur Innovation, Rationalisierung, Verbesserung und Ausrichtung der Produktion sowie gegebenenfalls der Verarbeitung und Vermarktung auf Erzeugnisse, die dem Marktbedarf sowie den Vorlieben und Erwartungen der Verbraucher, insbesondere hinsichtlich der Qualität, einschließlich der besonderen Merkmale von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, und dem Umweltschutz, Klimaschutz und Tierschutz, besser gerecht werden;“

Begründung

Verbraucher erwarten von den Erzeugern verstärkt kontinuierliche Anstrengungen zur Verbesserung des Tierschutzes und zur Vorbeugung und Verringerung des Klimawandels (z. B. Maßnahmen zur Verringerung der CO₂-Emissionen). Die Auslassung in der Aufzählung wird hiermit korrigiert.

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 g (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**22g. In Artikel 157 Absatz 1
Buchstabe c wird die folgende Ziffer
hinzugefügt:**

**„xiva) Festlegung von Standardklauseln
für einen gerechten Ausgleich der Kosten,
die den Landwirten durch die Erfüllung
rechtlich nicht vorgeschriebener
Anforderungen in Bezug auf den
Tierschutz, die Tiergesundheit, die
Umwelt und das Klima entstehen,
einschließlich Methoden zur Berechnung
dieser Kosten;“**

Begründung

Zusätzlich zu den Standardwertverteilungsklauseln können Branchenverbände auch Standardklauseln einführen, die spezifischere Elemente in Bezug auf den Inhalt der derzeitigen Standardverträge betreffen, um einen angemessenen Ausgleich der Kosten sicherzustellen, einschließlich einer Berechnungsmethode für den angemessenen Ausgleich der Mehrkosten, die bei der Herstellung von Erzeugnissen entstehen, die Anforderungen in Bezug auf Tierschutz, Tiergesundheit, Umwelt und Klima entsprechen, die rechtlich nicht vorgeschrieben sind.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 h (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 157 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer xiv b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**22h. In Artikel 157 Absatz 1
Buchstabe c wird die folgende Ziffer
hinzugefügt:**

**„xivb) Entwicklung von Initiativen zur
Förderung der Verwertung von
Nebenprodukten und Restbeständen;“**

Begründung

Zur Förderung einer Kreislaufwirtschaft sollten stärkere Anstrengungen zur Verwaltung und

Reduzierung von Nebenprodukten und Abfällen unternommen und ermöglicht werden und nach innovativen Wegen der Verwertung gesucht werden.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 i (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 164 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

22i. In Artikel 164 Absatz 4 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„ca) die Erstellung von Musterverträgen und -klauseln, insbesondere zur Wertaufteilung und für einen angemessenen Ausgleich, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind;“

Begründung

Durch diese Änderung soll es den Branchenverbänden ermöglicht werden, die Erweiterung von Standardwertverteilungsklauseln und Standardklauseln für einen angemessenen Ausgleich zu beantragen, um für mehr Transparenz in den Vertragsbeziehungen innerhalb der Sektoren zu sorgen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 j (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 188 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

22j. In Kapitel III wird der folgende Artikel hinzugefügt:

„Artikel 188a

Erzeugnisse der Agrar- und Lebensmittelindustrie dürfen nur dann aus Drittländern eingeführt werden, wenn sie den Erzeugungsstandards und -vorgaben entsprechen, die insbesondere in den Bereichen Umwelt- und Gesundheitsschutz für die gleichen in der

Union geernteten Erzeugnisse oder aus diesen hergestellten Erzeugnisse gelten. Die Kommission kann unter Berücksichtigung von Gegenseitigkeitsabkommen mit Drittstaaten Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die für die Marktteilnehmer geltenden Einfuhrbestimmungen festgelegt sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil II – Nummer 18 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(18) *Der Begriff „entalkoholisiert“ darf zusammen mit dem Namen der Weinbauerzeugnisse gemäß Nummer 1 und den Nummern 4 bis 9 verwendet werden, wenn das Erzeugnis*

Geänderter Text

(18) *„Entalkoholisierte Wein“ oder „entalkoholisierte (gefolgt vom Namen der Kategorie des Weinbauerzeugnisses, der für dessen Erzeugung verwendet wird)“ bezeichnet ein Erzeugnis, das*

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil II – Nummer 18 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) *aus Wein gemäß Nummer 1, Schaumwein gemäß Nummer 4, Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 5, aromatischem Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 6, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 7, Perlwein gemäß Nummer 8 oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 9 gewonnen*

Geänderter Text

a) *nicht durch eine geografische Angabe (g. A.) geschützt ist und aus Wein, Jungwein, Likörwein, Schaumwein, Qualitätsschaumwein, aromatischem Qualitätsschaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Wein aus eingetrockneten Trauben oder Wein aus überreifen*

wird,

Trauben gewonnen wird,

Begründung

Mit der Änderung sollen diese innovativen Erzeugnisse als neue Kategorie in die gemeinsame Marktorganisation aufgenommen werden, um ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Entwicklung detaillierterer Regeln für ihre Definition, Aufmachung und die zulässigen Herstellungsverfahren zu ermöglichen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII – Teil II – Nummer 18 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den **Verfahren** gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E unterzogen wurde und

Geänderter Text

b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den **Bedingungen** gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E unterzogen wurde und

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII – Teil II – Nummer 19 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(19) **Der Begriff „teilweise entalkoholisiert“ darf zusammen mit dem Namen der Weinbauerzeugnisse gemäß Nummer 1 und den Nummern 4 bis 9 verwendet werden, wenn das Erzeugnis**

Geänderter Text

(19) **„Teilweise entalkoholierter Wein“ oder „teilweise entalkoholierter (gefolgt vom Namen der Kategorie des Weinbauerzeugnisses, der für dessen Erzeugung verwendet wird)“ bezeichnet ein Erzeugnis, das**

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII – Teil II – Nummer 19 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) **aus Wein gemäß Nummer 1, Schaumwein gemäß Nummer 4, Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 5, aromatischem Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 6, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 7, Perlwein gemäß Nummer 8 oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 9** gewonnen wird,

a) **nicht durch eine geografische Angabe (g. A.) geschützt ist und aus Wein, Jungwein, Likörwein, Schaumwein, Qualitätsschaumwein, aromatischem Qualitätsschaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Wein aus eingetrockneten Trauben oder Wein aus überreifen Trauben** gewonnen wird,

Begründung

Mit der Änderung sollen diese innovativen Erzeugnisse als neue Kategorie in die gemeinsame Marktorganisation aufgenommen werden, um ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Entwicklung detaillierterer Regeln für ihre Definition, Aufmachung und die zulässigen Herstellungsverfahren zu ermöglichen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII – Teil II – Nummer 19 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den **Verfahren** gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E unterzogen wurde und

b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den **Bedingungen** gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E unterzogen wurde und

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 3 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. In Artikel 3 Absatz 1 wird der folgende Buchstabe eingefügt:

**„ca) entalkoholisierte aromatisierte
Weinerzeugnisse:“**

Änderungsantrag 41

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 3 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 251/2014
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3b. In Artikel 3 wird der folgende
Absatz hinzugefügt:**

**„(4a) Entalkoholisierter aromatisierter
Wein ist ein Getränk,**

**a) das unter den in den Absätzen 2, 3
und 4 dargelegten Bedingungen erzeugt
wird;**

**b) einer Entalkoholisierung
unterzogen wurde;**

**c) einen vorhandenen Alkoholgehalt
von weniger als 0,5 % vol aufweist.“**

Änderungsantrag 42

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 3 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 251/2014
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3c. In Artikel 4 wird folgender Absatz
angefügt:**

**„(4a) Für aromatisierte
Weinerzeugnisse gelten die in der
Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der
Kommission festgelegten önologischen
Verfahren.“**

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 4 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Artikel 5 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. In Artikel 5 wird der folgende neue Absatz angefügt:

„(5a) Wenn aromatisierte Weinerzeugnisse exportiert werden sollen, können die Mitgliedstaaten Verkehrsbezeichnungen erlauben, die sich von den in Anhang II festgelegten unterscheiden, falls die Rechtsvorschriften des betreffenden Drittstaates diese Verkehrsbezeichnungen vorschreiben. Diese Angaben können in anderen Sprachen als den Amtssprachen der Union aufgeführt werden.“

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 4 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Artikel 5 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. In Artikel 5 wird der folgende Absatz angefügt:

„(5b) Die Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 33 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II dieser Verordnung zu erlassen, um dem technischen Fortschritt, den wissenschaftlichen Entwicklungen und den Marktentwicklungen, der Gesundheit der Verbraucher oder dem Informationsbedarf der Verbraucher Rechnung zu tragen.“

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 4 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4c. In Artikel 6 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„(3a) Der Jahrgang darf auf den Etiketten des Erzeugnisses angegeben werden, sofern das Weinbauerzeugnis mindestens 75 % der Gesamtmenge ausmacht und mindestens 85 % der Trauben, aus denen das Erzeugnis hergestellt wurde, in dem betreffenden Jahr geerntet wurden.“

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 4 d (neu)

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4d. Ein neuer Artikel 7a wird eingefügt:

„Artikel 7a

Zutatenverzeichnis

(1) Das Zutatenverzeichnis für aromatisierte Weinerzeugnisse muss auf dem Etikett oder auf andere Weise als auf der Verpackung oder dem Etikett angegeben werden.

(2) Wenn das Zutatenverzeichnis auf andere Weise als auf der Verpackung oder dem Etikett angegeben wird, müssen die Angaben leicht zugänglich und spezifisch sein und optisch von Marketing-Inhalten für den Wein getrennt sein.

(3) Die Zutaten werden mit ihrem spezifischen Namen bezeichnet. Der Grundwein ist als einzelnes Grunderzeugnis zu betrachten. Folglich müssen seine Zutaten nicht aufgeführt werden.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 33 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Vorschriften für die Angabe des Zutatenverzeichnisses aromatisierter Weinerzeugnisse weiter zu präzisieren.“

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 7 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. In Anhang I Absatz 1 Buchstabe a wird die folgende Ziffer iii a angefügt:

„iii a) Spirituosen (höchstens 1 % der Gesamtmenge).“

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 7 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Anhang II – Abschnitt B – Nummer 8

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

8. Glühwein

Aromatisiertes weinhaltiges Getränk,

– das ausschließlich aus Rotwein oder Weißwein gewonnen wird,

– das hauptsächlich mit Zimt und/oder Gewürznelken gewürzt wird und

7b. Anhang II Abschnitt B Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Glühwein

Aromatisiertes weinhaltiges Getränk,

– das ausschließlich aus Rotwein **und**/oder Weißwein gewonnen wird,

– das hauptsächlich mit Zimt und/oder Gewürznelken gewürzt wird und

– bei dem der vorhandene Alkoholgehalt mindestens 7 % vol beträgt.

Abgesehen von der Wassermenge, die aufgrund der Anwendung von Anhang I Nummer 2 zugesetzt wird, ist der Zusatz von Wasser untersagt.

Im Fall der Zubereitung aus Weißwein muss die Verkehrsbezeichnung „Glühwein“ durch Wörter, die auf die Verwendung von Weißwein hinweisen, beispielsweise das Wort „weiß“, ergänzt werden.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 7 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Anhang II – Abschnitt C a (neu)

Vorschlag der Kommission

– bei dem der vorhandene Alkoholgehalt mindestens 7 % vol beträgt.

Abgesehen von der Wassermenge, die aufgrund der Anwendung von Anhang I Nummer 2 zugesetzt wird, ist der Zusatz von Wasser untersagt.

Im Fall der Zubereitung aus Weißwein muss die Verkehrsbezeichnung „Glühwein“ durch Wörter, die auf die Verwendung von Weißwein hinweisen, beispielsweise das Wort „weiß“, ergänzt werden.“

Geänderter Text

7c. In Anhang II wird ein neuer Abschnitt hinzugefügt:

„Ca. ENTALKOHOLISIERTE AROMATISIERTE WEINERZEUGNISSE

1. „Entalkoholisierte aromatisierte Weinerzeugnisse“ oder „entalkoholisierte (gefolgt vom Namen des aromatisierten Weinerzeugnisses, der für dessen Erzeugung verwendet wird)“ Erzeugnisse, die der in Artikel 3 Absatz 5 festgelegten Definition entsprechen.“

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Weine, die vor Anwendung der einschlägigen Bestimmungen in den Verkehr gebracht oder etikettiert wurden

***und die Anforderungen dieser
Verordnung nicht erfüllen, können
solange vermarktet werden, bis die
Bestände erschöpft sind.***

Begründung

Dieser Änderungsantrag betrifft die Weine, die vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung und insbesondere des Teils über die neuen Etikettierungsanforderungen etikettiert wurden.

Änderungsantrag 51

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe i,
Artikel 119 Absatz 4 und Artikel 122
Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi gelten ab
[fünf Jahre] nach Inkrafttreten der
vorliegenden Verordnung.***

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0394 – C8-0246/2018 – 2018/0218(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 11.6.2018
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 11.6.2018
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Herbert Dorfmann 10.7.2018
Prüfung im Ausschuss	26.11.2018
Datum der Annahme	29.1.2019
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 44 - : 7 0 : 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marco Affronte, Margrete Auken, Pilar Ayuso, Zoltán Balczó, Catherine Bearder, Ivo Belet, Paul Brannen, Soledad Cabezón Ruiz, Nessa Childers, Birgit Collin-Langen, Miriam Dalli, Seb Dance, Mark Demesmaeker, Bas Eickhout, José Inácio Faria, Francesc Gambús, Elisabetta Gardini, Gerben-Jan Gerbrandy, Jens Gieseke, Julie Girling, Sylvie Goddyn, Françoise Grossetête, Andrzej Grzyb, Jytte Guteland, Anneli Jäätteenmäki, Jean-François Jalkh, Benedek Jávor, Karin Kadenbach, Urszula Krupa, Giovanni La Via, Jo Leinen, Peter Liese, Valentinas Mazuronis, Susanne Melior, Miroslav Mikolášik, Rory Palmer, Massimo Paolucci, Bolesław G. Piecha, Pavel Poc, John Procter, Julia Reid, Michèle Rivasi, Davor Škrlec, Renate Sommer, Ivica Tolić, Adina-Ioana Vălean, Damiano Zoffoli
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Herbert Dorfmann, Fredrick Federley, Eleonora Forenza, Christophe Hansen, Babette Winter, Carlos Zorrinho
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	José Blanco López, Andor Deli

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

44	+
ALDE :	Catherine Bearder, Fredrick Federley, Gerben-Jan Gerbrandy, Anneli Jäätteenmäki, Valentinas Mazuronis
ECR:	Mark Demesmaeker, Urszula Krupa, Bolesław G. Piecha
GUE/NGL :	Eleonora Forenza
NI :	Zoltán Balczó
PPE:	Pilar Ayuso, Ivo Belet, Birgit Collin Langen, Andor Deli, Herbert Dorfmann, José Inácio Faria, Francesc Gambús, Elisabetta Gardini, Jens Gieseke, Julie Girling, Françoise Grossetête, Andrzej Grzyb, Christophe Hansen, Giovanni La Via, Peter Liese, Miroslav Mikolášik, Ivica Tolić, Adina Ioana Vălean
S&D:	José Blanco López, Paul Brannen, Soledad Cabezón Ruiz, Nessa Childers, Miriam Dalli, Seb Dance, Jytte Guteland, Karin Kadenbach, Jo Leinen, Susanne Melior, Rory Palmer, Massimo Paolucci, Pavel Poc, Babette Winter, Damiano Zoffoli, Carlos Zorrinho

7	-
EFDD:	Julia Reid
VERTS/ALE:	Marco Affronte, Margrete Auken, Bas Eickhout, Benedek Jávor, Michèle Rivasi, Davor Škrlec

4	0
ECR:	John Procter
EFDD :	Sylvie Goddyn
ENF :	Jean-François Jalkh
PPE :	Renate Sommer

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

21.1.2019

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (COM(2018)0394 – C8-0246/2018 – 2018/0218(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Younous Omarjee

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Ernährung und

Geänderter Text

(1) In der Mitteilung der Kommission **vom 29. November 2017** an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der

Landwirtschaft der Zukunft“ **vom 29. November 2017** wird dargelegt, welche Herausforderungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „GAP“) in der Zeit nach 2020 bestehen und welche Ziele und Ausrichtung sie haben soll. Diese Ziele umfassen unter anderem die Notwendigkeit einer **ergebnisorientierteren** GAP, vermehrte Modernisierung und größere Nachhaltigkeit, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen, umwelt- und klimapolitischen Nachhaltigkeit in der Land- und Forstwirtschaft sowie in ländlichen Gebieten, sowie die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten mit Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union.

Regionen mit dem Titel „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“ wird dargelegt, welche Herausforderungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „GAP“) in der Zeit nach 2020 bestehen und welche Ziele und Ausrichtung sie haben soll. Diese Ziele umfassen unter anderem die Notwendigkeit einer **stärker auf tragfähige Einkommen für Landwirte ausgerichteten** GAP, vermehrte Modernisierung und größere Nachhaltigkeit, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen, umwelt- und klimapolitischen Nachhaltigkeit in der Land- und Forstwirtschaft sowie in ländlichen Gebieten **im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und dem Übereinkommen von Paris**, sowie die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten mit Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Da die GAP entschlossener auf die Herausforderungen und Chancen reagieren muss, die sich Unionsebene, auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene oder auf Ebene des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs ergeben, bedarf es einer Straffung der Verwaltung der GAP, einer wirksameren Umsetzung der Ziele der Union und einer wesentlichen Verringerung des Verwaltungsaufwands. In dieser auf Leistung („Umsetzungsmodell“) ausgerichteten GAP sollte die Union lediglich allgemeine Parameter, wie die Ziele der GAP und grundlegende Anforderungen, festlegen, während die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung dafür übernehmen sollten, wie sie die Ziele

Geänderter Text

(2) Da die GAP entschlossener auf die Herausforderungen und Chancen reagieren muss, die sich **auf** Unionsebene, auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene oder auf Ebene des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs ergeben, bedarf es einer Straffung der Verwaltung der GAP **auf mehreren Ebenen, der Einbeziehung regionaler und lokaler Behörden und Interessenträger**, einer wirksameren Umsetzung der Ziele der Union und einer wesentlichen Verringerung des Verwaltungsaufwands. In dieser auf Leistung („Umsetzungsmodell“) ausgerichteten GAP sollte die Union lediglich allgemeine Parameter, wie die Ziele der GAP und grundlegende Anforderungen, festlegen,

erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten. Durch mehr Subsidiarität kann den Bedingungen und dem Bedarf vor Ort besser Rechnung getragen und die Unterstützung so zugeschnitten werden, dass sie den bestmöglichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Union leisten kann.

während die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung dafür übernehmen sollten, wie sie die Ziele erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten. Durch mehr Subsidiarität kann den Bedingungen und dem Bedarf vor Ort besser Rechnung getragen und die Unterstützung so zugeschnitten werden, dass sie den bestmöglichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Union leisten kann.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Gemäß Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollte die Umsetzung der GAP mit den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit im Einklang stehen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Zur **Gewährleistung** einer kohärenten GAP sollten alle Interventionen der künftigen GAP Teil eines unterstützenden Strategieplans sein, der bestimmte **sektorspezifische** Interventionen vorsehen würde, die bisher in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ enthalten waren.

(3) Zur **Sicherstellung** einer kohärenten GAP sollten alle Interventionen der künftigen GAP **im Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung, der Gleichstellung der Geschlechter und den Grundrechten stehen und** Teil eines unterstützenden Strategieplans sein, der bestimmte **bereichsspezifische** Interventionen vorsehen würde, die bisher in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ enthalten waren.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag beschließen, einer Erzeugerorganisation, die in mehreren Branchen tätig ist, mehr als eine Anerkennung zu erteilen, sofern die Erzeugerorganisation die Voraussetzungen nach Artikel 154 Absatz 1 dieser Verordnung erfüllt.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. In Artikel 16 wird folgender Absatz angefügt:

„(3a) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen Informationen darüber, welche Unternehmen die öffentliche Intervention in Anspruch genommen haben, sowie über die Käufer öffentlicher Interventionsbestände.“

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 81 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten dürfen Keltertraubensorten in die Klassifizierung aufnehmen, **wenn**

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten dürfen **nur solche** Keltertraubensorten in die Klassifizierung aufnehmen, **die folgende Bedingungen erfüllen:**

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 81 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die betreffende Keltertraubensorte der Art *Vitis vinifera* oder **der Art *Vitis Labrusca* angehört oder**

Geänderter Text

a) Die betreffende Keltertraubensorte **gehört** der Art *Vitis vinifera* **an** oder **stammt aus einer Kreuzung dieser Art mit anderen Arten der Gattung *Vitis*.**

Begründung

Vitis labrusca ist eine Traube von viel geringerer Qualität als *Vitis vinifera*, was in der Regel dazu führt, dass sie nicht für die Weinherstellung infrage kommen. Darüber hinaus können sich durch die Einführung von neuem Pflanzenmaterial schwerere Krankheiten ausbreiten als die, die damit bekämpft werden sollen, wie dies in der Vergangenheit bei der Reblaus der Fall war, die in Europa eben wegen der Suche nach Resistenzen gegen Schimmelpilzkrankheiten eingeführt wurde.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 81 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die betreffende Keltertraubensorte **aus einer Kreuzung der Arten *Vitis***

Geänderter Text

b) Die betreffende Keltertraubensorte **ist keine der Folgenden: Noah, Othello,**

vinifera, Vitis Labrusca mit anderen Arten der Gattung Vitis stammt.

Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont.

Begründung

Vitis labrusca ist eine Traube von viel geringerer Qualität als Vitis vinifera, was in der Regel dazu führt, dass sie nicht für die Weinherstellung infrage kommen. Darüber hinaus können sich durch die Einführung von neuem Pflanzenmaterial schwerere Krankheiten ausbreiten als die, die damit bekämpft werden sollen, wie dies in der Vergangenheit bei der Reblaus der Fall war, die in Europa eben wegen der Suche nach Resistenzen gegen Schimmelpilzkrankheiten eingeführt wurde.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 222 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26a. In Artikel 222 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Vereinbarungen und Entscheidungen, die im Sinne des vorstehenden Absatzes von anerkannten Erzeugerorganisationen bzw. Vereinigungen anerkannter Erzeugerorganisationen oder anerkannter Branchenverbände getroffen werden, können gemäß Artikel 164 ausgeweitet werden, ohne dass in diesen Vereinbarungen eines der Ziele von Absatz 4 des vorgenannten Artikels vorgesehen ist, sowie unter Bedingungen, die von dem Mitgliedstaat festzulegen sind.“

Begründung

Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbände sollten den Geltungsbereich der in Anwendung von Artikel 222 getroffenen Vereinbarungen auf schwere Krisen ausweiten können.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz -1 (neu)

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Es wird folgende Erwägung 20a eingefügt:

„(20a) Die gemäß Artikel 157 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse anerkannten Branchenverbände sind Marktteilnehmer, die für die Entwicklung der diversifizierten Branchen der Landwirtschaft in den Regionen in äußerster Randlage, insbesondere für die Tierhaltung, unbedingt erforderlich sind. Aufgrund ihrer geringen Größe und Insellage sind die örtlichen Märkte der Regionen in äußerster Randlage besonders anfällig für Preisschwankungen, die mit den Einfuhrströmen aus den anderen Teilen des Kontinents oder Drittländern zusammenhängen. In den Branchenverbänden sind Marktteilnehmer aus sämtlichen Teilen der Lieferkette vertreten. Auf dieser Grundlage ergreifen die Branchenverbände gemeinsame Maßnahmen wie Datenerhebung und Informationsverbreitung, mit denen sie sicherstellen, dass örtliche Erzeugnisse auf dem jeweiligen Markt wettbewerbsfähig bleiben. Zu diesem Zweck sollte es ungeachtet der Artikel 28, 29 und 110 AEUV möglich sein, dass Branchenvereinbarungen und die von den Branchenverbänden im Rahmen dieser Vereinbarungen erhobenen Beiträge von dem jeweiligen Mitgliedstaat auf alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse ausgeweitet werden, die unabhängig von ihrer Herkunft auf dem örtlichen Markt in Verkehr gebracht werden, auch wenn

mit den Einnahmen aus diesen Beiträgen Maßnahmen ausschließlich zugunsten der örtlichen Erzeugung finanziert werden oder wenn diese Beiträge in einem anderen Handelsabschnitt erhoben werden.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0228&from=DE>)

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz -1 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Es wird folgender Artikel 22a eingefügt:

„Artikel 22a

Branchenvereinbarungen

(1) Ein Mitgliedstaat kann nach Anhörung der betroffenen Interessenträger eine Branchenvereinbarung ausweiten und alle einzelnen Wirtschaftsteilnehmer oder Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern, die auf dem Markt einer Region in äußerster Randlage tätig sind, zur Zahlung der in dieser Vereinbarung genau festgelegten Finanzbeiträge verpflichten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

– Die Branchenvereinbarung wurde von einem gemäß Artikel 157 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse anerkannt und in einer Region in äußerster Randlage tätigen Branchenverband beschlossen.

– Die Branchenvereinbarung betrifft landwirtschaftliche Erzeugnisse, die ausschließlich für den örtlichen Markt dieser Region in äußerster Randlage

bestimmt sind. Mit den Finanzbeiträgen werden die Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der in der Branchenvereinbarung genannten Maßnahmen gedeckt, auch jene, die ausschließlich zugunsten der örtlichen Erzeugung getroffen werden.

(2) Die Ausweitung der Vereinbarung gilt für ein Jahr; dieser Zeitraum kann verlängert werden.

(3) Der Mitgliedstaat setzt die Kommission von allen auf der Grundlage dieses Artikels ausgeweiteten Vereinbarungen in Kenntnis.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0228&from=DE>)

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– für die französischen überseeischen Departements: **267 580 000 EUR**

Geänderter Text

– für die französischen überseeischen Departements: **278 410 000 EUR,**

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 – Absatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– für die Azoren und Madeira:
102 080 000 EUR

Geänderter Text

– für die Azoren und Madeira:
106 210 000 EUR,

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– für die Kanarischen Inseln:
257 970 000 EUR.

Geänderter Text

– für die Kanarischen Inseln:
268 420 000 EUR.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– für die französischen überseeischen
Departements: **25 900 000 EUR**

Geänderter Text

– für die französischen überseeischen
Departements: **35 000 000 EUR,**

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– für die Azoren und Madeira:
20 400 000 EUR.

Geänderter Text

– für die Azoren und Madeira:
21 200 000 EUR,

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– für die Kanarischen Inseln:
69 900 000 EUR.

Geänderter Text

– für die Kanarischen Inseln:
72 700 000 EUR.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz -1 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 32 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

(4) Die Kommission nimmt in die Analysen, Studien und Bewertungen, die sie im Rahmen von Handelsabkommen und der Gemeinsamen Agrarpolitik vornimmt, jeweils ein spezifisches Kapitel auf, wenn es um ein Thema geht, das für die Regionen in äußerster Randlage von besonderer Bedeutung ist.

Geänderter Text

Artikel 32 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vor der Aufnahme von Handelsverhandlungen, die Auswirkungen auf die Landwirtschaft der Regionen in äußerster Randlage haben könnten, führt die Union Studien, Analysen und Folgenabschätzungen in Bezug auf die potenziellen Folgen dieser Verhandlungen durch und passt das Verhandlungsmandat entsprechend an, um den spezifischen Zwängen der Regionen in äußerster Randlage Rechnung zu tragen und negative Auswirkungen auf diese Regionen abzuwenden. Die von der Kommission für diese Folgenabschätzungen vorgesehenen Kriterien entsprechen den von den Vereinten Nationen festgelegten Kriterien.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0228&from=DE>)

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 229/2013

Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Union finanziert die in den Kapiteln III und IV vorgesehenen Maßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von **23 000 000 EUR**.

Geänderter Text

(2) Die Union finanziert die in den Kapiteln III und IV vorgesehenen Maßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von **23 930 000 EUR**.

Begründung

In diesem Änderungsantrag wird die Beibehaltung des derzeitigen Finanzrahmens gefordert.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 229/2013

Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der zur Finanzierung der besonderen Versorgungsregelung gemäß Kapitel III zugewiesene Betrag darf **6 830 000 EUR** nicht überschreiten.

Geänderter Text

(3) Der zur Finanzierung der besonderen Versorgungsregelung gemäß Kapitel III zugewiesene Betrag darf **7 110 000 EUR** nicht überschreiten.

Begründung

In diesem Änderungsantrag wird die Beibehaltung des derzeitigen Finanzrahmens gefordert.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2018)0394 – C8-0246/2018 – 2018/0218(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 11.6.2018
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 11.6.2018
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Younous Omarjee 20.6.2018
Prüfung im Ausschuss	13.12.2018
Datum der Annahme	17.1.2019
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 30 - : 1 0 : 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Pascal Arimont, Franc Bogovič, Rosa D’Amato, Tamás Deutsch, Aleksander Gabelic, Iratxe García Pérez, Michela Giuffrida, Krzysztof Hetman, Marc Joulaud, Sławomir Kłosowski, Constanze Krehl, Louis-Joseph Manscour, Martina Michels, Iskra Mihaylova, Andrey Novakov, Younous Omarjee, Konstantinos Papadakis, Mirosław Piotrowski, Stanislav Polčák, Liliana Rodrigues, Fernando Ruas, Monika Smolková, Ruža Tomašić, Ramón Luis Valcárcel Siso, Monika Vana, Matthijs van Miltenburg, Lambert van Nistelrooij, Derek Vaughan, Kerstin Westphal, Joachim Zeller
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Ivana Maletić, Bronis Ropé, Maria Gabriela Zoană, Damiano Zoffoli

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

30	+
ALDE	Iskra Mihaylova, Matthijs van Miltenburg
EFDD	Rosa D'Amato
GUE/NGL	Martina Michels, Younous Omarjee
PPE	Pascal Arimont, Franc Bogovič, Tamás Deutsch, Krzysztof Hetman, Marc Joulaud, Ivana Maletić, Lambert van Nistelrooij, Andrey Novakov, Stanislav Polčák, Fernando Ruas, Ramón Luis Valcárcel Siso, Joachim Zeller
S&D	Aleksander Gabelic, Iratxe García Pérez, Michela Giuffrida, Constanze Krehl, Louis-Joseph Manscour, Liliana Rodrigues, Monika Smolková, Derek Vaughan, Kerstin Westphal, Maria Gabriela Zoană, Damiano Zoffoli
VERTS/ALE	Bronis Ropė, Monika Vana

1	-
NI	Konstantinos Papadakis

3	0
ECR	Sławomir Kłosowski, Mirosław Piotrowski, Ruža Tomašić

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0394 – C8-0246/2018 – 2018/0218(COD)			
Datum der Übermittlung an das EP	1.6.2018			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 11.6.2018			
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 5.7.2018	BUDG 11.6.2018	CONT 5.7.2018	ENVI 11.6.2018
	REGI 11.6.2018	PECH 5.7.2018		
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	BUDG 28.6.2018	PECH 20.6.2018		
Berichterstatter Datum der Benennung	Eric Andrieu 28.6.2018			
Datum der Annahme	1.4.2019			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	29 7 1		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	John Stuart Agnew, Clara Eugenia Aguilera García, Eric Andrieu, Daniel Buda, Nicola Caputo, Matt Carthy, Michel Dantin, Paolo De Castro, Albert Deß, Diane Dodds, Jørn Dohrmann, Herbert Dorfmann, Norbert Erdős, Luke Ming Flanagan, Karine Gloanec Maurin, Martin Häusling, Esther Herranz García, Jan Huitema, Peter Jahr, Jarosław Kalinowski, Norbert Lins, Philippe Loiseau, Mairead McGuinness, James Nicholson, Marijana Petir, Maria Lidia Senra Rodríguez, Ricardo Serrão Santos, Czesław Adam Siekierski, Marc Tarabella, Marco Zullo			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Paul Brannen, Maria Heubuch, Karin Kadenbach, Annie Schreijer-Pierik, Giancarlo Scottà, Thomas Waitz			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	João Pimenta Lopes			
Datum der Einreichung	7.5.2019			

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

29	+
ECR	Jørn Dohrmann, James Nicholson
GUE/NGL	Luke Ming Flanagan
NI	Diane Dodds
PPE	Daniel Buda, Michel Dantin, Albert Deß, Herbert Dorfmann, Norbert Erdős, Esther Herranz García, Peter Jahr, Jarosław Kalinowski, Norbert Lins, Mairead McGuinness, Marijana Petir, Annie Schreijer-Pierik, Czesław Adam Siekierski
S&D	Clara Eugenia Aguilera García, Eric Andrieu, Paul Brannen, Nicola Caputo, Paolo De Castro, Karine Gloanec Maurin, Karin Kadenbach, Ricardo Serrão Santos, Marc Tarabella
Verts/ALE	Maria Heubuch, Martin Häusling, Thomas Waitz

7	-
EFDD	Marco Zullo
ENF	John Stuart Agnew, Philippe Loiseau, Giancarlo Scottà
GUE/NGL	Matt Carthy, João Pimenta Lopes, Maria Lidia Senra Rodríguez

1	0
ALDE	Jan Huitema

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung